

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das übergeordnete Anliegen dieses Entwurfes ist es, das Strafverfahren weiter an die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen und so dafür Sorge zu tragen, dass die Strafrechtspflege ihre wesentlichen verfassungsrechtlichen Aufgaben – die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch den Freispruch des Unschuldigen – zum Schutz der Bürger in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren zu erfüllen vermag.

Zur Erfüllung dieses Anliegens besteht in erster Linie das Bedürfnis, das Recht des Ermittlungsverfahrens an verschiedenen Stellen zu modernisieren. So sollen einerseits Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben werden. Dies betrifft den Einsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) im öffentlichen Verkehrsraum insbesondere zu Fahndungszwecken, aber auch das Recht der Beschlagnahme sowie das im Kern seit Schaffung der Strafprozessordnung (StPO) unveränderte Recht der Postbeschlagnahme. An anderer Stelle erlauben die geänderten Rahmenbedingungen hingegen Einschränkungen des Anwendungsbereichs von Verfahrensregelungen, so etwa des Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten.

Daneben bedürfen die umfangreichen Reformwerke der letzten Jahre in neu gestalteten Bereichen des Strafverfahrens punktueller Nachsteuerungen. Dies betrifft insbesondere das Recht der Vermögensabschöpfung und die Vorschriften zur Einführung der elektronischen Akte.

Im Übrigen besteht der Bedarf, eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen weiteren Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie in sonstigen Gesetzen vorzunehmen, die aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung tragen oder die in den großen Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre aus verschiedenen Gründen keine Umsetzung erfahren haben. Insbesondere enthält die StPO noch keine gesetzliche Definition des Verletzten, obwohl dies aus europarechtlicher Sicht vorzugswürdig ist. Zudem soll der durch das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vermittelte Opferschutz hinsichtlich des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung ausgedehnt werden.

B. Lösung

Der ausgeführte Reformbedarf gibt im Wesentlichen Anlass zu folgenden Änderungen:

1. Fortentwicklung des Rechts des Ermittlungsverfahrens
 - Schaffung einer Befugnis zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum insbesondere zu Fahndungszwecken (§ 163g StPO-E)
 - Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern (§ 99 Absatz 2 StPO-E)
 - Änderung des Rechts des Zustellungsbevollmächtigten (§ 132 StPO) sowie daran anknüpfende Folgeänderungen im Güterkraftverkehrsgesetz, dem Gefahrgutbeförderungsgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz
 - Vereinheitlichung des Begriffs der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Absatz 3 StPO)
 - Schaffung einer Zurückstellungsmöglichkeit der Benachrichtigung des Beschuldigten bei der Beschlagnahme (§ 95a StPO-E) und Folgeänderungen in § 110 StPO
 - Erweiterung der Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung auf die Steuerhinterziehung in großem Ausmaß, wenn der Täter die Tat als Mitglied einer Bande begeht (§ 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO)
 - moderate Erweiterung des Deliktskatalogs der Online-Durchsuchung und der Wohnraumüberwachung (§ 100b Absatz 2 StPO) und Folgeänderungen in § 129 des Strafgesetzbuches (StGB)
 - Anpassung der Belehrungsvorschriften in § 114b StPO
 - Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO)
2. Nachsteuerungen im Bereich der Reformen des Strafverfahrens seit 2017
 - Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung (§§ 111h, 111k, 111o, 413, 421, 430, 435, 459g, 459h StPO, § 31 des Rechtspflegergesetzes)
 - Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte (§§ 32 ff., 145a, 271, 330 StPO, § 78c StGB, § 119a des Strafvollzugsgesetzes, §§ 33, 51 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 4 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, §§ 3, 6 der Strafakteneinsichtsverordnung, § 299 der Zivilprozessordnung, § 120 des Sozialgerichtsgesetzes, § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], § 78 der Finanzgerichtsordnung)
 - Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes
 - Aufhebung von irrtümlichen Doppelungen in § 479 StPO
3. Sonstige Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, des GVG, des Einführungsgesetzes zum GVG (EGGVG), des DRiG; des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des GewSchG

- Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)
- Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO (§§ 68, 200, 222 StPO)
- Neufassung der Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittlungsbehördlicher Untersuchungshandlungen (§§ 168 bis 168b StPO)
- Stärkung des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei Beschuldigtenvernehmungen (§ 168c StPO)
- Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist in Fällen besonders langer Urteilsabsetzungsdauer (§ 345 StPO)
- Anpassung der Vorschrift zum Urteilsverkündungstermin (§ 268 StPO)
- Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren (§ 463e StPO-E)
- Erweiterung des GewSchG und des § 1361b BGB um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung
- Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamts auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 492 Absatz 3 Satz 2 StPO) und Erweiterung von § 50 BKAG (Postbeschlagnahme) um ein Auskunftsverlangen entsprechend § 99 Absatz 2 StPO-E
- Einführung einer Zugriffsbefugnis auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister für die Behörden der Zollverwaltung nach § 14a Absatz 1 und § 14b Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes in den Fällen, in denen sie selbständig Ermittlungsverfahren durchführen
- Ergänzung von § 74c GVG um eine Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für Fälle der Auslandsbestechung
- Schutz der Schöffenadressen im GVG (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG)
- Ersetzung des Begriffs „Hilfsschöffe“ durch „Ersatzschöffe“ in GVG und Jugendgerichtsgesetz
- Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in § 120 Absatz 2 Nummer 4 GVG
- Erweiterung der Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration für Oberste Landesgerichte um Strafverfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 9 Satz 2 EGGVG)
- moderate Erweiterung und Flexibilisierung der Vorgaben des § 29 DRiG zur Besetzung von Spruchkörpern und Folgeänderung in § 176 VwGO
- weitere redaktionelle Berichtigungen in den §§ 138d, 286, 323 StPO
- Änderung der Terminologie in § 80b Absatz 2 VwGO

C. Alternativen

Zur Erweiterung der strafprozessualen Postbeschlagnahme liegen ein Gesetzentwurf des Bundesrates vom 17. April 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9508) und

ein Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 15. Juli 2020 (Bundratsdrucksache 401/20) vor.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen im Einzelplan 08 durch die vorgeschlagenen Änderungen Mehrausgaben im ersten Jahr in Höhe von rund 1 979 000 Euro und in den weiteren Jahren in Höhe von jährlich rund 1 749 000 Euro.

Der Zollverwaltung entstehen durch das Gesetz im Jahr 2021 für zusätzliches Personal Personalausgaben in Höhe von rund 541 000 Euro (davon rund 423 000 Euro Personaleinzelkosten und 118 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 174 000 Euro. Ab dem Jahr 2022 ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von jeweils rund 1 083 000 Euro (davon rund 847 000 Euro Personaleinzelkosten und 236 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 348 000 Euro.

Im ersten Jahr fallen einmalige Ausgaben in Höhe von 1 100 000 Euro für die Anschaffung von Kennzeichen-Lesegeräten und die Entwicklung einer Schnittstelle mit Authentifizierung und definiertem Datentransfer externer IT-Dienstleistungen an. Des Weiteren fallen jährlich Ausgaben für Porto für die Zustellung in anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union in Höhe von rund 11 000 Euro an.

Beim ITZ-Bund ergeben sich in 2021 Personalausgaben in Höhe von 116 000 Euro (davon rund 91 000 Euro Personaleinzelkosten und 25 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 37 000 Euro. Ab dem Jahre 2022 ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von jeweils rund 232 000 Euro (davon rund 181 000 Euro Personaleinzelkosten und 51 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 75 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Außerhalb des Einzelplans 08 sind keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Postdienstleister ist durch die Einführung einer Auskunftspflichtung über Postsendungen ein moderater Mehraufwand zu erwarten, der nicht genau beziffert werden kann. Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mehraufwand der Postdienstleister durch die oben genannte Auskunftspflichtung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mehrkosten sind insbesondere aufgrund der Neuregelung der automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu erwarten, nämlich in erster Linie für die zu erwartende Anschaffung entsprechender AKLS-Geräte und der geeigneten IT-Systeme. Daneben wird die Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 100b StPO zu einem moderat erhöhten Erfüllungsaufwand führen. Weitere moderate Mehrkosten entstehen für den Bund für Anfragen und Eintragungen zu Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Für die vorgenannten Regelungsbereiche entstehen für die Zollverwaltung des Bundes ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,1 Millionen Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand kumuliert mit dem Minderaufwand von 402 253 Euro.

Für das ITZ-Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 232 000 Euro.

Zu den Mehrkosten infolge der Neuregelung der automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum haben die meisten Länder mitgeteilt, dass die erforderliche Technik aufgrund des bereits laufenden Einsatzes von AKLS zu Zwecken der Gefahrenabwehr größtenteils schon angeschafft wurde. Dennoch geht die Mehrheit der Länder von einem gewissen zusätzlichen Anschaffungsbedarf von AKLS-Geräten samt IT-Ausstattung aus. Insoweit wird bundesweit mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 1,5 Millionen Euro gerechnet.

Soweit im Übrigen Mehrkosten durch die Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren in Rede stehen, haben die meisten Länder mitgeteilt, dass die erforderliche Technik aufgrund von Gesetzesänderungen in den letzten Jahren in den maßgeblichen Gerichten bereits angeschafft wurde. Das gelte zum Teil auch für die Justizvollzugsanstalten. Soweit damit gerechnet wird, weitere Ausstattungen vornehmen zu müssen, wird bundesweit mit einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 810 000 Euro und jährlichen Betriebskosten von 64 200 Euro ausgegangen.

Ein moderat erhöhter laufender Erfüllungsaufwand von 10 530 Euro jährlich wird für die Erweiterung des Deliktskatalogs in § 100a StPO um Fälle von Straftaten nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung in bandenmäßiger Begehungsweise entstehen. Des Weiteren wird die moderate Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 100b StPO, der gemäß § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO auch für die Wohnraumüberwachung gilt, zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei den Ländern von 61 295 Euro führen.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b BGB fallen bei den Ländern jährliche Mehrkosten von geschätzt 42 000 Euro an.

Zu den zu erwartenden Mehr- und Minderkosten infolge der Reform des § 132 StPO haben die Länder keine Mitteilungen gemacht. Legt man die Minderkostenabschätzungen für den Bund in diesem Bereich zugrunde, die in einem vernachlässigbaren Bereich liegen, wird sich diese Reform auch für die Länder als quasi kostenneutral darstellen.

F. Weitere Kosten

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b BGB entstehen Mehrkosten im justiziellen Kernbereich von geschätzt 28 000 Euro.

Die jährlichen Betriebskosten für die neu angeschafften AKLS-Geräte werden bei der Zollverwaltung einen Gesamtpersonalaufwand von ca. 618 680 Euro auslösen. Die entsprechenden Betriebskosten der Länder sind auf 1,44 Millionen Euro zu schätzen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind im Übrigen nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 17. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung
und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 2	Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes
Artikel 3	Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz
Artikel 4	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Deutschen Richtergesetzes
Artikel 6	Änderung des Rechtspflegergesetzes
Artikel 7	Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes
Artikel 8	Änderung der Zivilprozessordnung
Artikel 9	Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters
Artikel 10	Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung
Artikel 11	Änderung der Strafakteneinsichtsverordnung
Artikel 12	Änderung des Strafvollzugsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
Artikel 14	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
Artikel 15	Änderung der Finanzgerichtsordnung
Artikel 16	Änderung des Gerichtskostengesetzes
Artikel 17	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 19	Änderung des Gewaltschutzgesetzes
Artikel 20	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 21	Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
Artikel 22	Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
Artikel 24	Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes
Artikel 25	Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes
Artikel 26	Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes
Artikel 27	Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Artikel 28 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 29 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 95 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 95a Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten; Offenbarungsverbot“.
- b) Die Angaben zu den §§ 99 und 100 werden wie folgt gefasst:
„§ 99 Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen
§ 100 Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.
- c) In der Angabe zu § 136 wird das Wort „Erste“ gestrichen.
- d) Nach der Angabe zu § 163f wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 163g Automatische Kennzeichenerfassung“.
- e) Die Angabe zu § 168a wird wie folgt gefasst:
„§ 168a Art der Protokollierung; Aufzeichnungen“.
- f) Der Angabe zum Fünften Buch Erster Abschnitt wird folgende Angabe vorangestellt:

„Erster Abschnitt

Definition

§ 373b Begriff des Verletzten“.

- g) Die bisherigen Angaben zum Fünften Buch Erster Abschnitt und Zweiter Abschnitt werden die Angaben zum Zweiten Abschnitt und zum Dritten Abschnitt.
- h) Die bisherige Angabe zum Fünften Buch Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Adhäsionsverfahren“.

- i) Die Angabe zu § 404 wird wie folgt gefasst:
„§ 404 Antrag; Prozesskostenhilfe“.
- j) Die bisherige Angabe zum Fünften Buch Vierter Abschnitt wird die Angabe zum Fünften Abschnitt.
- k) In der Angabe zu § 459h werden die Wörter „des Verletzten“ gestrichen.

- l) Nach der Angabe zu § 463d wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 463e Mündliche Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung“.
2. In § 32b Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich abzufassen,“ gestrichen.
3. § 32e wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Schriftstück übertragen, so ist der Übertragungsnachweis vom Urkundsbeamten der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „abgeschlossen“ die Wörter „oder ist Verjährung eingetreten“ und nach den Wörtern „Ablauf des“ das Wort „zweiten“ eingefügt.
4. § 32f wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Abruf“ ein Komma und die Wörter „durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.
5. § 58a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „einer Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll“ durch die Wörter „des Protokolls“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wohnort“ durch die Wörter „vollständige Anschrift“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung wird außer bei Zweifeln über die Identität des Zeugen nicht die vollständige Anschrift, sondern nur dessen Wohn- oder Aufenthaltsort abgefragt.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „des Wohnortes“ durch die Wörter „der vollständigen Anschrift“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Wohnortes“ durch die Wörter „der vollständigen Anschrift“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung soll dem Zeugen gestattet werden, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort nicht anzugeben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 bei dessen Angabe vorliegen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Wohnortes“ durch die Wörter „Wohn- oder Aufenthaltsortes, der vollständigen Anschrift“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde dem Zeugen eine Beschränkung seiner Angaben nach Absatz 2 Satz 1 gestattet, veranlasst die Staatsanwaltschaft von Amts wegen bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Zeuge zustimmt.“

7. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a

Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten; Offenbarungsverbot

(1) Bei der gerichtlichen Anordnung oder Bestätigung der Beschlagnahme eines Gegenstandes, den eine nicht beschuldigte Person im Gewahrsam hat, kann die Benachrichtigung des von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten zurückgestellt werden, solange sie den Untersuchungszweck gefährden würde, wenn

1. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 bezeichnete Straftat, begangen, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat und
2. die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.

(2) Die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 darf nur durch das Gericht angeordnet werden. Die Zurückstellung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Anordnung durch das Gericht um jeweils nicht mehr als drei Monate ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(3) Wird binnen drei Tagen nach der nichtgerichtlichen Beschlagnahme eines Gegenstandes, den eine unverdächtige Person im Gewahrsam hat, die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme sowie die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 beantragt, kann von einer Belehrung des von der Beschlagnahme betroffenen Beschuldigten nach § 98 Absatz 2 Satz 5 abgesehen werden. Im Verfahren nach § 98 Absatz 2 bedarf es der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Absatz 3) nicht.

(4) Die nach Absatz 1 zurückgestellte Benachrichtigung des Beschuldigten erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes möglich ist. Bei der Benachrichtigung ist der Beschuldigte auf die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes nach Absatz 5 und die dafür vorgesehene Frist hinzuweisen.

(5) Der Beschuldigte kann bei dem für die Anordnung der Maßnahme zuständigen Gericht auch nach Beendigung der Zurückstellung nach Absatz 1 bis zu zwei Wochen nach seiner Benachrichtigung nach Absatz 4 die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme, der Art und Weise ihres Vollzugs und der Zurückstellung der Benachrichtigung beantragen. Gegen die gerichtliche Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft. Ist die öffentliche Klage erhoben und der Angeklagte benachrichtigt worden, entscheidet über den Antrag das mit der Sache befasste Gericht in der das Verfahren abschließenden Entscheidung.

(6) Wird die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten nach Absatz 1 angeordnet, kann unter Würdigung aller Umstände und nach Abwägung der Interessen der Beteiligten im Einzelfall zugleich angeordnet werden, dass der Betroffene für die Dauer der Zurückstellung gegenüber dem Beschuldigten und Dritten die Beschlagnahme sowie eine ihr vorausgehende Durchsuchung nach den §§ 103 und 110 oder Herausgabeanordnung nach § 95 nicht offenbaren darf. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) die Anordnung nach Satz 1 treffen können, wenn nach Absatz 3 von der Belehrung abgesehen und die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme und die Zurückstellung der Benachrichtigung des Beschuldigten beantragt wird. Treffen die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen eine solche Anordnung, ist die gerichtliche Bestätigung binnen drei Tagen zu beantragen.

(7) Im Falle des Verstoßes gegen das Offenbarungsverbot des Absatzes 6 gilt § 95 Absatz 2 entsprechend.“

8. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts erhobenen Daten, sofern sie Folgendes betreffen:

1. Namen und Anschriften von Absendern, Empfängern und, soweit abweichend, von denjenigen Personen, welche die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben,
2. Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung,
4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung sowie, sofern der Empfänger eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt, dessen persönliche Postnummer,
5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf sowie
6. Bildaufnahmen von der Postsendung, die zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellt wurden.

Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die in Satz 1 bezeichneten Personen oder Unternehmen davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.“

9. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 100

Verfahren bei der Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zur Anordnung der Maßnahmen nach § 99 ist nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt.

(2) Anordnungen der Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 treten, auch wenn sie eine Auslieferung nach § 99 Absatz 1 oder eine Auskunftserteilung nach § 99 Absatz 2 noch nicht zur Folge gehabt haben, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt werden.“

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Maßnahme nach § 99 entscheidet das nach § 98 zuständige Gericht.“
10. § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 verbunden hat, handelt, oder unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen.“
11. § 100b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
„g) Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 2 und 3, des § 232a Absatz 1, 3, 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 232b Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4, dieser in Verbindung mit § 232a Absatz 4 und 5 zweiter Halbsatz, des § 233 Absatz 2, des § 233a Absatz 1, 3 und 4 zweiter Halbsatz, der §§ 234 und 234a Absatz 1 und 2 sowie der §§ 239a und 239b,“.
- bb) Nach Buchstabe l wird folgender Buchstabe m eingefügt:
„m) Computerbetrug in den Fällen des § 263a Absatz 2 in Verbindung mit § 263 Absatz 5,“.
- cc) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe n.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. aus dem Außenwirtschaftsgesetz:
a) Straftaten nach § 17 Absatz 1, 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 6 oder 7,
b) Straftaten nach § 18 Absatz 7 und 8, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 10,“.
- c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- d) Nach der neuen Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
„7. aus dem Grundstoffüberwachungsgesetz:
Straftaten nach § 19 Absatz 3,
8. aus dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz:
Straftaten nach § 4 Absatz 3 Nummer 1,“.
- e) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 9 und 10.
12. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Maßnahmen nach den §§ 98a, 99, 100a bis 100f, 100h, 100i, 110a, 163d bis 163g gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nachstehenden Regelungen.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 12 wird ein Komma angefügt.
- bb) Nach Nummer 12 wird die folgende Nummer 13 eingefügt:
„13. des § 163g die Zielperson“.

13. § 104 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Nachtzeit umfasst den Zeitraum von 21 bis 6 Uhr.“

14. § 110 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ist auch die Durchsicht von elektronischen Speichermedien bei dem von der Durchsuchung Betroffenen zulässig. Diese Durchsicht darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien erstreckt werden, soweit auf sie von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu befürchten ist. Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden.

(4) Werden Papiere zur Durchsicht mitgenommen oder Daten vorläufig gesichert, gelten die §§ 95a und 98 Absatz 2 entsprechend.“

15. In § 111h Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „gepfändet“ durch die Wörter „nach § 111f gesichert“ ersetzt.

16. § 111i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mindestens einem Verletzten“ durch das Wort „jemandem“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sind mehrere Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 vorhanden und reicht der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des durch seine Verwertung erzielten Erlöses zur Befriedigung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche nicht aus, so stellt die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners.“

17. Nach § 111k Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch und in die in § 111c Absatz 4 genannten Register sowie die in § 111c Absatz 4 genannten Anmeldungen werden auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft bewirkt.“

18. § 111l wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Staatsanwaltschaft teilt die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes demjenigen mit, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Verletzten“ gestrichen.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt, wenn unbekannt ist, wem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, oder wenn der Anspruchsinhaber unbekannten Aufenthalts ist.“

- cc) In Satz 4 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

19. § 111n wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Verletzten“ durch das Wort „denjenigen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Straftat“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „an den letzten Gewahrsamsinhaber oder den Verletzten“ durch die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

20. In § 111o Absatz 2 werden die Wörter „und ihrer Ermittlungspersonen“ gestrichen.

21. § 114b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren; auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4a werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon und die Wörter „dabei ist auf die mögliche Kostenfolge des § 465 hinzuweisen“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, ist in einer ihm verständlichen Sprache darauf hinzuweisen, dass er nach Maßgabe des § 187 Absatz 1 bis 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann; ein hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter ist auf sein Wahlrecht nach § 186 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes hinzuweisen.“

22. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Hat der Beschuldigte, der einer Straftat dringend verdächtig ist, im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt, liegen aber die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vor, so kann, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, angeordnet werden, dass der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet. § 116a Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann gegen den Beschuldigten, der keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S.1013) hat, um die Durchführung des Strafverfahrens sicherzustellen, auch angeordnet werden, dass der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

23. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erste“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils vor dem Wort „Vernehmung“ das Wort „ersten“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 58b gilt entsprechend.“

24. In § 138d Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 247a Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „§ 247a Absatz 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.

25. § 145a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet“ durch die Wörter „dessen Bevollmächtigung nachgewiesen ist“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zum Nachweis der Bevollmächtigung genügt die Übermittlung einer Kopie der Vollmacht durch den Verteidiger. Die Nachreichung der Vollmacht im Original kann verlangt werden; hierfür kann eine Frist bestimmt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer bei den Akten befindlichen“ durch die Wörter „seiner nachgewiesenen“ ersetzt.
26. § 163a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Vernehmung“ das Wort „ersten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die §§ 186 und 187 Absatz 1 bis 3 sowie § 189 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“
27. Nach § 163f wird folgender § 163g eingefügt:

„§ 163g

Automatische Kennzeichenerfassung

(1) Örtlich begrenzt dürfen im öffentlichen Verkehrsraum ohne das Wissen der betroffenen Personen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen sowie Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung durch den Einsatz technischer Mittel automatisch erhoben werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen worden ist, und die Annahme gerechtfertigt ist, dass diese Maßnahme zur Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsorts des Beschuldigten führen kann. Die automatische Datenerhebung darf nur vorübergehend und nicht flächendeckend erfolgen.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen dürfen automatisch abgeglichen werden mit Kennzeichen von Kraftfahrzeugen,

1. die auf den Beschuldigten zugelassen sind oder von ihm genutzt werden oder
2. die auf andere Personen als den Beschuldigten zugelassen sind oder von ihnen genutzt werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, und die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert wäre.

Der automatische Abgleich hat unverzüglich nach der automatischen Datenerhebung nach Absatz 1 zu erfolgen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Übereinstimmung zwischen den nach Absatz 1 erhobenen Kennzeichen und den in Satz 1 bezeichneten weiteren Kennzeichen manuell zu überprüfen. Wenn kein Treffer vorliegt oder die manuelle Überprüfung den Treffer nicht bestätigt, sind die nach Absatz 1 erhobenen Daten sofort und spurlos zu löschen.

(3) Die Anordnung der Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergeht schriftlich durch die Staatsanwaltschaft. Sie muss das Vorliegen der Voraussetzungen der Maßnahmen darlegen und diejenigen Kennzeichen, mit denen die automatisch erhobenen Daten nach Absatz 2 Satz 1 abgeglichen werden sollen, genau bezeichnen. Die örtliche Begrenzung im öffentlichen Verkehrsraum (Absatz 1 Satz 1) ist zu benennen und die Anordnung ist zu befristen. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung auch mündlich und durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ergehen; in diesem Fall sind die schriftlichen Darlegungen nach den Sätzen 2 und 3 binnen drei Tagen vom Anordnenden nachzuholen.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der Zweck der Maßnahmen erreicht, sind diese unverzüglich zu beenden.“

28. Dem § 168 wird folgender Satz angefügt:

„Das Protokoll ist von dem Richter und, sofern ein solcher zugezogen wurde, dem Protokollführer zu unterschreiben.“

29. § 168a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 168a

Art der Protokollierung; Aufzeichnungen“.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Das Protokoll kann in Form einer wörtlichen Wiedergabe der Verhandlung (Wortprotokoll) oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) sowohl während der Verhandlung als auch nach ihrer Beendigung erstellt werden. Die Verhandlung kann wörtlich oder in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts (zusammenfassende Aufzeichnung) aufgezeichnet werden. Der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnung ist zulässig.

(3) Wird das Protokoll während der Verhandlung erstellt oder wird die Verhandlung in Form einer Zusammenfassung ihres Inhalts aufgezeichnet, so ist das Protokoll oder die zusammenfassende Aufzeichnung den an der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen, vorzulesen, abzuspielen oder zur Durchsicht vorzulegen, es sei denn, sie verzichten darauf.

(4) Wird das Protokoll nach Beendigung der Verhandlung als Inhaltsprotokoll erstellt, so ist es den an der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung zu übermitteln, es sei denn, sie verzichten darauf.

(5) Wird das Protokoll nach Beendigung der Verhandlung durch die wörtliche Übertragung einer Aufzeichnung erstellt, so versieht die Person, welche die Übertragung hergestellt oder eine maschinelle Übertragung überprüft hat, diese mit ihrem Namen und dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird.

(6) Die Art der Protokollierung und der Aufzeichnung, die Genehmigung des Protokolls oder einer zusammenfassenden Aufzeichnung, Einwendungen dagegen sowie ein Verzicht auf die Vorlage zur Genehmigung sind im Protokoll zu vermerken oder sonst aktenkundig zu machen. Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren oder in anderer Weise zu speichern. Sie können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist; § 58a Absatz 2 Satz 2 und § 136 Absatz 4 Satz 3 bleiben unberührt. Die Art der Aufbewahrung oder Speicherung und die Löschung sind aktenkundig zu machen.“

30. In § 168b Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „den §§ 168 und 168a“ durch die Angabe „§ 168a“ ersetzt.

31. In § 168c Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn“ durch die Wörter „In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt die Benachrichtigung, soweit“ ersetzt.

32. § 200 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Benennung von Zeugen ist nicht deren vollständige Anschrift, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 68 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

33. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihren Wohn- oder Aufenthaltsort“ durch die Wörter „ihre vollständige Anschrift“ ersetzt.

34. § 268 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „am elften Tage“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
35. In § 271 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „oder aktenkundig zu machen“ eingefügt.
36. § 272 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger, der Privatkläger, der Nebenkläger, der Anspruchsteller nach § 403, der sonstigen Nebenbeteiligten, der gesetzlichen Vertreter, der Bevollmächtigten und der Beistände;“.
37. In § 286 wird jeweils das Wort „Angeklagten“ durch das Wort „Beschuldigten“ ersetzt.
38. In § 323 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „225“ durch die Angabe „225a“ ersetzt.
39. In § 330 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „schriftlicher“ durch das Wort „nachgewiesener“ ersetzt.
40. § 345 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Revisionsbegründungsfrist verlängert sich, wenn das Urteil später als einundzwanzig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen Monat und, wenn es später als fünf- unddreißig Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen weiteren Monat.“
 - In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „zu dieser Zeit“ durch die Wörter „bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels“ ersetzt.
41. Dem Ersten Abschnitt des Fünften Buches wird folgender Erster Abschnitt vorangestellt:

„Erster Abschnitt

Definition

§ 373b

Begriff des Verletzten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind Verletzte diejenigen, die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben.

(2) Verletzten im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt sind

- der Ehegatte oder der Lebenspartner,
- der in einem gemeinsamen Haushalt lebende Lebensgefährte,
- die Verwandten in gerader Linie,
- die Geschwister und
- die Unterhaltsberechtigten

einer Person, deren Tod eine direkte Folge der Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, gewesen ist.“

42. Der bisherige Erste Abschnitt des Fünften Buches wird Zweiter Abschnitt.
43. § 385 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 406e Absatz 5 gilt entsprechend.“
44. Der bisherige Zweite Abschnitt des Fünften Buches wird Dritter Abschnitt.
45. Der bisherige Dritte Abschnitt des Fünften Buches wird Vierter Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt
Adhäsionsverfahren“.

46. Dem § 403 wird folgender Satz angefügt:
„Das gleiche Recht steht auch anderen zu, die einen solchen Anspruch geltend machen.“
47. Die Überschrift des § 404 wird wie folgt gefasst:

„§ 404
Antrag; Prozesskostenhilfe“.

48. § 405 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Auf Antrag der nach § 403 zur Geltendmachung eines Anspruchs Berechtigten und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf.“
49. Der bisherige Vierte Abschnitt des Fünften Buches wird Fünfter Abschnitt.
50. § 406e wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die in § 403 Satz 2 Genannten.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
51. In § 413 werden nach dem Wort „Sicherung“ die Wörter „sowie als Nebenfolge die Einziehung“ eingefügt.
52. In § 421 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Einziehung“ die Wörter „nach den §§ 74 und 74c des Strafgesetzbuchs“ eingefügt.
53. § 430 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ist ihm das Urteil zuzustellen“ durch die Wörter „beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Zustellung der Urteilsformel an ihn“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Das Gericht kann“ durch die Wörter „Bei der Zustellung des Urteils kann das Gericht“ ersetzt.
54. Dem § 435 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, gelten sinngemäß die Vorschriften über das Strafverfahren. Ermittlungsmaßnahmen, die nur gegen einen Beschuldigten zulässig sind, und verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Absatz 1 sind nicht zulässig.“

55. § 459g wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Vollstreckung nach den Absätzen 1 und 2 gelten außerdem die §§ 94 bis 98 entsprechend mit Ausnahme von § 98 Absatz 2 Satz 3, die §§ 102 bis 110, § 111c Absatz 1 und 2, § 111f Absatz 1, § 111k Absatz 1 und 2 sowie § 131 Absatz 1. § 457 Absatz 1 bleibt unberührt. Vor gerichtlichen Entscheidungen unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde.“

(4) Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den §§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuches an, soweit der aus der Tat erwachsene Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „auf Anordnung des Gerichts“ eingefügt.

cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Vor der Anordnung nach Satz 2 unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde. Die Anordnung nach Satz 1 steht Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorliegen, nicht entgegen.“

56. § 459h wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „des Verletzten“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Verletzten“ durch das Wort „demjenigen“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erlangten“ die Wörter „aus der Tat“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „demjenigen, dem der Gegenstand gehört oder zusteht,“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „an den Verletzten“ durch das Wort „demjenigen“ ersetzt.

57. In § 459i Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Verletzten“ durch die Wörter „demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist,“ ersetzt.

58. § 459j wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „Der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

59. § 459k wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „Der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

60. § 459l wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Legt derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richtet, ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder einen anderen Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vor, aus dem sich ergibt, dass der Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, kann er verlangen, dass der eingezogene Gegenstand nach Maßgabe des § 459h Absatz 1 an den Anspruchsinhaber zurückübertragen oder herausgegeben wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Anspruchsinhaber“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Verletzten oder dessen Rechtsnachfolgers“ durch die Wörter „des Anspruchsinhabers“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Verletzte oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „Der Anspruchsinhaber“ ersetzt.

61. In § 459m Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Verletzten oder dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „den Anspruchsinhaber“ ersetzt.

62. § 462 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

63. Nach § 463d wird folgender § 463e eingefügt:

„§ 463e

Mündliche Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung

(1) Wird der Verurteilte vor einer nach diesem Abschnitt zu treffenden gerichtlichen Entscheidung mündlich gehört, kann das Gericht bestimmen, dass er sich bei der mündlichen Anhörung an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Anhörung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Verurteilte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Das Gericht soll die Bild- und Tonübertragung nur mit der Maßgabe anordnen, dass sich der Verurteilte bei der mündlichen Anhörung in einem Dienstraum oder in einem Geschäftsraum eines Verteidigers oder Rechtsanwalts aufhält. Satz 1 gilt nicht, wenn der Verurteilte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt oder die Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist.

(2) Wird der vom Gericht ernannte Sachverständige vor einer nach diesem Abschnitt zu treffenden gerichtlichen Entscheidung mündlich gehört, gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend.“

64. § 472a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Verletzten“ durch die Wörter „des Antragstellers im Sinne der §§ 403 und 404“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sieht das Gericht von der Entscheidung über den Adhäsionsantrag ab, wird ein Teil des Anspruchs dem Antragsteller nicht zuerkannt oder nimmt dieser den Antrag zurück, so entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen, wer die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die insoweit den Beteiligten erwachsenden notwendigen Auslagen trägt.“

65. § 479 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

66. § 492 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auskünfte aus dem Verfahrensregister dürfen nur Strafverfolgungsbehörden für Zwecke eines Strafverfahrens erteilt werden; dem Bundeskriminalamt dürfen Auskünfte auch erteilt werden, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist“.

Artikel 2

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2744) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Postbeschlagnahme und Auskunftsverlangen“.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gerichtet sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes erhobenen Daten, sofern sie Folgendes betreffen:

1. Namen und Anschriften von Absendern, Empfängern und, soweit abweichend, von denjenigen Personen, welche die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben,
2. Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung,
4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung sowie, sofern der Empfänger eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt, dessen persönliche Postnummer,
5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf sowie
6. zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellte Bildaufnahmen von der Postsendung.

Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft, auch wenn sie eine Auslieferung nach Absatz 1 oder eine Auskunftserteilung nach Absatz 2 noch nicht zur Folge gehabt hat.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:
- aa) Der Nummer 2 werden die Wörter „oder zu der die Auskunft erteilt werden soll,“ angefügt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Wörter „und im Fall eines Auskunftsverlangens die Daten nach Absatz 2 Satz 2, zu denen Auskunft erteilt werden soll“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:
- „3. eine möglichst genaue Bezeichnung der Postsendung, die der Beschlagnahme unterliegt, oder zu der Auskunft erteilt werden soll,
4. im Fall des Auskunftsverlangens nach Absatz 2 die Daten nach Absatz 2 Satz 2, zu der die Auskunft zu erteilen ist, sowie“.
- bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- h) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 9 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 120“ durch die Wörter „den §§ 120 und 120b“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtstag und -ort, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes aufzunehmen.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.

2. In § 45 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ und das Wort „(Hilfsschöfffenliste)“ durch das Wort „(Ersatzschöfffenliste)“ ersetzt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ und das Wort „Hilfsschöfffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöfffenliste“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ und jeweils das Wort „Hilfsschöfffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöfffenliste“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Hilfsschöfffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöfffenliste“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ und das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
4. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ und jeweils das Wort „Hilfsschöfffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöfffenliste“ ersetzt.
5. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Hilfsschöffe“ durch das Wort „Ersatzschöffe“ ersetzt.
6. In § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 5a werden die Wörter „sowie der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen“ durch ein Komma und die Wörter „der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen, der Bestechung im Gesundheitswesen, der Bestechlichkeit und der Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter sowie nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung“ ersetzt.
7. In § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 19 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „dem Gesetz“ ersetzt und werden nach dem Wort „Tat“ die Wörter „oder im Falle des strafbaren Versuchs auch ihre unterstellte Vollendung“ eingefügt.
8. In § 42 Absatz 1 Nummer 2 in dem Satzteil vor Satz 2, § 43 Absatz 1, den §§ 44, 58 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 77 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 Satz 1 sowie § 78 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Hilfsschöffen“ durch das Wort „Ersatzschöffen“ ersetzt.
9. In den §§ 46, 47 sowie 48 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Hilfsschöfffenliste“ durch das Wort „Ersatzschöfffenliste“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

§ 29 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1755) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Besetzung der Gerichte mit Richtern auf Probe, Richtern kraft Auftrags und abgeordneten Richtern

(1) Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf neben einem der in Absatz 1 genannten Richter ein Richter auf Lebenszeit, der während eines laufenden Verfahrens befördert oder an ein anderes Gericht versetzt wird und unmittelbar anschließend ganz oder teilweise an das zur Entscheidung berufene Gericht rückabgeordnet wird, an einer gerichtlichen Entscheidung mitwirken.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Richter müssen als solche im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.“

Artikel 6

Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 31 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Straf- und Bußgeldverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs- und Zwangsmitteln“.

2. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§§ 111k“ ein Komma und die Angabe „111l“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten beweglichen Sachen (§ 111n in Verbindung mit § 111c Absatz 1 der Strafprozessordnung).“

e) Folgender Satz wird angefügt:

„In Bußgeldverfahren gilt für die Geschäfte der Staatsanwaltschaft Satz 1 entsprechend.“

Artikel 7

Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung; Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen“ durch die Wörter „abweichend zu regeln“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch die Wörter „Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden hat oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.

Die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache können auch durch eine Prüfung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 nachgewiesen werden.“

c) In Absatz 3 Nummer 5 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Alternativer Befähigungsnachweis; gleichwertige Qualifikationen nach der Berufsanerkennungsrichtlinie“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Sprachkenntnisse“ durch das Wort „Fachkenntnisse“ ersetzt, wird vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „bestandenen“ eingefügt und werden vor dem Wort „auf“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „weder eine Prüfung bei einem staatlichen Prüfungsamt noch an einer Hochschule“ durch die Wörter „keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „die zu beeidigende Sprache“ durch die Wörter „eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fachkenntnisse sind in geeigneter Weise nachzuweisen. Als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 für Sprachkenntnisse der deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache kommen insbesondere in Betracht:

1. die Urkunde über ein abgeschlossenes Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule im Ausland, ohne dass der Abschluss von einer zuständigen deutschen Stelle als vergleichbar eingestuft worden ist,
2. ein C2-Sprachzertifikat des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen eines staatlich anerkannten Sprachinstituts,
3. das Zeugnis einer Industrie- und Handelskammer über den Erwerb des anerkannten Fortbildungsabschlusses Geprüfter Übersetzer oder Geprüfte Übersetzerin nach der Übersetzerprüfungsverordnung vom 8. Mai 2017 (BGBl. I S. 1159) oder
4. der Nachweis über das Bestehen eines staatlichen Verfahrens zur Überprüfung der Sprachkenntnisse.“

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis“ durch die Wörter „ist die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 Nummer“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Antragsteller, deren Qualifikation nicht im Sinne des Satzes 1 als gleichwertig anerkannt wurde, können die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen, wenn die Anforderungen an die Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland nur teilweise gleichwertig oder teilweise vergleichbar sind.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Befristung der allgemeinen Beeidigung; Verlängerung; Verzicht; Widerruf“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Dolmetscher die Verlängerung der allgemeinen Beeidigung vor Ablauf der Frist nach Satz 1 beantragt, so besteht die allgemeine Beeidigung bis zur Entscheidung über die Verlängerung durch die nach § 2 zuständige Stelle fort.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Das nach § 2 zuständige Gericht“ durch die Wörter „Die nach § 2 zuständige Stelle“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung der Zivilprozessordnung**

In § 299 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2020 (BGBl. I S. 2466) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

Die Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden nach den Wörtern „steuerstrafrechtlicher Verfahren“ die Wörter „sowie Verfahren der Behörden der Zollverwaltung nach § 14a Absatz 1 und § 14b Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Staatsanwaltschaften“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Finanzbehörden“ werden die Wörter „und die Behörden der Zollverwaltung nach § 14a Absatz 1 und § 14b Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 1 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
 - b) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das Bundeskriminalamt,

 - a) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung und des § 39 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist, oder
 - b) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung und des § 9 Absatz 2 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlich ist,“.

Artikel 10

Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung

In § 4 Absatz 3 Satz 2 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 244) werden die Wörter „und 3“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Strafacteneinsichtsverordnung

Die Strafacteneinsichtsverordnung vom 24. Februar 2020 (BGBl. I S. 242) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Übermittlung des Inhalts auf einem sicheren Übermittlungsweg

Einsicht in den Inhalt der elektronischen Akte kann, soweit Einsicht gewährt werden soll, auch durch Übermittlung des Repräsentats auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung gewährt werden, wenn die Person, der Akteneinsicht gewährt werden soll, über einen entsprechenden Zugang verfügt. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, ist auf das Datum des Stands der elektronischen Akte hinzuweisen.“

3. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden die §§ 4 und 5.
4. Der bisherige § 5 wird § 6 und wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, ist auf das Datum des Stands der elektronischen Akte hinzuweisen.“
5. Der bisherige § 6 wird § 7.
6. Der bisherige § 7 wird § 8 und in Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.
7. Der bisherige § 8 wird § 9.

Artikel 12

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

In § 119a Absatz 6 Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, werden nach der Angabe „§§ 110“ die Wörter „und 110a sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, die §§“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 120 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 80b Absatz 2 wird das Wort „Oberverwaltungsgericht“ durch das Wort „Rechtsmittelgericht“ ersetzt.
2. In § 100 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.
3. In § 176 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Finanzgerichtsordnung

In § 78 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Abruf“ die Wörter „oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Nummer 3700 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3328) geändert worden ist, werden im Gebührentatbestand die Wörter „des Verletzten oder seines Erben“ gestrichen.

Artikel 17

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

In den Nummern 4143 und 4144 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, werden jeweils im Gebührentatbestand die Wörter „des Verletzten oder seines Erben“ durch die Angabe „(§ 403 StPO)“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

In § 1361b Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, werden die Wörter „der Gesundheit oder der Freiheit“ durch die Wörter „an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

§ 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder die Freiheit“ durch ein Komma und die Wörter „die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „oder der Freiheit“ durch ein Komma und die Wörter „der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 78c Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unterzeichnet“ durch das Wort „abgefasst“ ersetzt
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Unterzeichnung“ durch das Wort „Abfassung“ ersetzt.
2. In § 129 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis m, Nummer 2 bis 5 und 7“ durch die Wörter „§ 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und g bis n, Nummer 2 bis 8 und 10“ ersetzt.
3. In § 355 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „aus anderem Anlass“ durch die Wörter „im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 oder 6 der Abgabenordnung oder aus anderem dienstlichen Anlass, insbesondere“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Jugendschöffen und -hilfsschöffen“ durch die Wörter „Jugendschöffen und Jugendersatzschöffen“ ersetzt.
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 81

Adhäsionsverfahren“.

- b) Die Wörter „die Entschädigung des Verletzten“ werden durch die Wörter „das Adhäsionsverfahren“ ersetzt.
3. In § 109 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Verletzten“ durch das Wort „Antragstellers“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

§ 19 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 26a Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Ermittlungsverfahrens“ durch die Wörter „Straf- oder Bußgeldverfahrens“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird das Wort „Ermittlungsverfahren“ durch die Wörter „Straf- oder Bußgeldverfahren“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „unterzeichnet“ durch das Wort „abgefasst“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Unterzeichnung“ durch das Wort „Abfassung“ ersetzt.

2. § 51 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet“ durch die Wörter „dessen Bevollmächtigung nachgewiesen ist“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Zum Nachweis der Bevollmächtigung genügt die Übermittlung einer Kopie der Vollmacht durch den Verteidiger. Die Nachreichung der Vollmacht im Original kann verlangt werden; hierfür kann eine Frist bestimmt werden.“

Artikel 24

Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 132 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1a werden die Wörter „§ 132 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Abs. 2 der Strafprozessordnung“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1 und Absatz 3 der Strafprozessordnung“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes

In § 11 Absatz 7 Satz 3 des Infrastrukturabgabengesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904), das zuletzt durch Artikel 145 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 132 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Artikel 10 Satz 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Artikel 28**Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 Nummer 7, 10 und 14 wird das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c und Artikel 2 Nummer 2 wird das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Durch Artikel 1 Nummer 11 wird die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 29**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft. Artikel 27 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das übergeordnete Anliegen des vorliegenden Entwurfes ist es, das Strafverfahren weiter an die sich ständig wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen und so dafür Sorge zu tragen, dass die Strafrechtspflege ihre wesentlichen verfassungsrechtlichen Aufgaben – die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch den Freispruch des Unschuldigen – zum Schutz der Bürger in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren zu erfüllen vermag.

Zur Erfüllung dieses Anliegens besteht in erster Linie das Bedürfnis, das Recht des Ermittlungsverfahrens an verschiedenen Stellen zu modernisieren. So sollen einerseits Regelungslücken im Bereich der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse behoben werden. Dies betrifft den Einsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS) im öffentlichen Verkehrsraum insbesondere zu Fahndungszwecken, aber auch das Recht der Beschlagnahme und das im Kern seit Schaffung der Strafprozessordnung (StPO) unveränderte Recht der Postbeschlagnahme. An anderer Stelle erlauben die geänderten Rahmenbedingungen hingegen Einschränkungen des Anwendungsbereichs von Verfahrensregelungen, so etwa des Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten.

Daneben tritt das Bedürfnis, punktuell Nachsteuerungen der umfangreichen Reformwerke der letzten Jahre in neu gestalteten Bereichen des Strafverfahrens vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere das seit 2017 reformierte Recht der Vermögensabschöpfung, aber auch diverse Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte sowie einzelne Nachbesserungen im bereits verabschiedeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gerichtsdolmetschergesetz.

Im Übrigen besteht der Bedarf, eine Reihe von Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen weiteren Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorzunehmen, die aktuellen Entwicklungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung tragen oder die in den großen Gesetzgebungsvorhaben der letzten Jahre aus verschiedenen Gründen keine Umsetzung erfahren haben. Insbesondere soll eine gesetzliche Definition des Verletzten in die StPO eingeführt werden. Gefolgt wird damit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission, die der Bundesregierung mitgeteilt hat, dass sie eine derartige Legaldefinition zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) für geboten erachtet. Zur Stärkung des Opferschutzes sollen neue Regelungen zum Schutz der Zeugenadressen in der StPO geschaffen werden. Daneben soll die sexuelle Selbstbestimmung als eigenes Schutzgut in das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) aufgenommen und so der Zugang des Opfers zu familiengerichtlichen Maßnahmen nach dem GewSchG erweitert werden. Des Weiteren sollen die Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittlungsbehördlicher Untersuchungshandlungen vor dem Hintergrund geänderter technischer und rechtlicher Rahmenbedingungen grundlegend neu gestaltet werden. Schließlich sollen weitere kleinere Reformen und Folgeänderungen auch außerhalb der StPO vorgenommen werden, unter anderem im Bundeskriminalamtsgesetz (BKAG), dem GVG, dem Rechtspflegergesetz (RPfLG), dem Deutschen Richtergesetz (DRiG), dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) und in den Verfahrensordnungen der Zivil- und Fachgerichtsbarkeiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Fortentwicklung des Rechts des Ermittlungsverfahrens
 - a) Schaffung von Ermittlungsbefugnissen zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum (§ 163g StPO-E)

Mit dem neuen § 163g StPO-E soll eine spezialgesetzliche Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum insbesondere zu Fahndungszwecken eingeführt werden. Ausdrücklich geregelt werden soll damit der Einsatz von sogenannten automatisierten Kennzeichenlesesystemen (AKLS), die es erlauben, über einen bestimmten Zeitraum hinweg vor allem auf Fernstraßen sämtliche passierende Fahrzeuge abzulichten, deren amtliche Kennzeichen durch eine Software auszulesen und sie mit Kennzeichen von Kraftfahrzeugen abzugleichen, die auf den Beschuldigten oder seine Kontaktpersonen zugelassen sind beziehungsweise von diesen Personen genutzt werden.

So soll vor allem die Möglichkeiten der Fahndung nach Beschuldigten von Straftaten von erheblicher Bedeutung erweitert und verbessert werden. Zugleich sollen die Rechte der Personen, die von derartigen Maßnahmen betroffen sind, durch die Kodifizierung klarer Anordnungs- und Verfahrensvoraussetzungen geschützt werden. Dabei sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit zum Einsatz von AKLS zu präventiv-polizeilichen Zwecken formuliert hat (BVerfG, Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10), im Bereich des Strafverfahrensrechts umgesetzt werden. Die Neuregelung greift auch einen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus Juni 2019 auf.

Neben der Neuregelung in § 163g StPO wird eine Folgeänderung in § 101 StPO erforderlich.

b) Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern

Die Befugnisnorm des § 99 StPO soll um einen neuen Absatz 2 erweitert werden, der neben der unverändert bleibenden, nunmehr in Absatz 1 geregelten „klassischen“ Postbeschlagnahme die Befugnis zu einem Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden schafft, welches in zeitlicher Hinsicht ausdrücklich auch solche Sendungen erfasst, die sich noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden.

Rechnung getragen werden soll mit dieser Neuregelung aktuellen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, der den Erlass von derartigen retrograden Auskunftsanordnungen zuletzt mehrfach abgelehnt und betont hat, dass der derzeit geltende § 99 StPO keine taugliche Eingriffsgrundlage darstelle, wenn sich die betreffende Postsendung nicht mehr im Gewahrsam des Postunternehmers befinde (BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – 1 BGs 107/16; Beschluss vom 20. Februar 2019 – StB 51/18). Diese Lücke soll im Wege der Neuregelung geschlossen werden, um eine effektive Strafverfolgung auch in Zeiten des vermehrten Online-Versandhandels zu gewährleisten, der immer öfter auch den Versand von inkriminierten Gegenständen über das besonders abgeschottete sogenannte Darknet umfasst. Die Reichweite des neu kodifizierten Auskunftsverlangens soll sich dabei am Inhalt des Auskunftsanspruchs orientieren, der bereits nach geltender Rechtslage als Minusmaßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme für den Zeitraum anerkannt ist, in dem sich die Postsendung im Gewahrsam des Postdienstleisters befindet. Die Auskunft soll daher grundsätzlich auf die äußerlich feststellbaren Merkmale der betreffenden Postsendung und die Umstände des Postsendungsverlaufs begrenzt sein.

Neben der Neuregelung in § 99 Absatz 2 StPO werden Folgeänderungen in § 100 StPO erforderlich.

c) Änderung des Rechts des Zustellungsbevollmächtigten, § 132 StPO

Mit der Änderung von § 132 Absatz 1 StPO soll der personelle Anwendungsbereich des verfahrenssichernden Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten angepasst werden. Auf Beschuldigte, die nicht nur wie nach bislang geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in jedem anderen Staat im Schengen-Raum einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, soll das Regelungsregime des Zustellungsbevollmächtigten keine Anwendung mehr finden. Dafür besteht aufgrund der mittlerweile vertieften justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Schengen-Raums, die ausreichend effektive Zustellungsmöglichkeiten auch im Bereich des Strafverfahrens gewährleistet, kein durchschlagendes Bedürfnis mehr. Auch können mit der Neuregelung Auslegungs- und Anwendungsprobleme von § 132 StPO im Bereich der Europäischen Union vermieden werden, die aufgrund wiederholter Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) derzeit in bestimmten Konstellationen zu einer für die deutsche Strafjustiz insgesamt unbefriedigenden Rechtslage geführt haben (vergleiche EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – C 216/14; Urteil vom 22. März 2017 – C 124/16 und zuletzt Urteil vom 14. Mai 2020 – C 615/18).

d) Vereinheitlichung des Begriffs der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung (§ 104 Absatz 3 StPO)

In § 104 Absatz 3 StPO soll der Begriff der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung neu gefasst werden. Unter Aufgabe der überkommenen Differenzierung zwischen Sommer- und Wintermonaten soll die Nachtzeit

nunmehr jahreseinheitlich den Zeitraum zwischen 21 Uhr und 6 Uhr umfassen. Diese Neuregelung ist in Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Erforderlichkeit eines richterlichen Bereitschaftsdienstes aus verfassungsrechtlicher Sicht geboten (BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14) und soll den Gleichlauf mit sonstigen bundesgesetzlichen Regelungen gewährleisten, die den Begriff der Nachtzeit bereits jahreseinheitlich fassen, allen voran mit § 758a Absatz 4 Satz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

- e) Schaffung einer Zurückstellungsmöglichkeit der Benachrichtigung des Beschuldigten bei der Beschlagnahme (§ 95a StPO-E) und Folgeänderungen in § 110 StPO

In § 95a StPO soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei einer richterlichen Beschlagnahme eines Gegenstandes, der sich im Gewahrsam einer nichtbeschuldigten Person befindet, die Benachrichtigung des Beschuldigten zurückzustellen, um sonstige verdeckt geführte Ermittlungsmaßnahmen nicht zu gefährden. Um dieser Möglichkeit auch bei der Durchsuchung nach § 103 StPO einen Anwendungsbereich zu eröffnen, sind Folgeänderungen in § 110 StPO erforderlich.

- f) Erweiterung der Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung auf die Steuerhinterziehung im großen Ausmaß, wenn der Täter die Tat als Mitglied einer Bande begeht (§ 100a Absatz 2 Nummer 2a StPO)

Durch die gesetzliche Änderung soll die Telekommunikationsüberwachung bei bandenmäßiger Steuerhinterziehung in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden. Sie ist nunmehr nicht mehr auf die Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchssteuern beschränkt, sondern immer dann möglich, wenn Steuern in großem Ausmaß hinterzogen werden und der Täter dabei als Mitglied einer Bande handelt.

- g) Erweiterung des Katalogs der Online-Durchsuchung und der Wohnraumüberwachung sowie Folgeänderungen in § 129 StGB

Der Katalog des § 100b Absatz 2 StPO soll geringfügig erweitert und damit an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Aufgenommen werden sollen weitere Delikte aus dem Bereich des Menschenhandels und der Begleitdelikte, der gewerbs- und bandenmäßige Computerbetrug sowie Tatbestände aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), dem Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG) und dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG). § 129 Absatz 5 Satz 3 StGB, der auf den Katalog verweist, ist entsprechend zu ändern.

- h) Anpassung der Belehrungsvorschriften in § 114b StPO

Die Auflistung in § 114b Absatz 2 StPO über den zwingenden Inhalt der Belehrung eines verhafteten Beschuldigten soll um weitere Hinweise erweitert werden. Dies betrifft die Belehrung über das Recht, einen Verteidiger zu konsultieren, die um eine kontakterleichternde Informationspflicht, insbesondere um eine Hinweispflicht auf bestehende anwaltliche Notdienste, ergänzt werden soll (Satz 1 Nummer 4). Auch soll der Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung eines Pflichtverteidigers um eine Belehrung über die mögliche Kostenfolge des § 465 StPO ergänzt werden (Satz 1 Nummer 4a). Damit sollen Erweiterungen von Belehrungspflichten nachvollzogen werden, die in der Vernehmungsvorschrift des § 136 StPO derzeit bereits kodifiziert sind. Aufgenommen werden soll schließlich die Pflicht, hör- und sprachbehinderte Beschuldigte auf ihr Wahlrecht des § 186 GVG hinzuweisen (Satz 3).

- i) Reform der Vernehmungsvorschriften (§§ 136, 163a StPO)

Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Vernehmungsvorschriften der §§ 136, 163a StPO soll sichergestellt werden, dass der Beschuldigte im Fall mehrerer Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor jeder erneuten Vernehmung auf die in § 136 Absatz 1 genannten Gesichtspunkte hingewiesen und über die dort genannten Rechte belehrt wird. Dies soll gleichermaßen für richterliche, staatsanwaltschaftliche wie polizeiliche Vernehmungen im Ermittlungsverfahren gelten. Bisher war eine Belehrungspflicht ausdrücklich nur für den Beginn der ersten Beschuldigtenvernehmung gesetzlich vorgesehen.

Im Übrigen soll in den § 136 Absatz 5, § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO ausdrücklich geregelt werden, dass im Ermittlungsverfahren die Möglichkeit besteht, einen Beschuldigten in geeigneten Fällen auch im Wege der Bild- und Tonübertragung (§ 58b StPO) zu vernehmen. Schließlich soll in § 163a Absatz 5 StPO klargestellt werden, dass hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten das Recht zusteht, auch im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren die in § 186 GVG vorgesehenen Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen.

2. Nachsteuerungen im Bereich der Reformen des Strafverfahrens seit 2017

a) Nachsteuerungen im Recht der Vermögensabschöpfung (§§ 111h, 111k, 111o, 413, 421, 430, 435, 459g, 459h StPO, § 31 RPflG)

In dem in der letzten Legislaturperiode umfassend reformierten Recht der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung (BGBl. I 2017 S. 872) hat sich punktueller Nachsteuerungsbedarf im Verfahrensrecht ergeben, der auf Erfahrungen der Praxis mit dem neuen Recht und der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung beruht.

Im Einzelnen sollen folgende Änderungen in der StPO und im RPflG vorgenommen werden:

Durch die Änderung des § 111h Absatz 2 Satz 1 StPO wird klargestellt, dass die Vorschrift entgegen ihrem bisher insoweit mitunter missverständlichen Wortlaut auch Anwendung findet, wenn der Vermögensarrest in ein Grundstück bewirkt worden ist (vergleiche BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 – V ZB 56/19).

In § 111k StPO, der das Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes regelt, soll eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung aufgenommen werden, wonach die Staatsanwaltschaft dazu befugt ist, Ersuchen gemäß § 38 der Grundbuchordnung (GBO) für die erforderlich werdenden Eintragungen in das Grundbuch zu stellen.

Durch die Anpassung des § 111o Absatz 2 StPO wird ein redaktioneller Fehler korrigiert.

Im RPflG soll die Aufgabenübertragungsnorm des § 31 ergänzt und präzisiert werden: So soll die Zuständigkeit des Rechtspflegers auf Mitteilungen von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 111l StPO (Absatz 1 Nummer 2) und auf die Geschäfte bei der Vollziehung der Herausgabe von beschlagnahmten oder sichergestellten beweglichen Sachen gemäß § 111n in Verbindung mit § 111c StPO (Absatz 1 Nummer 5) erstreckt werden. Zugleich soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeitsverteilung des Absatzes 1 auch in Bußgeldverfahren entsprechend gilt (Absatz 1 Satz 2).

Durch eine Ergänzung des § 413 StPO soll künftig die Nebenfolge der Einziehung auch im Sicherungsverfahren, das gegen den schuld- oder verhandlungsunfähigen Täter geführt wird, neben der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ermöglicht werden. Bislang hatte sich die Rechtsprechung mangels ausdrücklicher Regelung in der StPO an derartigen Einziehungsentscheidungen im Sicherungsverfahren gehindert gesehen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 421 StPO soll der Klarstellung dienen, dass ein Absehen von der Einziehung unter dem Gesichtspunkt, dass sie neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt, nur in den Fällen der strafähnlichen (Wertersatz-)Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach den §§ 74 und 74c StGB in Betracht kommt, nicht aber in Fällen der rein vermögensordnenden Einziehung nach Maßgabe der §§ 73 ff. StGB.

Die Ergänzung des § 430 StPO soll dem Gericht das Ingangsetzen der Rechtsmittelfrist durch Zustellung der Urteilsformel und damit die Abfassung eines abgekürzten Urteils in den Fällen ermöglichen, in denen der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils weder zugegen noch vertreten war und keine Rechtsmittel einlegt.

Die Vorschrift über das selbständige Einziehungsverfahren in § 435 StPO soll um eine Regelung ergänzt werden, wonach für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, die Vorschriften über das Strafverfahren weitgehend sinngemäß gelten. Damit soll klargestellt werden, dass und in welchem Umfang auch im Falle einer frühen Einstellung des subjektiven Verfahrens (etwa wegen Todes des Beschuldigten oder Eintritts der Verfolgungsverjährung) weitere Ermittlungen zur Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens zulässig sind.

Schließlich sollen weitere Regelungen zur Vollstreckung von Nebenfolgen in § 459g StPO in verschiedener Hinsicht überarbeitet werden: Zum einen sollen die polizeilichen Befugnisse bei der Fahndung nach Vermögenswerten konkretisiert und insbesondere um Ermächtigungen zu Beschlagnahmen ergänzt werden (Absatz 3). Zum anderen soll die Regelung zum Absehen von der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit offener formuliert werden, indem der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, als gesetzlicher Unterfall des Absehens von der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen wird. Die Ausbildung von Fallgruppen der unverhältnismäßigen Vollstreckung soll damit der Rechtsprechung überlassen werden (Absatz 5).

Durch die Ergänzung des § 459h StPO soll ein redaktioneller Fehler korrigiert werden.

Im Jugendstrafrecht gelten die allgemeinen Vorschriften nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 JGG. Ob die allgemeinen Regelungen der Vermögensabschöpfung uneingeschränkt anwendbar sind, wird in der jugendstrafrechtlichen Literatur bezweifelt (vergleiche Schady/Sommerfeld, ZJJ 2019, 235; Rose, NSTZ 2019, 648; Eisenberg, ZKJ 2019, 356; Eisenberg/Kölbels, JGG, 21. Auflage, 2020, § 6 Rn.10 ff.). Zudem ist die Frage Gegenstand laufender Abstimmungen zwischen den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs (vergleiche einerseits 1. Strafsenat, Beschlüsse vom 11. Juli 2019 und 8. Juli 2020 – 1 StR 467/18; andererseits 4. Strafsenat, Beschluss vom 10. März 2020 – 4 ARs 10/19; 5. Strafsenat, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 5 ARs 20/19; 2. Strafsenat, Beschluss vom 6. August 2019 – 2 ARs 172/19). Hierzu verhält sich der vorliegende Entwurf ausdrücklich nicht. Vielmehr soll die Notwendigkeit jugendstrafrechtlicher Modifizierungen im Rahmen eines umfassenden, auch andere Regelungsgegenstände enthaltenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes geprüft werden.

- b) Änderungen und Ergänzungen im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte (§§ 32 ff., 145a, 271, 330 StPO, § 78c StGB, § 119a des Strafvollzugsgesetzes, §§ 33, 51 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG], § 4 der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung [DokErstÜbV], §§ 3, 6 der Straftateneinsichtsverordnung [StrafAktEinV], § 299 ZPO, § 120 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG], § 100 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], § 78 der Finanzgerichtsordnung [FGO])

Einzelne Nachsteuerungen sollen darüber hinaus im Bereich der Vorschriften der §§ 32 ff. StPO vorgenommen werden, die durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst beziehungsweise eingeführt worden sind. So soll durch eine Streichung in § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO klargestellt werden, dass auf lediglich schriftlich abzufassenden Dokumenten künftig keine qualifizierten elektronischen Signaturen angebracht werden müssen. Diese Neuregelung erfordert Folgeänderungen in § 78c Absatz 2 StGB und § 33 Absatz 2 OWiG.

Zudem sollen die nach § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO bei der Übertragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versendenden Schriftstücke künftig ausdrücklich auf handschriftlich unterzeichnete staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Schriftstücke begrenzt werden. Die Aufbewahrung eingescannter Originaldokumente nach § 32e Absatz 4 StPO soll einheitlich bis zum Abschluss des zweiten auf die Verfahrenseinstellung oder den Verjährungseintritt folgenden Kalenderjahres möglich sein.

Außerdem soll § 32f StPO, der die Form der Gewährung von Akteneinsicht in die elektronische Akte regelt, dergestalt ergänzt werden, dass künftig gleichrangig neben die Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf über ein Akteneinsichtportal die Möglichkeit der Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übertragungsweg im Sinne des § 32a Absatz 4 StPO tritt. Die letztgenannte Regelung soll durch Anpassungen in der StrafAktEinV ergänzt werden. Diese neue Möglichkeit, Akteneinsicht auch durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg zu gewähren, soll auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten eingeführt werden, was entsprechende Folgeänderungen der ZPO, des SGG, der VwGO und der FGO erforderlich macht.

Zur Erleichterung der elektronischen Einreichung der Verteidigervollmacht soll auf das Erfordernis des Vorliegens der (Original-)Vollmacht bei den Akten in den §§ 145a, 330 StPO verzichtet werden. Künftig soll es ausreichen, dass die Bevollmächtigung nachgewiesen ist, was regelmäßig durch die Einreichung einer digitalen Kopie der Vollmachtsurkunde erfolgen kann. Dies soll auch im behördlichen Bußgeldverfahren gelten, § 51 Absatz 3 OWiG. Zur Erleichterung der Abfassung elektronischer Hauptverhandlungsprotokolle gemäß § 271 StPO soll die Angabe der Fertigstellung auch außerhalb des Protokolls dadurch erfolgen können, dass das Datum der Fertigstellung aktenkundig gemacht wird.

- c) Änderungen in § 119a StVollzG

Schließlich soll durch eine Ergänzung der Verweisungsnorm in § 119a StVollzG klargestellt werden, dass die Regelungen über die elektronische Aktenführung gemäß § 110a StVollzG auch im Verfahren der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung zur Anwendung gelangen.

- d) Änderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes

Die Einführung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG), das im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) verkündet worden ist, dient der Vereinheitlichung

der derzeit in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Standards für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern.

Aufgrund der zügigen Verabschiedung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens konnten einige – auch von den Ländern geforderte – Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden. Die hier vorzunehmenden Änderungen beziehen sich auf die fachlichen Voraussetzungen eines gerichtlichen Dolmetschers sowie die Zuständigkeit und die Befristung für die allgemeinen Beeidigungen. Diese Änderungen wurden mit den Ländern abgestimmt.

Da das Gerichtsdolmetschergesetz gemäß Artikel 10 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens noch nicht in Kraft getreten ist, können die entsprechenden Änderungen noch vor diesem Datum eingebracht und beschlossen werden. Ferner wird vorgeschlagen, das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes über das bislang vorgesehene Datum des 1. Juli 2021 auf den 1. Januar 2023 zu verschieben.

e) Aufhebung von irrtümlichen Doppelungen in § 479 StPO

Der Korrektur eines rein redaktionellen Versehens soll die Streichung des Absatzes 3 von § 479 StPO dienen, der durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) neu gefasst wurde. Die in § 479 Absatz 3 StPO geregelte Verwendung bestimmter personenbezogener Daten zur Gefahrenabwehr ist derzeit aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens quasi wortgleich in § 100e Absatz 6 Nummer 2 und § 101a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 bis 5 StPO geregelt.

3. Sonstige Korrekturen und Anpassungen in verschiedenen Bereichen der StPO, anderer Verfahrensordnungen, der Gerichtsverfassung, des DRiG, des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des GewSchG

a) Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO (§ 373b StPO)

Mit der Regelung soll eine Definition des Verletzten in die StPO eingeführt werden. Gefolgt wird damit der Rechtsansicht der Europäischen Kommission, die der Bundesregierung mitgeteilt hat, dass sie eine derartige Legaldefinition zur Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie) für geboten erachtet.

Die Opferschutzrichtlinie definiert in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a „Opfer“ als

„i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben.“

Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bezeichnet als „Familienangehörige“ „den Ehepartner des Opfers, die Person, die mit dem Opfer stabil und dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebt und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führt, sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers“.

Bisher ist der Verletztenbegriff in der StPO je nach Funktionszusammenhang der Norm beurteilt worden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass im Strafverfahren allen vom Opferbegriff der Richtlinie umfassten Personen die Rechte von Verletzten aus der Richtlinie zustehen, wie sie in der StPO bereits bestanden beziehungsweise in Umsetzung der Richtlinie durch das dritte Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) eingeführt wurden. Daher und um eindeutig klarzustellen, welcher Personenkreis von dem in der StPO an verschiedenen Stellen verwendeten Begriff des Verletzten erfasst ist, soll nunmehr der Begriff für das Strafverfahren legaldefiniert werden.

§ 373b StPO-E enthält nunmehr eine Definition des Begriffs des Verletzten, die den von der Opferschutzrichtlinie geforderten Personenkreis einbezieht und sich in Übereinstimmung mit der Opferschutzrichtlinie auf direkt, also unmittelbar Geschädigte beschränkt. Diese Definition ist für den überwiegenden Teil der betroffenen Normen der StPO, in denen sich der Begriff des Verletzten findet, geeignet und ausreichend und entspricht der bisherigen dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung.

Dies gilt im Einzelnen für die folgenden Vorschriften der StPO:

- § 22 Nummer 1 bis 4 (Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes bei Verletztenstellung oder bestimmter Verbindung zum Verletzten),
- § 48 Absatz 3 Satz 1 (Rücksichtnahme auf die Schutzbedürftigkeit von Zeugen, die zugleich Verletzte sind),
- § 68a Absatz 2 Satz 1 (Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes beim Verletzten),
- § 69 Absatz 2 Satz 2 (Gelegenheit für den verletzten Zeugen, sich zu den Auswirkungen der Tat zu äußern),
- § 138 Absatz 3 (Rechtsanwalt als Beistand für Verletzte),
- § 140 Absatz 1 Nummer 9 (Notwendige Verteidigung bei Beiordnung eines anwaltlichen Beistands für den Nebenkläger beziehungsweise den nebenklageberechtigten Verletzten),
- § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 (Absehen von der Verfolgung bei Täter-Opfer-Ausgleich),
- § 155a (Täter-Opfer-Ausgleich),
- § 158 (Bestätigung der Anzeige an den Verletzten, sprachliche Hilfe),
- § 171 (Mitteilung des Einstellungsbescheids an den Verletzten mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung),
- § 172 (Beschwerderecht des Verletzten, Klageerzwingungsverfahren),
- § 255a Absatz 2 Satz 2 (Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung unter anderem bei verletzten Zeugen),
- § 268 Absatz 2 Satz 3 (Rücksichtnahme auf schutzwürdige Belange des Verletzten bei Urteilsverkündung),
- § 374 (Verletzte als Privatklageberechtigte),
- § 388 (Widerklage im Rahmen der Privatklage durch ebenfalls durch eine Straftat verletzten Beschuldigten),
- § 395 (Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger für Verletzte bestimmter Straftaten),
- § 397a (Bestellung eines Nebenklagebeistands für Verletzte bestimmter Straftaten),
- § 406d (Auskunft über den Stand des Verfahrens),
- § 406f (Verletztenbeistand),
- § 406g (psychosoziale Prozessbegleitung),
- § 406h (Beistand des nebenklageberechtigten Verletzten),
- § 406i (Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren)
- § 406j (Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens),
- § 406k (Weitere Informationen),
- § 406l (Befugnisse von Angehörigen und Erben von Verletzten).

Von den vorstehend genannten Vorschriften gewähren insbesondere § 48 Absatz 3 Satz 1, § 68a Absatz 2 Satz 1, § 69 Absatz 2 Satz 2, § 155a, § 158, § 171, § 172, § 255a Absatz 2 Satz 2, § 268 Absatz 2 Satz 3 und die §§ 406d bis 406k StPO den Verletzten Rechte und Schutzansprüche, die den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie entsprechen. Dies wird unten zu § 373b StPO-E noch näher dargelegt.

Die umfassendste Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Verletztenbegriff, der mit der neuen Vorschrift des § 373b StPO-E einheitlich definiert werden soll, findet sich derzeit zu § 172 StPO. Dieser Verletztenbegriff wird de lege lata zumeist auch bei anderen Normen zugrunde gelegt, etwa bei den §§ 374 ff. StPO oder bei den §§ 406d ff. StPO.

Als Kernaussage dieser Rechtsprechung ist festzuhalten, dass als Verletzter anzusehen ist, wer durch die schädigende Handlung – ihre Begehung vorausgesetzt – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist. Bei der Auslegung ist zu beachten, dass jemand durch eine Tat nur dann verletzt sein kann, wenn die übertretene Norm – jedenfalls auch – die Rechte dieser Person schützen will (siehe dazu *Moldenhauer* in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, § 172 Rn. 18 bis 20 mit Nachweisen zur Rechtsprechung). Wesentliche Elemente dieser Rechtsprechung werden in die Definition des § 373b Absatz 1 StPO-E übernommen.

Soweit nach der bisherigen Rechtsprechung der berechnigte Personenkreis bei bestimmten Normen weiter zu verstehen ist, soll eine Klarstellung erfolgen, dass der weitergehende Anwendungsbereich nach wie vor besteht. Dies betrifft zum einen die Regelungen der §§ 111i, 111l und 111n sowie der §§ 459g bis 459m StPO. Die Änderungen dort waren notwendig, um die Geltung dieser Normen vollständig zu erhalten; der in § 373b StPO-E definierte Verletztenbegriff deckt nämlich nicht alle Anspruchsberechtigten ab, die aus der Tat einen Anspruch auf Ersatz

des Wertes des Erlangten haben. Zum anderen werden im Adhäsionsverfahren (§§ 403 bis 406c StPO) auch bisher schon sogenannte mittelbare Geschädigte als antragsberechtigte Verletzte angesehen (siehe *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 62. Auflage 2019, § 403 Rn. 2; BGH, Beschluss vom 5. September 2019 – 4 StR 178/19). Notwendig waren daher klarstellende Regelungen für die §§ 111i, 111l und 111n und § 459b bis § 459m StPO sowie für das Adhäsionsverfahren und die zugehörige Protokollregelung des § 272 Nummer 4 StPO und für die Kostenregelung des § 472a StPO. Da das Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche im Adhäsionsverfahren eine entscheidende Grundlage darstellt, soll der Kreis der Berechtigten dort ebenfalls entsprechend weiter gefasst werden.

b) Stärkung des Schutzes von Zeugenadressen in der StPO

Die Regelung hat zum Ziel, den bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 I, S. 2280) über die Vorschriften der §§ 68 und 200 StPO verbesserten Schutz von Zeugen eindeutiger zu fassen und zu verstärken.

Durch die Änderungen in § 68 Absatz 1 StPO-E und § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO-E soll klargestellt werden, dass die Nennung der vollständigen Anschrift von Zeugen weder in der Anklageschrift noch grundsätzlich bei Vernehmungen in der Hauptverhandlung oder in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten erfolgt. Zugleich soll klargestellt werden, dass grundsätzlich bei Vernehmungen im Ermittlungsverfahren die vollständige Anschrift des Zeugen festzustellen ist.

Durch die Änderung der Regelung über die Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen in § 222 StPO-E wird die Regelung in Absatz 1 entsprechend der bereits nach geltendem Recht angeordneten sinngemäßen Anwendung des § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO klarer gefasst, um deutlich zu machen, dass bei der Namhaftmachung durch Gericht oder Staatsanwaltschaft nur der Wohn- und Aufenthaltsort genannt wird und nicht die vollständige Anschrift. Zudem wird in Absatz 2 geregelt, dass für vom Angeklagten geladene Zeugen die vollständige und damit ladungsfähige Anschrift anzugeben ist.

Durch eine Ergänzung in § 68 Absatz 4 StPO-E soll geregelt werden, dass die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO-E eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) veranlasst, um zu verhindern, dass bei gefährdeten Zeugen die vollständige Anschrift über eine Abfrage bei der Einwohnermeldebehörde des Wohnorts erlangt werden kann.

c) Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b Absatz 2 BGB

Der durch das GewSchG vermittelte Opferschutz soll hinsichtlich des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung ausgedehnt werden.

Das geltende Zivilrecht und Verfahrensrecht beinhalten bereits Schutzmechanismen zugunsten der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. So kann das Opfer insbesondere eine Schutzanordnung in Form eines Kontakt- und Näherungsverbots analog § 1004 in Verbindung mit den §§ 823 ff. BGB beantragen. Bedeutet die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zugleich eine Körper- oder Gesundheitsverletzung oder eine Nachstellung, so kann das Opfer zudem verfahrensrechtlich eine familiengerichtliche Schutzanordnung nach dem GewSchG beantragen, deren Einhaltung nach § 4 GewSchG strafbewehrt ist. Darüber hinaus kann nach § 2 GewSchG ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt von Täter und Opfer bestehen.

Durch die nun vorgesehene Änderung soll die sexuelle Selbstbestimmung als eigenes Schutzgut in das GewSchG aufgenommen werden. Damit soll ein Gleichlauf des Anwendungsbereichs des GewSchG mit dem strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung nach dem Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB hergestellt werden, der zuletzt durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs verbessert wurde.

Das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung soll daher auch in den Kreis der durch § 1361b Absatz 2 BGB geschützten Rechtsgüter aufgenommen werden.

d) Neufassung der Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittelungsbehördlicher Untersuchungshandlungen, §§ 168 bis 168b StPO

Die Vorschriften über die Protokollierung richterlicher und ermittelungsbehördlicher Untersuchungshandlungen in den §§ 168 bis 168b StPO sollen reformiert werden. Sie enthalten in der derzeit geltenden Fassung angesichts der

technischen Entwicklung und auch der neuen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen nicht mehr alle in der Praxis relevanten Fallkonstellationen und stellen teilweise zu hohe beziehungsweise auf eine digitale Arbeitsweise nicht zugeschnittene Anforderungen. Vor diesem Hintergrund soll insbesondere § 168a StPO, der die Art der Protokollierung regelt, grundlegend neu gestaltet werden und künftig alle Formen der Dokumentation einer richterlichen Untersuchungshandlung beziehungsweise – über den Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO – einer staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Vernehmung erfassen und ihr Verhältnis untereinander regeln. Dabei soll zugleich die Vorschrift über die Aufbewahrung audiovisueller Aufzeichnungen angepasst und insbesondere die Speicherung digitaler Aufzeichnungen außerhalb der Akte auf einem dafür vorgesehenen Server ermöglicht werden.

e) Stärkung des Anwesenheitsrechts des Verteidigers bei Beschuldigtenvernehmungen (§ 168c StPO)

Das Recht des Beschuldigten auf Verteidigerkonsultation soll gestärkt werden, indem die Möglichkeit, die Benachrichtigung des Verteidigers vor einer richterlichen Vernehmung zu unterlassen, ausdrücklich auf Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen beschränkt wird. Über die Verweise in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO und § 163a Absatz 4 Satz 3 StPO gilt dies auch für staatsanwaltliche und polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen.

f) Anpassung der Vorschrift über die Urteilsverkündung in einem gesonderten Verkündungstermin (§ 268 StPO)

Um die Verkündung des Strafurteils in einem eigenen Verkündungstermin zu erleichtern, soll die geltende Frist von zehn Tagen moderat auf zwei Wochen erweitert werden, damit es den Gerichten ermöglicht wird, Urteile an ihrem regulären Sitzungstag zu verkünden. Zudem soll die Ordnungsvorschrift, wonach die Urteilsgründe im Verkündungstermin „tunlichst“ schriftlich vorliegen sollen, aufgehoben werden, da sie angesichts der Anforderungen an die Absetzung der Urteilsgründe nicht mehr sachgerecht erscheint und zudem dem ressourcenschonenden Abfassen abgekürzter Urteilsgründe in diesen Fällen entgegensteht.

g) Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist in Fällen besonders langer Urteilsabsetzungsdauer (§ 345 StPO)

Bei besonders langer Dauer der Urteilsabsetzung soll die Revisionsbegründungsfrist auf bis zu drei Monate verlängert werden. Maßgeblich soll dabei nicht allein die Dauer der Hauptverhandlung, sondern vielmehr die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit zur Urteilsabsetzung sein. Vorgeschlagen wird eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen Monat, wenn das Urteil später als 21 Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, und um einen weiteren Monat bei einer Fertigstellung des Urteils nach mehr als 35 Wochen. Das entspricht unter Berücksichtigung der in § 275 StPO geregelten Verlängerungszeiträume einer Hauptverhandlungsdauer von mehr als 70 beziehungsweise 140 Verhandlungstagen.

h) Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren (§ 463e StPO-E)

Mit der Schaffung des neuen § 463e StPO soll den Gerichten der Einsatz von Videokonferenztechnik bei strafvollstreckungsrechtlichen Anhörungen in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden. Allerdings sollen die Fälle, in denen das Gericht über die (weitere) Vollstreckung einer unbefristeten Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, wegen des besonderen Gewichts der Vollstreckungsentscheidung, das mit den an die Anhörung zu stellenden Anforderungen korrespondiert, von der Möglichkeit des Einsatzes von Videokonferenztechnik ausgenommen werden.

i) Erweiterung der Zugriffsbefugnis des Bundeskriminalamts auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (§ 492 Absatz 3 Satz 2 StPO)

Durch eine Änderung des § 492 Absatz 3 Satz 2 StPO soll die Zugriffsmöglichkeit des Bundeskriminalamts (BKA) auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) erweitert werden. Damit soll das BKA verbesserte Erkenntnismöglichkeiten bei der Gefahrenabwehr, dem Schutz von Verfassungsorganen und dem Zeugenschutz erhalten.

j) Erweiterung von § 50 BKAG (Postbeschlagnahme) um ein Auskunftsverlangen entsprechend § 99 Absatz 2 StPO-E

Entsprechend § 99 Absatz 2 StPO-E soll ein Auskunftsverlangen auch in die polizeirechtliche Postbeschlagnahmenorm des § 50 BKAG aufgenommen werden.

k) Zugriff der Behörden der Zollverwaltung auf das ZStV

Es soll eine Zugriffsbefugnis auf das ZStV für die Behörden der Zollverwaltung nach § 14a Absatz 1 und § 14b Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) für die Fälle geschaffen werden, in denen sie selbständig Ermittlungsverfahren durchführen. Dazu sind Änderungen in der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV) erforderlich.

l) Ergänzung von § 74c GVG um eine Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für Fälle der Auslandsbestechung

In § 74c GVG, der die funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für bestimmte Straftaten mit Bezügen zum Wirtschaftsleben regelt, soll eine gesonderte Regelung für Verfahren der Auslandsbestechung aufgenommen werden (Absatz 1 Nummer 5a). Diese Ergänzung folgt einer entsprechenden Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in deren Phase-4-Evaluierungsbericht zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr.

m) Schutz der Schöffenadressen im GVG

Die Vorschrift des § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG, die den Inhalt der zu veröffentlichenden Vorschlagsliste für Schöffen regelt, bedarf einer Änderung, weil sie in einem Spannungsverhältnis mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem daraus abgeleiteten Schutz der personenbezogenen Daten der Vorgesprochenen steht. Aus Gründen der Datensparsamkeit sollen künftig nur die Angaben veröffentlicht werden, die tatsächlich zur Identifizierung der vorgeschlagenen Person erforderlich sind. Daher soll das Offenlegungserfordernis bezüglich der Wohnanschrift auf die Angabe der Postleitzahl und des Wohnorts begrenzt werden; bei häufig vorkommenden Namen ist zur Vermeidung von Personenverwechslungen auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnorts anzugeben.

n) Ersetzung des Begriffs „Hilfsschöffe“ durch „Ersatzschöffe“ in GVG und JGG

Die Begriffe „Hilfsschöffe“ in den Vorschriften des GVG und „Jugendhilfsschöffe“ in § 35 JGG sind veraltet. Sie sollen durch die zeitgemäßen, treffenderen Bezeichnungen „Ersatzschöffe“ und „Jugendersatzschöffe“ ersetzt werden.

o) Erweiterung der Zuständigkeit des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in § 120 Absatz 2 Nummer 4 GVG

Zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung bei Delikten mit staatsschutzfeindlichem Charakter sowie beim Vorhandensein geheimdienstlicher Strukturen soll das Evokationsrecht des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof auf alle Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) erweitert werden. Daneben soll dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auch die Verfolgung von versuchten Straftaten ermöglicht werden, bei denen eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Vollendung vorgelegen hätte.

p) Erweiterung der Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration für Oberste Landesgerichte um Strafverfahren wegen Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in § 9 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

§ 9 Satz 2 EGGVG soll um einen Verweis auf § 120b GVG erweitert werden, so dass alle erstinstanzlichen strafrechtlichen Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte auf ein Oberstes Landesgericht übertragen werden können.

q) Moderate Erweiterung und Flexibilisierung der Vorgaben des § 29 DRiG zur Besetzung von Spruchkörpern und Folgeänderung in § 176 VwGO

Der Entwurf erleichtert die Besetzung von Spruchkörpern, indem er die Rückabordnung während eines laufenden Verfahrens beförderter oder versetzter Lebenszeitrichterinnen und -richter an das zur Entscheidung berufene Gericht vom Anwendungsbereich des § 29 Absatz 1 DRiG ausnimmt.

r) Weitere redaktionelle Berichtigungen in Vorschriften der StPO

Darüber hinaus sollen weitere redaktionelle Fehler und Unklarheiten in Vorschriften der StPO, die durch die umfangreiche Reformgesetzgebung der letzten Jahre entstanden sind, berichtigt werden. Dies betrifft etwa kleinere Änderungen der §§ 138d, 286 und 323 StPO.

s) Änderung der Terminologie in § 80b Absatz 2 VwGO

Schließlich soll mit einer Änderung in § 80b Absatz 2 VwGO klargestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage fortauern zu lassen, in allen Fällen beim „Rechtsmittelgericht“ liegt, das heißt dem zuständigen Gericht, bei dem das Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache anhängig ist. Der Oberbegriff „Rechtsmittelgericht“ deckt präziser alle möglichen Verfahrenskonstellationen ab als die Bezeichnung „Oberverwaltungsgericht“ in der bislang geltenden Fassung der Norm.

III. Alternativen

Zur Erweiterung der strafprozessualen Postbeschlagnahme liegen ein Gesetzentwurf des Bundesrates vom 17. April 2019 (Bundestagsdrucksache 19/9508) und ein Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 15. Juli 2020 (Bundesratsdrucksache 401/20) vor. Auch diese Entwürfe sehen vor, ein Auskunftsverlangen über noch nicht eingelieferte und schon ausgelieferte Postsendungen in einem neu geschaffenen Absatz 2 von § 99 StPO zu kodifizieren. Diesem Kernanliegen soll im Wesentlichen mit dem vorliegenden Entwurf entsprochen werden. Nicht gefolgt wird den vorgenannten Gesetzentwürfen, soweit diese vorsehen, den Wortlaut von Nummer 84 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) insgesamt in die StPO zu übertragen. Die hier vorgeschlagene eigenständige und detailliertere Neuregelung in § 99 Absatz 2 StPO-E wird insbesondere dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, den Inhalt des neuen Auskunftsverlangens klar und abschließend zu bestimmen (vergleiche Satz 2 und 3 von § 99 Absatz 2 StPO-E).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgeschlagenen Änderungen aus den Kompetenztiteln des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 (Artikel 1, 3 bis 21, 23, 27), des Artikels 73 Absatz 1 Nummer 9a (Artikel 2), des Artikels 74 Nummer 11 und 22 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 (Artikel 22, 24 und 26) sowie der Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 und 6a und 74 Absatz 1 Nummer 21 bis 23 des Grundgesetzes (Artikel 25).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Einführung einer Definition des Verletzten in die StPO dient der Umsetzung von Artikel 2 der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (Opferschutzrichtlinie).

Die Änderung des § 74c GVG folgt einer Empfehlung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in deren Phase-4-Evaluierungsbericht zur Umsetzung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.

Die Änderung des GewSchG steht insbesondere im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention). Diese fordert angemessene zivilrechtliche Rechtsbehelfe sowie Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen auch für Opfer von sexueller Gewalt. Der bereits bestehende Schutz soll mit dem vorliegenden Entwurf weiter verbessert werden.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Vorschläge zur Präzisierung von Zuständigkeits- und Aufgabenverteilungsregeln im Recht der Vermögensabschöpfung sowie zur Erweiterung der Möglichkeiten von Akteneinsicht in die elektronische Akte können zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf der Grundlage der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Insbesondere trägt der Entwurf zur Gewährleistung einer funktionierenden Strafrechtspflege bei und fördert damit die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene. Er verbessert zudem den Schutz vor sexuellen Übergriffen. Insgesamt dient der Entwurf der Förderung einer friedlichen Gesellschaft und zum Aufbau effektiver Institutionen im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Einzelplan 08 entstehen durch das Gesetz im Jahr 2021 einmalige Ausgaben in Höhe von 1,1 Millionen Euro und laufende Ausgaben in Höhe von rund 868 000 Euro. In den Jahren 2022 bis 2024 ergeben sich jährliche Ausgaben in Höhe von jeweils rund 1,749 Millionen Euro.

Der Zollverwaltung entstehen durch das Gesetz im Jahr 2021 für zusätzliches Personal Personalausgaben in Höhe von rund 541 000 Euro (davon rund 423 000 Euro Personaleinzelkosten und 118 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von jährlich rund 174 000 Euro.

Ab dem Jahr 2022 ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von jeweils rund 1 083 000 Euro (davon rund 847 000 Euro Personaleinzelkosten und 236 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 348 000 Euro.

Der erforderliche Personalmehrbedarf von insgesamt 14 Arbeitskräften (AK) teilt sich in der Zollverwaltung wie folgt auf:

- a) für die fachlichen Aufgaben insgesamt 13 AK (gD),
- b) für Querschnittsaufgaben (wie OPH, Bildung, IT, Arbeitsschutz, Service Center) 1 AK (gD).

Für die Anschaffung von Kennzeichen-Lesegeräten fallen im ersten Jahr einmalige Ausgaben in Höhe von 200 000 Euro an. Außerdem werden für die Entwicklung einer Schnittstelle mit Authentifizierung und definiertem Datentransfer externe IT-Dienstleistungen in Höhe von 900 000 Euro benötigt. Des Weiteren fallen jährlich Ausgaben für Porto für die Zustellung in anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union in Höhe von rund 11 000 Euro an.

Beim ITZ-Bund ergeben sich in 2021 Personalausgaben in Höhe von 116 000 Euro (davon rund 91 000 Euro Personaleinzelkosten und 25 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 37 000 Euro.

Ab dem Jahr 2022 ergeben sich jährliche Personalausgaben in Höhe von jeweils rund 232 000 Euro (davon rund 181 000 Euro Personaleinzelkosten und 51 000 Euro Rücklagen für den Versorgungsfonds) und Sachkosten aus der Sachkostenpauschale in Höhe von rund 75 000 Euro.

Der erforderliche Personalmehrbedarf von insgesamt 3 AK im gD ergibt sich aus der Pflege und Wartung der neuen Schnittstelle.

Vollzugsaufwand					
Kapitel	Haushalts-Jahr	2021	2022	2023	2024
	Titel	in Tausend Euro			
0813	Titel 422 01	423	847	847	847
	Titel 511 01	116	232	232	232
	Titel 532 01	900			
	Titel 812 01	269	127	127	127
Summe		1 708	1 206	1 206	1 206
0816	Titel 422 01	91	181	181	181
	Titel 511 01	25	50	50	50
	Titel 812 01	12	25	25	25
Summe		128	256	256	256
0811 (Zoll)	Titel 634 03	118	236	236	236
0811 (ITZ-Bund)	Titel 634 03	25	51	51	51
Summe		143	287	287	287
Summe Einzelplan 08 / Haushalts-jahr		1 979	1 749	1 749	1 749
anteiliger Umstellungsaufwand					
anteiliger laufender Aufwand					
Gesamtsumme Einzelplan 08					7 226
Planstellen und Stellen					
Haushalts-jahr		2021	2022	2023	2024
Kapitel	Laufbahngruppe				
0813	höherer Dienst (h.D.)				
	gehobener Dienst (g.D.)	14	14	14	14
	mittlerer Dienst (m.D.)				
	einfacher Dienst (e.D.)				
0816	höherer Dienst (h.D.)				
	gehobener Dienst (g.D.)	3	3	3	3
	mittlerer Dienst (m.D.)				
	einfacher Dienst (e.D.)				

Mindereinnahmen

Kapitel	Haushalts-Jahr	2021	2022	2023	2024
	Titel	in Tausend Euro			
0813	Titel 112 01	110	110	110	110
Summe		110	110	110	110
Gesamtsumme Einzelplan 08					440

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Außerhalb des Einzelplans 08 sind keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand**a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Postdienstleister ist durch die Auskunftspflichtung über noch nicht ein- sowie bereits ausgelieferte Sendungen ein Mehraufwand zu erwarten, der nicht genau beziffert werden kann. Er wird aber dadurch in vergleichsweise überschaubaren Grenzen gehalten, dass mit der Neuregelung in § 99 Absatz 2 StPO-E keine Verpflichtung zur Erhebung von Daten verbunden sein wird, die nicht ohnehin schon aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts von den Postdienstleistern erhoben werden müssen.

Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mehrkosten sind insbesondere aufgrund der Neuregelung der automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu erwarten, nämlich in erster Linie für die zu erwartende Anschaffung entsprechender AKLS-Geräte und der geeigneten IT-Systeme. Daneben wird die Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 100b StPO zu einem moderat erhöhten Erfüllungsaufwand für Bund und Länder führen. Weitere moderate Mehrkosten entstehen für den Bund für Anfragen und Eintragungen zu Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Weitere Mehrkosten – nur betreffend die Länder – werden durch die Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren anfallen. Ein moderat erhöhter Erfüllungsaufwand wird für die Länder für die Erweiterung der Deliktskataloge in § 100a StPO – wie auch für § 100b StPO – entstehen. Dasselbe gilt für die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b BGB.

Der diesbezügliche Erfüllungsaufwand des Bundes ist wie folgt zu beziffern:

Zollverwaltung

Einmaliger Aufwand										
			Personalaufwand pro Fall in Minuten			Fall- zahl einma- lig	Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1596,38 Stunde/Jahr)			Gesamtpersonal- aufwand in Euro
Nr.	Recht snorm	Kurzbezeichnung	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	
1		Entwicklung einer Schnittstelle mit Authentifizierung und definiertem Datentransfer 400 Stunden g. D. (V-IT-FKS)					0,00	0,25	0,00	19 334
Summe:		19 334								
Jährlicher Aufwand										
			Personalaufwand pro Fall in Minute			Fall- zahl pro Jahr	Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1 596,38 Stunde/Jahr)			Gesamtpersonal- aufwand in Euro
Nr.	Rechts norm	Kurzbezeichnung	m. D.	g. D.	h. D.		m. D.: 60 326 Euro	g. D.: 77 335 Euro	h. D.	
1	§ 132 StPO	Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten		-20		2.440		-0,51		-39 441
2	§ 3 ZStVEtrV	zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister	30	60		2 000	0,63	1,25		134 674
3	§ 100b StPO	fachliche Schnittstelle zur technischen Einheit für alle ODS-Maßnahmen pro Jahr		19 000		5		0,99		76 562
4	§ 100b StPO	fachliche Durchführung der Online-Durchsuchung		57 000		5		2,98		230 58
Summe:			402 253							

Bei der Zollverwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 441 694 Euro durch die Aufnahme von Straftaten im Bereich des Außenwirtschaftsrechts in den Katalog des § 100b StPO zur Online-Durchsuchung und für Anfragen und Eintragungen zu Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit an das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister. Nach vorläufiger Schätzung werden bei fünf Verfahren jährlich die Online-Durchsuchungen zum Einsatz kommen. Dies sind etwas mehr zusätzliche Verfahren, als – wie unten noch ausgeführt wird – für die Länder angenommen wird, da die Erweiterung des § 100b StPO gerade Straftatbestände im AWG betrifft, bei denen regelmäßig die Zollbehörden umfangreiche Ermittlungsverfahren führen, in denen Maßnahmen der Online-Durchsuchung überdurchschnittlich häufig zu erwarten sind. Der personelle Aufwand für deren fachlich-technische Unterstützung sowie die fachliche Durchführung und Auswertung der Online-Durchsuchungen wird auf etwa vier AK geschätzt. Auch dieser Aufwand ist aufgrund der Komplexität von AWG-Verfahren des Zolls im Vergleich höher anzusetzen als bei den § 100b Maßnahmen in anderen (Länder-)Verfahren. Daneben entsteht ein jährlicher Minderaufwand in Höhe von ca. 40 000 Euro wegen des Wegfalls der bisherigen Benennung eines Zustellbevollmächtigten bei den Straf- und Bußgeldstellen.

einmalige Sachkosten			
Nr.	Bezeichnung		Summe in Euro
1	Kennzeichenlesegeräte	Anzahl: 8	200 000
2	Entwicklung einer Schnittstelle mit Authentifizierung und definiertem Datentransfer (externe Unterstützung)	600 Personentage je 1 500 Euro	900 000
Summe:			1 100 000
jährliche Sachkosten			
Nr.	Bezeichnung		Summe in Euro
1	Zustellung im EU-Ausland	Porto	11 224
Summe:			11 224

Der Zollverwaltung entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 1,1 Millionen Euro. Für die Beschaffung von acht Kennzeichenlesegeräten – eines je Zollfahndungsamt – entstehen Kosten in Höhe von ca. 200 000 Euro und für die Entwicklung einer Schnittstelle mit dem Fachverfahren Profis und dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister in Höhe von 900 000 Euro.

ITZ-Bund

Jährlicher Aufwand										
Nr.	Rechtsnorm	Kurzbezeichnung	Personalaufwand pro Fall in Minute			Fallzahl pro Jahr	Gesamtaufwand in AK (1 AK Beamter = 1596,38 Stunde/Jahr)			Gesamtpersonalaufwand in Euro
			m. D.	g. D.	h. D.		m. D.	g. D.	h. D.	
1		Pflege und Wartung der neuen Schnittstelle					0,00	3,00	0,00	232 005
Summe:			232 005							

Für das ITZ-Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 232 000 Euro für die Wartung und Pflege der neuen Schnittstelle.

Der Erfüllungsaufwand der Länder ist demgegenüber wie folgt zu beziffern:

Zu den Mehrkosten infolge der Neuregelung der automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum haben die Länder unterschiedliche Mitteilungen gemacht, wie hoch die zu erwartenden Anschaffungskosten je AKLS-Gerät einschließlich der für den Betrieb erforderlichen IT-Aufwendungen und Personalkosten liegen werden. Die Spannbreite der Angaben der Länder bewegt sich hier im Bereich zwischen gut 20 000 und knapp 80 000 Euro, wobei im Durchschnitt ca. 49 000 Euro veranschlagt werden. Legt man diesen Wert zugrunde und gleicht diesen mit den voranstehenden Angaben des Bundes zu diesem Bereich ab, ist naheliegender Weise davon auszugehen, dass auch hier durchschnittlich ca. 25 000 an reinen Anschaffungskosten je Gerät anfallen werden, weitere 24 000 Euro aber für die mit dem Betrieb einhergehenden IT- und Personalkosten zu veranschlagen sind (siehe dazu unten bei „Weitere Kosten“).

Aus den Mitteilungen der Länder hat sich aber auch ergeben, dass diese bereits weit überwiegend über derartige AKLS-Geräte verfügen, die auf Grundlage der Landespolizeigesetze zu Zwecken der Gefahrenabwehr eingesetzt werden und die – aufgrund einhelliger Rückmeldung – künftig auch zu den repressiven Zwecken aufgrund von § 163g StPO-E eingesetzt werden können. Lediglich drei kleinere Länder haben mitgeteilt, derzeit noch über keine eigenen AKLS-Geräte zu verfügen. Was die voraussichtlich erforderlich werdenden Neuanschaffungen angeht, gehen die Mitteilungen der Länder auseinander: Während zum Teil aufgrund der gegenwärtigen Ausstattung gar keine Neuanschaffungen für erforderlich gehalten werden, geht ein kleineres Land von zwei zusätzlichen Geräten aus, ein großes Land hingegen von sieben neuen Geräten. Legt man aufgrund dieser Rückmeldungen zugrunde, dass etwa ein Viertel der Länder keinen weiteren Bedarf haben werden, die weiteren zwölf Länder aber durchschnittlich je fünf AKLS-Geräte zu je 25 000 Euro (reine Materialkosten) anschaffen werden, ergibt sich ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 1,5 Millionen Euro.

Dem steht aber in der nötigen Gesamtbetrachtung gegenüber, dass durch die zu erwartenden Fahndungs- und Ermittlungserfolge infolge des Einsatzes von AKLS eine – der Höhe nach nicht genau zu bestimmende – Kostenersparnis eintreten wird. Insgesamt lässt sich die Kostenfolge bezüglich dieser Gesichtspunkte nicht hinreichend sicher abschätzen.

Es sind infolge der Nichtanwendung der Rechtsinstitute der Zustellungsvollmacht auf Beschuldigte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beziehungsweise im Schengen-Raum ansässig sind, keine Mehrkosten zu erwarten. Aus den oben ausgeführten Kostenabschätzungen für den Bund ergibt sich indes, dass der Mehraufwand (im Wesentlichen Portokosten für vermehrte Zustellungen) in einem Bereich liegt, welcher sich mit dem personellen Minderaufwand durch die Reform (Wegfall der Benennung von Zustellungsbevollmächtigten) bei insgesamt jährlich ca. 40 000 Euro auf ca. 2 400 einschlägige Verfahren der Bundes-Zollverwaltung so gut wie ausgleicht. Geht man aufgrund der gängigen Praxis davon aus, dass bei den Ländern in etwa der gleiche Mehr- bzw. Minderaufwand entsteht, ist dieser Erfüllungsaufwand auf Seiten der Länder zu vernachlässigen.

Soweit die Mehrkosten durch die Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren (§ 463e StPO-E) beziffert werden sollen, ist zu berücksichtigen, dass schon heute viele Gerichte – unter anderem infolge der schon länger eingeführten Verpflichtungen zur audio-visuellen Aufzeichnung bestimmter Vernehmungen – mit der erforderlichen Videotechnik ausgestattet sind und daher insbesondere bei den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte kein neuer Aufwand entstehen wird. Entsprechend hat etwa ein großes Land mitgeteilt, dass bereits sämtliche Landgerichte ausreichend mit Videokonferenztechnik versorgt seien. Die Mehrheit der Länder, die eine Rückmeldung zu diesem Kostenaspekt gegeben haben, hat zudem mitgeteilt, dass auch ihre Justizvollzugsanstalten mittlerweile flächendeckend bereits mit Videokonferenzanlagen ausgestattet seien. Ein großes Land, in dem noch keine entsprechende Versorgung in Gerichten und Justizvollzugsanstalten gewährleistet ist, hat indes die Kosten der entsprechenden Ausstattung mit Video-Konferenzhardware in allen maßgeblichen Gerichten und JVs auf einmalig 135 000 Euro für die Anschaffung der Hardware beziffert. Hinzu käme ein laufender Erfüllungsaufwand für deren Betrieb (Lizenzgebühren) von jährlich 10 700 Euro. Legt man aufgrund des Gesamtbildes der Rückmeldungen der Länder zugrunde, dass ein entsprechender „Komplettausstattungsbedarf“ in etwa einem Drittel der Länder vonnöten sein wird, mithin in sechs Ländern, ist von einem geschätzten einmaligen Mehraufwand von ca. 810 000 Euro auszugehen sowie von einem laufenden Mehraufwand von ca. 64 200 Euro. Mehrere Länder weisen allerdings auch darauf hin, dass durch den vermehrten

Einsatz von Videokonferenztechnik in Strafvollstreckungssachen Kosten für den ansonsten anfallenden Gefangenentransport zu Gericht und Personalaufwand durch die Vorführung durch Justizwachmeister eingespart werden könnten. Wie hoch diese Einsparungen ausfallen können, sei aber vorab nicht verlässlich einzuschätzen.

Ein moderat erhöhter Erfüllungsaufwand wird schließlich für die Erweiterung des Deliktskatalogs in § 100a StPO um Fälle von Straftaten nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) in bandenmäßiger Begehungsweise entstehen. Bei einer Telekommunikationsüberwachung entstehen gemäß Nummer 100 der Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) für jede Neuaufschaltung pro Kennung Kosten in Höhe von 100 Euro, gemäß Nummer 101 der Anlage 3 zu § 23 Absatz 1 JVEG für jede Verlängerung 35 Euro. Es entstehen folglich Kosten von mindestens 135 Euro pro Maßnahme. Die Anzahl der Maßnahmen, in denen eine Aufschaltung wegen einer Straftat nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO in bandenmäßiger Begehungsweise erfolgen wird, ist nur grob zu prognostizieren. Aus der nach § 101b StPO geführten und veröffentlichten Telekommunikationsüberwachungsstatistik des Bundesamts für Justiz geht hervor, dass im Zeitraum der letzten fünf Jahre (2015 bis 2019) bundesweit durchschnittlich 312 Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen wegen der im geltenden § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO bereits vorgesehenen Anlassstat der Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO genannten Voraussetzungen angeordnet wurden. Prognostisch ist davon auszugehen, dass sich diese jährliche Anzahl durch die vorgesehene, recht eng begrenzte Erweiterung der Anlassstat um maximal ein Viertel, das heißt bundesweit ca. 78 Fälle, erhöhen wird. Damit wird bundesweit ein laufender geschätzter Erfüllungsaufwand von etwa 10 530 Euro jährlich entstehen.

Auch die Erweiterung des Deliktskatalogs des § 100b StPO wird zu einem moderat erhöhten Erfüllungsaufwand der Länder führen (zum Bund: siehe bereits die obigen Ausführungen). Der Katalog gilt sowohl für die Online-Durchsuchung als auch die Wohnraumüberwachung. Im Schnitt der Jahre 2014 bis 2018 wurden jährlich bundesweit ca. acht Wohnraumüberwachungen durchgeführt (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Wohnraum/Wohnraumueberwachung_node.html). Die erst im Jahr 2017 eingeführte Online-Durchsuchung wurde im Jahr 2019, für das erstmals eine Statistik erstellt wurde, zwölfmal eingesetzt. Auf Grundlage dieser Fallzahlen werden aufgrund der geringfügigen Erweiterung der Katalogtaten schätzungsweise zukünftig zwei Online-Durchsuchungen und eine Wohnraumüberwachung jährlich mehr anfallen. Soweit in den Berichten der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 des Grundgesetzes zur Wohnraumüberwachung (https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Wohnraum/Wohnraumueberwachung_node.html) die Kosten der strafprozessualen Wohnraumüberwachung beziffert worden sind, lagen diese im Schnitt bei 20 432 Euro pro Maßnahme. Zahlen zu den Kosten der Online-Durchsuchung wurden nicht erhoben. Da auch hier – ähnlich der Wohnraumüberwachung – erheblicher technischer Aufwand erforderlich ist, ist davon auszugehen, dass die Kosten einer Online-Durchsuchung mindestens mit denen einer Wohnraumüberwachung vergleichbar sind. Damit ist von einem jährlichen bundesweiten Erfüllungsaufwand von 61 295 Euro auszugehen.

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b BGB werden mehr Verfahren bei den Familiengerichten anfallen. Die Zahl der zusätzlichen Verfahren kann nur grob geschätzt werden. Wenn man die bereits nach geltendem Recht erfassten Tatbestände (Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Bedrohung, Nachstellung) anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Kriminalstatistischen Auswertung zur Partnerschaftsgewalt für das Jahr 2019 in Relation zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung setzt und dabei berücksichtigt, dass im Fall einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung teilweise auch bislang schon Schutzanordnungen bei den Zivil- beziehungsweise Familiengerichten beantragt werden konnten, dürfte insgesamt mit einem Anstieg der Verfahrenszahlen um bis zu ca. 2 Prozent pro Jahr zu rechnen sein. Ausgehend von der Fachserie 10 Reihe 2.2 Rechtspflege Familiengericht 2019 des Statistischen Bundesamtes, die ca. 41 000 Verfahren nach § 1 GewSchG und ca. 9 000 Verfahren nach § 2 GewSchG ausweist, bedeutet dies einen Anstieg um ca. 1 000 Verfahren jährlich.

Die Verfahrenskosten haben grundsätzlich die Beteiligten zu tragen. In den Fällen, in denen das Gericht beiden beteiligten Personen jedoch Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt hat (§§ 76 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO), hat die Staatskasse des jeweiligen Landes diese Kosten zu tragen. Der Anteil der Verfahren in Familiensachen, in denen beiden Beteiligten Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt wurde, betrug im Jahre 2019 20 Prozent (Quelle: Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 2.2, Geschäftsentwicklung der Familiensachen vor dem Amtsgericht 2019, Tabelle 2.7). Damit haben die Länder voraussichtlich die Kosten für 200 zusätzliche Verfahren pro Jahr zu bestreiten.

Es entstehen Personalkosten sowohl für Richter (siehe Berechnung unter A VI 5) als auch für Servicekräfte. Für ein familiengerichtliches Verfahren beim Amtsgericht wird für Servicekräfte von 310 Minuten (PEBB§Y-Zahlen; Gutachten pwc PEBB§Y-Fortschreibung 2014) ausgegangen. Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert.

Es ergibt sich folgender Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Anzahl der Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl Servicekraft	Zeitaufwand	Kosten
200 x 310 Minuten	62 000 Minuten = 1 033 Stunden	1 033 Stunden x 40,80 Euro* = 42 146 Euro ~ 42 000 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, mittlerer Dienst der Länder

Insgesamt fällt damit bei den Ländern ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 42 000 Euro durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b BGB an.

Im Bereich des Gerichtsdolmetschergesetzes wird schließlich die Einführung einer Länderöffnungsklausel für abweichende Regelungen der Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung dazu führen, dass Aufwand für die Einrichtung neuer Verwaltungsstrukturen in denjenigen Ländern gespart wird, in denen diese schon abweichend eingerichtet sind. Zum Umfang derartiger Einsparungen haben die Länder keine Mitteilung gemacht.

5. Weitere Kosten

Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b BGB fallen weitere Kosten für die richterliche Tätigkeit an. Die Aufgabe ist dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung zuzurechnen, der vom einzelnen Richter betriebene Aufwand unterliegt mithin der richterlichen Unabhängigkeit. Gleichwohl wird für familiengerichtliche Verfahren für die Richter bei den Amtsgerichten nach dem Personalberechnungssystem der Länder (PEBB§Y-Zahlen; Gutachten pwc PEBB§Y-Fortschreibung 2014) derzeit eine Basiszahl von 140 Minuten für „Übrige F-Verfahren und übrige Anträge in Familiensachen“ angenommen und der Berechnung zugrunde gelegt.

Ausgehend hiervon fallen für 200 zusätzliche Verfahren bei den Gerichten folgende weitere Kosten pro Jahr an, für die die Länder aufkommen müssen:

Anzahl der Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl Richter	Zeitaufwand	Kosten
200 x 140 Minuten	28 000 Minuten = 467 Stunden	467 Stunden x 60,50 Euro* = 28 254 Euro ~ 28 000 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, höherer Dienst der Länder

Ebenfalls dem justiziellen Kernbereich werden die jährlichen Betriebskosten für die neu angeschafften AKLS-Geräte unterfallen. Bei der Zollverwaltung des Bundes ist insoweit von einem erforderlichen Gesamtpersonalaufwand von 618 680 Euro (basierend auf 8,00 AK zu je 1 596,38 Stunden/ Jahr) auszugehen. Die Betriebskosten der Länder sind hingegen – den Ausgangspunkten der oben dargestellten Schätzung folgend – mit je ca. 24 000 EUR je neuem AKLS-Gerät zu veranschlagen, mithin bei geschätzten sechzig neuen Geräten, die in allen Ländern anzuschaffen sein werden, auf ca. 1,44 Millionen Euro.

Von weiteren Kosteneinsparungen oder weiterem Mehraufwand im justiziellen Kernbereich ist nicht auszugehen.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen wirken sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität. Was die gleichstellungspolitische Sicht anbelangt, wird die Erweiterung des Anwendungsbereichs des GewSchG und des § 1361b BGB faktisch vor allem den Schutz von Frauen verbessern, die nach der Statistik weitaus häufiger Opfer von sexuellen Übergriffen werden als Männer. Im Übrigen werden die

Regelungen des Entwurfs keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen kommt nicht in Betracht. Zum Teil stellen sie Folgeänderungen von Reformgesetzgebung dar, die ihrerseits nicht befristet ist. Im Übrigen betreffen sie den Kernbereich des Strafverfahrensrechts und sind auf Dauer angelegt. Auch die Verbesserung des Opferschutzes bei sexueller Gewalt beansprucht gesamtgesellschaftlich langfristig Geltung.

Eine Evaluierung soll nicht erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Das amtliche Inhaltsverzeichnis ist aufgrund der unter den Nummern 7, 8, 9, 23a, 27, 29, 41, 42, 45, 47, 49, 56a und 63 erfolgenden Änderungen, die untenstehend bei den jeweiligen genannten Nummern näher erläutert werden, entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 32b)

Nach § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO geltende Fassung sollen alle strafverfolgungsbehördlichen oder gerichtlichen Dokumente, die im Rahmen der Papieraktenführung schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Der Gesetzgeber hat die „schriftlich abzufassenden“ Dokumente den zu unterschreibenden und zu unterzeichnenden Dokumenten gleichgestellt, um damit eine leichtere und raschere Überprüfbarkeit der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments zu gewährleisten, die sichere Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers zu ermöglichen und nachträgliche Veränderungen in einem elektronischen Dokument sichtbar zu machen (Bundestagsdrucksache 18/9416, S. 48).

Dabei wurden die Anforderungen jedoch insofern angehoben, als mit der qualifizierten elektronischen Signatur das Pendant für eine Unterschrift verlangt wird. Denn bisher wird es für die Schriftlichkeit im strafprozessualen Sinne als ausreichend angesehen, dass aus einem Schriftstück der Inhalt der Erklärung und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Eine eigenhändige Unterschrift wird nach ständiger Rechtsprechung für Prozesshandlungen nicht verlangt (BGHSt 2, 77, 78; 12, 317; 30, 182, 183; *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Auflage 2019, Einl Rn. 128); § 126 BGB findet im öffentlichen Recht und im Prozessrecht keine Anwendung (vergleiche *Wendtland*, in: BeckOK/BGB, 53. Edition, § 126 Rn. 1).

Vor dem Hintergrund, dass § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO gemäß § 110c Satz 1 OWiG entsprechend gilt und nicht nur in der Strafprozessordnung, sondern auch im Bußgeldverfahren eine Vielzahl von Dokumenten schriftlich abzufassen, jedoch nicht alle zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind, stellt sich das Erfordernis, qualifizierte elektronische Signaturen für alle schriftlich abzufassenden Dokumente anzubringen, als überhöhte Anforderung dar. Die Gewährleistung der Integrität und Authentizität von Dokumenten kann auch nach Einführung elektronischer Dokumente und Akten auf anderem Wege und häufig zuverlässiger sichergestellt werden als durch das Pendant der handschriftlichen Unterzeichnung. Gerade die elektronische Datenverarbeitung bietet zahlreiche Möglichkeiten, die nachträgliche Veränderung von Dokumenten anhand entsprechender Metadaten zu überprüfen. Auch die Herkunft eines elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandten Dokuments ist in der Regel besser nachvollziehbar, als wenn es auf dem Postweg übersandt wird.

Auf lediglich schriftlich abzufassenden Dokumenten sollen daher künftig keine qualifizierten elektronischen Signaturen angebracht werden müssen, die Fallgruppe soll in der Aufzählung des § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO gestrichen werden, so dass insoweit eine einfache elektronische Signatur in Form eines Namenszusatzes gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO genügt.

Daraus folgt, dass qualifizierte elektronische Signaturen nur noch auf elektronischen Dokumenten angebracht werden müssen, die zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind. In der Praxis werden unter der Papieraktenführung derzeit noch zahlreiche Schriftstücke unterschrieben, ohne dass insoweit ausdrückliche Formerfordernisse bestehen. In der Strafprozessordnung geregelt sind Unterschriftserfordernisse – unter Berücksichtigung der hier parallel beabsichtigten Änderung der §§ 58a und 168 ff. StPO – ausschließlich für Urteile und gerichtliche Protokolle. Für – gerichtliche oder staatsanwaltliche – Beschlüsse oder Anordnungen gibt es keine ausdrücklichen Regelungen, selbst Anklagen müssen weder nach der StPO noch nach der Rechtsprechung obligatorisch unterschrieben werden, solange sie nachweislich willentlich durch den Berechtigten dem Gericht zugeleitet werden (vergleiche *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 200 Rn. 23). In der Praxis wird daher künftig zu erörtern sein, welche Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur als dem Pendant der Unterschrift zu versehen sind. Dabei ist es sowohl denkbar, bei der bisherigen Praxis zu verbleiben, also alles, was derzeit unterschrieben wird, auch qualifiziert elektronisch zu signieren, als auch neue, gegebenenfalls stark reduzierte Festlegungen zu treffen.

Die Vorschrift des § 32a Absatz 3 Alternative 1 StPO, die für schriftlich abzufassende Dokumente, die bei den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten eingereicht werden, die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person ebenfalls vorschreibt, soll demgegenüber beibehalten werden. Insofern regelt § 32a Absatz 3 StPO in der zweiten Alternative bereits, dass die qualifizierte elektronische Signatur verzichtbar ist, wenn das Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte kommunizieren ausschließlich über sichere Übermittlungswege (vergleiche § 4 Strafaktenübermittlungsverordnung [StrafAktÜbV] und § 5 Dokumentenerstellungs- und Übermittlungsverordnung [DokErstÜbV]), was für Dritte, die elektronische Dokumente bei Gericht einreichen wollen, nicht notwendig gilt. Eine Übermittlung etwa per gewöhnlicher E-Mail kommt zwar nicht in Betracht, andere als die in § 32a Absatz 4 StPO genannten sicheren Übermittlungswege können nach § 11 Absatz 2 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) aber grundsätzlich genutzt werden, wenn solche Übermittlungswege für die Entgegennahme verfahrensbezogener elektronischer Dokumente generell und ausdrücklich eröffnet sind. Für diese Fälle ist eine sichere Authentifizierung durch die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich weiterhin zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 (§ 32e)

Zu Buchstabe a

Die Formulierung des § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO, nach der bei der Übertragung handschriftlich unterzeichneter strafverfolgungsbehördlicher oder gerichtlicher Schriftstücke in die elektronische Form ein Übertragungsnachweis zu erstellen und mit der qualifizierten elektronischen Signatur der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen ist, ist insoweit missverständlich, als derzeit auch solche Schriftstücke erfasst werden, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durch Polizeibedienstete unterschrieben wurden. Das Signaturerfordernis soll demgegenüber im Wesentlichen sicherstellen, dass die handschriftliche Unterschrift bei solchen Dokumenten rechtssicher erhalten bleibt, für die regelmäßig beglaubigte Abschriften erstellt werden müssen (zum Beispiel Urteile, Beschlüsse und Protokolle). Es handelt sich dabei nur um staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Dokumente, was die Neuregelung jetzt klarstellt. Im Bereich der Polizei ist deshalb eine Übertragung mit qualifizierter Signatur nicht erforderlich, zumal § 32e StPO ausweislich der Überschrift die Übertragung von Dokumenten „zu Aktenführungszwecken“ regelt. Die Polizei führt jedoch keine Justizakten und hat deshalb nicht die Aufgabe, solche Dokumente aus der Papierform in die elektronische Form zu übertragen. Aus diesen Gründen kommt auch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift gemäß § 46 Absatz 1 OWiG auf ordnungsbehördliche Schriftstücke im Bußgeldverfahren nicht in Betracht.

Die nach § 32e Absatz 3 Satz 2 StPO bei der Übertragung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehenen Schriftstücke sollen daher künftig ausdrücklich auf handschriftlich unterzeichnete staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Schriftstücke begrenzt werden. Vergleichbare, nur auf gerichtliche Schriftstücke beschränkte Regelungen enthalten § 298a Absatz 2 Satz 4 ZPO, § 46e Absatz 2 Satz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65b Absatz 6 Satz 4 SGG, § 55b Absatz 6 Satz 4 VwGO und § 52b Absatz 6 Satz 4 FGO. Gerichtliche Schriftstücke sind insbesondere Urteile (Unterschriftserfordernis gemäß § 275 Absatz 2 Satz 1 StPO) und richterliche Protokolle (Unterschriftserfordernisse gemäß § 168 Satz 4 StPO-E, § 271 Absatz 1 Satz 1 StPO). Die Vorschrift verzichtet darauf, vom Signaturerfordernis solche Dokumente auszunehmen, die zwar handschriftlich unterzeichnet sind, für die es aber kein rechtlich zwingendes Unterschriftserfordernis gibt. Es soll nicht der Urkundsbeamtin oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle überlassen werden, die im Einzelfall nicht leicht zu

beantwortende Frage zu entscheiden, ob ein unterschriebenes Dokument einer Unterschrift bedurfte oder nicht. Vielmehr muss diese Entscheidung bereits bei der Abfassung des Dokuments durch die verantwortenden Personen geprüft und entschieden werden. Handschriftlich unterschrieben werden sollten danach nur unterschäftsbedürftige Schriftstücke, während alle nicht zwingend handschriftlich zu unterzeichnenden Schriftstücke – wie bereits seit jeher üblich – lediglich mit einer Paraphe zu versehen sind.

Staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Schriftstücke können nur von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten in die elektronische Form übertragen werden, weil nur diese Behörden über Urkundsbeamte der Geschäftsstelle verfügen. Dies soll in Satz 2 ergänzend klargestellt werden. Soweit – etwa gemäß § 386 Absatz 2 AO und § 14a des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung auch Behörden außerhalb der Justiz erfasst sein könnten (sogenannte „kleine“ Staatsanwaltschaften), die nicht über eine Urkundsbeamtin oder einen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verfügen, muss die qualifizierte elektronische Signatur durch die Personen angebracht werden, denen dort die Wahrnehmung der Aufgaben der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen ist. Soweit § 4 Absatz 2 Satz 1 DokErstÜbV die entsprechende Geltung des § 32e StPO für Ausgangsdokumente in Papierform bei der Übermittlung von Ermittlungsvorgängen anordnet, gilt die Vorschrift lediglich für die von den Ermittlungsbehörden oder externen Dritten erstellten Ausgangsdokumente in den Ermittlungsvorgängen, nicht für gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Ausgangsdokumente.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in § 32e Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO soll es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, eingescannte Ausgangsdokumente nach dem Abschluss des Verfahrens oder, soweit eine förmliche Verfahrenseinstellung nicht erfolgt ist, nach dem Verjährungseintritt noch bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren. Derzeit müsste eine Vernichtung beziehungsweise Rückgabe dieser Dokumente im Fall der Verjährung zum Teil unmittelbar im Anschluss an den Eintritt der Verjährung erfolgen. Durch die Neuregelung soll ein Gleichlauf der Aufbewahrungsfristen hergestellt und mit den Verwaltungsabläufen insbesondere innerhalb der Polizeibehörden geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (§ 32f)

§ 32f Absatz 1 StPO regelt die Art und Weise der Gewährung von Akteneinsicht in die elektronische Akte. Die bisherige Fassung sieht ein Stufenverhältnis dahingehend vor, dass Einsicht in elektronische Akten regelmäßig durch Bereitstellung ihres Inhalts zum Abruf in einem Akteneinsichtsportal gewährt werden soll (Satz 1). Andere Formen der Einsicht, wie etwa die Übermittlung eines Aktenausdrucks oder eines Datenträgers, sollten ebenso wie die Einsichtnahme in den Diensträumen regelmäßig nur auf besonderen Antrag (Satz 2) beziehungsweise auf besonders zu begründenden Antrag und berechtigtem Interesse (Satz 3) zulässig sein.

An diesem Stufenverhältnis soll auch zukünftig festgehalten werden, allerdings mit der Maßgabe, dass gleichrangig neben die Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf über ein Akteneinsichtsportal die Möglichkeit der Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg tritt. Die sicheren Übermittlungswege sind in § 32a Absatz 4 StPO abschließend aufgezählt. Damit können künftig Akten geringeren Umfangs auch über die besonderen elektronischen Postfächer (beA, beN, eBO) oder über De-Mail versandt werden, sofern der Akteneinsichtsberechtigte über einen entsprechenden Zugang verfügt. Die Formulierung bezieht alle vom Gesetzgeber als sicher eingestuft und damit – perspektivisch – auch die künftig als solche einzustufenden Übermittlungswege etwa für Bürger und Unternehmen ein.

Nach der bisherigen Intention des Gesetzgebers sollten die sicheren Übermittlungswege in erster Linie der Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten dienen und lediglich für die Übermittlung von Einzelschriftstücken und Nachrichten genutzt werden. Die Akteneinsicht wurde vor dem Hintergrund der erheblichen Datenmengen, die umfangreiche Akten umfassen können, hiervon abgegrenzt und gesondert geregelt, wobei der Gesetzgeber eine Portallösung als vorzugswürdig angesehen hat. Abgesehen von etwaigen technischen Einschränkungen aufgrund der Menge der Daten ist jedoch kein Grund ersichtlich, weshalb Akten nicht auch auf einem sicheren Übermittlungsweg übersandt werden können sollen, zumal nicht jede Akte einen beträchtlichen Umfang aufweist und die Mengenbegrenzungen der besonderen elektronischen Postfächer künftig abgebaut werden sollen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass § 32f StPO und die dazugehörige Strafakteneinsichtsverordnung über § 110c Satz 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren Anwendung finden, nicht jede Behörde aber an das gemeinsam von Bund und Ländern errichtete Akteneinsichtsportal angebunden ist. Nahezu alle Verwaltungsbehörden sind zugleich Bußgeldbehörden, ohne dass stets mit einem erheblichen Fallaufkommen an Bußgeldverfahren zu rechnen

ist. Die mit dieser Verweisung grundsätzlich verbundene gesetzliche Verpflichtung für eine Bußgeldbehörde, an ein Akteneinsichtsportal angebunden zu sein oder ein solches gegebenenfalls sogar zu errichten, kann bei geringen Fallaufkommen zu einem unvertretbaren Aufwand führen, ohne dass diesem Aufwand ein nennenswerter Nutzen gegenüberstünde. An das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) sind hingegeben alle Behörden mit dem besonderen elektronischen Behördenpostfach angebunden, so dass sich die Übermittlung von Bußgeldakten über diesen Übermittlungsweg als praktikable Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht anbietet.

Die Auswahl, in welcher der beiden künftig in Satz 1 genannten gleichberechtigten Varianten Akteneinsicht zu gewähren ist, trifft die Einsicht gewährende Behörde oder das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei wird im Einzelfall vor allem die Datenmenge von Bedeutung sein. Insgesamt erlaubt die Aufnahme der Möglichkeit, Akteneinsicht auch auf einem sicheren Übermittlungsweg zu gewähren, den Behörden und Gerichten eine flexiblere Handhabung, die auch im Interesse der Akteneinsichtsberechtigten liegen dürfte.

Die Regelung in § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO wird ergänzt durch § 3 Straftakteneinsichtsverordnung n. F., der bestimmt, dass die Akteneinsicht auf einem sicheren Übermittlungsweg durch Übermittlung des Repräsentats im Sinne der Straftaktenführungsverordnungen und – wie sich notwendigerweise ergibt – nur dann erfolgt, wenn die Person, der Akteneinsicht gewährt werden soll, über einen entsprechenden Zugang verfügt (vergleiche dazu Artikel 11 und die Begründung dort).

Entsprechend soll auch § 32f Absatz 2 Satz 2 StPO, in dem alternative Möglichkeiten für die Einsicht in Papierakten benannt werden, um die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 58a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung und Ergänzung des § 168a StPO; auf die Begründung zu den Nummern 28 bis 30 wird umfassend Bezug genommen.

Mit dem Übergang auf die elektronische Aktenführung wird die Bezeichnung „schriftliches Protokoll“ missverständlich, so dass an die Stelle dieses Begriffs in § 58a Absatz 3 Satz 1 StPO das in § 168a StPO-E näher beschriebene Protokoll treten soll. § 168a StPO-E sieht vor, dass es künftig grundsätzlich nur ein schriftliches beziehungsweise elektronisches Dokument über eine Vernehmung geben soll. Dieses kann entweder während der Vernehmung nach Maßgabe des § 168a Absatz 3 StPO-E in Form der klassischen Vernehmungsmitschrift oder nach der Vernehmung anhand der Aufzeichnung gemäß § 168a Absatz 4 und 5 StPO-E erstellt werden. Ein Nachteil entsteht den nach § 147 und 406e StPO zur Akteneinsicht Berechtigten durch die Art der Protokollierung regelmäßig nicht, weil das Recht zur Besichtigung der Aufzeichnung in § 58a Absatz 3 Satz 3 StPO – beziehungsweise § 58a Absatz 3 Satz 2 StPO nach dem hiesigen Entwurf – unberührt bleibt. Handelt es sich um eine Zeugenvernehmung, die zu dem Zweck nach § 58a StPO aufgezeichnet wird, eine Wiederholung der Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung zu vermeiden, so müssen der Angeklagte und sein Verteidiger zudem gemäß § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO Gelegenheit erhalten, an der Vernehmung selbst mitzuwirken. In § 168a Absatz 5 StPO-E ist ferner für die wörtliche Übertragung audiovisueller Aufzeichnungen in ein entsprechendes Dokument durch eine Übertragungsperson allgemein geregelt, dass das Dokument mit dem Namen dieser Person versehen werden und die Richtigkeit der Übertragung bestätigt werden muss. § 58a Absatz 3 Satz 2 StPO, der Entsprechendes vorsieht, soll daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 68)

Zu Absatz 1

§ 68 StPO in der bisherigen Fassung regelt, welche Angaben Zeugen bei der Vernehmung zur Person tätigen müssen und legt hierfür als Grundsatz in Absatz 1 Satz 1 fest, dass sie zu „Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf und Wohnort“ zu befragen sind.

In der Praxis besteht Uneinigkeit dazu, was – insbesondere bei der Befragung in der Hauptverhandlung – als „Wohnort“ anzugeben ist.

In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass es sich dabei um die genaue postalische Anschrift handle und nicht um die bloße Ortsangabe (*Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2019, § 68 Rn. 8). Andere gehen davon aus, dass es sich bei dem Wohnort nur um den Ort handelt (*Slawik* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019, § 68 Rn. 5).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 68 StPO für alle Vernehmungen im Strafverfahren gilt, mithin nicht nur für die Vernehmungen in der Hauptverhandlung, sondern auch für die polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und sonstigen richterlichen Vernehmungen. Bei der ersten Vernehmung eines Zeugen ist die Abfrage der vollständigen Anschrift notwendig, da dadurch die Erreichbarkeit des Zeugen für weitere Vernehmungen und für eine Ladung zur Hauptverhandlung sichergestellt wird. Anders ist die Situation in der Hauptverhandlung, wenn der bereits aus vorangegangenen Vernehmungen bekannte, zur Hauptverhandlung geladene und erschienene Zeuge befragt wird. Hier wird in der Praxis deswegen in öffentlicher Verhandlung häufig auf die Befragung zur vollständigen Anschrift verzichtet und nur der Ort der Wohnung erfragt. Eine solche funktionale Auslegung des § 68 Absatz 1 StPO für die Hauptverhandlung steht im Einklang mit der Regelung in § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO, wonach es der Nennung der vollständigen Anschrift in der Anklageschrift nicht bedarf.

Um diese sich aus der Geltung des § 68 StPO für mehrere Verfahrensstadien ergebende Unklarheit über den Umfang der Befragung zu beseitigen, soll in § 68 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO-E klargestellt werden, dass bei der Vernehmung eines Zeugen im Ermittlungsverfahren grundsätzlich die vollständige Anschrift festzustellen ist, während in der Hauptverhandlung und in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten die vollständige Anschrift von Zeugen grundsätzlich nicht abgefragt wird, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort.

Zeugen sind wesentliche Beweismittel im Strafverfahren, deren Angaben zur Ermittlung der Wahrheit regelmäßig von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Wahrheitsermittlung wird nicht zuletzt auch dadurch gefördert, dass dem Zeugen eine angstfreie Aussage ermöglicht wird, bei der er seine Wahrnehmungen unverfälschter mitteilen kann (Bundestagsdrucksache 16/12098, S. 10). In öffentlicher Hauptverhandlung mit Zuschauern unter anderem aus dem Lager des Angeklagten kann die Mitteilung der vollständigen Anschrift in Anwesenheit dieser weiteren Personen bei Zeugen Hemmungen auslösen, den Angeklagten belastende Umstände unbefangen vollumfänglich darzustellen, und gegebenenfalls auch die Bereitschaft erhöhen, sich möglicherweise eher auf Erinnerungslücken zu berufen. Eine für den Zeugen vergleichbar belastende Situation kann bei seiner richterlichen Vernehmung bestehen, soweit der Beschuldigte von seinem Anwesenheitsrecht (§ 168c Absatz 2 Satz 1 StPO) Gebrauch macht. Auch hier können Zeugen in ihrer Aussagebereitschaft gehemmt werden, wenn sie Bedenken haben müssen, dass anwesende Beschuldigte sich die Zeugenanschrift merken, an Dritte weitergeben oder über das Internet publik machen könnten.

Abgesehen von den Möglichkeiten zur Beschränkung von Angaben nach § 68 Absätze 2 und 3 StPO trägt insoweit auch schon die Tatsache, dass nicht die Angabe der vollständigen Anschrift, sondern nur des Wohn- oder Aufenthaltsorts gefordert wird, zum Schutz des Zeugen und seiner Persönlichkeitsrechte bei. Dieser Schutz soll durch die Neuregelung bei Zeugenbefragungen in öffentlicher Hauptverhandlung und in richterlichen Vernehmungen, bei denen der Beschuldigte anwesend ist, gewährleistet werden.

§ 68 Absatz 1 Satz 2 StPO-E sieht vor, dass ausnahmsweise bei Zweifeln über die Identität des Zeugen auch bei Befragungen in richterlichen Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten und in der Hauptverhandlung die vollständige Anschrift erfragt wird. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn es bei Namensgleichheiten und damit verbundener Verwechslungsgefahr für die exakte Identifizierung des Zeugen in der Vernehmung auf dessen vollständige Anschrift ankommt. Auch bei bisher unbekannten, beispielsweise erstmals in der Hauptverhandlung auftretenden präsenten Zeugen ist es zur Feststellung von deren Identität erforderlich, die vollständige Anschrift zu erfragen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Angaben nach § 68 Absatz 1 StPO nach der Rechtsprechung des BGH eine notwendige verlässliche Grundlage für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen darstellen und die Möglichkeit bieten sollen, über den Zeugen Erkundigungen einzuholen (BGHSt 23, 244 Rn. 4; BGHSt 32, 115 Rn. 29). Diese Möglichkeit zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen, die für die Verteidigung zur Wahrheitsfindung und aus Gründen der prozessualen Fairness unabdingbar ist, bleibt durch das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers beziehungsweise Auskunftsrecht des Beschuldigten (§ 147 StPO) gewahrt.

Die Änderung im bisherigen Satz 2, der nunmehr zu Satz 3 wird, beruht auf der Ersetzung des Wortes „Wohnort“ durch die Wörter „vollständige Anschrift“ in Satz 1.

Zu Absatz 2

Bei der Anpassung in Satz 1 handelt es sich um eine Folgeänderung zu der geänderten Terminologie in § 68 Absatz 1.

Die Ergänzung in Satz 2 trägt zunächst dem Umstand Rechnung, dass eine der Situation in der Hauptverhandlung vergleichbare Situation für den Zeugen auch bei Vernehmungen in Anwesenheit des Beschuldigten besteht. Insofern wird auf die Begründung zu Absatz 1 verwiesen. Ferner soll durch die Änderung in Satz 2 klargestellt werden, dass Zeugen in einer Gefährdungssituation im Sinne des Satzes 1 in der Hauptverhandlung beziehungsweise einer richterlichen Vernehmung in Anwesenheit des Beschuldigten nicht nur – wie bereits durch § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO-E gewährleistet – ihre vollständige Anschrift, sondern darüber hinaus auch ihren Wohn- oder Aufenthaltsort verschweigen dürfen. Damit soll ein effektiver Schutz des Zeugen gewährleistet werden. Denn Personen, die ein besonderes Interesse daran haben, einen Zeugen einzuschüchtern, könnten in bestimmten Fällen allein mithilfe des genannten Namens und Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsorts des Zeugen Nachforschungen – beispielsweise im Internet – anstellen und versuchen, den Zeugen aufzuspüren. Entsprechende Fallkonstellationen sind insbesondere im ländlichen Raum und bei Zeugen mit nicht alltäglichen Namen denkbar.

Zu Absatz 4

Bei der Änderung in Absatz 4 Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung des § 68 Absatz 1 und 2 StPO-E; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Klargestellt wird, dass in den Fällen der Absätze 2 und 3 nicht nur die Unterlagen zu Wohn- oder Aufenthaltsort und Identität, sondern auch zur vollständigen Anschrift bei der Staatsanwaltschaft aufzubewahren sind.

§ 68 Absatz 4 Satz 5 StPO-E sieht die Veranlassung der Eintragung einer Auskunftssperre durch die Staatsanwaltschaft bei Zeugen vor, denen gestattet wurde, die Angaben zu ihrer Person nach § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO zu beschränken, um einer Gefährdung ihrer Rechtsgüter oder einem unlauteren Einwirken auf die Zeugen vorzubeugen.

In den Fällen des § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO bleibt zwar im weiteren Verfahren bis zum Wegfall der Besorgnis der Gefährdung die Anschrift des Zeugen geheim. Die Daten zur Wohnanschrift könnten jedoch über eine Einwohnermeldeauskunft erfragt werden, sofern keine Auskunftssperre eingetragen ist.

In § 44 BMG ist die einfache Melderegisterauskunft geregelt, wobei zu den abfragbaren Daten auch die derzeitige Anschrift gehört (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BMG). Diese Melderegisterauskunft wird in der Regel ohne weitere Voraussetzungen erteilt, wenn die Identität der Person, zu der angefragt wird, aufgrund der angegebenen Daten eindeutig feststellbar ist und erklärt wird, dass die Daten nicht für Werbezwecke oder Adresshandel verwendet werden (§ 44 Absatz 3 BMG). Eine Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn eine sogenannte „Auskunftssperre“ nach § 51 Absatz 1 BMG im Melderegister eingetragen ist und im Einzelfall nach Anhörung der betroffenen Person eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 Absatz 1 BMG, ob also bei individueller Prognose konkrete Tatsachen belegt sind, die zur Annahme einer Gefährdungslage führen (vergleiche OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. November 2015 – OVG 5 N 21.15 –, Rn. 8, zitiert nach juris), hat die Meldebehörde zu treffen. Es dürfte für die Meldebehörde zwar naheliegend sein, der Einschätzung einer Strafverfolgungsbehörde beziehungsweise eines Gerichts zu folgen (siehe beispielsweise VG Köln, Gerichtsbescheid vom 8. Dezember 2015 – 10 K 7196/14 –, Rn. 25, zitiert nach juris). Eine Bindung der Meldebehörde an die Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden beziehungsweise des Gerichts folgt daraus jedoch nicht und wäre für das BMG auch systemfremd.

Zwar steht es einem Zeugen, der sich für gefährdet hält, frei, selbst einen Antrag auf Eintrag einer Auskunftssperre zu stellen. Allerdings wird dies nicht jedem Zeugen bekannt sein; eine entsprechende Antragstellung ist zudem mit weiterem Aufwand verbunden. Dadurch, dass nun vorgesehen wird, dass seitens der Staatsanwaltschaft die Eintragung einer Auskunftssperre veranlasst wird, wenn dem Zeugen gestattet wurde, die Angaben zu seiner Person nach § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO zu beschränken, wird diesem Zeugen die Antragstellung und der damit verbundene Aufwand abgenommen sowie die Wahrnehmung dieser weiteren Schutzmöglichkeit erleichtert. Das Zustimmungserfordernis trägt der Tatsache Rechnung, dass einem mündigen Bürger keine Schutzmaßnahme aufgezungen werden soll, so dass gegen den Willen des Zeugen keine zweijährige (§ 51 Absatz 4 Satz 1 BMG) generelle Meldeauskunftssperre beantragt werden soll.

Die Auskunftssperre soll durch die Staatsanwaltschaft veranlasst werden, die als aktenführende Stelle auch nach § 68 Absatz 4 Satz 3 StPO für die gesonderte Verwahrung der Unterlagen zu Wohn- oder Aufenthaltsort beziehungsweise zur vollständigen Adresse sowie zur Identität in den Fällen des § 68 Absatz 2, 3 StPO zuständig ist. An die Staatsanwaltschaft als veranlassende Stelle werden außerdem nach Eintragung der Auskunftssperre auch die Mitteilungen der Meldebehörde über eingehende Ersuchen um Melderegisterauskunft nach § 51 Absatz 3 BMG übersandt, die ebenfalls zu den gesondert zu verwahrenden Unterlagen gehören. Folgeänderungen im Melderecht sind nicht erforderlich, da die Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften bereits durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG) vom 15. Januar 2021 (BGBl. I S. 530) in die Kataloge der § 34 Absatz 5 Satz 1 und § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 4 BMG aufgenommen wurden. An der auch zuvor schon nach den soeben genannten Regelungen des BMG bestehenden Berechtigung der Polizeibehörden des Bundes und der Länder, eine Auskunftssperre zu veranlassen, ändert sich nichts. Geschieht dies im Zusammenhang mit einer Gestattung der Beschränkung der Angaben nach § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO durch die Polizei, hat diese sicherzustellen, dass im Nachgang bei ihr als veranlassender Behörde eingehende Benachrichtigungen der Meldebehörde auch zu den bei der Staatsanwaltschaft zu verwahrenden Unterlagen nach § 68 Absatz 4 Satz 3 StPO gelangen.

Zu Nummer 7 (§ 95a)

Vorbemerkungen

Die Beschlagnahme ist in der StPO als offene Ermittlungsmaßnahmen ausgestaltet und daher den von ihr betroffenen Personen nach § 35 Absatz 2 StPO bekanntzumachen. Betroffene Personen sind Verfahrensbeteiligte und Dritte, wenn ihre Rechte positiv oder negativ tangiert werden (*Larcher* in: BeckOK/StPO, 37. Edition, 1. Juli 2020, § 35 Rn. 2). Im Falle der Beschlagnahme sind das alle natürlichen und juristischen Personen, in deren Gewahrsam durch die Beschlagnahme eingegriffen oder deren Eigentums- oder Besitzrechte dadurch berührt werden (*Köhler* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 63. Auflage 2020, § 98 Rn. 15). Eine Zurückstellung der Bekanntgabe bis zum Beginn der Maßnahme ist zulässig (*Hauschild* in: MüKo StPO, 1. Auflage 2014, § 98 Rn. 21). Eine darüberhinausgehende Zurückstellung der Benachrichtigung nach Durchführung der Beschlagnahme wegen Gefährdung des Untersuchungserfolgs ist hingegen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen, eine analoge Anwendung von § 101 StPO kommt nicht in Betracht (BGH, Beschlüsse vom 4. August 2015 – 3 StR 162/15 und 24. November 2009 – StB 48/09).

Dies kann in der Praxis die Gefahr der Aufdeckung oder der Vereitelung des Ermittlungserfolgs bewirken, wenn etwa zeitgleich durchgeführte heimliche Ermittlungsmaßnahmen ihren Sinn verlieren würden. Relevant wird dies in Konstellationen, in denen die Beschlagnahme zwar bei einer unverdächtigen dritten Person erfolgt, durch die Beschlagnahme jedoch auch die Rechte des Beschuldigten betroffen sind, weil es sich um seine Sachen oder ihn betreffende Informationen oder Daten handelt. Geradezu typisch tritt diese Konstellation bei der Beschlagnahme von digital gespeicherten Informationen auf, beispielsweise von beim Provider gespeicherten E-Mails oder Chathinhalten, Inhalten eines Nutzerkontos eines sozialen Netzwerks sowie bei der Beschlagnahme von in einer Cloud gespeicherten Daten. Bei diesen Daten handelt es sich um beschlagnahmefähige und der Herausgabepflicht des § 95 StPO unterliegende Gegenstände im Sinne des § 94 Absatz 1 StPO (*Köhler* in Meyer-Goßner/Schmitt, 63. Auflage 2020, Rn. 4; m.w.N.). Aber auch bei der Sicherstellung von körperlichen Gegenständen bei einem Dritten kann in Einzelfällen die anfängliche Geheimhaltung gegenüber dem Beschuldigten sinnvoll sein, um noch einige Zeit weiter ohne seine Kenntnis ermitteln zu können.

Derzeit stellen die vorgenannten Fallkonstellationen die Strafverfolgungsbehörden insbesondere bei Ermittlungen in den Bereichen Kinderpornographie, Handel mit Waffen, Drogen, Hehlerware und sonstigen verbotenen Gegenständen sowohl im Internet als auch im sogenannten Darknet, aber auch im Bereich der Staatsschutzdelikte, der Cyberkriminalität und in weiteren Deliktsbereichen immer wieder vor praktische und ermittlungstaktische Herausforderungen. Denn die Beschlagnahme von Beweisgegenständen bei Dritten kann bereits in einem frühen Ermittlungsstadium wünschenswert sein, die dann erforderliche werdende Bekanntgabe gegenüber dem Beschuldigten würde weitere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen jedoch ad absurdum führen.

Zu bedenken ist allerdings auch, dass die StPO das Ermittlungsverfahren grundsätzlich als offenes Verfahren ausgestaltet hat; die Heimlichkeit des Verfahrens oder auch einzelner Maßnahmen im Rahmen dieses Verfahrens

stellt die Ausnahme dar. Dies ist vor dem Hintergrund des sich aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention ergebenden Gebotes eines „fair trial“ angemessen (Brunhöber, ZIS-online 2010, S. 261 ff.). Die grundsätzliche Offenheit des Verfahrens darf Ermittlungen aber nicht gänzlich vereiteln.

Vor diesem Hintergrund soll mit § 95a StPO-E die Möglichkeit geschaffen werden, die Bekanntgabe einer Beschlagnahme in bestimmten Konstellationen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zurückzustellen. Diese Möglichkeit als Ausnahme zum dem Grunde nach fortbestehenden Grundsatz der Offenheit der Beschlagnahme soll den Fallkonstellationen vorbehalten sein, bei denen sich der zu beschlagnehmende Beweisgegenstand – ähnlich wie bei der als verdeckte Maßnahme ausgestalteten Postbeschlagnahme – im Gewahrsam einer unverdächtigen Person befindet. Die Regelung berücksichtigt, dass neben der Beschlagnahmeanordnung als solche auch andere, mit der Beschlagnahme kombinierte Maßnahmen, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten auslösen können. Denn regelmäßig gehen Beschlagnahmeanordnungen mit Durchsuchungen nach § 103 StPO und der vorläufigen Sicherstellung oder Sicherung nach § 110 StPO einher. Vor diesem Hintergrund müssen neben der Zurückstellung der Benachrichtigung bei der gerichtlichen Beschlagnahmeanordnung auch die Konstellationen geregelt werden, in denen die Beschlagnahmeanordnung zunächst nichtgerichtlich erfolgt und nachträglich gerichtlich bestätigt wird (Absatz 3), sowie die Fälle, in denen der (gerichtlichen oder nichtgerichtlichen) Beschlagnahmeanordnung eine vorläufige Sicherstellung oder vorläufige Sicherung nach § 110 StPO vorausgegangen ist (vergleiche Artikel 1 Nummer 14).

Um zu verhindern, dass die Zurückstellung der Benachrichtigung sich deswegen als ungeeignet erweist, weil der Beschuldigte von dem Gewahrsamsinhaber über die Beschlagnahme und die Herausgabe informiert wird, soll begleitend die Möglichkeit geschaffen werden, dem Gewahrsamsinhaber eine Schweigepflicht aufzuerlegen (Absatz 6).

Damit soll die Strafverfolgung insbesondere beim Zugriff auf elektronische Beweismittel verbessert werden. Bei der konkreten Ausgestaltung wurden insbesondere der Charakter der Beschlagnahme als grundsätzlich offene Ermittlungsmaßnahme und die – bei Zurückstellung der Benachrichtigung – eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeit gegen den mit einer Beschlagnahme verbundenen Grundrechtseingriff berücksichtigt. Dabei muss beachtet werden, dass die im Verhältnis zum Beschuldigten heimliche Ausgestaltung einer Ermittlungsmöglichkeit deren Eingriffsintensität erhöht (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06).

Vor diesem Hintergrund sollen sowohl die Zurückstellung der Benachrichtigung als auch die Auferlegung einer Schweigepflicht nicht generell, sondern nur unter bestimmten, einschränkenden Voraussetzungen möglich sein, die in Absatz 1 geregelt sind. Zudem ist vorgesehen, dass die Anordnung durch das Gericht zu erfolgen hat (Absatz 2) und dem Beschuldigten nachträglicher Rechtsschutz gegen die Maßnahme zusteht (Absatz 5). Diese Anforderungen erscheinen erforderlich, aber auch ausreichend, um die Eingriffsermächtigung verhältnismäßig auszugestalten. Denn der mit einer Beschlagnahme verbundene einmalige und punktuelle Zugriff wiegt weniger schwer als eine auf die längerfristige Überwachung angelegte Maßnahme, wie etwa die Telekommunikationsüberwachung oder die Online-Durchsuchung (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06, Rn. 68). Auch das Bundesverfassungsgericht hat ausnahmsweise eine Beschlagnahme von E-Mails beim Provider ohne Wissen des Postfachinhabers für zulässig gehalten (BVerfG, a.a.O., Rn. 94). Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung, in der er die Zurückstellung der Benachrichtigung nach derzeitiger Rechtslage abgelehnt hat, ausdrücklich ausgeführt, es sei Sache des Gesetzgebers, eine solche Zurückstellungsmöglichkeit zu regeln (BGH, Beschluss vom 4. August 2015 – 3 StR 162/15, Rn. 2). Zudem ist vorgesehen, dass die Maßnahme nicht – wie etwa die Online-Durchsuchung oder die Quellen-Telekommunikationsüberwachung – vollständig verdeckt erfolgt. Vielmehr ist die Beschlagnahme für den unmittelbar betroffenen Gewahrsamsinhaber weiterhin offen ausgestaltet; ihm stehen sofortige Rechtsschutzmöglichkeiten zu.

Die Regelung greift Vorschläge der von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Herbst 2016 beauftragten Arbeitsgruppe „Digitale Agenda“ auf, die gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Schließung von aus der technischen Entwicklung resultierenden Regelungslücken im Straf- und Strafprozessrecht und die Schaffung einer Rechtsgrundlage zum rechtssicheren und grundrechtskonformen Umgang mit digitalen Beweismitteln durch die Strafverfolgungsbehörden prüfen sollte (Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“, S. 10 f., 79 ff.). Mit Blick auf diesen Abschlussbericht hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Herbst 2018 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen der Arbeitsgruppe zu würdigen und die gegebenenfalls erforderlichen gesetzgeberischen Schritte zu unternehmen.

Als Regelungsstandort bietet sich die Einfügung eines neuen § 95a StPO-E an. Der Gesetzgeber regelt in § 101 StPO zwar zusammenfassend für die sonstigen verdeckten Ermittlungsbefugnisse der StPO einheitlich unter anderem Kennzeichnungspflichten, Benachrichtigungspflichten und deren Zurückstellung nebst gerichtlicher Überprüfung. Die Zurückstellung der Benachrichtigung bei der Beschlagnahme ist aus systematischen Gründen jedoch nicht in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift aufzunehmen. Denn die Ausgestaltung der Beschlagnahme als grundsätzlich offene Ermittlungsmaßnahme soll nicht angetastet und die Zurückstellung nur in bestimmten Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei werden insbesondere nur Beschlagnahmen in den Fällen erfasst, in denen sich der Gegenstand im Gewahrsam einer dritten – unverdächtigen – Person befindet. Hinsichtlich der Herausgabeverpflichtung sind diese Sachverhalte in § 95 StPO erfasst. Vor diesem Hintergrund soll die Regelung der Zurückstellung der Benachrichtigung dieser Norm nachgestellt werden, wo sie auch für den Rechtsanwender am stimmigsten verortet sein dürfte, zumal eine Integration in § 98 StPO, der die Verfahrensregeln für die Beschlagnahme enthält, aufgrund des Umfangs nicht praktikabel erscheint.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Benachrichtigung sowohl für die gerichtliche Beschlagnahmeanordnung (Alternative 1) als auch die gerichtliche Bestätigung einer nichtgerichtlichen Beschlagnahmeanordnung (Alternative 2). Die Zurückstellung ist nur gegenüber dem Beschuldigten und nur in den Fallkonstellationen zulässig, in denen ein Dritter einen Gegenstand in Gewahrsam hat, der nach § 94 Absatz 2 StPO beschlagnahmt wird. Die Zurückstellung der Bekanntgabe auch gegenüber dem Gewahrsamsinhaber, der von der Maßnahme unmittelbar betroffen ist, kommt dagegen nicht in Betracht. Dieser ist als Nichtbeschuldigter besonders schutzwürdig, sodass ihm sofortige Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die hoheitliche Maßnahme verbleiben sollen. Die Zurückstellung der Benachrichtigung soll dabei auch nicht auf elektronische Beweismittel (E-Mailpostfächer, Cloud-Speicher und Ähnliches) beschränkt werden, sondern für sämtliche Konstellationen der Beschlagnahme bei einer unverdächtigen Person geregelt werden, auch wenn der Hauptanwendungsfall vermutlich im Bereich der Beschlagnahme von elektronischen Beweismitteln zu finden sein wird. Damit werden insbesondere Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden und die auch dem Beschlagnahmerecht immanente wesentliche Gleichbehandlung von körperlichen und nichtkörperlichen Beweismitteln beibehalten.

Die Zurückstellung kommt ausschließlich dann in Betracht, wenn die sofortige Bekanntgabe der Beschlagnahmeanordnung nach § 35 Absatz 2 StPO gegenüber dem Beschuldigten den Untersuchungszweck gefährden würde. Damit wird zum einem dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen; denn nur dann ist die Zurückstellung und die damit einhergehende Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten erforderlich und angemessen. Zudem wird der Ausnahmecharakter der Vorschrift hervorgehoben. Zur Beurteilung der Frage, ob die Gefährdung des Untersuchungszwecks gegeben ist, kann auf die geltenden Grundsätze zu § 101 Absatz 5 Satz 1 Alternative 1 StPO, der die Zurückstellung der Benachrichtigung bei den verdeckt ausgestalteten Ermittlungsmaßnahmen regelt, zurückgegriffen werden. Danach ist eine Gefährdung des Untersuchungszwecks so lange gegeben, wie die begründete Erwartung besteht, dass durch die verdeckte Ermittlungsführung weitere beweisrelevante Erkenntnisse gewonnen werden können (*Günther* in MüKo StPO, 1. Auflage 2014, StPO § 101 Rn. 56; *Köhler* in: Meyer-Goßner/Schnitt, 63. Auflage 2020, § 101 Rn. 19). Da die Beschlagnahme im Gegensatz zu den in § 101 StPO genannten Ermittlungsinstrumenten nicht auf den fortlaufenden oder wiederholenden Zugriff angelegt ist, kann der Zurückstellungsgrund hier nicht maßnahmenspezifisch ausgelegt werden (so teilweise vertreten zu § 101, vergleiche *Günter* in: MüKo StPO, 1. Auflage, 2014, § 101 Rn. 56). Vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Erforschung des Sachverhalts, mithin die Klärung des gegen den Beschuldigten bestehenden Tatverdachts mittels aller zulässigen Untersuchungshandlungen, durch die sofortige Offenlegung gefährdet ist.

Nummer 1 regelt, dass die Zurückstellung nur beim Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung möglich sein soll. Nur beim Verdacht dieser Taten ist der dem Beschuldigten gegenüber heimlich ausgestaltete Zugriff zu rechtfertigen. Bei weniger schweren Delikten soll der Charakter der Beschlagnahme als insgesamt offene Maßnahme nicht angetastet werden. Damit wird auf angemessene Weise die im Vergleich zu einer offen ausgestalteten Ermittlungsmaßnahme erhöhte Eingriffsintensität von heimlichen Maßnahmen reflektiert. Die Auslegung der im Einzelnen erfassten „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ wird sich dabei an den herkömmlichen, bereits unter anderem zu § 81g Absatz 1 Satz 1, § 98a Absatz 1, § 100h Absatz 1 Satz 2, § 100i Absatz 1, den §§ 131 ff., § 163e Absatz 1 Satz 1, § 163f Absatz 1 Satz 1 StPO entwickelten Maßstäben der Praxis und der Rechtsprechung orientieren. Danach scheiden Bagatelldelikte jedenfalls aus und die Anlasstat muss mindestens dem mittleren Krimi-

nalitätsbereich zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen, was bei Verbrechen regelhaft der Fall sein dürfte, bei Vergehen aber erst ab einer bestimmten erhöhten Strafrahenobergrenze (vergleiche zusammenfassend *Köhler* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2020, § 98a, Rn. 5 m.w.N.). Als Orientierungshilfe dient dabei – wie in § 100g Absatz 1 Nummer 1 StPO – der Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO. Dieser bietet sich insbesondere auch vor dem Hintergrund an, dass bereits nach derzeitiger Rechtslage der verdeckte Zugriff auf beim Provider zwischen- oder endgespeicherte E-Mails dem Anwendungsbereich des § 100a StPO unterfällt (BGH, Beschluss vom 14. Oktober 2020 – 5 StR 229/19; *Köhler* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage 2020, § 100a Rn. 6b ff., *Günther* in: MüKo StPO, 1. Auflage 2014, § 100a Rn 138 f., *Klein*, in: NJW 2009, 2996, 2998; *Graf* in: BeckOK StPO, 37. Edition, 1. Juli 2020, § 99 Rn 13; a.A. *Hauck*, in: Löwe/Rosenberg, 27. Auflage, § 100a Rn. 77), ohne dass darüber der Beschuldigte – wie bei einer Beschlagnahme nach den §§ 94, 98 StPO – unverzüglich zu informieren wäre. Diese Möglichkeit des verdeckten Zugriffs soll auf sonstige in Clouds oder sonstigen Speichermedien gespeicherte Daten (zum Beispiel Lichtbilder, Kalendereinträge, Sicherungen von Dokumenten), aber auch auf die physische Beschlagnahme – beispielsweise von Bankunterlagen oder Ähnlichem – ausgedehnt werden. Diese unterfallen nicht dem Telekommunikationsbegriff des § 100a StPO, sodass dessen Anwendung nicht in Betracht kommt. Allerdings ist Absatz 1 Nummer 1 nicht auf die Katalogtaten des § 100a Absatz 2 StPO beschränkt. Durch die gewählte Formulierung soll vielmehr die für eine sachgerechte Anwendung der Vorschrift erforderliche Flexibilität erhalten werden. Dabei wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Rechnung getragen. Denn eine Beschlagnahme ist – insbesondere ausgehend vom Zugriff auf E-Mailkommunikation und dem damit verbundenen Eingriff in Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) – wegen des punktuellen und nicht dauerhaften Zugriffs dem abstrakten Eingriffsgewicht nach grundsätzlich unterhalb der Telekommunikationsüberwachung anzusiedeln (vergleiche auch BVerfG, Urteil vom 16. Juni 2009 - 2 BvR 902/06, Rn. 68; zit. nach juris). Die Kommunikation kann so zwar für die Vergangenheit nachverfolgt werden, nicht aber in Echtzeit. Vor diesem Hintergrund darf die Maßnahme der Zurückstellung der Benachrichtigung auch nicht missbraucht werden, um durch wiederholten Zugriff im Sinne von „Reihenanordnungen“ die höheren Voraussetzungen des § 100a StPO zu unterlaufen. Gleiches gilt auch hinsichtlich des Zugriffs auf sonstige in externen Speichermedien abgelegten Daten. Auf diese darf durch eine Beschlagnahme ebenfalls nur punktuell zugegriffen werden. Eine auf Dauer angelegte heimliche Überwachung ist nur unter den Voraussetzungen des § 100b StPO zulässig.

Daneben muss die Anlasstat auch im konkreten Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit muss sichergestellt sein, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung Fälle ausgeschieden werden, die zwar abstrakt betrachtet eine Straftat von erheblicher Bedeutung zum Gegenstand haben, bei denen mangels hinreichender Schwere im konkreten Einzelfall der heimliche Eingriff aber nicht zu rechtfertigen ist (vergleiche BVerfGE 107, 299, 322; 109, 279, 346, *Graf* in: BeckOK StPO, 37. Edition, Stand 1. Juli 2020, § 100g, Rn. 35). Hinsichtlich dieser Voraussetzung soll der neue § 95a Absatz 1 mit § 100a Absatz 1 StPO übereinstimmen. Indizien für ein besonderes Gewicht können danach, insoweit den allgemein anerkannten Auslegungsmaßstäben folgend, die zu § 100a Absatz 1 StPO entwickelt wurden (vergleiche *Bruns* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019, § 100a Rn. 28 m.w.N.), unter anderem die Schutzwürdigkeit der verletzten Rechtsgüter und der Grad der Bedrohung der Allgemeinheit sein, aber auch die Art der Begehung der Straftat, die Anzahl der Geschädigten und das Ausmaß des Schadens.

Zudem muss die strenge Subsidiaritätsklausel der Nummer 2 gewahrt werden: Unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten wird danach eine Zurückstellung der Bekanntgabe nur erfolgen dürfen, soweit „die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre“. Diese Formulierung deckt sich mit der Regelung in § 100a Absatz 1 Nummer 3 StPO. Notwendig wird damit auch im Rahmen von § 95a Absatz 1 StPO-E eine Einzelfallprüfung, ob im Anordnungszeitpunkt alternative zielführende Ermittlungsmaßnahmen mit geringerem Eingriffsgewicht zur Verfügung stehen, insbesondere ob die Beschlagnahme wirklich sofort erfolgen muss, oder ob (zunächst) andere Ermittlungsmaßnahmen herangezogen und mit der Beschlagnahme bis zu einem späteren Zeitpunkt abgewartet und die Maßnahme dann offen durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll die Anordnungskompetenz geregelt werden. Die Zurückstellung soll grundsätzlich nur durch das Gericht erfolgen dürfen (Absatz 2 Satz 1). Diese Regelung entspricht der in § 101a Absatz 6 Nummer 1 StPO für

die Erhebung von Verkehrsdaten getroffenen Anordnungscompetenz. Denn § 100g StPO wurde – wie die Beschlagnahme – vom Gesetzgeber grundsätzlich als offene Ermittlungsmaßnahme ausgestaltet (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/5088, S. 24) und es ist ebenfalls nur in bestimmten Konstellationen die Zurückstellung der Benachrichtigung vorgesehen. Liegen die Umstände, die die Zurückstellung einer Benachrichtigung zu begründen vermögen, schon bei Beantragung der Beschlagnahmeanordnung vor, wird die Staatsanwaltschaft beide Anträge verbinden können. Erfolgt zunächst eine nichtgerichtliche Beschlagnahme, muss die gerichtliche Anordnung der Zurückstellung der Benachrichtigung binnen drei Tagen beantragt werden. Länger darf die Belehrung nicht aufgeschoben werden, wenn kein entsprechender Antrag gestellt wird (Absatz 3).

Die erstmalige Zurückstellung der Benachrichtigung soll höchstens für die Dauer von sechs Monaten zulässig sein. Solange die Voraussetzungen weiter vorliegen, kommt eine Verlängerung von jeweils bis zu drei Monaten in Betracht. So soll einerseits sichergestellt sein, dass lang andauernde und aufwändige Ermittlungen nicht durch den Ablauf einer Zurückstellungsfrist gefährdet, andererseits aber gewährleistet werden, dass die Notwendigkeit der Zurückstellung in regelmäßigen Abständen einer Erforderlichkeitsprüfung unterzogen wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll auch für den Fall einer nichtgerichtlichen Beschlagnahmeanordnung sicherstellen, dass die Offenlegung gegenüber dem mitbetroffenen Beschuldigten zunächst unterbleiben kann. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Beschuldigte im Falle der Beschlagnahme eines Gegenstandes bei einem Dritten, von der auch seine Rechte betroffen sind, nach § 98 Absatz 2 Satz 5 StPO über sein Antragsrecht nach § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO zu belehren (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06, Rn. 95, zitiert nach juris; *von der Mühlen* in: Zugriffe auf elektronische Kommunikation, S. 389). Zudem dürfte sich die Beschlagnahme in diesem Fall im Verhältnis zum Beschuldigten als nichtgerichtliche Beschlagnahme in Abwesenheit des Betroffenen darstellen, sodass auch die gerichtliche Bestätigung nach § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO einzuholen sein wird. Bevor das Gericht die Anordnung gerichtlich bestätigt, ist dem betroffenen Beschuldigten nach § 33 Absatz 3 StPO rechtliches Gehör zu gewähren, sodass er auch Kenntnis von der Maßnahme erlangt. § 33 Absatz 4 StPO enthält keine Lösung für die hier vorgestellte Konstellation, weil ein Absehen von der Anhörung nach dieser Vorschrift nur dann möglich ist, wenn ansonsten der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Im Falle der nichtgerichtlichen Beschlagnahme und der sich anschließenden gerichtlichen Bestätigung kann allerdings der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gefährdet werden, weil sich der Gegenstand bereits im Gewahrsam der Strafverfolgungsbehörden befindet und ein Beiseiteschaffen daher nicht mehr möglich ist. Im Fall von elektronischen Beweismitteln ist eine Löschung durch den Dateninhaber unschädlich, wenn die Daten zuvor kopiert oder gespiegelt wurden.

Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 3 Satz 1, dass von einer Belehrung des Beschuldigten nach § 98 Absatz 2 Satz 5 StPO abgesehen werden kann, wenn binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung einer nichtgerichtlichen Beschlagnahme sowie die Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 95a Absatz 1 Alternative 2 StPO-E beantragt wird. In diesem Fall kann auch von der Anhörung nach § 33 Absatz 3 StPO abgesehen werden (Satz 2).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Benachrichtigung des Beschuldigten zu erfolgen hat, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich ist. Dies kann auch vor Ablauf der vom Gericht angeordneten Frist, für die die Zurückstellung angeordnet wird, der Fall sein. Mit der Benachrichtigung ist der Beschuldigte auf die Rechtsschutzmöglichkeit nach Absatz 5 und die dafür geltende Frist hinzuweisen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Gewährung nachträglichen Rechtsschutzes gegen die Beschlagnahme, die Art und Weise ihres Vollzugs sowie die Zurückstellung der Benachrichtigung. Denn die Möglichkeit der Erlangung nachträglichen Rechtsschutzes ist mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unabdingbarer Teil einer rechtsstaatlichen Ausgestaltung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/5846, S. 2 f., 62). Regelungstechnisch ist die Vorschrift § 101 Ansatz 7 Satz 2 bis 4 StPO nachgebildet, sodass die insoweit geltenden Grundsätze auch auf die Neuregelung übertragen werden können.

Zu Absatz 6

Um sicherzustellen, dass der Beschuldigte nicht durch den Gewahrsamsinhaber Kenntnis über das Herausgabeverlangen und die Beschlagnahme erlangt, soll eine Regelung geschaffen werden, die es dem Gewahrsamsinhaber verbietet, den Beschuldigten und Dritte über die Maßnahme zu unterrichten. Dies soll konsequenterweise nur in

den Fällen möglich sein, in denen auch die Benachrichtigung des Beschuldigten zurückgestellt werden kann. In sonstigen Fällen ist sie nicht erforderlich. Für die Fälle der Zurückstellung der Benachrichtigung ist die Regelung aber als Komplementär erforderlich, um diese nicht mit einem Eignungsmangel zu versehen: Die Zurückstellung liefe leer, wenn der Beschuldigte durch den unmittelbar Betroffenen informiert würde.

Auch das Offenbarungsverbot soll – anders als in § 113 Absatz 4 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes und § 15 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung – jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen und gesondert gerichtlich angeordnet werden. Diese ist zunächst darin begründet, dass im Gegensatz zu den Stillschweigeverpflichtungen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung und der Bestandsdatenabfrage jedermann von der Verpflichtung betroffen sein kann und nicht nur Telekommunikationsdiensteanbieter, die das ehemals staatliche Postmonopol abgelöst haben. Des Weiteren ist § 95a StPO-E nicht auf die Beschlagnahme von elektronischen Daten beschränkt, die der Betroffene, wenn nur eine Kopie angefertigt wurde, problemlos vor dem Beschuldigten geheim halten kann. Vielmehr kann es auch zu Fallkonstellationen kommen, in denen dem Dritten ein Stillschweigen aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur schwer möglich oder zuzumuten ist. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung zu tragen, soll die Entscheidung daher unter Würdigung aller Umstände und nach Abwägung der Interessen der Beteiligten im Einzelfall erfolgen. Dabei sollen insbesondere Fälle, in denen die Befolgung des Offenbarungsverbots unzumutbar ist, ausgenommen bleiben. Beispielsweise wird es dem ursprünglichen Gewahrsamsinhaber spätestens dann, wenn der Beschuldigte die Herausgabe einer beschlagnahmten Sache verlangt, nicht zuzumuten sein, die Beschlagnahme geheim zu halten. Bei der Prüfung sind das Aufklärungsinteresse und die Interessen des Betroffenen gegeneinander abzuwägen. So wird ein Stillschweigen in Fällen regelmäßig zumutbar sein, in denen die Beschlagnahme elektronischer Daten durch Fertigung einer Kopie, insbesondere durch Spiegelung des Datenbestandes erfolgt.

Die Kompetenz zur Anordnung des Offenbarungsverbots liegt beim Gericht. Hinsichtlich der Befristung wird auf die Ausführungen zu Absatz 2 verwiesen. Abweichend zur Anordnungscompetenz für die Zurückstellung der Benachrichtigung ist für das Offenbarungsverbot eine Eilanordnungscompetenz für die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen erforderlich. Ansonsten bestünde die Gefahr einer Regelungslücke im Zeitraum zwischen einer nichtgerichtlichen Beschlagnahme und deren gerichtlichen Bestätigung, mit der dann auch das Gericht das Offenbarungsverbot anordnen kann. Hinsichtlich der Information des Beschuldigten durch die Strafverfolgungsbehörden ist dieser Zeitraum entsprechend in Absatz 3 geregelt, wonach diese von der Belehrung des Beschuldigten nach § 98 Absatz 2 Satz 5 StPO absehen können. Für das Offenbarungsverbot wird diese Lücke durch die Eilanordnung geschlossen. Gleichlaufend zu Absatz 3 haben die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen die gerichtliche Bestätigung einer solchen Eilanordnung binnen drei Tagen zu beantragen.

Demjenigen, gegen den sich das Offenbarungsverbot richtet, stehen wie auch gegen die zugrundliegende Beschlagnahme die sofortigen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Anordnung zu. Die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Handlungen, insbesondere die Weitergabe von Informationen an einen Rechtsanwalt, sind vom Offenbarungsverbot nicht erfasst.

Absatz 7

Der nach Absatz 7 entsprechend geltende § 95 Absatz 2 StPO eröffnet die Möglichkeit, das Offenbarungsverbot zwangsweise durchzusetzen. Es kann zwar zu Konstellationen kommen, in denen das Offenbarungsverbot seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann, zum Beispiel, wenn der Beschuldigte bereits Kenntnis von der Maßnahme oder von dem gegen ihn geführten Strafverfahren erlangt hat. Das Auferlegen weiteren Stillschweigens geht dann ins Leere. Allerdings kommt Ordnungsmitteln sowohl eine präventive als auch eine repressive Funktion zu: Sie dienen zwar einerseits dazu, den Betroffenen anzuhalten, seine verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Andererseits handelt es sich aber auch um strafähnliche Sanktionen, die an einen vorangegangenen Ordnungsverstoß anknüpfen. Dementsprechend bleiben sie auch dann aufrechterhalten, wenn eine präventive Wirkung nicht mehr erreichbar ist (so BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 2018 - 2 BvR 2377/16, Rn. 58, m.w.N.; zitiert nach juris).

Vorbemerkung zu Nummern 8 bis 9 (§§ 99 bis 100)

Der Vorschlag soll der Erweiterung der §§ 99 ff. StPO um ein Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden gegenüber Postdienstleistern dienen.

Die herkömmliche Postbeschlagnahme zielt nach dem Wortlaut der derzeit geltenden § 99 Satz 1 und Satz 2 StPO allein darauf, den Postdienstleister zur Auslieferung von solchen Postsendungen (und Telegrammen) zu verpflichten, die sich im Zeitraum der Anordnung der Ermittlungsmaßnahme in seinem Gewahrsam befinden (woraufhin sie nach Maßgabe von § 100 StPO geöffnet und nach Bewertung ihres Inhalts gegebenenfalls beschlagnahmt werden können).

Allgemein anerkannt ist, dass schon nach dem geltenden Recht daneben die Befugnis besteht, als milderes Mittel zur physischen Beschlagnahme in einem eingeschränkten Umfang – v.a. betreffend die äußeren Merkmale einer Postsendung – Auskunft bei den Postdienstleistern über eben jene Sendungen zu verlangen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden (sogenannte Minus-Maßnahme zur gesetzlich vorgesehenen Auslieferung). Lange Zeit war es gängige Ermittlungspraxis, dass ein solcher, nicht ausdrücklich kodifizierter Auskunftsanspruch auch auf Postsendungen bezogen wurde, die zum Zeitpunkt des Auskunftersuchens der Strafverfolgungsbehörden bereits ausgeliefert worden waren (vergleiche nur *Menge* in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2018, § 99 Rn. 29 ff.; *Greven* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019, § 99 Rn. 11, jeweils m.w.N.). Von einem entsprechend nachgelagerten Auskunftsanspruch bezüglich retrograder Postdaten geht auch Nummer 84 RiStBV aus, deren Satz 2 – freilich nur als untergesetzliche, bloß dienstliche Weisung – bestimmt, dass „Auskunft (...) auch über solche Postsendungen erteilt“ wird, „die sich bei Eingang des Ersuchens nicht mehr im Machtbereich des Postunternehmens befinden.“

Den Erlass entsprechender retrograder Auskunftsanordnungen hat jedoch der Bundesgerichtshof zuletzt mehrfach abgelehnt und betont, dass der derzeit geltende § 99 StPO für eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung gerade keine taugliche Eingriffsgrundlage darstellt, wenn sich die Postsendung nicht mehr im Gewahrsam des Postunternehmers befindet. Nach dieser Rechtsprechung steht einer analogen, den Eingriff in das Grundrecht des Beschuldigten aus Artikel 10 GG vertiefenden Auslegung dieser Norm insbesondere der verfassungsrechtliche Grundsatz entgegen, wonach gesetzliche Eingriffsbefugnisse dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit genügen müssen, das heißt Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs bereichsspezifisch, präzise und normenklar festlegen müssen (BGH, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – 1 BGs 107/16, Rn. 8, zitiert nach juris). Für eine analoge Anwendung des § 99 StPO fehlt es zudem, so der BGH in einer weiteren Entscheidung zu dieser Problematik (BGH, Beschluss vom 20. Februar 2019 – StB 51/18, Rn. 14 ff., zitiert nach juris), aufgrund von dessen eindeutigen Wortlaut („im Gewahrsam“) schon an der erforderlichen Regelungslücke an sich; eine Lücke wäre im Übrigen auch nicht planwidrig, weil der Gewahrsam der Postdienstleister eine Tatbestandsvoraussetzung der Postbeschlagnahme darstellt und damit die Fälle des Nicht-mehr-Gewahrsams aufgrund einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung nicht von § 99 StPO erfasst werden; auch auf die allgemeine Beschlagnahmebefugnis des § 94 StPO (analog) lässt sich, so der BGH weiter, eine Auskunftspflicht der Postunternehmen über retrograde Postdaten nicht stützen.

Dieser Rechtszustand ist mit Blick auf das im Grundgesetz verankerte Gebot der effektiven Strafverfolgung unbefriedigend. In Zeiten der zunehmenden Digitalisierung und des raumgreifenden Online-Versandhandels besteht ein unabweisbares Bedürfnis der Ermittlungsbehörden, zu Zwecken der Strafverfolgung nicht nur auf physisch bei den Postdienstleistern vorhandene Sendungen Zugriff erlangen zu können, sondern unter denselben Voraussetzungen auch im Umfang, wie bislang schon als Minusmaßnahme zur physischen Beschlagnahme anerkannt, eine Auskunft über noch nicht oder nicht mehr vorhandene Sendung verlangen zu können. Insbesondere für den Fall des Versandes von inkriminierten Gegenständen (zum Beispiel Betäubungsmitteln, Waffen, Hehlerware usw.) über das besonders abgeschottete sogenannte Darknet, stellen sich die Postdienstleister aus Ermittlersicht oftmals als entscheidende „Schnittstelle“ von digitaler und analoger Welt dar, bei der sich Ermittlungsansätze zur Identifizierung von Tatverdächtigen ergeben, namentlich Informationen dazu, wann, wo und von wem ein Paket mit mutmaßlich illegalem Inhalt ausgeliefert wurde beziehungsweise bereits (online) aufgegeben, aber vom Versender noch nicht beim Postdienstleister abgegeben wurde.

Diesem Bedürfnis soll mit der Erweiterung des § 99 StPO um einen neuen Absatz 2 nachgekommen werden, der neben der „klassischen“ Postbeschlagnahme die Befugnis zu einem Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden schafft, welches in zeitlicher Hinsicht ausdrücklich auch solche Sendungen erfasst, die sich noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden (§ 99 Absatz 2 Satz 4 StPO-E). Um die Verhältnismäßigkeit dieses erweiterten Eingriffs in das Grundrecht des Beschuldigten aus Artikel 10 GG zu wahren und eine stimmige Integration der Neuregelung auch in die bestehenden Verfahrensnormen der §§ 100, 101 StPO zu

gewährleisten, soll der Inhalt dieses neuen Auskunftsverlangens in einem enumerativen Katalog von mitzuteilenden Informationen genau festgeschrieben und begrenzt werden (§ 99 Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO-E). Die Reichweite des Auskunftsverlangens orientiert sich dabei am Inhalt, der bereits nach geltender Rechtslage für den Auskunftsanspruch als Minusmaßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme anerkannt ist, das heißt er soll im Grundsatz auf die äußerlich feststellbaren Merkmale der betreffenden Postsendung begrenzt sein.

Zu Nummer 8 (§ 99)

Zunächst soll die amtliche Überschrift von § 99 StPO um die neue Befugnis („Auskunftsverlangen“) ergänzt werden. Der bisherige Wortlaut der Sätze 1 und 2 des § 99, welche die „klassische“ Postbeschlagnahme betreffen, soll zu Absatz 1 werden und inhaltlich unverändert bleiben. Im neuen Absatz 2 des § 99 soll die ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für das Auskunftsverlangen der Ermittlungsbehörden über Postsendungen geschaffen werden.

Absatz 2 Satz 1 soll dabei die eigentliche Befugnis für das Auskunftsverlangen enthalten. Dieses soll nicht in einem Alternativverhältnis zur physischen Postbeschlagnahme nach dem neuen Absatz 1 stehen, sondern ausdrücklich als ergänzende Befugnis neben sie treten („ist es *auch* zulässig“). Solange beim Postdienstleister ein Gewahrsam an einer Postsendung besteht, soll diese Sendung daher sowohl nach Maßgabe von Absatz 1 an die Strafverfolgungsbehörden ausgeliefert als auch über sie Auskunft nach Maßgabe von Absatz 2 verlangt werden können. Beide Befugnisse sollen ausdrücklich unter denselben materiellen Voraussetzungen wie nach den bisherigen § 99 Satz 1 und 2 StPO zulässig sein („Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1“), dieselben Arten von Postsendungen umfassen („die an den Beschuldigten gerichtet sind, von ihm herrühren oder für ihn bestimmt sind“) und auch denselben Adressatenkreis von Postdienstleistern betreffen („Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken“). Dies betrifft selbstverständlich auch die Person des „Beschuldigten“ im Sinne des neuen Absatzes 2: Auch die Anordnung des Auskunftsverlangens soll – wie die „klassische Postbeschlagnahme“ – nur im Verfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten zulässig sein. Dessen Person muss also feststehen, wohingegen sein Name – was nicht selten der Fall sein dürfte – noch unbekannt sein kann (vergleiche *Köhler* in: Meyer/Goßner StPO, 63. Auflage 2020, § 99 Rn. 6 m.w.N.).

In den Sätzen 2 und 3 von Absatz 2 soll der Inhalt des neuen Auskunftsverlangens genau bestimmt werden. Eine klare und abschließende Inhaltsregelung ist schon aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen des Wesentlichkeits- und Bestimmtheitsgrundsatzes geboten, weil die inhaltliche Reichweite des Auskunftsverlangens maßgeblich bestimmt, mit welchem Gewicht die neue Befugnis – auch betreffend retrograde Postdaten – in den Schutzbereich des Brief- und Postgeheimnisses aus Artikel 10 GG eingreifen wird. Wegen der konzeptionellen Ausgestaltung der neuen Auskunftsbefugnis als Pendant zur „klassischen“ Postbeschlagnahme soll ihr dahingehend keine höhere Eingriffsintensität zukommen. Daher sehen die Sätze 2 und 3 eine Beschränkung auf die Auskunftsinhalte vor, die schon bisher als Minusmaßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme anerkannt sind. Diese Auskunftsinhalte sind nach ganz herrschender Meinung grundsätzlich auf die äußeren Merkmale der Sendung zu begrenzen und betreffen nur ausnahmsweise – nämlich soweit das Postgeheimnis gewahrt bleibt – den eigentlichen Inhalt der Sendung (*Hartmann* in: Dölling/ Duttge/ König/ Rössner, Gesamtes Strafrecht, 4. Auflage 2017, § 99 Rn. 8: „Absender, Empfänger, Maße und Gewichte“; *Greven*, a.a.O. Rn. 11: „regelmäßig nur (...) die äußeren Merkmale der Sendung“; *Graf* in: BeckOK StPO, 34. Edition, Stand 1. Juli 2019, § 99 Rn. 19: „Aussehen, Herkunft, Adressaten, Art der Verpackung oder Beschriftung usw.“; *Günther* in: MüKo StPO, 1. Auflage 2014, § 99 Rn. 44: „Absender, Datum/Uhrzeit, Empfänger, äußeres Erscheinungsbild“; *Menges* a.a.O., Rn. 31: „in erster Hinsicht (...) die äußeren Merkmale der Sendung wie Absender, Empfänger, Art des Postguts und (...) die Daten des Postverkehrs“).

Nach dieser Maßgabe soll also keineswegs ungefiltert Auskunft über sämtliche Daten verlangt werden können, die nach geltender Rechtslage von den Postdienstleistern gespeichert beziehungsweise verarbeitet werden können. Deren Erhebung auf Grundlage von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts betrifft im Ausgangspunkt eine weitaus umfangreichere Vielzahl von Daten. Soweit es um personenbezogene Daten geht, erfolgt die Erhebung in erster Linie auf Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2). Hiernach dürfen zunächst weit gefasst sämtliche personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die Erfüllung

des Vertrages über die Erbringung der Postdienstleistung, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich sind (vergleiche Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO). Daneben sieht das 2019 reformierte Postgesetz (PostG) in den §§ 41 bis 41c weitere Vorschriften zur Erhebung personenbezogener Daten vor, welche die Regelungen der DSGVO ergänzen und die Postdienstleister insbesondere zur Erhebung solcher personenbezogenen Daten ermächtigen, die den Empfänger der Postsendung betreffen.

Aus dem vorgenannten, weit gefassten Gesamtdatenbestand sollen daher enumerativ nach den Nummern 1 bis 6 von Absatz 2 Satz 2 nur die folgenden Daten beaskunftet werden, welche allesamt die äußeren Merkmale der Sendung beziehungsweise die Umstände des Postsendungsverlaufs betreffen:

1. Namen und Anschrift von Absender und Empfänger, sowie, soweit von diesen abweichend, von denjenigen Personen, welche die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben (die Erstreckung auf die letztgenannte Personengruppe soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in Fällen des Online-Versandhandels mit inkriminierten Gegenständen oftmals Kuriere zur Einlieferung beziehungsweise Abholung, gegebenenfalls auch unter Vorlage einer Vollmacht, eingesetzt werden; auch die Personalien dieser Personen sollen, soweit sie von den Postdienstleistern erhoben werden, beaskunftet werden),
2. die Art des in Anspruch genommenen Postdienstes (das heißt die Sendungskategorie, insbesondere die je nach Postdienstleister bezeichnete Kategorie als „Brief“, „Päckchen“, „Paket“ usw.),
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung (sofern diese – über die Sendungskategorie hinaus - im Einzelnen erfasst werden),
4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung (wie sie von den Postdienstleistern meist in Verbindung mit einem Strich- beziehungsweise Barcode außen auf der Sendung angebracht wird, zum Beispiel die sogenannte Identcode-Nummer der Deutschen Post AG beziehungsweise DHL) sowie die persönliche Postnummer des Empfängers, sofern dieser eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt (zum Beispiel die sogenannte Packstation der Deutschen Post AG beziehungsweise DHL; die persönliche Postnummer des Empfängers muss in diesem Fall im Adresszusatzfeld der Lieferadresse angegeben werden, so dass es sich auch bei ihr um ein äußeres Merkmal der Sendung handelt),
5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf (betrifft v.a. die Auskunft, wann und wo die Sendung abgegeben, weitergeliefert und gegebenenfalls abgeliefert wurde; dies soll auch Angaben zum Abgabeort – zum Beispiel Postfiliale, Kiosk – oder, sofern eine Abholstation genutzt wird, die Nummer der Station und den Zeitpunkt der Entnahme umfassen),
6. zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellte Bildaufnahmen von der Postsendung (sofern derartige Aufnahmen, was heutzutage regelmäßig der Fall ist, von den Postdienstleistern zur Erleichterung des Transportprozesses angefertigt werden).

Weitere nach der DSGVO, den §§ 41 ff. PostG oder anderweitigen Rechtsvorschriften gespeicherte beziehungsweise erhobene Daten sollen hingegen nicht erfasst sein, insbesondere keine Daten, welche etwa das geleistete Entgelt für die Postsendung betreffen oder – unabhängig von der konkreten Postsendung – das übergeordnete Geschäfts- beziehungsweise Kundenverhältnis betreffen.

Zugleich stellt das Gesetz ausdrücklich klar („Die Auskunft umfasst ausschließlich“), dass von dem neuen Auskunftsverlangen auch keine anderweitigen als die schon bisher aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts – insbesondere nach den Vorgaben der DSGVO und des PostG – erhobenen Daten umfasst sind. Mit der Neuregelung werden daher keine neuen, weitergehenden Speicherungs- beziehungsweise Verarbeitungspflichten auf die Postdienstleister zukommen.

Nur ausnahmsweise, nämlich soweit das Postgeheimnis (§ 39 Absatz 1 PostG) gewahrt bleibt, soll sich das Auskunftsverlangen auch auf den Inhalt von Postsendungen erstrecken. Daher sieht Absatz 2 Satz 3 vor, dass Auskunft über den Inhalt ausnahmsweise nur dann verlangt werden darf, wenn die Postdienstleister davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Gemeint sind Fallgestaltungen, die in § 39 Absatz 4 PostG als Durchbrechung des Postgeheimnisses kodifiziert sind. Dies sind vor allem Konstellationen, in denen der Postdienstleister den Inhalt beschädigter Sendungen sichern musste, auf anderem Weg als der Kenntnisnahme vom Inhalt den Empfänger oder Absender einer unanbringlichen Sendung nicht ermitteln konnte (vergleiche auch § 41c Satz 2 PostG) oder körperliche Gefahren abzuwehren hatte, die von der Sendung für Personen und Sachen ausgegangen waren.

Eine Folgeänderung des PostG wird mit der Neuregelung in § 99 StPO nicht notwendig werden. Insbesondere enthält das PostG mit § 39 Absatz 3 Satz 3 bereits eine Vorschrift, welche die Postdienstleister zur Weitergabe von erhobenen Daten verpflichtet, wenn eine gesetzliche Vorschrift wie § 99 Absatz 2 StPO, der sich ausdrücklich auf Postsendungen bezieht, dies vorsieht.

Satz 4 von Absatz 2 soll schließlich den zeitlichen Umfang des Auskunftsverlangens im Sinne der Sätze 2 und 3 bestimmen. Dieses soll zunächst bestehen, während sich die betreffenden Postsendungen im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden, wie es – gemäß den obigen Ausführungen – schon bisher als ungeschriebene Minus-Maßnahme zur „klassischen“ Postbeschlagnahme allgemein anerkannt ist.

Ausgeweitet werden soll das Auskunftsverlangen in erster Linie auf solche Postsendungen, die sich bei Eingang der Auskunftsanordnung nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Ermöglicht werden soll also – was das zentrale Reformziel der Neuregelung darstellt – die Ermittlung von retrograden Postsendungsdaten nach der physischen Auslieferung der Postsendung zu Strafverfolgungszwecken. Eine ausdrückliche zeitliche Begrenzung soll Satz 4 von Absatz 2 nicht enthalten. Auch die retrograde Auskunft soll indes selbstverständlich lediglich solche Daten im Sinne des Satzes 3 umfassen, die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb des Strafrechts gespeichert und noch nicht gelöscht worden sind. Eine Löschung hat dabei insbesondere gemäß Artikel 5 lit. e) DSGVO zu erfolgen, wenn eine Speicherung für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, nicht mehr erforderlich ist. Ist eine solche Löschung erfolgt, soll auch nach § 99 Absatz 2 StPO keine retrograde Auskunft mehr erfolgen dürfen. Eine zusätzliche beziehungsweise zeitlich ausgeweitete Speicherpflicht für die Postdienstleister soll mit der Neuregelung gerade nicht verbunden sein.

Ausgeweitet werden soll das Auskunftsverlangen daneben aber auch auf solche Postsendungen, die sich bei Eingang der Auskunftsanordnung noch nicht im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Dies ermöglicht also die vorgelagerte Auskunft auch über solche Sendungen, mit deren Übermittlung ein Postdienstleister schon beauftragt ist (v.a. im Rahmen einer Online-Frankierung), die aber noch nicht physisch vom Absender in seinen Gewahrsam gebracht worden ist.

Zu Nummer 9 (§ 100)

Der § 100 StPO, welcher das Verfahren bei der Postbeschlagnahme regelt, soll um die neue Befugnis des Auskunftsverlangens nach § 99 Absatz 2 StPO ergänzt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen dabei allein dazu dienen, einen Gleichlauf mit den bestehenden Regelungen herzustellen, soweit sie ihrer Natur nach auch auf das Auskunftsverlangen Anwendung finden können. Dies betrifft neben der Anpassung der amtlichen Überschrift die Regelungen in den Absätzen 1, 2 und 4 von § 100 StPO. Dort soll durch redaktionelle Änderungen klargestellt werden, dass die Regelungen zur grundsätzlich richterlichen Anordnungscompetenz (Absatz 1) sowie zum Außerkrafttreten (Absatz 2) und zur nachträglichen gerichtlichen Kontrolle von staatsanwaltschaftlichen Eilanordnungen (Absatz 4) auch in Hinblick auf das neue Auskunftsverlangen Anwendung finden sollen. Unverändert bleiben sollen hingegen die Absätze 3, 5 und 6 von § 100 StPO, da es bei der neuen Auskunftserteilung eine mit der „klassischen“ Postbeschlagnahme vergleichbare Zweistufigkeit von Auslieferung und Öffnung/ Beschlagnahme naturgemäß nicht geben kann. Unverändert bleiben kann im Übrigen auch die weitere Verfahrensvorschrift des § 101 StPO. Diese Vorschrift wird künftig auch ohne redaktionelle Änderungen die verdeckte Ermittlungsbefugnis des Auskunftsverlangens nach § 99 Absatz 2 StPO erfassen, nämlich hinsichtlich der Datenkennzeichnungspflicht (Absatz 3), der Benachrichtigungs- und Belehrungspflichten (Absatz 4), der Möglichkeit der Zurückstellung der Benachrichtigung und deren gerichtliche Kontrolle (Absätze 5 bis 7) sowie der Löschungspflicht bezüglich der erlangten personenbezogenen Daten (Absatz 8).

Zu Nummer 10 (§ 100a)

Bislang ist im Kontext von Steuerstraftaten eine Telekommunikationsüberwachung nur bei der bandenmäßigen Hinterziehung von Umsatz- oder Verbrauchssteuern möglich (vergleiche § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO in Verbindung mit § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO). Bei Hinterziehung anderer Steuerarten ist eine Telekommunikationsüberwachung bislang auch dann nicht möglich, wenn es sich dabei um eine bandenmäßig begangene Steuerhinterziehung in großem Ausmaß handelt, wie in jüngerer Vergangenheit bei den sogenannten Cum-Ex-Geschäften. Die Folgen solcher Straftaten sind massive fiskalische Einbußen und somit eine massive Schädigung der Allgemeinheit. Die Täterstrukturen kommunizieren dabei jedenfalls auch fernmündlich miteinander, um sich gegebenenfalls auch kurzfristig kollusiv auszutauschen oder um bewusst schriftliche Beweismittel jedenfalls im Inland zu vermeiden. Für die Ermittlungsbehörden könnte die Telekommunikationsüberwachung

daher ein elementarer Baustein zur Aufklärung dieser Straftaten sein. Daher soll durch die vorliegende gesetzliche Änderung die Telekommunikationsüberwachung bei bandenmäßiger Steuerhinterziehung in größerem Umfang als bisher ermöglicht werden.

Jede Telekommunikationsüberwachung ermöglicht einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 10 Absatz 1 GG geschützte Telekommunikationsgeheimnis. Die nach § 100a Absatz 1 Satz 3 StPO zulässigen Maßnahmen greifen zusätzlich in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ein. Nicht jede schwere Straftat begründet die Aufnahme in den Katalog des § 100a StPO. Vielmehr müssen neben der Schwere der Tat autonome Erwägungen beispielsweise zur Rechtsgutsverletzung hinzutreten.

Mit der Aufnahme des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO in den Katalog des § 100a StPO unter gleichzeitiger Beschränkung auf Fälle der bandenmäßigen Begehung kann das gesetzgeberische Ziel jedoch erreicht und der Anwendungsbereich dennoch hinreichend eingeschränkt werden.

Das Tatbestandsmerkmal der Steuerhinterziehung in großem Ausmaß ist durch die Rechtsprechung hinreichend konkret bestimmt. Die Schwere der Tat erscheint unter anderem ähnlich zu § 263 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 StGB, der ebenfalls als Regelbeispiel ausgestaltet ist und in den Katalogtaten des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe n StPO aufgeführt ist. Die verdeckte Eingriffsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung ist jedoch nur in solchen Konstellationen geeignet, in denen sich Tatbeteiligte mittels Telekommunikation kollusiv absprechen. Die Telekommunikationsüberwachung eines verdächtigen Einzeltäters wäre hingegen nicht zielführend und damit verfassungsrechtlich auch nicht zu rechtfertigen. Das Zusammenwirken als Bande zeigt auch eine im Vergleich zum Alleintäter deutlich erhöhte kriminelle Energie und kriminogene Dynamik. Die Aufnahme des Regelbeispiels des § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 AO ist daher nur in der einschränkende Konstellation der bandenmäßigen Begehung angezeigt. Wenngleich es sich hierbei um kein eigenes Regelbeispiel innerhalb des § 370 Absatz 3 AO handelt, so ist es doch ein das Regelbeispiel nach Nummer 1 nochmals verschärfendes, den Anwendungsbereich damit weiter einschränkendes und somit die Aufnahme in den Katalog des § 100a StPO rechtfertigendes Element.

Zu Nummer 11 (§ 100b)

Mit Nummer 11 soll der Katalog des § 100b StPO an die Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Dabei war bei der Auswahl der aufzunehmenden Delikte zu beachten, dass die Online-Durchsuchung und die Wohnraumüberwachung, für die der Katalog gemäß § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO ebenfalls gilt, grundrechtsintensive Ermittlungsmaßnahmen darstellen und daher hohen Anforderungen im Hinblick auf die grundrechtliche Verhältnismäßigkeit zu genügen haben. Der Katalog kann daher nicht unbegrenzt erweitert werden. Vielmehr muss erkennbar sein, dass eine echte Auswahl des Gesetzgebers stattgefunden hat und nicht mehr oder weniger wahllos alle Delikte mit einer hohen Strafandrohung aufgenommen wurden.

Die nun berücksichtigten Delikte sind allesamt im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 10 Jahren bedroht und können damit nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99, Rn. 234 ff., zitiert nach juris) als besonders schwere Straftaten eingestuft werden. Daneben ist der Einsatz der Instrumente der §§ 100b und 100c StPO zur Ermittlung der genannten Straftaten aus kriminalistischer Sicht sinnvoll. Im Bereich des Menschenhandels und der Begleitdelikte (Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) ist in der Regel das Bestehen einer gewissen Organisationsstruktur Voraussetzung für die Begehung, sodass auch Kommunikation zwischen den Tätern und das Vorhandensein von Daten auf Computern, Mobiltelefonen und in externen Speichern wahrscheinlich ist. Vor diesem Hintergrund sollen neben den bereits enthaltenen Tatbeständen auch der schwere Menschenhandel nach § 232 Absatz 2 StGB, die Zwangsprostitution nach § 232a Absatz 1 StGB und die Zwangsarbeit nach § 232b Absatz 1 StGB sowie die Qualifikation der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 Absatz 2 StGB und die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 1 StGB aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für den als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder den §§ 267 bis 269 StGB verbunden hat, gewerbsmäßig begangenen Computerbetrug (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) sowie für die §§ 17 Absatz 2 und 3 und 18 Absatz 7 und 8 AWG (Buchstabe b), § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a NpSG und § 19 Absatz 3 GÜG (Buchstabe d). Die Qualifikationen und besonders schweren Fälle knüpfen an die banden- und gewerbsmäßige Begehung oder das Handeln für den Geheimdienst einer fremden Macht an, sodass auch hier Organisationsstrukturen vorausgesetzt sind. Bei § 18 Absatz 7 Nummer 3 AWG rechtfertigt diese Annahme das dort enthaltene Tatbestandsmerkmal, dass sich die Tat auf die Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern

für chemische, biologische oder Atomwaffen beziehen muss. Auch im Falle eines Embargoverstoßes nach § 17 Absatz 1 AWG wird regelmäßig von organisierten Abläufen auszugehen sein. Mit der Aufnahme von § 4 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b NpSG, der den Grundtatbestand bei der Abgabe an Minderjährige zum Verbrechen qualifiziert, wird für Ermittlungen wegen Delikten aus dem Bereich des NpSG ein Gleichlauf zu den Ermittlungsmöglichkeiten bei Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hergestellt. Auch die Abgaben von Betäubungsmitteln an Minderjährige nach § 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG ist im Straftatenkatalog enthalten (§ 100b Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b StPO der geltenden Fassung). Es kann insoweit keinen Unterschied machen, ob ein Stoff abgegeben wird, der unter das BtMG oder das NpSG fällt.

Durch die Verweise auf die §§ 17 Absatz 7 und 18 Absatz 10 AWG wird in der neuen Nummer 4 klargestellt, dass die Maßnahmen nach den §§ 100b und 100c StPO auch bei Auslandssachverhalten möglich sind, wenn diese der Anwendbarkeit der §§ 17 und 18 AWG unterliegen.

Soweit § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g darüber hinaus neu gefasst wurde, handelt es sich um bloße redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 12 (§ 101)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Einführung der spezialgesetzlichen Befugnis zur automatischen Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum notwendig wird, vergleiche § 163g StPO-E. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 27 – insbesondere auf die dortige Vorbemerkung – Bezug genommen. Die neu geschaffene verdeckte Maßnahme des § 163gStPO-E soll in die Verfahrensvorschrift des § 101 StPO dergestalt integriert werden, dass in einem angemessenen Umfang Benachrichtigungspflichten und Rechtsschutzmöglichkeiten von betroffenen Personen geschaffen werden.

Bei Maßnahmen der automatischen Kennzeichenerfassung sind allerdings typischerweise Personen in sehr großer Anzahl betroffen, nämlich im Ausgangspunkt alle Halter, deren Kraftfahrzeuge die Kontrollstellen im öffentlichen Verkehrsraum passieren und erfasst werden. Eine Benachrichtigung sämtlicher Personen erscheint praktisch undurchführbar. Sie wäre zudem aufgrund der in § 163g StPO-E vorgesehenen sofortigen Lösungsverpflichtung für alle Daten, die nicht zu einem Treffer führen, nicht umsetzbar. Sie ist aber auch nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur automatischen Kennzeichenerfassung im Gefahrenabwehrrecht aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht erforderlich; das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausdrücklich festgestellt, dass es anders als für heimliche Überwachungsmaßnahmen von höherer Eingriffsintensität insoweit grundsätzlich keiner Benachrichtigungspflicht bedarf, auch nicht im sogenannten „Trefferfall“, solange eine hinreichende aufsichtliche Kontrolle greift (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, Rn.154, zitiert nach juris). Diese ist im Bereich der Strafverfolgung gewährleistet. Für das anzuwendende Datenschutzrecht gilt gemäß § 500 Absatz 1 StPO Teil 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Kontrolle der Datenverarbeitung wird gemäß § 500 Absatz 2 StPO durch den jeweiligen Datenschutzbeauftragten des zuständigen Landes oder des Bundes wahrgenommen.

In die Liste der zu benachrichtigenden Personen des § 101 Absatz 4 StPO sollen vor diesem Hintergrund nur die Personen aufgenommen werden, die in erheblichem Ausmaß von der neuen Maßnahme der automatischen Kennzeichenerfassung betroffen sein werden. Dabei handelt es sich um die Zielperson (neue Nummer 13 von Absatz 4 Satz 1), das heißt um den Beschuldigten oder um Kontaktpersonen nach § 163g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 StPO-E.

Zu Nummer 13 (§ 104)

In § 104 Absatz 3 StPO soll der Begriff der Nachtzeit im Recht der Wohnungsdurchsuchung neu gefasst werden. Die vorgeschlagene Umstellung auf eine jahreszeiteneinheitliche Regelung soll der veränderten Lebenswirklichkeit in der modernen Arbeitsgesellschaft Rechnung tragen und zugleich die verfassungsrechtlichen Anforderungen umsetzen, die der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts daraus in seiner jüngsten Rechtsprechung hergeleitet hat (BVerfG, Beschluss vom 12. März 2019 – 2 BvR 675/14).

Nach dem Regelungskonzept der §§ 102 ff. StPO sollen Durchsuchungen in erster Linie zur Tageszeit erfolgen, wohingegen sie zur Nachtzeit nur unter den erhöhten Voraussetzungen des § 104 Absatz 1 StPO zulässig sind (v.a. bei Verfolgung des Beschuldigten auf frischer Tat und bei Gefahr im Verzug). Gewährleistet wird damit ein besonderer Schutz des Bürgers vor Zugriffen der Staatsgewalt zur Nachtzeit, weil in diesem Zeitraum regelmäßig die Nachtruhe und die damit verbundene besondere Privatsphäre betroffen sind. Die seit der Schaffung der StPO

im Jahr 1879 unverändert gebliebene Definition der Nachtzeit, wonach diese in den Sommermonaten April bis September bereits um 4 Uhr statt um 6 Uhr morgens endet, orientierte sich an der noch weitgehend agrarisch geprägten Lebenswelt des 19. Jahrhunderts. Damals endete die Nachtruhe – vor allem, weil Tiere in der Landwirtschaft versorgt werden mussten – in den Sommermonaten für weite Teile der Bevölkerung vor 6 Uhr. Die darauf zurückzuführende Differenzierung zwischen Sommer- und Winterzeit in der geltenden Gesetzesfassung ist vor dem Hintergrund des seither eingetretenen Wandels der Arbeitswelt und Lebensgewohnheiten, in der die Nachtruhe regelmäßig gerade nicht mehr vor 6 Uhr endet, offensichtlich nicht mehr zeitgemäß. Dies wurde schon seit Längerem in der Fachwelt kritisch angemerkt (*Tsambikakis* in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2018, § 104 Rn. 4; *Gercke* in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Auflage 2019, § 104 Rn. 9; *Park* in: Park, Durchsuchung und Beschlagnahme, 4. Auflage 2018, Rn. 189 f.).

Nunmehr hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. März 2019 zur Erforderlichkeit eines richterlichen Bereitschaftsdiensts dezidiert ausgeführt, dass der geltende § 104 StPO den gemäß Artikel 13 Absatz 1 GG gebotenen Schutz vor nächtlichen Wohnungsdurchsuchungen „nur unvollkommen gewähre“, soweit er die Nachtzeit in den Sommermonaten bereits um 4 Uhr enden lasse (BVerfG, a.a.O., Rn. 63 ff., zitiert nach juris). Die Vorschrift sei „insofern nicht mehr zeitgemäß, als sie nicht berücksichtige, dass die Tageszeit heute für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung auch zwischen April und September nicht schon um 4 Uhr beginne“. Da vielmehr „aufgrund der heutigen Lebensverhältnisse zumindest die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr ganzjährig als Nachtzeit anzusehen sei“, sei es „von Verfassungs wegen geboten, dass sich der Schutz vor nächtlichen Wohnungsdurchsuchungen auch in den Monaten April bis September auf die Zeit von 4 Uhr bis 6 Uhr morgens erstrecke“. Dies folge, so das BVerfG, „unmittelbar aus Artikel 13 Absatz 1 GG“.

Die Neufassung der Vorschrift ist in Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Rechtsprechung, die in der Fachöffentlichkeit breite Zustimmung erfahren hat (*Rabe von Kühlewein*, NStZ 2019, 501; *Krumm*, NJW 2019, 1428; *Muckel*, JA 2019, 471; *Jahn* JuS 2019, 822; *Sachs* JuS 2019, 1039), geboten. Durch die Abschaffung der Differenzierung zwischen Sommer- und Wintermonaten wird die Rechtsanwendung vereinfacht. Darüber hinaus wird im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung der Gleichlauf mit sonstigen bundesgesetzlichen Regelungen zur Nachtzeit hergestellt, welche die Änderung der Lebensverhältnisse bereits nachvollzogen haben, allen voran mit § 758a Absatz 4 Satz 2 ZPO. Mit einer wesentlichen Erschwerung bei der effektiven Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen in den Sommermonaten durch die Strafverfolgungsbehörden dürfte auch nach der Neuregelung nicht auszugehen sein.

Soweit in zahlreichen Polizei- und Verwaltungsgesetzen des Bundes und der Länder zur Bestimmung der Nachtzeit auf § 104 Absatz 3 StPO verwiesen wird (unter anderem in § 45 Absatz 2 Bundespolizeigesetz [BPoIG], § 61 Absatz 2 BKAG, § 4 Absatz 4 Satz 4 Vereinsgesetz, § 24 Absatz 4 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz [NPOG] oder § 41 Absatz 2 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen [PoIG NRW]), ergibt sich aus der Neufassung des § 104 Absatz 3 StPO kein Änderungsbedarf, weil mit Blick auf den Zweck der Bezugnahmen davon auszugehen ist, dass es sich um dynamische Verweise handelt.

Zu Nummer 14 (§ 110)

Vorbemerkungen

Vor dem Hintergrund, dass Beschlagnahmeanordnungen vielfach Durchsuchungen und vorläufige Sicherstellungen und Sicherungen zur Durchsicht vorangehen, sind mit der Einfügung des § 95a StPO-E auch im Bereich des Rechts der Durchsuchung Anpassungen erforderlich. Nur so kann erreicht werden, dass die Zurückstellung der Benachrichtigung durch Belehrungs- und Informationspflichten anlässlich einer Durchsuchung nicht in vielen Fällen ins Leere geht, was einen Eignungsmangel der Zurückstellungsvorschrift zur Folge hätte. Die erforderlichen Änderungen beschränken sich auf den Bereich des § 110 StPO. Anpassungen auch in § 103 ff. StPO sind nicht erforderlich. Der Erlass und die Vollstreckung eines Durchsuchungsbeschlusses nach § 103 StPO lösen allein noch keine Benachrichtigungs- oder Belehrungspflichten des Beschuldigten aus. Der Durchsuchungsbeschluss nach § 103 StPO richtet sich gegen einen Unverdächtigen und rechtfertigt einen Eingriff in dessen Recht aus Artikel 13 GG sowie einfachgesetzlich in dessen Hausrecht. Vom Durchsuchungsbeschluss allein ist daher zunächst nur der Dritte und nicht auch automatisch der Beschuldigte betroffen (*Köhler*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Auflage, § 105 Rn. 15; KG, Beschluss vom 7. Juli 1999 - 3 Ws 368/99; offengelassen: BGH, Beschluss vom 31. Juli 2019 – StB 17/19). Allein die Stellung als Beschuldigter macht eine Person nicht zum Betroffenen einer Maßnahme (zur Beschlagnahme: BGH, Beschluss vom 9. Dezember 1992 – StB 16/92). Von

der Durchsuchung ist er nur betroffen, wenn und soweit die durchsuchten Räumlichkeiten auch seiner Privatsphäre zuzuordnen sind (BVerfG, Beschluss vom 16. April 2015 – 2 BvR 2279/13).

Der Beschuldigte kann jedoch durch eine anlässlich der Durchsuchung stattfindende vorläufige Sicherstellung oder Sicherung zur Durchsicht oder Beschlagnahme betroffen sein (vergleiche KG Berlin, Beschluss vom 7. Juli 1999 – 1 AR 786/99 – 3 Ws 368/98). Daher sollen auch in § 110 StPO flankierende Regelungen zu § 95a StPO-E geschaffen werden.

Zu Absatz 3

Bei Satz 1 handelt es sich zunächst um eine Klarstellung, dass Absatz 1 und 2 – wie bislang auch anerkannt – auch für die Durchsicht von Daten gilt, die auf Speichermedien gespeichert sind, die sich unmittelbar im Gewahrsam des Beschuldigten befinden. Diese dürfen vorläufig gesichert werden, wenn die Durchsicht vor Ort nicht möglich ist.

Der bisherige Satz 1, der den Zugriff auf Daten erlaubt, die auf räumlich getrennten Speichermedien gespeichert sind, findet sich nun in Satz 2 und gilt unverändert fort. Die Befugnis zur vorläufigen Sicherung ergibt sich nunmehr insgesamt für Daten – unabhängig von ihrem Speicherort – aus Satz 3. Daher entfällt der bisherige Satz 2, 1. Halbsatz.

Zu Absatz 4

Es ist allgemein anerkannt, dass Papiere, deren Durchsicht wegen des Umfangs nicht an Ort und Stelle möglich ist, auch mitgenommen oder zunächst in einem separaten Raum verwahrt werden können. In der Mitnahme liegt eine vorläufige Sicherstellung zur Durchsicht, gegen die der Betroffene entsprechend § 98 Absatz 2 Satz 2 StPO die gerichtliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung beantragen kann (*Hegmann*, in: BeckOK/StPO, § 110 Rn. 8, 12; BGH, Beschluss vom 5. August 2003 – StB 7/03).

§ 110 StPO regelt dies bislang jedoch ausdrücklich nur für die vorläufige Sicherung von auf externen Speichermedien gespeicherten Daten (Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz). Auch ausschließlich auf diese Sachverhaltsvariante trifft die StPO derzeit ausdrückliche Regelungen für den Fall, dass neben dem von der Durchsuchung direkt Betroffenen auch ein Dritter von der vorläufigen Sicherstellung indirekt betroffen sein kann. Dies kann nicht nur bei der Sicherung von auf externen Speichermedien abgelegten Daten, sondern auch beim Zugriff auf im unmittelbaren Gewahrsam des von der Durchsuchung Betroffenen befindlichen Gegenständen der Fall sein. So sind beispielsweise der Eigentümer oder Verfasser von sichergestellten Papieren (BGH, Beschluss vom 9. Dezember 1992 – StB 16/92) oder der Inhaber von beim Provider sichergestellten E-Mails (BGH, Beschluss vom 4. August 2015 – 3 StR 162/15) von der vorläufigen Sicherstellung betroffen. Denn die Wegnahme von Papieren und die Sicherung zur Sichtung nähert sich in ihrer Wirkung bereits eng der Beschlagnahme an. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt die fortdauernde Besitzentziehung einen Eingriff in Artikel 14 GG dar (BVerfG, Beschluss vom 28. April 2003 – 2 BvR 358/03). Soweit keine körperlichen Gegenstände mitgenommen werden, sondern auf elektronischen Speichermedien gespeicherte Daten durch Kopien gesichert werden, liegt ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfG, Beschluss vom 20. September 2019 – 2 BvR 708/18, Rn. 23; Beschluss vom 31. Januar 2020 – 2 BvR 2992/14, Rn. 34; zitiert nach juris). Sind von der Maßnahme beim Provider gespeicherte E-Mails betroffen, ist ein Eingriff ins Fernmeldegeheimnis gegeben (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06, Rn. 42, 49, zitiert nach juris).

Mit Absatz 4 sollen daher die Rechtsschutzmöglichkeiten für diese Sachverhalte ausdrücklich Eingang ins Gesetz finden. Zu diesem Zweck erklärt Absatz 4 § 98 Absatz 2 StPO immer für entsprechend anwendbar, wenn Papiere zur Durchsicht mitgenommen oder Daten vorläufig gesichert werden. Mit Ausnahme des eng begrenzten Anwendungsbereichs des § 95a StPO-E (dazu sogleich) wird damit sichergestellt, dass die Maßnahme auch gegenüber dem Drittbetroffenen offen ausgestaltet ist (so auch der Regelungsgedanke bei der Schaffung von § 110 Absatz 3 StPO; vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6979, S. 45; 16/1546, S. 64). In solchen Fällen soll gemäß § 98 Absatz 2 Satz 1 StPO binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung der vorläufigen Sicherstellung oder der vorläufigen Sicherung beantragt werden. Das für die Bestätigung zuständige Gericht hat gemäß § 33 Absatz 3 StPO vor der Bestätigung dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren. Dadurch wird sichergestellt, dass der Dritte, der nicht Betroffener der Durchsuchung ist, von einer vorläufigen Sicherstellung Kenntnis erlangt und seine Rechte wahrnehmen kann.

Um die neu geschaffenen Möglichkeit der Zurückstellung der Benachrichtigung auch in den nicht seltenen Fällen zu ermöglichen, in denen der Beschlagnahme eine vorläufige Sicherstellung vorausgeht, erklärt Absatz 4 neben § 98 Absatz 2 StPO auch § 95a StPO-E für entsprechend anwendbar. Die dort gemachten Ausführungen gelten für die Fälle der vorläufigen Sicherstellung entsprechend.

Zu Nummer 15 (§ 111h)

Die Bestimmung des § 111h Absatz 2 Satz 1 StPO gilt für alle in § 111 f StPO geregelten, in Vollziehung eines Vermögensarrests entstehenden Sicherungsrechte der Staatsanwaltschaft. Insbesondere greift sie entgegen ihres insoweit mitunter missverständlichen Wortlauts auch dann ein, wenn der Vermögensarrest in ein Grundstück bewirkt worden ist (vergleiche BGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 – V ZB 56/19). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Bestimmung. Die in Vollziehung eines Vermögensarrests entstehenden Sicherungsrechte werden durch das relative Veräußerungsverbot (§ 111 h Absatz 1 StPO) und das Vollstreckungsverbot (§ 111 h Absatz 2 StPO) geschützt. Das Veräußerungsverbot gilt nach dem klaren Wortlaut des § 111 h Absatz 1 StPO für alle Sicherungsrechte. Dass ein Vermögensarrest in das unbewegliche Vermögen nur das Veräußerungsverbot, nicht aber das Vollstreckungsverbot nach sich ziehen soll, würde der ratio legis der Norm widersprechen. Denn der Reformgesetzgeber wollte mit dem Vollstreckungsverbot des § 111 h Absatz 2 Satz 1 StPO verhindern, dass in der Zeitspanne zwischen der Arrestvollziehung und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Absonderungsrechte durch Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, 78 f.). Dies ist erforderlich, da das Sicherungsrecht der Staatsanwaltschaft im Falle der Insolvenz des Arrestschuldners unter den Voraussetzungen des § 111 i Absatz 1 Satz 1 StPO erlischt, um die Befriedigung der Tatverletzten und der sonstigen Gläubiger nach den Regeln des Insolvenzrechts zu ermöglichen. Daher muss die Entstehung nachrangiger Absonderungsrechte für alle Sicherungsrechte gleichermaßen verhindert werden. In der Immobiliervollstreckung verstärkt das Vollstreckungsverbot den Schutz der Sicherungshypothek über das Veräußerungsverbot hinaus, indem nachrangige Zwangssicherungshypotheken nicht mehr eingetragen werden dürfen. Hierdurch wird vermieden, dass diese im Insolvenzfall durch das Erlöschen der Sicherungshypothek der Staatsanwaltschaft aufzurücken (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 79 und Bundestagsdrucksache 18/11640, S. 85). Die Dauer der Arrestvollziehung im Sinne des § 111 h Absatz 2 StPO hält auch nach Eintragung der Sicherungshypothek bis zur Aufhebung der Pfändungsmaßnahme an.

Zu Nummer 16 (§ 111i)

§ 111i StPO regelt in Absatz 1 die Folgen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners. Grundsätzlich erlischt dann das Sicherungsrecht nach § 111h Absatz 1 StPO, wenn, so die Formulierung des geltenden Rechts, mindestens einem Verletzten aus der Tat ein Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist. Für den Fall, dass es mehrere Verletzte mit Ansprüchen gibt und der Wert des in Vollziehung des Vermögensarrestes gesicherten Gegenstandes oder des bei Verwertung erzielten Erlöses nicht zur Befriedigung aller Ansprüche ausreicht, sieht Absatz 2 vor, dass die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arrestschuldners stellt, es sei denn, es gibt begründete Zweifel, ob das Insolvenzverfahren eröffnet werden wird.

Nach der bisherigen Rechtsprechung und dem Willen des Gesetzgebers (vergleiche insoweit Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 50) soll als „Verletzter“ im Sinne der Vorschriften zur Vermögensabschöpfung derjenige angesehen werden, dem ein Anspruch (auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten) aus einer Tat erwachsen ist, die im entscheidungserheblichen Zeitpunkt Gegenstand der vorläufigen Sicherungsanordnung (Beschlagnahme- oder Arrestanordnung) oder des Urteils mit der abschließenden (Wertersatz-) Einziehungsentscheidung ist. Erforderlich ist mithin, dass die Tat, die Bezugsobjekt der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes oder der verfahrensabschließenden Einziehungsanordnung ist, dieselbe Tat ist wie die konkrete (Einzel-)Tat, aus der dem „Verletzten“ ein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist. Da die (Wertersatz-) Einziehungsanordnung (und damit auch die vorläufigen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Vollstreckung) auf das aus der Tat Erlangte beschränkt ist (sind), ergibt sich daraus zugleich, dass Schmerzensgeldansprüche für die vermögensabschöpfungsrechtliche Verletztenstellung unerheblich sind. Denn insofern hat der Täter oder Teilnehmer nichts erlangt, was eingezogen und zurückerstattet werden könnte.

Als „Verletzte“ im Sinne des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) gelten auch Erben und sonstige Rechtsnachfolger des unmittelbar Geschädigten sowie der

Insolvenzverwalter über das Vermögen des Verletzten und der Versicherer, auf den der Anspruch des unmittelbar Verletzten nach § 86 Absatz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) übergegangen ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 51; *Gercke* in: *Gercke/Julius/Temming/Zöller*, StPO, 6. Auflage 2019, § 111i Rn. 3; § 111i Rn. 1).

Da diese Personen nicht von der neuen Verletztendefinition des § 373b StPO-E umfasst sind, ist es notwendig, den Gesetzestext nunmehr so zu fassen, dass alle, die einen Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Wertersatz haben, vom Wortlaut umfasst sind. Eine Änderung zum geltenden Recht ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 17 (§ 111k)

§ 111k StPO regelt das Verfahren bei der Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes.

Dabei ist insbesondere für die Eintragung von Sicherungshypotheken, Beschlagnahmevermerken und Verfügungsverboten in das Grundbuch (§ 111f Absatz 2, Absatz 4, § 111c Absatz 3 StPO) ein Ersuchen gemäß § 38 GBO erforderlich.

Für die grundbuchrechtliche Zulässigkeit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, ein entsprechendes Ersuchen an das Grundbuchamt zu richten (vergleiche *Zeiser* in: BeckOK, GBO, 38. Edition, 1. März 2020, § 38 Rn. 1).

Wie sich aus der Auslegung der Gesetzesbegründung (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 82) ergibt, beabsichtigte der Reformgesetzgeber bei der Novellierung des Rechts der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung durch das Gesetz vom 13. April 2017 nicht, die in § 111f Absatz 2 StPO in der Fassung vom 17. Juli 2015 enthaltene Ersuchensbefugnis der Staatsanwaltschaft zu ändern (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2018 - I – 15 W 15/18). Vielmehr wird in der Begründung betont, dass die Vorschrift weitgehend den Regelungsgehalt des bisherigen § 111f StPO übernimmt und lediglich drei – in der Begründung ausdrücklich genannte – Änderungen enthält. Hinsichtlich des Ersuchens ist dabei Folgendes ausgeführt (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 82): „Nach Absatz 1 Satz 1 ist die Staatsanwaltschaft für die Vollziehung der Beschlagnahme- und Arrestanordnung künftig ausnahmslos zuständig. Bislang waren für die Ersuchen und Anmeldungen auf Registereintragungen auch die Gerichte zuständig (vergleiche § 111f Absatz 2 StPO).“

Der Reformgesetzgeber hatte dabei erkennbar nicht die Absicht, die Ermächtigung, um Grundbuch- und Registereintragungen zu ersuchen, zu beschränken. Die Änderung ging allein dahingehend, die Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft zu konzentrieren.

Mit der Neufassung des § 111k StPO wurde nunmehr allein die Staatsanwaltschaft für die Vollziehung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes zuständig. Zu deren Ausführung gehören auch Ersuchen an Grundbuchamt und Registerbehörden auf Vornahme der Eintragungen.

Funktionell sind gemäß § 31 Absatz 1 Nummer 2 RPflG die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft für diese Ersuchen zuständig.

Auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte im Hinblick auf die Ersuchensermächtigung der Staatsanwaltschaft keine Änderung (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11640, S. 30 und S. 88).

Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung und der Kommentarliteratur wird demnach von einer entsprechenden Ersuchensbefugnis der Staatsanwaltschaften ausgegangen (vergleiche OLG Hamm, Beschluss vom 22. Februar 2018 - I – 15 W 15/18; OLG München, Beschluss vom 22. Dezember 2017 – 34 Wx 432-17; *Spillecke* in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, § 111k Rn. 2; *Huber* in: BeckOK, StPO, 36. Edition, 1. Januar 2020, § 111k Rn. 7).

Um jedoch etwaige Rechtsunsicherheiten und daraus sich möglicherweise ergebende Verzögerungen bei der häufig eilbedürftigen Vollziehung der Sicherungsmaßnahmen der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes zu vermeiden, wird eine gesetzliche Klarstellung vorgeschlagen.

Angelehnt an die frühere Formulierung des § 111f Absatz 2 StPO in der Fassung vom 17. Juli 2015 soll wieder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Staatsanwaltschaft zum Stellen von Ersuchen gemäß § 38 GBO geschaffen werden.

Zu Nummer 18 (§ 111l)

Nach § 111l StPO des geltenden Rechts teilt die Staatsanwaltschaft dem „Verletzten“ die Vollziehung der Beschlagnahme oder des Vermögensarrestes mit und fordert ihn auf zu erklären, ob und in welcher Höhe er den Anspruch auf Ersatz des Wertes des Erlangten geltend machen will. Die Mitteilung soll die strafprozessual Entschädigungsberechtigten über ihre Entschädigungsrechte informieren und dient damit auch der Verwirklichung des nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Opferschutzrichtlinie bestehenden Informationsanspruchs zur Erlangung von Entschädigung, so dass auch hier der maßgebliche Verletztenkreis nach der Vorgabe der Opferschutzrichtlinie zu bestimmen ist.

Da hier genauso wie bei § 111i StPO eine Geltung der Vorschrift für weitere Personen wie Erben und sonstige Rechtsnachfolger dem Willen des Gesetzgebers und auch der bisherigen Auslegung und Rechtsanwendung entspricht und sich daran auch nichts ändern soll, ist in Entsprechung zu den in § 111i StPO vorgenommenen Änderungen § 111l StPO so zu fassen, dass neben „Verletzten“ auch andere erfasst werden, die einen Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Wertersatz haben können (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 50 f.).

Zu Nummer 19 (§ 111n StPO)

§ 111n StPO zielt als vorläufige Besitzstandsregelung (vergleiche insoweit Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 83) auf die möglichst zeitnahe Herausgabe beweglicher Sachen in jenen Fällen ab, in denen die Voraussetzungen hierfür offenkundig vorliegen.

Mit der Einfügung der Definition des Verletzten in § 373b StPO-E sollen keine inhaltlichen Änderungen für die bisherige Auslegung und Rechtsanwendung im Recht der Vermögensabschöpfung einhergehen. Daher soll der Begriff des Verletzten einheitlich aus den strafprozessualen Regelungen der Vermögensabschöpfung gestrichen werden.

Gemäß § 111n Absatz 2 StPO erfolgt die Herausgabe der beweglichen Sache im Ermittlungsverfahren weiterhin an denjenigen, dem die bewegliche Sache durch die verfahrensgegenständliche Straftat unmittelbar entzogen worden ist, sofern diese Person den Ermittlungsbehörden bekannt ist.

Eine entsprechende sprachliche Anpassung wird in § 111n Absatz 3 StPO vorgenommen, der die vorrangige Herausgabe an den anspruchsberechtigten Dritten regelt.

Zu Nummer 20 (§ 111o)

§ 111o Absatz 1 StPO regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Herausgabe beschlagnahmter oder auf andere Weise sichergestellter beweglicher Sachen entsprechend der grundsätzlichen Kompetenzverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 85). Im Ermittlungsverfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft für die Herausgabeentscheidung zuständig. Ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind in Absatz 1 nicht aufgeführt, so dass sie die Herausgabe erst nach einer entsprechenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft vornehmen beziehungsweise veranlassen können. Es besteht aber die Möglichkeit der Erteilung einer pauschalen Einwilligung der Staatsanwaltschaften für bestimmte Fallkonstellationen (vergleiche *Huber* in: BeckOK, StPO, 36. Edition, 1. Januar 2020, § 111o Rn. 2).

In Absatz 2 sind auch die Ermittlungspersonen genannt, obgleich die Bestimmung insoweit inhaltlich ins Leere läuft, da den Ermittlungspersonen ausweislich des Absatzes 1 keine eigene Entscheidungsbefugnis zur Herausgabe zusteht. Anfechtbar ist insoweit die Entscheidung der Staatsanwaltschaft.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 2 beseitigt dieses offensichtliche Redaktionsversehen.

Zu Nummer 21 (§ 114b)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Anpassung dient dazu, einen Gleichlauf mit den in § 136 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 StPO aufgestellten Hinweispflichten herzustellen, indem diese ausdrücklich in die Auflistung der Belehrungen des § 114b Absatz 2 Satz 1 StPO aufgenommen werden.

Durchgreifende sachliche Gründe für Abweichungen in der Belehrung des verhafteten Beschuldigten von den Erfordernissen in § 136 Absatz 1, § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO bestehen im Hinblick auf die Unterstützung zur Kontaktierung eines Verteidigers nicht. Vielmehr ist der verhaftete Beschuldigte angesichts der Betroffenheit in seinem Freiheitsgrundrecht in erhöhter Weise schutzwürdig.

Demnach soll die Belehrung des verhafteten Beschuldigten erst recht auch den Hinweis dahingehend beinhalten, dass ihm Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren, sofern er dies wünscht, und er zudem auf bestehende anwaltliche Notdienste hinzuweisen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassung dient dazu, einen Gleichlauf mit der in § 136 Absatz 1 Satz 5, 2. Halbsatz StPO aufgestellten Hinweispflicht herzustellen.

Auch der verhaftete Beschuldigte soll über die mögliche Kostenfolge des § 465 StPO im Fall der Verurteilung oder der Verhängung einer Maßregel der Besserung und Sicherung informiert werden.

Zu Buchstabe b

§ 186 Absatz 1 GVG gibt dem hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ein Wahlrecht dahingehend, sich mündlich oder schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person zu verständigen. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen.

Mit dem Wahlrecht wird der sensorisch behinderten Person eine Dispositionsbefugnis über die Form der Verständigung mit dem Gericht eingeräumt. Dies betrifft hörbehinderte, taube, sprachbehinderte und stumme Beschuldigte.

Die vorgeschlagene Änderung soll die Hinweispflicht gemäß § 186 Absatz 1 Satz 3 GVG in die Auflistung der Belehrungspflichten des § 114b StPO aufnehmen.

Sofern die hör- oder sprachbehinderte beschuldigte Person von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann das Gericht eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen (§ 186 Absatz 2 GVG).

Diese Einschränkung des Dispositionsrechts wurde im Interesse einer effektiven Rechtspflege für notwendig erachtet (vergleiche Bundestagsdrucksache 14/9266, S. 41).

Die nähere Ausgestaltung wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 186 Absatz 3 GVG geregelt.

Zu Nummer 22 (§ 132)

Vorbemerkung

Die vorgeschlagene Änderung des § 132 Absatz 1 und Absatz 2 StPO dient dazu, den Anwendungsbereich des verfahrenssichernden Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten einzuschränken und damit in angemessener Weise an die aktuelle Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene anzupassen. Auf Beschuldigte, die – nicht nur wie nach bislang geltendem Recht in der Bundesrepublik Deutschland – sondern auch in jedem anderen Anwenderstaat des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (BGBl. 1993 II S. 1013) einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, soll das Regelungsregime des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO keine Anwendung mehr finden. Für diese Personen besteht dafür zum einen angesichts der mittlerweile vertieften justiziellen Zusammenarbeit innerhalb des Schengen-Raums kein ausreichend gewichtiges Sicherheitsbedürfnis mehr. Die Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken innerhalb dieses Raums ist mittlerweile hinreichend effektiv ausgestaltet. Künftig vermieden werden können durch die Neuregelung zum anderen Auslegungs- und Anwendungsprobleme des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO im Bereich der Europäischen Union, wie sie sich derzeit aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergeben.

Die Regelung des Zustellungsbevollmächtigten in § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO, die der Sicherung der Durchführung von Strafverfahren im Bereich der weniger gewichtigen Kriminalität dient (in denen ein Haftbefehl nicht in Betracht kommt und lediglich die Verhängung einer Geldstrafe zu erwarten ist), zeichnet in der bislang geltenden Fassung ein weiter personeller Anwendungsbereich aus. Erfasst sind danach alle Beschuldigte, die im

Inland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, also neben obdachlosen Personen und Flüchtlingen auch sämtliche ausländische Staatsbürger ohne Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, namentlich auch Ausländer aus der europäischen Union beziehungsweise dem Schengen-Raum. Dieser weite Personenkreis war bei Einführung der – seither in dieser Hinsicht unveränderten – Regelung des Zustellungsbevollmächtigten zum 1. Oktober 1968 (BGBl. I S. 503) auch geboten, denn damals war die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der damaligen Europäischen Gemeinschaften in Strafsachen nur rudimentär ausgeprägt. Insbesondere war die Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken auf Grundlage des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 nur mühsam und zeitraubend im justiziellen Rechtshilfeweg möglich.

Das aus diesen Schwierigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Zustellung ursprünglich resultierende Sicherungsbedürfnis ist indes aufgrund der heute fortentwickelten justiziellen Zusammenarbeit auf Unionsebene beziehungsweise im Schengen-Raum nicht mehr in einem Ausmaß gegeben, welche die (unterschiedslose) Gleichstellung von im Schengen-Raum ansässigen Personen mit den anderen Personengruppen – Obdachlosen, Flüchtlingen, Ausländern aus Staaten außerhalb des Schengen-Raums – im Rahmen von § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO rechtfertigt.

Die Möglichkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, strafprozessuale Schriftstücke an Personen innerhalb des Schengen-Raums zuzustellen, ist mittlerweile erheblich fortentwickelt worden (vergleiche zum Folgenden *Maul* in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage 2019, § 37 Rn. 25 und *Roth* NSTz 2014, 551 ff.): So ist nach § 37 StPO in Verbindung mit § 183 Absatz 2 ZPO die vereinfachte Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein (internationaler Rückschein) erlaubt, soweit aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke durch die Post unmittelbar übersandt werden dürfen. Derartige Vereinbarungen zur unmittelbaren postalischen Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden wurden auf europäischer Ebene seit den 1990er-Jahren geschlossen und bis heute dergestalt fortentwickelt, dass mittlerweile eine direkte Zustellung in allen Staaten der europäischen Union – allein mit Ausnahme von Kroatien – sowie den darüber hinausgehenden Schengen-Raum, das heißt in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein, möglich ist.

Dabei stellt für den deutschen Rechtsanwender im Verhältnis zu Griechenland und den vorgenannten Staaten außerhalb der europäischen Union Artikel 52 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 19. Juni 1990 (BGBl. II 1993, 1013 ff.) die maßgebliche Rechtsgrundlage dar, im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Union Artikel 5 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RHÜ) vom 29. Mai 2000 (ABIEU 2000 Rn. C 197, 1 ff.). Lediglich für Kroatien gilt, dass die Bestimmung des Artikels 52 SDÜ zwar bindend wird, aber nach Maßgabe der EU-Beitrittsakte Kroatien erst durch einen entsprechenden Ratsbeschluss im Schengen-Evaluierungsverfahren, der bislang nicht ergangen ist.

Die Auslands-Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein ist dabei – gleichermaßen nach dem SDÜ wie nach dem EU-RHÜ – mit Übergabe des Einschreibebriefes an den Beschuldigten selbst, seinen Ehepartner, Postbevollmächtigten oder einen Ersatzempfänger, dem die Sendung nach dem Recht des Bestimmungslandes ausgehändigt werden darf, wirksam erfolgt. Zum Nachweis genügt nach § 183 Absatz 5 Satz 1 ZPO der zu den Akten gelangte Rückschein, auf dem vermerkt sein muss, wann und an wen die Sendung ausgehändigt worden ist. Auch wenn das Zustellungsrecht im Bereich des Strafverfahrens noch nicht derart weitgehend harmonisiert ist wie in Zivil- und Handelssachen (vergleiche § 183 Absatz 1 ZPO), steht den deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten damit für Zustellungen an Beschuldigte mit Wohnsitz im Schengen-Ausland ein ausreichend vereinfachtes Regelungsregime zur Verfügung. Aufgrund des ebenfalls zunehmend integrierten europäischen Marktes für Postdienstleistungen, in dem ein Mindestangebot und eine bestimmte Qualität für grenzüberschreitende Postdienste gewährleistet sind (vergleiche insbesondere RL 97/67/EG vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarkts der Postdienste der Gemeinschaft, ABl. 1998, L 15, S. 14) lassen die in den Mitgliedstaaten der europäischen Union und im Schengenraum zur Verfügung stehenden Zustellungsmöglichkeiten das zwingende Bedürfnis nach der Anordnung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten im Sinne des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO entfallen.

Vor diesem Hintergrund besteht insgesamt kein praktisches Bedürfnis mehr, die Regelung des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO weiter auf Beschuldigte anzuwenden, die in einem Anwenderstaat des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 ansässig sind. Durch die Neufassung der Regelung über den Zustellungsbevollmächtigten im neuen Absatz 2 von § 132 StPO soll daher das Rechtsinstitut des Zustellungsbevollmächtigten nicht mehr auf solche Personen anwendbar sein, die im Schengen-Raum ansässig sind, das heißt nach

derzeitiger Rechtslage in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sowie in Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein.

Mit dieser Einschränkung des personellen Anwendungsbereichs sollen darüber hinaus derzeit bestehende Auslegungs- und Anwendungsprobleme des § 132 StPO im Bereich der Europäischen Union künftig vermieden werden. Zwar hat der EuGH zuletzt in mehreren Urteilen die Vereinbarkeit von § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO mit dem europäischen Recht dem Grunde nach bestätigt; dabei hat der EuGH indes vor dem Hintergrund der Gewährleistungen der Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1. Juni 2012, S. 1 ff.) umfangreiche und ausdifferenzierte Anforderungen an eine europarechtskonforme Auslegung gestellt, die neben § 132 StPO v.a. das Recht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Strafverfahren, §§ 44 ff. StPO, betreffen (vergleiche EuGH, Urteil vom 15. Oktober 2015 – C 216/14, COVACI; Urteil vom 22. März 2017 – C 124/16, C 188/16 und C-213/16, TRANCA und andere; und zuletzt Urteil vom 14. Mai 2020 – C 615/18). Danach ist § 132 StPO im Falle der Zustellung eines Strafbefehls nur dann mit den Regelungen der oben genannten Richtlinie vereinbar, wenn der Beschuldigte tatsächlich über die volle Frist für einen Einspruch verfügt; zwar soll es nach dem Recht der europäischen Union zulässig sein, dem ausländischen Beschuldigten für die Zustellung eines an ihn gerichteten Strafbefehls aufzugeben, einen Zustellungsbevollmächtigten nach § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO zu benennen, die Frist für den Einspruch läuft in diesem Fall auch bereits ab der Zustellung an den Bevollmächtigten. Sobald der Beschuldigte aber persönlich Kenntnis von dem Strafbefehl erlangt hat – was in der Praxis regelmäßig erst geraume Zeit später sicher festzustellen sein wird, oftmals erst, wenn der Beschuldigte erneut mit deutschen Behörden in Kontakt kommt –, hat er ab diesem Zeitpunkt durch Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch die volle zweiwöchige Frist zur Einspruchseinlegung zur Verfügung zu haben (vergleiche zusammenfassend *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Auflage 2019, § 132 Rn. 9, m.w.N.).

Diese Auslegungspraxis von § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO im europäischen Kontext kann mit der vorgeschlagenen Neuregelung vermieden werden. Ein rechtlicher Schwebezustand von zwar formal rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidungen über Geldstrafen, denen es jederzeit droht, im Wege einer europarechtlich zwingenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand „gekippt“ zu werden, ist für die deutsche Strafjustiz unbefriedigend und angesichts der oben genannten Fortschritte, die im Bereich der Zustellung und der Vollstreckung auf Ebene der europäischen Union erzielt wurden, nicht mehr hinzunehmen. Auch zuletzt verstärkt in der Fachliteratur ausgeführten grundlegenden Zweifeln an der Vereinbarkeit von § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO mit dem Diskriminierungsverbot des Artikels 18 AEUV (vergleiche *Gietl*, StV 2017, 263 ff.) beziehungsweise dem „fair-trial-Grundsatz“ (vergleiche *Seifert*, StV 2018, 123 ff.) kann so die Grundlage entzogen werden. Publierte Berichte aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis zeigen, dass dort schon heute der Weg der Zustellung per Einschreiben mit Rückschein in andere Mitgliedstaaten der europäischen Union gegenüber dem „steinigen Weg“ des § 132 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO bevorzugt beschritten wird, soweit eine – worauf in der zukünftigen Praxis verstärkt zu achten sein wird – valide zustellungsfähige Anschrift des Beschuldigten vorliegt (*Seifert*, a.a.O., 128).

Zu Buchstabe a

Zur Erreichung des vorgenannten Regelungsziels soll zunächst der Absatz 1 von § 132 StPO dergestalt neu gefasst werden, dass das Rechtsinstitut des Zustellungsbevollmächtigten aus dessen bislang geltender Fassung herausgelöst wird. Was seinen weitergehenden Regelungsgehalt angeht, soll der Absatz 1 von § 132 StPO indes unverändert bleiben. An den personellen und sachlichen Voraussetzungen, unter denen zu Zwecken der Verfahrenssicherung eine Sicherheitsleistung gegen den Beschuldigten ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt oder gegen den außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – das heißt unverändert auch im weiteren Schengen-Raum – ansässigen Beschuldigten angeordnet werden kann, soll sich durch die vorliegende Reform von § 132 StPO nichts ändern.

Zu Buchstabe b

Durch die Neuregelung des Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten in einem neuen Absatz 2 von § 132 StPO sollen diejenigen Beschuldigten, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im weiteren Schengen-Raum einen festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, aus dessen personellen Anwendungsbereich herausgenommen werden. Die übrigen Voraussetzungen, unter denen die Anordnung des Zustellungsbevollmächtigten zur Sicherstellung der Durchführung des Verfahrens weiter in Betracht kommt, sollen sich indes nicht ändern („Unter den Voraussetzungen von Absatz 1“). Von der Reform im Übrigen unberührt bleiben soll die Möglichkeit für den

Beschuldigten, freiwillig einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, das heißt eine rechtsgeschäftliche Vollmacht jenseits der zwangsweisen Anordnung nach § 132 Absatz 2 StPO-E zu erteilen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung der Änderungen unter Buchstabe a und b.

Zu Nummer 23 (§ 136)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift soll an den neuen Inhalt des § 136 StPO angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Derzeit beziehen sich die in § 136 Absatz 1 StPO statuierten Hinweis- und Belehrungspflichten allein auf den Beginn der ersten richterlichen Beschuldigtenvernehmung vor der Hauptverhandlung und nicht auch auf den Beginn weiterer richterlicher Vernehmungen vor der Hauptverhandlung. Dies gilt über die Verweisung in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO und in § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO auch für staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Vernehmungen.

Künftig soll der Beschuldigte im Fall einer oder mehrerer erneuter Vernehmungen im Ermittlungsverfahren vor jeder neuen Vernehmung auf die in § 136 Absatz 1 StPO genannten Gesichtspunkte hinzuweisen und über die dort genannten Rechte zu belehren sein.

Der Änderung liegt die Erwägung zugrunde, dass die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten unabhängig davon fortbestehen, ob er diese ausübt beziehungsweise bereits ausgeübt hat. Dies soll dem Beschuldigten durch die erneute Belehrung vor Augen geführt werden. Auch entspricht eine gesetzliche Verpflichtung zur erneuten Belehrung des Beschuldigten über sein Recht auf Inanspruchnahme eines Verteidigers vor jeder neuen Vernehmung dem Gedanken des Artikels 9 der Richtlinie 2013/48/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (im Folgenden: Richtlinie 2013/48/EU) besser. Hiernach ist ein Verzicht auf Zugang zum Rechtsbeistand durch einen Beschuldigten an bestimmte Voraussetzungen gebunden und die Mitgliedstaaten haben sicherzustellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen einen Verzicht jederzeit während des Strafverfahrens widerrufen können und dass Verdächtige oder beschuldigte Personen über diese Möglichkeit informiert werden. Das deutsche Strafprozessrecht kennt einen Verzicht auf Verfahrensrechte wie das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger nicht. Verfahrensrechte können lediglich vom Beschuldigten zeitweilig nicht ausgeübt werden. Der Beschuldigte kann die ihm zustehenden Verfahrensrechte jederzeit (wieder) ausüben. Für das Recht auf Zugang zum Verteidiger ist dies in § 137 Absatz 1 Satz 1 StPO ausdrücklich geregelt („in jeder Lage des Verfahrens“). Daher bedarf es weder der rechtlichen Ausgestaltung eines Verzichts auf Zugang zum Verteidiger noch der Regelung einer Widerrufsmöglichkeit und einer Pflicht zur Information des Beschuldigten über diese Widerrufsmöglichkeit. Der Information des Beschuldigten über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs eines Verzichts auf Zugang zu einem Verteidiger kommt im deutschen System die erneute Belehrung über das Recht auf Zugang zu einem Verteidiger am nächsten, da so ein Irrtum des Beschuldigten über das Fortbestehen seines Rechts ausgeschlossen wird.

Durch die Verpflichtung zur erneuten Information des Beschuldigten über den Tatvorwurf bei einer erneuten Vernehmung werden die Ermittlungsbehörden zudem dafür sensibilisiert zu prüfen, ob sich hinsichtlich der Verdachtslage Veränderungen ergeben haben, und dem Beschuldigten etwaige Veränderungen mitzuteilen.

Die bloße Unterbrechung einer Vernehmung löst demgegenüber keine neuen Hinweis- und Belehrungspflichten bei ihrer Fortsetzung aus.

Weitreichende Veränderungen ergeben sich für Gerichte und Strafverfolgungsbehörden aus der vorgeschlagenen Änderung nicht, da der Beschuldigte in der Strafverfolgungspraxis auch ohne gesetzliche Pflicht bereits jetzt zur sicheren Gewährleistung eines fairen Verfahrens im Fall einer erneuten Vernehmung regelmäßig erneut belehrt wird.

Klarstellend soll auch § 136 Absatz 3 StPO dahingehend geändert werden, dass bei jeder Vernehmung Bedacht auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse zu nehmen ist, soweit diese noch nicht – insbesondere im Rahmen einer früheren Vernehmung – ermittelt worden sind und für die Beurteilung der Tat oder der Rechtsfolgenfrage von Bedeutung sein können.

Zu Buchstabe c

Mit dem Verweis auf § 58b StPO im neuen Absatz 5 des § 136 StPO und der Folgeänderung in § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO soll ausdrücklich geregelt werden, dass im Ermittlungsverfahren für polizeiliche, staatsanwaltschaftliche wie auch richterliche Vernehmungspersonen die Möglichkeit besteht, einen Beschuldigten in geeigneten Fällen im Wege der Bild- und Tonübertragung zu vernehmen. Erreicht werden soll damit ein Regelungsziel, das der Gesetzgeber schon bei der Neufassung der §§ 163a, 136 StPO durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202 ff.) verfolgt hatte, aber das aufgrund eines rein redaktionellen Versehens nicht zur Umsetzung gelangt war. Mit diesem Gesetz wurde zwar die Regelung des § 163a Absatz 1 Satz 2 StPO a.F., welcher § 58b StPO seit 2013 bereits für die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung für analog anwendbar erklärt hatte, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 gestrichen. Es fehlte aber versehentlich die Aufnahme eines Verweises auf § 58b StPO im neu gefassten § 136 StPO, obwohl diese im Gegenzug geplant war, um die technischen Möglichkeiten des § 58b StPO nicht nur für die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen, sondern eben auch für die richterlichen Vernehmungen zu eröffnen. Dies soll nunmehr durch die Einfügung des neuen Absatz 5 des § 136 StPO nachgeholt werden. Dieser gilt direkt für die richterliche Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren. Durch den bereits bestehenden Verweis in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO wird die Möglichkeit der Videovernehmung nach § 58b StPO auch für die staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung eröffnet sowie durch die Folgeänderung des Verweises in § 163a Absatz 4 Satz 2 StPO auch für die Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes.

Die Neuregelung ist besonders veranlasst vor dem Hintergrund der COVID-19-Epidemie seit März 2020, die im Einzelfall zu Einschränkungen in der Praxis von Beschuldigtenvernehmungen aus Gründen des Infektionsschutzes führen kann. Diesen kann unter anderem durch die technischen Möglichkeiten des § 58b StPO wirkungsvoll begegnet werden, die es erlauben, eine persönliche Anwesenheit des Beschuldigten im Vernehmungsraum zu vermeiden.

Zu Nummer 24 (§ 138d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Bei der Schaffung des § 247a Absatz 2 StPO durch das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (vom 25. April 2013, BGBl. I 2013, S. 935) wurde § 247a Absatz 2 Satz 3 StPO erst im parlamentarischen Verfahren ergänzt (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12418, S. 8 und 16), die Verweisung in § 138d Absatz 4 Satz 2 StPO jedoch nicht entsprechend angepasst. Es besteht aber kein Anlass, in § 138d Absatz 4 Satz 2 StPO in Abweichung von § 247a Absatz 2 StPO eine Anfechtbarkeit der gerichtlichen Anordnung vorzusehen.

Zu Nummer 25 (§ 145a)

Zu Buchstabe a

Zustellungen an den Wahlverteidiger nach § 145a StPO setzen derzeit voraus, dass sich dessen Vollmacht bei den Akten befindet. Da die Praxis hierfür zum Teil die Vorlage der vom Beschuldigten unterschriebenen Originalvollmacht fordert, steht dies der elektronischen Einreichung der Verteidigervollmacht im Wege; eingereichte Originalvollmachten müssen zudem bei elektronischer Aktenführung digitalisiert werden.

Deshalb soll künftig – wie bereits in den §§ 234, 314, 329, 341, 350, 356a, 378, 387, 411, 428 StPO angelegt – auf den Nachweis der Bevollmächtigung abgestellt werden. Dieser Nachweis kann, wie der neue Satz 2 ausdrücklich anordnet, in aller Regel durch die elektronische Einreichung einer (digitalen) Kopie der Vollmachtsurkunde durch den Verteidiger geführt werden. Soweit im Einzelfall begründete Zweifel daran bestehen, dass die vorgelegte Kopie einer beim Verteidiger vorhandenen Originalurkunde entspricht, können Strafverfolgungsbehörde oder Gericht die Vorlage der Vollmacht im Original verlangen, dass die Vollmacht im Original nachgereicht wird. Hierzu kann dem Verteidiger eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die Bevollmächtigung durch die übersandte Kopie nachgewiesen ist.

Zu Buchstabe b

Auch für die Zustellung von Ladungen soll es nicht mehr darauf ankommen, dass sich die Vollmacht im Original bei den Akten befindet. Es genügt, dass sich die Bevollmächtigung zur Empfangnahme von Ladungen ausdrücklich aus einer zu den Akten gereichten (digitalen) Kopie der Vollmachtsurkunde ergibt. Auch die Möglichkeit, die Bevollmächtigung in der Hauptverhandlung zu Protokoll zu erklären und den Verteidiger darin zur Empfangnahme von Ladungen zu bevollmächtigen, soll damit künftig bestehen.

Zu Nummer 26 (§ 163a)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Pflicht, dem Beschuldigten zu Beginn der Vernehmung den Tatvorwurf darzulegen (§ 136 Absatz 1 Satz 1 StPO), ist für polizeiliche Vernehmungen derzeit in § 163a Absatz 4 Satz 1 StPO geregelt, der den polizeilichen Vernehmungsbeamten eine rechtliche Einordnung der Tat nicht abverlangt. In Parallele zur Änderung des § 136 Absatz 1 StPO soll künftig auch die Pflicht zur Unterrichtung des Beschuldigten über den Tatvorwurf bei polizeilichen Vernehmungen durch die Änderung des § 163a Absatz 4 Satz 1 StPO bei jeder polizeilichen Vernehmung bestehen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 23 Buchstabe b Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 136 StPO um einen Absatz 5. Auf die Begründung zu Nummer 23 Buchstabe c wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b

Mit der Aufnahme von § 186 GVG in die Verweisungsvorschrift des § 163a Absatz 5 StPO soll ausdrücklich klargestellt werden, dass hör- oder sprachbehinderten Personen das Recht zusteht, auch im Rahmen ihrer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Beschuldigtenvernehmung im Ermittlungsverfahren die Kommunikationshilfen in Anspruch zu nehmen, die § 186 GVG vorsieht, um eine ausreichende Verständigung sicherzustellen. Festgeschrieben werden soll damit ein Regelungsziel, das der Gesetzgeber ursprünglich bereits durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1938) umgesetzt hatte, aber das aufgrund eines rein redaktionellen Versehens im Rahmen der Neufassung von den §§ 186, 187 GVG durch das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) nicht weiterverfolgt wurde. Während mit diesem Gesetz nämlich die Rechte der hör- oder sprachbehinderten Personen aus der Regelung des § 187 GVG heraus- und in den neu gefassten und ausgeweiteten § 186 GVG aufgenommen wurden, wurde übersehen, den Verweis in Absatz 5 von § 163a StPO in dieser Hinsicht durch eine Ergänzung um § 186 GVG anzupassen. Diese irrtümlich unterbliebene Folgeänderung der Änderung der §§ 186, 187 GVG soll nunmehr durch die vorgeschlagene Neufassung von § 163a Absatz 5 StPO nachgeholt werden.

Zu Nummer 27 (§ 163g)**Vorbemerkung**

Mit dem neuen § 163g soll eine spezialgesetzliche Befugnis der Strafverfolgungsbehörden zur automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum insbesondere zu Fahndungszwecken eingeführt werden. Ausdrücklich geregelt werden soll damit der Fahndungseinsatz von Automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS), die es erlauben, über einen bestimmten Zeitraum hinweg vor allem auf Fernstraßen sämtliche passierende Fahrzeuge abzulichten, deren amtliche Kennzeichen durch eine Software auszulesen und sie mit Kennzeichen von Kraftfahrzeugen abzugleichen, die auf den Beschuldigten oder seine Kontaktpersonen zugelassen sind beziehungsweise von diesen Personen genutzt werden. So soll vor allem die Möglichkeit der Fahndung nach Beschuldigten von Straftaten von erheblicher Bedeutung erweitert und verbessert werden. Zugleich sollen die Rechte der Personen, die von derartigen Maßnahmen betroffen sind, durch die Kodifizierung klarer Anordnungs- und Verfahrensvoraussetzungen geschützt werden. Dabei sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in jüngerer Zeit zum Einsatz von AKLS zu präventiv-polizeilichen Zwecken formuliert

hat (BVerfG, Beschlüsse vom 18. Dezember 2018 – 1 BvR 142/15, 1 BvR 2795/09, 1 BvR 3187/10), im Bereich des Strafverfahrensrechts umgesetzt werden.

Geschlossen werden soll damit eine Regelungslücke in der StPO. Dort hat der Einsatz von AKLS bislang keine ausdrückliche Regelung gefunden, obwohl dieses Instrument in anderen Bereichen staatlicher Kontrolltätigkeit bereits seit Längerem erfolgreich eingesetzt wird und dort auch bereichsspezifisch gesetzlich geregelt ist. So dienen AKLS im Straßenverkehrsrecht schon seit 2005 zur Durchsetzung der Mautpflicht (vergleiche §§ 7 und 9 des Gesetzes über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen [BFStrMG]) und seit 2019 auch zur Überprüfung der Einhaltung von Verkehrsbeschränkungen/-verboten zum Schutz vor Immissionen beziehungsweise Abgasen („Dieselfahrverbotszonen“, vergleiche § 63c des Straßenverkehrsgesetzes [StVG]). Auch zu Zwecken der Gefahrenabwehr findet die automatische Kennzeichenerfassung schon seit vielen Jahren anlassbezogen – teils als offene, teils als verdeckte Maßnahme – polizeilich Verwendung (vergleiche auf Bundesebene §§ 27b, 34 BPolG sowie auf Landesebene Artikel 39 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes [BayPAG], § 36a des Brandenburgischen Polizeigesetzes [BbgPolG], § 19 des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei [HmbPolDVG], § 14a des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung [HSOG], § 43a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern [SOG M-V], § 27b des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz [RPfPolOG], § 184 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein [LVwGSH], § 32a des Niedersächsischen Polizei und Ordnungsbehördengesetzes [NPOG], § 24c des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Berlin [ASOG Bln], § 33 Absatz 7 des Polizeiaufgabengesetzes Thüringen [ThPAG], § 58 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes [SächsPDVG], § 22a des Polizeigesetzes Baden-Württemberg [PolG BW]).

Die Einführung einer spezialgesetzlichen Fahndungsregelung ist nunmehr auch in der StPO veranlasst, weil deren geltende Befugnisnormen in diesem Bereich den Einsatz von AKLS nur unzureichend zu rechtfertigen vermögen und eine ausdrückliche, rechtssichere Regelung nach den jüngsten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geboten erscheint.

So ist der Einsatz von AKLS auf Grundlage des geltenden Rechts mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Er kann derzeit allenfalls auf die Befugnisnorm des § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO gestützt werden. Diese bestimmt jedoch nur in allgemein gehaltener Weise, dass *„auch ohne Wissen der betroffenen Personen außerhalb von Wohnungen Bildaufnahmen hergestellt werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolversprechend oder erschwert wäre.“*

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob sich diese Norm als Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz von AKLS als ausreichend darstellt: Schon nach dem Wortlaut erlaubt sie lediglich das „Herstellen“ von Bildaufnahmen, nicht aber den – beim Einsatz von AKLS in erster Linie angestrebten und zugleich besonders grundrechtssensiblen – beständigen Abgleich von aufgenommenen Bildelementen mit mehr oder weniger umfangreichen (Fahndungs-)Dateibeständen. Dieser Abgleich dürfte auch nicht (ergänzend) auf die bereits bestehende Regelung des § 98c StPO gestützt werden können. Dieser bestimmt pauschal, dass *„zur Aufklärung einer Straftat oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes einer Person, nach der für Zwecke eines Strafverfahrens gefahndet wird, personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung (...) gespeicherten Daten maschinell abgeglichen werden dürfen.“* Ungeachtet systematischer Bedenken, diese Norm neben § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO heranzuziehen und damit den einheitlichen automatisierten Datenerhebungs- und Abgleichvorgang von AKLS künstlich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen zu stützen, dürfte auch diese allgemein gehaltene Regelung, die weder Anlass und Verwendungszweck, noch Grenzen der Datenverarbeitung bereichsspezifisch und präzise regelt, der grundrechtlichen Eingriffstiefe von AKLS nicht gerecht werden. Daher wird in Fachkreisen schon seit Längerem unter den Gesichtspunkten des Vorbehalts des Gesetzes und des Bestimmtheitsgebots eine *„klare gesetzliche Aussage des demokratisch legitimierten Gesetzgebers“* für den strafprozessualen Einsatz von AKLS gefordert, *„die der Exekutive ihre Befugnisse vorgibt und betroffenen Personen das Ausmaß der Datenerhebung und –verarbeitung erkennen lässt“* (vergleiche Hornung/Schindler ZD 2017, 203, 208 m.w.N.).

Es kommt hinzu, dass § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO sich für den Einsatz von AKLS dort, wo über § 101 StPO bestimmte grundrechtssichernde Regelungen zur Anwendung kommen, als wenig passgenau darstellt. Dies gilt insbesondere, soweit § 101 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 Nummer 7, Absatz 5 bis 7 StPO sehr weitgehende Benachrichtigungspflichten und nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeiten vorsehen, nämlich neben der Zielperson auch für sämtliche *„erheblich mitbetroffene Personen“*. Dies würde aufwendige Benachrichtigungen eines

großen Anteils der typischerweise massenhaft von AKLS Mitbetroffenen – wenn nicht gar sämtlicher betroffener Personen – auslösen. Dies dürfte in der Verwaltungspraxis schwerlich zu leisten sein und ist zum Schutz der Grundrechte – wie es das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2018, 1 BvR 142/15, Rn. 154, zitiert nach juris) – auch nicht zwingend erforderlich.

Als Kernaussage der vorzitierten Leitentscheidung bleibt für den Gesetzgeber festzuhalten, dass künftig im Strafverfahrensrecht aus verfassungsrechtlicher Sicht eine rechtssichere ausdrückliche Regelung des AKLS-Einsatzes erforderlich sein wird. Das Bundesverfassungsgericht hat anlässlich der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der einschlägigen Regelungen im BayPAG festgestellt, dass jede automatisierte Kennzeichenkontrolle (im Wege der Erfassung, des Abgleichs und gegebenenfalls der weiteren Verwendung von Daten) in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen eingreift. Dies gilt für alle Personen, welche die Kontrollstelle passieren und von AKLS erfasst werden, unabhängig davon, ob der automatisierte Abgleich mit (Fahndungs-)Dateibeständen einen Treffer ergibt, der nach anschließender manueller Überprüfung bestätigt wird (sogenannter „echter Trefferfall“) oder nicht („unechter Trefferfall“), oder kein Treffer erfolgt (sogenannter „Nichttrefferfall“). Gerechtfertigt ist dieser Eingriff nur, so das Bundesverfassungsgericht weiter, wenn spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlagen den Einsatz von AKLS unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den erforderlichen Einzelheiten regeln.

Im Wesentlichen hat das Bundesverfassungsgericht die folgenden Anforderungen an eine verhältnismäßige Ermächtigungsgrundlage – in erster Linie bezogen auf das Recht der Gefahrenabwehr – aufgestellt (vergleiche zum folgenden BVerfG a.a.O. Rn. 90 ff.):

In tatsächlicher Hinsicht müssen die Kontrollen durch einen hinreichend konkreten Grund veranlasst sein, das heißt durch einen objektiv bestimmten und begrenzten Anlass. Dies schließt flächendeckende und unbefristete Kontrollen ins Blaue hinein aus. Auch sollen die Kontrollen nur zum Schutz von Rechtsgütern mit zumindest erheblichem Gewicht oder sonst einem vergleichbar gewichtigen öffentlichen Interesse zulässig sein. In repressiver Hinsicht fordert das Bundesverfassungsgericht die „Verfolgung von Straftaten von zumindest erheblicher Bedeutung“ (BVerfG, a.a.O. Rn. 165). Darunter sollen neben den Straftaten, welche die besonders schutzwürdigen Rechtsgüter wie Leib, Leben und Freiheit der Person sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder betreffen, auch solche Straftaten fallen können, die unterhalb dieser Schwelle liegen, wie etwa solche zum Schutz von nicht unerheblichen Sachwerten; dem Gesetzgeber obliege es, diese Gruppe der Anlassdelikte im Einzelnen näher zu konkretisieren (BVerfG, a.a.O., Rn. 99).

Als weitere Anforderung an Transparenz, Verfahren und Kontrolle muss nach dieser Rechtsprechung eine tragfähige gesetzliche Regelung zur Nutzung der erhobenen Daten getroffen werden, vor allem eine eindeutige Regelung des Nutzungszwecks (BVerfG, a.a.O., Rn. 159). Dementsprechend einschränkende Anforderungen gelten für die (Fahndungs-)Dateibestände, mit denen die erhobenen Daten im konkreten Einzelfall von den Behörden abgeglichen werden dürfen. Diese müssen anlassbezogen ausgewählt werden, das heißt auf solche Personen und Sachen beschränkt sein, die für den jeweiligen Zweck der Kontrolle Bedeutung haben können. Hinzukommen muss eine tragfähige Regelung zur Datenlöschung. Insbesondere hat das Bundesverfassungsgericht jedenfalls für das Gefahrenabwehrrecht die Pflicht statuiert, die erhobenen Daten im „Nichttrefferfall“ und „unechten Trefferfall“ unverzüglich zu löschen (BVerfG, a.a.O., Rn. 160). Schließlich muss eine verpflichtende Regelung zur Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen für die Einsatzanordnung getroffen werden (BVerfG, a.a.O., Rn. 156 f.).

Als verfassungsrechtlich zulässig hat es das Bundesverfassungsgericht hingegen ausdrücklich befunden, dass die Kennzeichenkontrollen verdeckt durchgeführt werden. Anders als für heimliche Überwachungsmaßnahmen von höherer Eingriffsintensität bedarf es insoweit – wie bereits vorzitiert – keiner Benachrichtigungspflicht, und zwar auch nicht im „Trefferfall“ (BVerfG, a.a.O., Rn. 154), solange zum Ausgleich eine hinreichende aufsichtliche Kontrolle greift (BVerfG, a.a.O., Rn. 155). Dies umfasst neben der Fachaufsicht auch eine datenschutzrechtliche Kontrolle durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten. Das Bundesverfassungsgericht hat schließlich auch kein Erfordernis dahingehend aufgestellt, dass die Anordnung von AKLS-Maßnahmen zum unverzüglichen Abgleich erfasster Daten im „hit/no hit“-Verfahren unter einem Richtervorbehalt zu stehen habe.

Vor dem Hintergrund der vorskizzierten Rechtslage hat die 90. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2019 einstimmig beschlossen, dass im Licht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine

ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen werden soll, die Voraussetzungen, Umfang und Grenzen des Einsatzes von AKLS im Strafverfahren festlegen und sowohl dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als auch den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung Rechnung tragen soll.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben soll in § 163g StPO-E die automatische Kennzeichenerfassung v.a. zu Fahndungszwecken geregelt werden, das heißt in erster Linie zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten, der den Strafverfolgungsbehörden bereits namentlich bekannt ist, daneben aber auch zur Ermittlung der Identität des Beschuldigten, nämlich eingeschränkt in solchen Ermittlungskonstellationen, in denen zwar das Kennzeichen des mutmaßlichen Täters – etwa durch Zeugenaussagen oder Bildaufnahmen vom Tatortbereich – bekannt ist, die Identität des im Tatfahrzeug flüchtigen Beschuldigten aber noch unbekannt ist. Damit wird der Einsatz von AKLS im Strafverfahrensrecht in relativ engen Grenzen erlaubt sein. Nach Maßgabe der vorzitierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erscheint es geboten, aber auch ausreichend, dieses neue Instrument bei einem begründeten (Anfangs-)Verdacht der Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung sowie einer tatsächlichen Erfolgsaussicht der Maßnahme zu erlauben. Ein Abgleich der erhobenen Kennzeichendaten soll zudem – den genannten Zwecken entsprechend – nur mit solchen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen erfolgen dürfen, die dem Beschuldigten oder mutmaßlichen Kontaktpersonen im Zeitpunkt der Anordnung der Maßnahme eindeutig zugeordnet werden können. Dementsprechend soll im Zuge dieser Maßnahme der automatisierte Abgleich, wie es das Bundesverfassungsgericht auch für polizeiliche AKLS-Maßnahmen im Gefahrenabwehrrecht fordert, unverzüglich nach der Datenerhebung erfolgen, und zwar im „hit/ no hit-Verfahren“ mit einer Pflicht zur sofortigen und spurlosen Löschung von „Nichttreffern“ und „unechten Treffern“. Die Anordnungskompetenz soll grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft, nur in Eilfällen auch bei ihren Ermittlungspersonen liegen; ein Richtervorbehalt ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Der derart ausgestaltete Einsatz von AKLS soll vor allem die Fahndungsbefugnisse der StPO, namentlich die §§ 131 ff. (Ausschreibung zur Festnahme, zur Aufenthaltsermittlung, Öffentlichkeitsfahndung), §§ 98a, b (Rasterfahndung), § 100h (Herstellung von Bildaufnahmen und Einsatz bestimmter technischer Mittel), § 163e (Ausschreibung zur Beobachtung bei polizeilichen Kontrollen) und § 163f (längerfristige Observation, vergleiche dazu die Nummern 39 bis 43 sowie Anlage B der RiStBV), ergänzen und verbessern.

Als Regelungsstandort dieses AKLS-Einsatzes bietet sich die Einfügung der neuen Befugnisnorm im Anschluss an § 163f StPO an. Dafür spricht, dass die §§ 163 ff. StPO bereits anderweitige, ebenfalls verdeckte Fahndungsbefugnisse (§§ 163e, 163f StPO) enthalten, die durch § 163g StPO-E in gesetzessystematisch stimmiger Weise ergänzt werden. An dieser Stelle dürfte daher für den Rechtsanwender in der Gesamtschau der nachvollziehbarste Platz für die neue Befugnis liegen, wohingegen sich die – freilich ebenfalls denkbare – Verortung im Umfeld der §§ 131 ff. StPO bei vergleichender Betrachtung weniger anbietet.

Zu § 163g StPO-E

Zu Absatz 1

In Absatz 1 soll die Befugnis zur Datenerhebung geregelt werden. Der Einsatz von AKLS soll dabei zugelassen werden, wenn zwei zentrale Voraussetzungen vorliegen (Satz 1):

Zum einen muss ein auf Tatsachen gestützter Anfangsverdacht der Begehung einer Anlasstat, nämlich einer Straftat von erheblicher Bedeutung, bestehen. Umgesetzt wird damit die zentrale Verhältnismäßigkeitsanforderung aus der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von AKLS im Gefahrenabwehrrecht, welche auf die mit § 163g StPO-E geregelte Fahndungskonstellation im Strafverfahrensrecht übertragbar ist. Die Auslegung der im Einzelnen erfassten „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ wird sich dabei an den herkömmlichen, bereits unter anderem zu § 81g Absatz 1 Satz 1, § 98a Absatz 1, § 100h Absatz 1 Satz 2, § 100i Absatz 1, §§ 131 ff., § 163e Absatz 1 Satz 1, § 163f Absatz 1 Satz 1 StPO entwickelten Maßstäben der Praxis und der Rechtsprechung orientieren. Danach scheiden Bagatelldelikte jedenfalls aus und die Anlasstat muss mindestens dem mittleren Kriminalitätsbereich zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen, was bei Verbrechen regelhaft der Fall sein dürfte, bei Vergehen aber erst ab einer bestimmten erhöhten Strafrahmenobergrenze (vergleiche zusammenfassend Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 98a Rn.5 m.w.N.). Weitere Beschränkungen in tatsächlicher Hinsicht – etwa auf einen bestimmten Straftatenkatalog oder auf Taten, die auch im Einzelfall schwer wiegen oder auf Subsidiaritätskonstellationen (Erschwerens- beziehungsweise Aussichtslosigkeitsklausel) – erscheinen demgegenüber nicht veranlasst. Dergleichen fordert das Bundesverfassungsgericht, wenn die erhobenen AKLS-Daten wie hier unverzüglich im „hit/no hit“-Verfahren ausgewertet werden, nicht.

Zum anderen müssen tatsächliche Ermittlungserkenntnisse die Annahme rechtfertigen, dass der Abgleich der AKLS-Daten nach Absatz 2 zur Ermittlung der Identität oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten führen kann (sogenannte Erfolgsaussicht, Satz 1 a.E.). Gemeint ist – entsprechend den Ausführungen in der Vorbemerkung zu § 163g StPO-E – der Einsatz zu Zwecken der Fahndung nach dem namentlich bekannten Beschuldigten („zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten“) sowie zu Zwecken der Identifizierung des noch unbekannten Beschuldigten, wenn das Kennzeichen des von ihm genutzten Kraftwagens schon bekannt ist („zur Ermittlung der Identität des Beschuldigten“). Damit soll zugleich, den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts folgend, eine klare Zweckbindung der Maßnahme kodifiziert werden. Das Kriterium der zweckgebundenen Erfolgsaussicht dient darüber hinaus dazu, sicherzustellen, dass die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene räumliche und zeitliche Begrenzung der Maßnahme eingehalten wird, denn eine derartige Erfolgsaussicht wird nur für solche Kontrollpunkte im öffentlichen Verkehrsraum anzunehmen sein, an denen sich ein Passieren der Zielperson im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 in absehbarer Zeit aus ex-ante-Sicht als hinreichend wahrscheinlich darstellt. Ein unzulässiger flächendeckender Einsatz der automatischen Kennzeichenerfassung „ins Blaue hinein“ wird damit ausgeschlossen.

Dies kommt auch in der ausdrücklichen räumlichen Beschränkung des AKLS-Einsatzes („örtlich begrenzt“, Satz 1) zum Ausdruck. Unter dieses Kriterium kann der stationäre Einsatz von AKLS-Geräten fallen, die an bestimmten Kontrollpunkten im Verkehrsraum fest installiert sind. Erfasst sein soll aber auch der sogenannte mobile Einsatz von AKLS aus dem fahrenden Dienstwagen heraus, wie er bereits heute auf Grundlage von gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisnormen praktiziert wird. Ein derartiger mobiler Einsatz soll also auch im Rahmen des § 163g StPO-E jedenfalls soweit erlaubt sein, wie sich die damit generierte Überwachung nicht als flächendeckend im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darstellt. Dementsprechend soll Satz 2 noch einmal dezidiert bekräftigen, dass die Datenerhebung „*nur vorübergehend und nicht flächendeckend*“ erfolgen darf (vergleiche die insoweit gleichlautende Formulierung in § 27b Absatz 1 BPolG).

Liegen diese Voraussetzungen vor, besteht die Befugnis zur verdeckten automatisierten Erhebung der Kennzeichen von Kraftfahrzeugen und bestimmter abschließend genannter Daten nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 1. Unter den Begriff des „Kennzeichens“ sollen dabei in erster Linie amtliche Kennzeichen fallen, gegebenenfalls aber auch Versicherungskennzeichen beziehungsweise -plaketten und entwertete oder ausländische Kennzeichen. Aus dem Wortlaut von Absatz 1 Satz 1 ergibt sich im Übrigen, dass die Ablichtungen der passierenden Kraftfahrzeuge ausschließlich dafür genutzt werden dürfen, mithilfe einer Software die Ziffernfolge des Kennzeichens auszulesen. Eine Speicherung oder Auswertung von weiteren Elementen der Ablichtungen, etwa die Feststellung, mit wie vielen Personen ein Fahrzeug besetzt ist, oder gar ein gegebenenfalls technisch möglicher Gesichtsabgleich zur Identifizierung von Zielpersonen, ist hingegen nicht zulässig. Auch ist die Erhebung weiterer Daten beschränkt auf die in Absatz 1 Satz 1 enumerativ genannten Angaben – Ort, Datum, Uhrzeit und Fahrtrichtung –, welche dazu dienen, die zeitliche und räumliche Zuordnung des ausgelesenen Kennzeichens zur konkreten Kontrollstelle zu erlauben. Begrenzt werden soll der Einsatz von AKLS schließlich auf den öffentlichen Verkehrsraum. Dies soll den Bereich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen und Plätzen umfassen, nicht aber private Orte, und zwar auch nicht solche, die ohne Rücksicht auf die privatrechtlichen Verhältnisse einem unbestimmten Personenkreis zur Benutzung freigegeben sind. Der § 163g soll in dieser Hinsicht enger gefasst sein als die Befugnis zur Errichtung von Kontrollstellen an öffentlich zugänglichen Orten nach § 111 StPO (vergleiche Köhler in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 111 Rn. 8). In der Praxis wird es absehbar vor allem um den Einsatz von AKLS auf Fernstraßen gehen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 soll die Befugnis zum Abgleich der erhobenen Kennzeichen geregelt werden, der sich computergestützt unmittelbar an die Erhebung anschließt.

Dieser Abgleich ist, dem klar begrenzten Zweck der Maßnahme entsprechend, eng gefasst: Die ausgelesene Ziffernfolge des Kennzeichens darf nur mit Kennzeichen von solchen Kraftfahrzeugen abgeglichen werden, die einer der in Satz 1 Nummer 1 und 2 abschließend genannten Zielpersonen zuzuordnen sind. Hier geht es in erster Linie um Kraftfahrzeuge, die auf den Beschuldigten als Halter zugelassen sind oder – wofür tatsächliche Anhaltspunkte bestehen müssen – mutmaßlich von ihm genutzt werden, ohne dass er deren Halter ist. Zielpersonen können aber statt oder neben dem Beschuldigten auch sogenannte Kontaktpersonen sein, wobei der gegen sie gerichtete Einsatz von AKLS nach dem Vorbild von bereits bestehenden Regelungen (vergleiche § 100f Absatz 2 Satz 2, § 100h

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 163e Absatz 1 Satz 3, § 163f Absatz 1 Satz 3 StPO) nur unter den weiter einschränkenden, ausdrücklich kodifizierten Voraussetzungen der Nummer 2 zulässig sein soll: So müssen tatsächliche Anhaltspunkte für einen bereits bestehenden oder angebahnten Kontakt zum Beschuldigten vorliegen. Zudem muss, wie sich aus Absatz 1 Satz 1 ergibt, die Aussicht auf die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten bestehen und dies nach Maßgabe des Ermittlungsstandes im Anordnungszeitpunkt auf andere Weise erheblich weniger erfolgsversprechend oder wesentlich erschwert sein.

Der Datenabgleich hat unverzüglich nach der Erhebung im sogenannten „hit/no hit“-Verfahren zu erfolgen (Satz 2 bis 4). Gemeint ist der Prüfungsablauf, wie er vom Bundesverfassungsgericht auch für den Einsatz von AKLS im Gefahrenabwehrrecht für zulässig erachtet wurde: Danach ist zunächst unverzüglich nach der Erhebung nach Absatz 1 ein automatisierter, computergestützter Abgleich vorzunehmen, welcher das Ergebnis „Treffer“ oder „Nichttreffer“ ergibt (Satz 2). Im Trefferfall hat sich – ebenfalls unverzüglich – ein zweiter, manueller Abgleich durch einen Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörden zwischen den erhobenen amtlichen Kennzeichen und den in Satz 1 bezeichneten Halterdaten anzuschließen, der die aufgrund technischer Unzulänglichkeiten nicht vermeidbaren „unechten Trefferfälle“ herauszufiltern hat, bei denen eine Übereinstimmung der Kennzeichen durch den persönlichen optischen Abgleich nicht bestätigt wird (Satz 3). Für derartige unechte Treffer besteht ebenso wie für Nichttreffer die Pflicht zur sofortigen und spurenlosen Löschung, um das Gewicht des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung für die Masse der betroffenen Personen so gering wie möglich zu halten (Satz 4).

Zu Absatz 3 und 4

In den Absätzen 3 und 4 sollen die Anordnungskompetenz, Anforderungen an die Dokumentation der Maßnahme sowie Beendigungspflichten geregelt werden.

So soll im Rahmen einer abgestuften Kompetenz – dem Beispiel von § 131c Absatz 1 Satz 2 StPO folgend – grundsätzlich die Staatsanwaltschaft zur Anordnung befugt sein (Absatz 3 Satz 1). Nur ausnahmsweise soll in Fällen der Gefahr im Verzug auch eine Anordnungsbefugnis für ihre Ermittlungspersonen bestehen (Absatz 3 Satz 4). Derartige Eilfälle werden seltener in Fahndungskonstellationen, aber öfters in Ermittlungssituationen im frühen Stadium nach der Tatbegehung gegeben sein, wenn das Kennzeichen des Tatfahrzeugs bereits bekannt, die Identität des Beschuldigten aber noch ungeklärt ist. In derartigen Eilfällen, in denen der Ermittlungserfolg wesentlich davon abhängen kann, dass die Überwachungsmaßnahmen ohne Zeitverzug ins Werk gesetzt werden, soll auch eine mündliche Anordnung der Maßnahmen und eine verpflichtende Nachholung der schriftlichen Dokumentation binnen drei Tagen möglich sein (Absatz 3 Satz 4).

In der schriftlichen Anordnung ist nach Maßgabe von Satz 2 das Vorliegen der Voraussetzungen der Maßnahme verpflichtend darzulegen. Dies meint in erster Linie Ausführungen zu den Anordnungsvoraussetzungen des Absatzes 1 (Verdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung, Erfolgsaussicht der Maßnahme) sowie gegebenenfalls zu den Voraussetzungen des Absatzes 2, insbesondere im Falle der Überwachung von Kontaktpersonen sowie der Nutzung von nicht auf den Beschuldigten zugelassenen Fahrzeugen. Auch sind die Kennzeichen, mit denen die automatisch zu erhebenden Daten abgeglichen werden soll, von vornherein genau zu bezeichnen.

Satz 3 bestimmt, dass die örtliche Begrenzung im öffentlichen Verkehrsraum ausdrücklich bezeichnet werden muss. Auch ist die Anordnung zu befristen. Sie darf nur bis zu einem konkret zu benennenden, den jeweiligen Umständen nach verhältnismäßigen Enddatum angeordnet werden. Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die verfassungsrechtlich gebotene Dokumentation von AKLS-Maßnahmen. Von der Einführung einer ausdrücklichen und pauschal geltenden Höchstfrist der (gegebenenfalls auch mit erneuter Anordnung verlängerten) AKLS-Maßnahmen kann indes abgesehen werden. Dass die Maßnahmen nur vorübergehend und nicht unbefristet aufrechterhalten werden dürfen, ergibt sich schon hinlänglich aus Absatz 1 der Vorschrift. Aus der klaren Zweckbindung der Maßnahmen folgt ohne Weiteres, dass im Falle einer längeren Erfolglosigkeit des AKLS-Einsatzes die Voraussetzungen für eine Verlängerung nicht vorliegen werden und sie daher auch nicht angeordnet werden wird. Auch das Bundesverfassungsgericht fordert keine pauschalen zeitlichen Höchstfristen für vergleichbare Anordnungen von AKLS im Gefahrenabwehrrecht.

Absatz 4 statuiert schließlich eine Pflicht zur unverzüglichen Beendigung der AKLS-Maßnahmen, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere der Anfangsverdacht einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach Absatz 1 aufgrund weiterer Ermittlungen entfällt oder die konkrete Erfolgsaussicht der Maßnahmen aufgrund neuer Erkenntnisse zur Identität oder zum mutmaßlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht mehr

anzunehmen ist. Das Gleiche hat zu gelten, sobald der Zweck der Maßnahmen erreicht ist, also ein Fahndungsbeziehungswise Identifizierungserfolg eingetreten ist. Im Übrigen werden für die personenbezogenen Daten aus beendeten Maßnahmen nach § 163g StPO-E, das heißt die erlangten Daten zu den „echten Trefferfällen“, die strengen Löschungs-, Dokumentations- und Zweckbindungsregeln des § 101 Absatz 8 StPO gelten. Ein Erfordernis, unabhängig vom Stand der Ermittlungen eine pauschale Speicherungs-Höchstdauer einzuführen, besteht demgegenüber nicht.

Zu Nummern 28 bis 30 (§§ 168 bis 168b)

Vorbemerkungen

Die Vorschriften über die Protokollierung richterlicher Untersuchungshandlungen in den §§ 168 und 168a StPO stammen in ihrer heutigen Fassung aus dem Jahr 1978 und dienten der Angleichung der Vorschriften über die Protokollierung außerhalb der Hauptverhandlung an die jüngsten Änderungen in den übrigen Verfahrensordnungen [vergleiche Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 (StVÄG 1979) vom 5. Oktober 1978, BGBl. I, S. 1645, Bundestagsdrucksache 8/976, S. 30]. Mit dem am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls (BGBl. I 1974, S. 3651) wurde insbesondere die Möglichkeit der vorläufigen Aufzeichnung auf einem Tonträger eingeführt. Aus diesem Grund lehnen sich die §§ 168 und 168a StPO an die in der ZPO geschaffenen Vorschriften der §§ 159 bis 165 ZPO an, soweit nicht die Besonderheiten des Strafverfahrens Abweichungen erfordert haben.

§ 168b StPO galt bis zum 6. Juli 2013 nur für staatsanwaltliche Untersuchungshandlungen und enthielt einen Verweis auf die §§ 168 und 168a StPO für Vernehmungsprotokolle des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, soweit die Protokollerstellung ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann. Die Ausdehnung dieser Vorschrift – einschließlich des Verweises – auf alle Ermittlungsbehörden erfolgte mit dem Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte des Beschuldigten im Strafverfahren vom 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1938), wobei die Vereinheitlichung der Dokumentationspflichten mit Blick auf die vorzunehmenden Belehrungen nach § 136 Absatz 1 und § 163a StPO sowie § 187 GVG im Vordergrund stand (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/12578, S. 17). Dass nicht alle Vorgaben des § 168a StPO von den Polizeibehörden als Ermittlungspersonen vollständig umgesetzt werden können, etwa, weil es Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei den Polizeibehörden nicht gibt, thematisierte der Gesetzgeber damals nicht. Andererseits war und ist § 168b Absatz 2 StPO als Soll-Vorschrift ausgestaltet und auch nach seinem Wortlaut („ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a StPO“) als eher pauschale Verweisung, die nicht alle Einzelheiten erfasst, zu verstehen.

Gleichwohl enthalten die §§ 168 bis 168b StPO angesichts der technischen Entwicklung und auch der neuen rechtlichen Vorgaben im Bereich der Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen nicht mehr alle in der Praxis relevanten Fallkonstellationen und stellen teilweise zu hohe beziehungsweise auf eine digitale Arbeitsweise nicht zugeschnittene Anforderungen.

Vom Protokoll über die richterliche Untersuchungshandlung oder die ermittlungsbehördliche Vernehmung abzugrenzen ist nicht nur das vorläufige Protokoll im Sinne des § 168a Absatz 2 StPO geltende Fassung, welches vorläufige Aufzeichnungen des Vernehmungsinhalts in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen erfasst, sondern auch die audiovisuelle Aufzeichnung einer Vernehmung selbst, wie sie § 58a StPO für Zeugenvernehmungen (gegebenenfalls in Verbindung mit § 161a Absatz 1 und § 163 Absatz 3 StPO) und § 136 Absatz 4 StPO für Beschuldigtenvernehmungen (gegebenenfalls in Verbindung mit § 163a Absatz 3 und 4 StPO) vorsehen.

Bild-Ton-Aufzeichnungen im Sinne der §§ 58a und 136 Absatz 4 StPO sollen nach dem Willen des Gesetzgebers zwar ebenfalls eine Form der Dokumentation darstellen (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11277, S. 26 „qualitativ besseres, weil authentischeres Protokoll“), jedoch grundsätzlich nicht an die Stelle schriftlicher Vernehmungsprotokolle treten, weil die klassischen Niederschriften sich gegenüber wörtlichen Transkriptionen als übersichtlicher und zweckmäßiger erweisen und den Anforderungen der Praxis besser Rechnung tragen (Bundestagsdrucksache 18/11277 a.a.O.). Damit tritt neben die Aufzeichnung in Form der Bild-Ton-Aufzeichnung das verschriftete Inhaltsprotokoll gemäß den §§ 168 bis 168b StPO, das sowohl aus einer eigenen Mitschrift des Vernehmungsbeamten während der Vernehmung als auch nach der Vernehmung aus der Aufzeichnung gewonnen werden kann, wobei sowohl eine automatisierte Übertragung unter Zuhilfenahme einer Transkriptionssoftware mit potentiellen nachträglichen Kürzungen als auch eine händische Übertragung in Form der Erstellung einer Zusammenfassung

menfassung denkbar sind. Dasselbe wäre grundsätzlich bei einer reinen Tonaufzeichnung denkbar, die vom Gesetz an keiner Stelle verpflichtend vorgeschrieben wird, in der Praxis aber grundsätzlich erfolgen darf und in vielen Fällen auch zweckmäßig sein dürfte.

Neben der Regelung in den §§ 168 bis 168b StPO über die Protokollierung bestimmt § 58a Absatz 3 StPO, dass eine Übertragung der Bild-Ton-Aufzeichnung „in ein schriftliches Protokoll“ bei Zeugenvernehmungen und bei Vernehmungen von jugendlichen Beschuldigten (vergleiche § 70c Absatz 2 Satz 4 JGG) erfolgen soll, wenn die Betroffenen der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung an die Akteneinsichtsberechtigten gemäß § 58a Absatz 3 StPO widersprechen. Die Widerspruchsmöglichkeit in § 58a Absatz 3 StPO ist mit dem (ersten) Opferrechtsreformgesetz im Jahr 2004 (BGBl. I, S. 1354) auf Betreiben des Vermittlungsausschusses eingeführt worden, ohne dass sich den Gesetzesmaterialien nähere Umstände zur Qualität der Übertragung in das schriftliche Protokoll oder zum Verhältnis der Vorschrift zu den §§ 168 ff. StPO entnehmen lassen (vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1976, 15/2536, 15/2609, 15/3062).

In der Praxis wird regelmäßig angenommen, dass mit der Übertragung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll eine wortgenaue Transkription ähnlich wie bei der Übertragung der vorläufigen Aufzeichnung nach § 168a Absatz 2 StPO gegenwärtiger Fassung verbunden ist (*Buckow* ZIS 2012, 551, 555). Nach dem Wortlaut zwingend ist diese Auslegung nicht, weil über die Art und Weise der Verschriftung keine Aussage getroffen wird (vergleiche *Bertheau/Ignor*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2017, § 58a Rn. 38). Andererseits kann die Richtigkeit der Übertragung im Sinne des § 58a Absatz 3 Satz 2 StPO nur bestätigen, wer wortgetreu transkribiert und keine Interpretation des Gesagten in Form einer Zusammenfassung erstellt. Insofern dürften die herkömmlichen Niederschriften einer Vernehmung keine Übertragung der Aufzeichnung darstellen, so dass im Falle eines Widerspruchs regelmäßig die gemeinhin als misslich angesehene Situation eintritt, dass zwei Protokolle von ein und derselben Vernehmung nebeneinander bestehen (*Bertheau/Ignor* a.a.O. m.w.N.).

Die vorläufige Aufzeichnung des Protokollinhalts gemäß § 168a Absatz 2 StPO wiederum unterscheidet sich von der Bild-Ton-Aufzeichnung dadurch, dass sie nicht die Aussage in Form des von der vernommenen Person tatsächlich Gesagten wiedergibt, sondern eine von der Vernehmungsperson bereits gefilterte und in eigene Worte gekleidete Zusammenfassung der Aussage entweder schriftlich fixiert oder auf einen Tonträger aufgezeichnet wird. Aus diesem Grund sieht § 168a Absatz 3 StPO geltende Fassung das Vorlesen beziehungsweise Abspielen und Genehmigen des Protokolls vor, welches sich im Fall einer vollständigen Bild-Ton-Aufzeichnung erübrigt.

Die zahlreichen (möglichen) Formen der Dokumentation einer Vernehmung und ihr Verhältnis zueinander sind in der geltenden Fassung des § 168a StPO nur unzureichend abgebildet. Die Vorschrift soll daher grundlegend überarbeitet werden.

§ 168a Absatz 4 StPO schreibt darüber hinaus die Unterschrift des Richters und des Protokollführers unter ein Protokoll vor. Gleiches gilt für den Übertragenden, wenn das Protokoll aus einer vorläufigen Aufzeichnung gefertigt wurde. An die Stelle der Unterschrift treten nach § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO bei elektronischer Aktenführung qualifizierte elektronische Signaturen. Über die Verweisung in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO auf § 168a StPO sollen diese Anforderungen grundsätzlich auch bei polizeilichen Vernehmungsprotokollen beachtet werden, so dass bei Führung elektronischer Akten entweder kostenintensiv alle Vernehmungsbeamten der Polizei mit elektronischen Signaturkarten auszustatten wären oder aber die Vernehmungsprotokolle jeweils – umständlich und den Zielen der Digitalisierung zuwider – ausgedruckt, unterschrieben und wieder eingescannt werden müssten.

Weil polizeilichen und staatsanwaltlichen Vernehmungsprotokollen im Vergleich zu richterlichen Vernehmungsprotokollen von Gesetzes wegen ein geringerer Beweiswert zukommt (vergleiche die Wertung in § 254 StPO) und nach dem Unmittelbarkeitsprinzip die Einführung von Vernehmungsprotokollen durch Verlesen oder Vorspielen anstelle der Vernehmung der Vernehmungspersonen grundsätzlich ohnehin nicht, allenfalls in Ausnahmefällen, in Betracht kommt, erscheinen diese Anforderungen nicht zwingend. Für die übrigen Beteiligten – etwa die zu vernehmenden Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen – schreibt § 168a Absatz 3 Satz 3 StPO bereits jetzt die Unterschrift nicht obligatorisch vor. Das Protokoll ist lediglich zu signieren – was bei elektronischen Dokumenten einen maschinengeschriebenen Namen unter dem Dokument umfasst – oder zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb dies unterblieben ist. Die inhaltliche Richtigkeit eines Protokolls wird daher bereits nach geltendem Recht nicht an die Unterschrift der zu vernehmenden Person geknüpft, auch wenn in der Praxis Unterschriften auf jeder Seite des Protokolls zur Erhöhung des Beweiswerts nicht selten verlangt werden (kritisch gegenüber dieser Praxis *Sommer* StraFo 2018, 451 ff.).

Zu Nummer 28 (§ 168)

§ 168 StPO-E ist im Zusammenhang mit dem geänderten Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO-E, der für Vernehmungen durch Ermittlungsbehörden künftig nur noch die Vorschrift des § 168a StPO in Bezug nimmt, zu sehen. Gemäß § 168 Satz 1 StPO ist über jede richterliche Untersuchungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der Untersuchungen der Ermittlungsbehörden ist gemäß § 168b Absatz 1 StPO grundsätzlich lediglich aktenkundig zu machen, nur über Vernehmungen soll ein Protokoll erstellt werden. In § 168 Satz 4 soll das bislang in § 168a Absatz 4 Satz 1 StPO geregelte Erfordernis der Unterschrift des Richters und des Protokollführers aufgenommen werden, welches gemäß § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO in der geltenden Fassung ebenso wie in der Fassung des Entwurfs bei Führung elektronischer Akten durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt wird. Dies hat zur Folge, dass das Unterschriftserfordernis von dem Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO-E nicht mehr erfasst wird.

Zu Nummer 29 (§ 168a)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift soll an den neuen Inhalt des § 168a StPO angepasst werden.

Zu Buchstabe b

§ 168a StPO soll grundlegend neugestaltet werden und künftig alle Formen der Dokumentation einer richterlichen Untersuchungshandlung außerhalb der Hauptverhandlung beziehungsweise – über den Verweis in § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO – einer staatsanwaltlichen und polizeilichen Vernehmung erfassen und ihr Verhältnis untereinander regeln.

Dabei wird das geltende Verständnis zugrunde gelegt, dass das Protokoll die verschriftete Form des Inhalts der Verhandlung darstellt und Aufzeichnungen der Verhandlung, sei es in Bild und Ton oder nur in Ton, als andere Formen der Dokumentation grundsätzlich neben das Protokoll treten. Zu unterscheiden ist weiterhin die Aufzeichnung in Form eines vollständigen Bild-/Ton- oder Tonmitschnitts von der zusammenfassenden Aufzeichnung, die eine schriftliche oder – typischerweise mittels eines Diktiergeräts – technisch aufgezeichnete Wiedergabe des Inhalts der Verhandlung in den eigenen Worten des Verhandlungsführers darstellt.

Protokolle können grundsätzlich während der Verhandlung oder nach Beendigung der Verhandlung hergestellt werden und sowohl – als Inhaltsprotokoll – den Inhalt der Verhandlung zusammenfassen als auch – als Wortprotokoll – den konkreten Wortlaut der Verhandlung wiedergeben. Soweit eine inhaltliche Zusammenfassung oder sonst in irgendeiner Form umgestaltende Interpretation des Wortlauts erfolgt, ist das Protokoll von den Beteiligten zu genehmigen. Wird hingegen wörtlich transkribiert, soll die übertragende Person die Richtigkeit der Übertragung bestätigen.

Das Gesetz gibt nicht vor, welche Art des Protokolls vorrangig zu erstellen ist. Dies ist anhand der Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen; Nachteile entstehen den Verfahrensbeteiligten regelmäßig nicht (vergleiche oben die Begründung zu Nummer 5). Auch das konkrete Transkriptionsverfahren soll gesetzlich nicht näher festgelegt, sondern dem jeweiligen Stand der (Sprach-)Wissenschaft und Technik angepasst werden (vergleiche dazu etwa *Möller/Straub*, Kriminalistik 2018, 392 ff.).

Der Mindestinhalt des Protokolls in § 168a Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 regelt den Grundsatz, dass das Protokoll sowohl bereits während der Verhandlung als auch nachträglich erstellt werden und zugleich in verschiedenen Formen aufgezeichnet werden kann. Aus dem geltenden Recht übernimmt er den Grundsatz, dass der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand einer Aufzeichnung zulässig ist. Absatz 3 regelt die Fälle, in denen das Protokoll oder eine zusammenfassende Aufzeichnung des Inhalts der Verhandlung bereits während der Verhandlung erstellt werden, und das dabei einzuhaltende Verfahren zur Genehmigung. Absatz 4 regelt den Fall der nachträglichen Protokollerstellung in Form einer Inhaltszusammenfassung, während Absatz 5 die Fälle des wörtlichen Transkripts einer Aufzeichnung betrifft. In Absatz 6 Satz 1 ist geregelt, dass die Art der Protokollierung und einer etwaigen Aufzeichnung sowie die Genehmigung der Beteiligten, Einwendungen oder ein Verzicht auf die Vorlage zur Genehmigung im Protokoll zu vermerken oder sonst aktenkundig zu machen sind. Absatz 6 Satz 2 bis 4 enthält schließlich Regelungen zur Aufbewahrung beziehungsweise Speicherung der Aufzeichnungen und zu ihrer Löschung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in ihrem Satz 1 den Grundsatz, dass das Protokoll über eine Untersuchungshandlung oder Vernehmung sowohl während der laufenden Verhandlung als auch nach deren Abschluss erstellt werden kann. In beiden Fällen kann das Protokoll sowohl als Wort- als auch als Inhaltsprotokoll geführt werden.

Satz 2 regelt, dass Verhandlungen – unabhängig davon, ob das Protokoll während oder erst nach der Verhandlung erstellt wird – aufgezeichnet werden können, und zwar sowohl wörtlich, insbesondere durch eine stenografische Mitschrift oder einen Mitschnitt in Ton und/oder Bild, als auch durch eine Inhaltszusammenfassung in Form eines Diktats.

Satz 3 bestimmt schließlich in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (vergleiche § 168a Absatz 4 Satz 4 StPO) dass der Nachweis der Unrichtigkeit des Protokolls anhand der Aufzeichnung zulässig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die beiden Fallkonstellationen, in denen bereits während der Verhandlung entweder das Protokoll selbst oder eine zusammenfassende Aufzeichnung des Inhalts der Verhandlung erstellt wird.

Der Fall der Protokollerstellung während der Verhandlung ist derzeit in § 168a Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO geregelt. Dabei kann das Protokoll sowohl als Inhaltsprotokoll, insbesondere durch eine den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sinngemäß mitschreibende Person, als auch in Form des Wortlautprotokolls, insbesondere unter Nutzung technischer Mittel wie einer Transkriptionssoftware, erstellt werden; insofern enthält Absatz 3 keine – möglicherweise beschränkenden – Vorgaben.

Die Aufzeichnung in Form der Wiedergabe einer von der Vernehmungsperson bereits gefilterten und in eigene Worte gekleideten Zusammenfassung der Verhandlung ist derzeit in § 168a Absatz 2 StPO geregelt. Erfasst sind wie im geltenden Recht nicht nur Tonaufzeichnungen eines Diktats, sondern auch schriftliche Mitschriften, etwa in Form der heute nicht mehr so gebräuchlichen Kurzschriften.

In beiden Fällen sind – wie im geltenden Recht – das Protokoll beziehungsweise die zusammenfassende Aufzeichnung den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung auf einem Bildschirm anzuzeigen, vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Auch ein Verzicht hierauf soll weiterhin, wie bereits im geltenden § 168a Absatz 3 Satz 6 StPO, als Ausnahme möglich sein. Zur Protokollierung eines solchen Verzichts vergleiche die Begründung zu Absatz 6 Satz 1.

Auf die Übernahme der Regelung im geltenden § 168a Absatz 3 Satz 3 StPO, nach der das in der Verhandlung erstellte Protokoll von den Beteiligten zu signieren oder zu unterschreiben oder darin anzugeben ist, weshalb dies unterblieben ist, soll dagegen verzichtet werden. An ihre Stelle soll die künftig in Absatz 6 Satz 1 geregelte Aufnahme der Genehmigung oder etwaiger Einwendungen in das Protokoll treten. Bei Führung elektronischer Akten und Erstellung elektronischer Dokumente besteht die einfache Signatur aus einem maschinengeschriebenen Namenszusatz. Dieser ist ebenso wie die Angabe, weshalb eine Unterschrift oder Signatur unterblieben ist, nur in geringem Maße geeignet, die inhaltliche Richtigkeit der im Dokument enthaltenen Darlegung zu bestätigen und die Beweiskraft des Protokolls zu erhöhen. Bereits die Formulierung des geltenden § 168a Absatz 3 StPO legt nahe, dass es für den Nachweis der Richtigkeit des Inhalts eher auf den Vermerk über die Genehmigung durch den Vernehmenden als auf die Unterschrift der an der Verhandlung Beteiligten ankommen soll. Selbst bei fehlerhafter Erstellung des Protokolls ist die Verwertung des Protokolls nicht ausgeschlossen (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 30. Juni 2005 – 2 BvR 1502/04, NStZ 2006, 46; hier: fehlende Genehmigung und fehlende Unterschrift).

Die in der Praxis anzutreffende Gepflogenheit, die vernommene Person auf jeder Seite des Vernehmungsprotokolls unterschreiben zu lassen, um den Beweiswert des Protokolls zu erhöhen, findet im Gesetz keine Stütze. Sie läuft auch in den meisten Fällen leer, weil nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz, von den Fällen der §§ 251, 253 und 254 StPO abgesehen, der Vernehmende über die Verhandlung selbst vernommen werden muss. Liegt eine Ausnahmekonstellation vor und wird das Vernehmungsprotokoll durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführt, so gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung uneingeschränkt. Durch eine fehlerhafte Protokollerstellung kann der Beweiswert gemindert sein (vergleiche BGHSt 5, 214; 19, 354), die Beweiskraft des § 274 StPO kommt Vernehmungsprotokollen jedoch ohnehin nicht zu (BGH, Beschluss vom 25. September 2018 – StB 40/18

–, juris), so dass entscheidend ist, dass eine eventuelle Minderung des Beweiswertes im Rahmen der Beweiswürdigung erkannt und gewürdigt sowie – im Freibeweisverfahren (BGH a.a.O.) – gegebenenfalls widerlegt wird. Davon abgesehen bleibt es den Ermittlungsbehörden unbenommen, elektronische Möglichkeiten für handschriftliche Signaturen in elektronischen Dokumenten – etwa Signaturpads – zu nutzen; eine gesetzliche Verpflichtung besteht insoweit jedoch nicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt das Verfahren für den Fall der nachträglichen Protokollerstellung in Form einer Inhaltszusammenfassung (Inhaltsprotokoll). Dabei ist es unerheblich, ob die nachträgliche Zusammenfassung aus dem Gedächtnis, anhand von Notizen während der Verhandlung, einer Mitschrift oder einer Aufzeichnung gefertigt wird. Entscheidend ist allein, dass das Protokoll erst nach dem Abschluss der Verhandlung gefertigt wird, und dass dies nicht durch eine wörtliche Übertragung eines vollständigen Verhandlungsmitschnitts nach Absatz 5 oder einer zusammenfassenden Aufzeichnung nach Absatz 3 erfolgt. Damit wird zugleich klargestellt, dass auch beim Vorliegen einer vollständigen Aufzeichnung neben den in Absatz 5 geregelten Wortlautprotokollen nach wie vor die praktikableren Inhaltsprotokolle zulässig sind.

Ein solches, nachträgliches Inhaltsprotokoll ist nach dem Grundsatz, dass jede weiterreichende Interpretation grundsätzlich der Genehmigung durch die Beteiligten bedarf, den an der Verhandlung beteiligten Personen zur Genehmigung zu übermitteln. Ein Verzicht auf diese nachträgliche Übermittlung des Protokolls zur Genehmigung ist möglich und kann von dem jeweiligen Beteiligten während der Verhandlung, aber auch noch nach deren Abschluss, erklärt werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung in Absatz 5 erfasst die Fälle der wörtlichen Übertragung von Aufzeichnungen sowohl im Fall eines vollständigen Verhandlungsmitschnitts als auch im Fall der zusammenfassenden Aufzeichnung des Inhalts der Verhandlung.

Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen sind in bestimmten Fällen gemäß den §§ 58a und 136 Absatz 4 StPO bereits obligatorisch, technische Aufzeichnungen sind darüber hinaus stets möglich, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben. Dass auch eine vollständige Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung – ebenso wie etwa eine stenografische Mitschrift – das Protokoll nicht ersetzt, ergibt sich bereits aus der Struktur der §§ 168 ff. StPO. Eine Aufzeichnung ist zwar eine Form der Dokumentation, aber nicht das Protokoll selbst, das eine Verschriftung und Niederlegung in ein – derzeit noch schriftliches, künftig aber zunehmend elektronisches – Dokument verlangt. Es muss also auch bei einer vollständigen Bild-Ton-Aufzeichnung regelmäßig ein Verhandlungsprotokoll erstellt werden.

Gleiches gilt für die zusammenfassende Aufzeichnung des Inhalts einer Vernehmung während der Verhandlung. Auch hier ersetzt das aufgezeichnete Diktat nicht die anschließende wortgetreue Überführung der Aufzeichnung in ein schriftliches Protokoll.

Anders als bei der nachträglichen Erstellung eines Inhaltsprotokolls gemäß Absatz 4 erfolgt in beiden Fällen des Absatzes 5 eine wörtliche Übertragung der Aufzeichnungen in das Protokoll. Deshalb bedarf es in diesen Fällen keiner gesonderten Genehmigung durch die Beteiligten, die für den Fall der zusammenfassenden Aufzeichnung bereits unmittelbar im Zusammenhang mit der Aufzeichnung erfolgt (vergleiche hierzu die Begründung zu Absatz 3). Stattdessen soll in allen Fällen der wörtlichen Übertragung künftig die derzeit in § 58a Absatz 3 Satz 2 und § 168a Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO enthaltene Bestimmung gelten, dass derjenige, der die wörtliche Übertragung vornimmt, die Richtigkeit der Übertragung zu bestätigen hat. Davon soll künftig nicht nur die händische Übertragung, sondern auch die Prüfung einer maschinellen Übertragung, etwa durch eine Transkriptionssoftware, erfasst werden.

An die Stelle der zurzeit noch vorgesehenen Unterschrift soll eine einfache Signatur treten. Auch in diesem Zusammenhang erscheint es nicht notwendig, dass eine Unterschrift beziehungsweise eine qualifizierte elektronische Signatur vorgenommen werden, zumal der Nachweis der Unrichtigkeit des Dokuments anhand der Aufzeichnung nach Absatz 2 Satz 3 zulässig ist.

Zu Absatz 6

Satz 1 regelt, dass die wesentlichen Umstände der Protokollierung sowie das Genehmigungsverfahren ins Protokoll aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen sind.

Anzugeben ist zunächst, in welcher Form das Protokoll vorliegt, ob es also als Inhalts- oder Wortprotokoll, bereits in der Verhandlung oder nachträglich erstellt wurde. Darüber hinaus ist mitzuteilen, ob und in welcher Form eine Aufzeichnung der Verhandlung oder eine zusammenfassende Aufzeichnung ihres Inhalts erfolgt ist.

Schließlich muss sich aus dem Protokoll oder, wenn dieses bereits fertiggestellt war, aus den Akten ergeben, ob die Beteiligten das Protokoll oder in den Fällen des Absatzes 3 die zusammenfassende Aufzeichnung des Inhalts der Verhandlung genehmigt haben, ob sie Einwendungen erhoben oder auf die Vorlage zur Genehmigung verzichtet haben.

Satz 2 regelt die Aufbewahrung von Aufzeichnungen, die zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren sind. Dies ist derzeit in § 168a Absatz 2 Satz 3 StPO für die vorläufigen Aufzeichnungen in gleicher Weise geregelt und betrifft neben schriftlichen und Tonaufzeichnungen – ebenfalls in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage – insbesondere auch Bild-Ton-Aufzeichnungen von Vernehmungen gemäß § 136 Absatz 4 und § 58a Absatz 2 StPO. Künftig soll es daneben auch möglich sein, Aufzeichnungen, die sich aufgrund ihrer Größe oder der Art ihrer ursprünglichen Speicherung für eine Aufbewahrung in oder mit den Akten nicht eignen, auf andere geeignete Weise, namentlich auf einem zentralen Server außerhalb der (elektronischen) Akte, zu speichern.

Da es sich bei Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnungen einer Vernehmung nicht um Dokumente im Sinn des § 32b der Strafprozessordnung, sondern um Dateien handelt, die nicht zur Wiedergabe in körperlicher Form geeignet sind, unterliegen sie zwar dem Akteneinsichts- beziehungsweise Besichtigungsrecht, können aber unter Umständen, insbesondere aufgrund ihres Umfangs, nicht zusammen mit der Akte übermittelt werden. In diesem Fällen muss die Einsicht durch ein Zugriffs- und Abrufrecht auf die Aufzeichnungen ermöglicht werden. Das gilt entsprechend für Aufzeichnungen, die ursprünglich bei der Polizei erstellt und dort auf einem Server gespeichert wurden. Diese Aufzeichnungen sind bei der Übermittlung der polizeilichen Ermittlungsvorgänge nicht aufgrund der Dokumentenerstellungs- und Übermittlungsverordnung, sondern in anderer geeigneter Weise an die Staatsanwaltschaft zu übertragen.

Satz 3 regelt die Löschung von Aufzeichnungen. Derzeit sieht § 168a Absatz 2 Satz 4 StPO vor, dass Tonaufzeichnungen nach rechtskräftigem Abschluss oder endgültiger Beendigung des Verfahrens gelöscht werden können. Ergänzend schreiben § 58a Absatz 2 und § 136 Absatz 4 Satz 3 StPO für die dort geregelten Bild-Ton-Aufzeichnungen durch eine Verweisung auf § 101 Absatz 8 StPO vor, dass diese Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen sind, sobald sie zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind. Diese Rechtslage soll beibehalten werden. Deshalb erlaubt Satz 3 die Löschung von Aufzeichnungen nach Rechtskraft oder anderweitem Verfahrensabschluss und stellt zugleich klar, dass die bestehenden Sonderregelungen für Bild-Ton-Aufzeichnungen von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen vorrangig zu beachten sind.

Satz 4 bestimmt schließlich, dass es künftig verpflichtend sein soll, die Art der Aufbewahrung oder Speicherung (einschließlich des Aufbewahrungs- oder Speicherorts sowie gegebenenfalls der Bezeichnung des Speichermediums oder der betreffenden Dateien) aktenkundig zu machen. Dies erleichtert es den zur Akteneinsicht berechtigten Personen, ihr Akteneinsichts- beziehungsweise Besichtigungsrecht, das auch bei einer Aufbewahrung der Aufzeichnung außerhalb der Akten besteht, auf diese Aufzeichnungen zu erstrecken. Auch die Löschung von Aufzeichnungen ist – insoweit in Übereinstimmung mit § 101 Absatz 8 StPO – aktenkundig zu machen.

Zu Nummer 30 (§ 168b)

In § 168b Absatz 2 Satz 1 StPO soll für Vernehmungen durch Staatsanwaltschaften und ihre Ermittlungspersonen künftig nur noch auf die Vorschrift des § 168a StPO verwiesen werden. Auf die Vorbemerkung zu den Nummern 28 bis 30 und auf die Erläuterung der Nummern 28 und 29 wird Bezug genommen.

Damit soll sowohl auf die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als auch auf das Unterschriftserfordernis für Vernehmungen der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen künftig nicht mehr verwiesen werden. Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gibt es – und gab es

auch bislang – bei den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nicht. Die Aufhebung der Verweisung soll gleichwohl nicht dazu führen, dass bei Vernehmungen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft weitere Personen als Schreib- oder Protokollkräfte nicht mehr hinzugezogen werden dürfen; dies bleibt weiterhin zulässig.

Auch die Unterschrift des Vernehmenden beziehungsweise des Protokollierenden unter Vernehmungsprotokolle soll für die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen nicht mehr obligatorisch sein. Insoweit wird auf die Begründung zu § 168a Absatz 2 StPO-E Bezug genommen.

Zu Nummer 31 (§ 168c)

Durch die Ergänzung des § 168c Absatz 5 StPO soll das Recht des Beschuldigten auf Verteidigerkonsultation gestärkt werden. Zwar ist das Recht des Verteidigers auf Anwesenheit bei der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten gemäß § 168c Absatz 1 Satz 1 StPO uneingeschränkt gewährleistet. Die Möglichkeit der effektiven Wahrnehmung dieses Rechts hängt aber davon ab, dass der Verteidiger von der Vernehmung des Beschuldigten erfährt. Wegen der besonderen Bedeutung des Rechts des Beschuldigten auf Zugang zu seinem Verteidiger für das faire Verfahren soll die Möglichkeit, von der Benachrichtigung des Verteidigers vor einer beabsichtigten Vernehmung abzusehen, ausdrücklich auf die Fälle der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen beschränkt werden.

Einer Ausnahme von der Benachrichtigungspflicht vor Beschuldigtenvernehmungen insbesondere für Fälle, in denen der Untersuchungserfolg durch eine solche Benachrichtigung gefährdet oder erheblich gefährdet würde, bedarf es nicht, weil durch die bloße Unterrichtung des Verteidigers, mit der weder eine Wartepflicht noch auch nur ein Aufschub des Vernehmungsbeginns einhergeht, eine solche erhebliche Gefährdung nicht zu besorgen ist. Zudem bleibt ein Verzicht auf die Benachrichtigung des Verteidigers möglich (vergleiche Erb in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2018, § 168c Rz. 37 mit weiteren Nachweisen). Auch die praktischen Anwendungsfälle des geltenden Ausnahmetatbestands, der den Fall der Beschuldigtenvernehmung jedenfalls nicht ausdrücklich ausschließt, betreffen ausschließlich Konstellationen, in denen eine Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung ohne vorherige Benachrichtigung des Verteidigers oder des Beschuldigten durchgeführt werden soll, um den Untersuchungserfolg nicht zu gefährden. Die Möglichkeiten, das Recht des Beschuldigten auf Zugang seinem Verteidiger aufgrund einer Kontaktsperre gemäß § 31 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz bei einer „erheblichen Gefährdung“ des Untersuchungserfolgs in Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren vorläufig einzuschränken, bleiben bestehen.

Aufgrund der Verweisungen in § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO und in § 163a Absatz 4 Satz 3 StPO gilt die Änderung ohne Weiteres auch für staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen.

Die im Jugendstrafverfahren in den Fällen der notwendigen Verteidigung bestehende, weitergehende Pflicht zur Beteiligung des Verteidigers bei der Vernehmung des Beschuldigten wird durch die Änderung des § 168c Absatz 5 Satz 2 StPO nicht berührt. Das Anwesenheitsrecht des Verteidigers ist hier gemäß § 70c Absatz 4 JGG (bei Heranwachsenden: in Verbindung mit § 109 Absatz 1 JGG; nach § 2 Absatz 2 JGG mit Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften) zusätzlich durch eine vorgeschriebene angemessene Wartefrist abgesichert. Die Angemessenheit setzt dabei notwendig voraus, dass der Verteidiger über die anstehende Vernehmung informiert wird. § 70c Absatz 4 JGG entspricht den Erfordernissen des Artikels 6 Absatz 4 Buchstabe b Satz 1, Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2016/800 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, welcher eine effektive Verteidigerunterstützung bei der Vernehmung verlangt (hierzu Bundestagsdrucksache 19/13837 S. 69 f.).

Zu Nummer 32 (§ 200)

§ 200 Absatz 1 Satz 3 StPO, der durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2280) eingefügt wurde, ist bisher wie folgt gefasst: „Bei der Benennung von Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wobei es jedoch der Angabe der vollständigen Anschrift nicht bedarf.“

Geregelt werden sollte, dass nur die Nennung des Wohnortes und nicht die Angabe der vollständigen Anschrift in der Anklageschrift erfolgt. Hierzu wurde in der Gesetzesbegründung ausgeführt: „Mit der Änderung wird (...) die Verpflichtung zur Angabe der Wohnanschrift des Zeugen in der Anklageschrift abgeschafft; zukünftig ist insoweit eine Ortsangabe ausreichend. (...) Denn in den weitaus meisten Fällen ist es nicht erforderlich, dass der Angeschuldigte, dem die Anklageschrift nach § 201 StPO übermittelt wird, die Wohnanschrift des Zeugen kennt.

In Einzelfällen, wo dies doch zum Zwecke der Glaubwürdigkeitsüberprüfung erforderlich sein sollte, kann er diese im Wege der Akteneinsicht in Erfahrung bringen.“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses [6. Ausschuss] Bundestagsdrucksache 16/13671, S. 21)

Tatsächlich ist aus der Praxis bekannt, dass in der Anklageschrift Zeugen als Beweismittel dennoch häufig mit ihrer vollständigen Anschrift benannt werden. Dies mag daran liegen, dass das beabsichtigte Ziel der gesetzlichen Regelung in der bisherigen Fassung des § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO nicht eindeutig ausgedrückt wird. Die Regelung, wonach es wörtlich der Angabe der vollständigen Adresse „nicht bedarf“, bezeichnet die vollständige Adressangabe nur als unnötig und nicht als unzulässig. Zudem wird die Angabe der vollständigen Anschrift des Zeugen auch durch vorhandene Voreinstellungen in bestimmter, von Staatsanwaltschaften zur Anklageerstellung verwendeter Software begünstigt. Beispielsweise werden teilweise in von Staatsanwaltschaften verwendeten Fachanwendungen, soweit Zeugendaten mit vollständiger Anschrift bereits von der Polizei eingetragen und übernommen oder auch bei der Staatsanwaltschaft ergänzt wurden, diese Daten bei der Anklageerstellung in der Vorauswahl der Zeugen genauso, also mit vollständiger Anschrift, zur Übernahme in die Anklage angeboten. In der Regel werden diese Daten vom Sachbearbeiter zur Erstellung der Anklageschrift dann auch übernommen. Die Löschung der vollständigen Anschrift bis auf den Wohnort müsste hingegen bei jedem einzelnen Zeugen händisch erfolgen, was in der Praxis dazu führen kann, dass auf eine Löschung der vollständigen Anschrift verzichtet wird.

Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, dass die vollständige Anschrift von Zeugen in der Anklageschrift, die dem Angeklagten und Verteidiger mitgeteilt wird und auch den Nebenklägern als weiteren Verfahrensbeteiligten auf Antrag übersandt wird (§ 201 Absatz 1 Satz 1 und 2 StPO), nicht zu nennen ist, sondern nur der Wohn- oder Aufenthaltsort.

Eine solche Klarstellung soll auch dazu beitragen, dass eine Anpassung etwaiger Voreinstellungen in der von Staatsanwaltschaften zur Anklageerstellung verwendeten Software überprüft und gegebenenfalls Veränderungen vorgenommen werden.

Die Änderung in Satz 4 ist eine Folgeänderung und beruht auf der Einfügung eines neuen Satzes in § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO.

Zu Nummer 33 (§ 222)

Zu Absatz 1

Durch die Neuregelung in § 222 Absatz 1 StPO-E soll die bereits nach geltendem Recht in Satz 3 angeordnete sinngemäße Anwendbarkeit des § 200 Absatz 1 Satz 3 bis 5 StPO klarer gefasst und deutlich gemacht werden, dass entsprechend § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO-E bei Ladungen von Beweispersonen durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft stets nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben ist, nicht aber die vollständige Anschrift. Dies gilt für Zeugen und Sachverständige, auf die auch schon nach § 72 StPO die für Zeugen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar sind.

Zu Absatz 2

Ebenso wie bei erstmaligen Vernehmungen durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft oder bei Identitätszweifeln besteht bei den vom Angeklagten nach § 222 Absatz 2 StPO-E geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen die Notwendigkeit, die Identität mitsamt vollständiger Anschrift festzustellen und damit gegebenenfalls erforderlich werdende erneute Ladungen und Vernehmungen in dieser oder einer weiteren Tatsacheninstanz auch durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft zu ermöglichen. Daher soll in diesen Fällen entsprechend der Regelung in § 68 Absatz 1 Satz 1 StPO-E und der für Identitätszweifel vorgesehenen Ausnahme in § 68 Absatz 1 Satz 2 StPO-E hier ausdrücklich die Angabe der vollständigen Anschrift vorgeschrieben werden.

Zu Nummer 34 (§ 268)

Zu Buchstabe a

Die Frist zur Verkündung eines Urteils, das ausnahmsweise nicht am Schluss des letzten regulären Hauptverhandlungstages ergeht, beträgt derzeit zehn Tage. Diese Frist soll auf zwei Wochen angehoben werden, damit es den Gerichten ermöglicht wird, Urteile an ihrem regulären Sitzungstag zu verkünden. Eine noch weitergehende Angleichung der Urteilsverkündungsfrist an die Unterbrechungsvorschriften des § 229 StPO, die einer Aufhebung

der Sondervorschriften des § 268 Absatz 3 Satz 2 und 3 gleichkäme, soll demgegenüber nicht erfolgen. Der Termin zur Urteilsverkündung ist kein normaler Fortsetzungstermin im Rahmen einer mehrtägigen Hauptverhandlung. Die Regelung zum Urteilsverkündungstermin soll vielmehr sicherstellen, dass dem Gericht bei der Urteilsberatung die Schlussvorträge und das letzte Wort des Angeklagten noch möglichst frisch in Erinnerung sind. Auch soll verhindert werden, dass der Angeklagte übermäßig lange auf das Urteil warten muss, das im gesetzlichen Regelfall und auch in der Gerichtspraxis regelmäßig bereits am Schluss des letzten regulären Hauptverhandlungstages verkündet wird. Das Gericht soll sein Urteil unter dem unmittelbaren Eindruck der Hauptverhandlung fällen. Besonders in längeren Verfahren soll dies durch eine besondere Nähe der Urteilsberatung zu den Schlussvorträgen sichergestellt sein. Darüber hinaus ist die kurze Urteilsverkündungsfrist geeignet, sachfremden Beeinflussungen insbesondere der Laienrichter entgegenzuwirken. Aus diesen Gründen war die Urteilsverkündungsfrist seit jeher kürzer als die regelmäßigen Unterbrechungsfristen.

Zu Buchstabe b

Absatz 4, der im Sinne einer bloßen Ordnungsvorschrift anordnet, dass die Urteilsgründe im Verkündungstermin „tunlichst“ schriftlich vorliegen sollen, soll aufgehoben werden. Die Regelung erscheint angesichts der Anforderungen an die Absetzung vollständiger Urteilsgründe nicht mehr sachgerecht und steht zudem dem ressourcenschonenden Abfassen abgekürzter Urteilsgründe, wenn das Urteil im Anschluss an den Verkündungstermin rechtskräftig wird, entgegen.

Zu Nummer 35 (§ 271)

Derzeit muss der Tag der Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls in diesem selbst angegeben werden. Dies führt bei elektronischer Erstellung und Signierung des Protokolls zu Problemen, weil die Signatur der erstsignierenden Person durch die Hinzufügung des Fertigstellungstages durch die zweitsignierende Person zu einer Zerstörung der ersten elektronischen Signatur führt. Um dies in der Praxis zu vermeiden, soll künftig alternativ die Möglichkeit bestehen, das für die Frage der wirksamen Urteilszustellung bedeutsame Datum der Protokollfertigstellung außerhalb des Protokolls aktenkundig zu machen, etwa in einem kurzen Vermerk der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch einen in den Akten selbst sofort sichtbaren Auszug aus den vorhandenen Metadaten der letzten Signatur.

Zu Nummer 36 (§ 272)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Änderung der Vorschrift zum Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls ist im Hinblick auf den gegenüber der Verletztendefinition erweiterten Kreis der berechtigten Antragsteller im Adhäsionsverfahren nach § 403 Satz 2 StPO-E erforderlich.

In das Hauptverhandlungsprotokoll sind nach der bisherigen Regelung auch diejenigen Beteiligten aufzunehmen, die Ansprüche aus der Straftat geltend machen. Bei diesen Personen handelt es sich um die Antragsteller im Adhäsionsverfahren nach § 403 Satz 1 StPO und § 403 Satz 2 StPO-E. Entsprechend der zur Klarstellung der insoweit fortbestehenden Rechtslage erfolgenden Ergänzung des § 403 StPO um einen Satz 2 (siehe dazu auch die Begründung zu Nummer 46) soll auch die Regelung zur Protokollierung auf alle nach § 403 StPO als berechnigte Antragsteller agierenden Personen erweitert werden.

Zu Nummer 37 (§ 286)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Das in allen Verfahrensstadien zulässige Beweissicherungsverfahren ist nicht auf das Hauptverfahren beschränkt und findet daher nicht nur gegen Angeklagte, sondern auch gegen Beschuldigte statt. Es handelt sich bei der Verwendung des Begriffs „Angeklagten“ um ein bloßes Redaktionsversehen, wie in der Literatur bereits zutreffend angemerkt worden ist (vergleiche *Julius/Pollähne*, in: Gercke/Julius/Temming/Zöller, StPO, 6. Auflage 2019, § 286 Rn. 1; *Stuckenberg*, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage 2012, § 285 Rn. 6, § 286 Rn. 2).

Zu Nummer 38 (§ 323)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. § 323 Absatz 1 Satz 1 StPO verweist hinsichtlich der Vorbereitung der Berufungshauptverhandlung grundsätzlich auf den gesamten 5. Abschnitt (Vorbereitung der Hauptverhandlung) des 2. Buchs der Strafprozessordnung mit Ausnahme der Vorschriften, die nur erstinstanzliche Strafverfahren betreffen (§§ 212 bis 213, 215 StPO). Die derzeit fehlende Verweisung auf § 225a StPO beruht auf einem Redaktionsversehen. § 323 Absatz 1 Satz 1 StPO bestand mit seinem jetzigen Regelungsgehalt bereits,

als § 225a StPO durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) eingeführt wurde. Die gebotene Anpassung des § 323 Absatz 1 Satz 1 StPO ist dabei nicht erfolgt.

Für eine Anwendung des § 225a StPO sprechen die Verfahrensbeschleunigung und die Prozessökonomie. Gegen eine Anwendung des § 225a StPO im Berufungsverfahren sind hingegen keine durchgreifenden Argumente ersichtlich. Zwar entfällt im Beschlussverfahren nach § 225a StPO die Möglichkeit, gegen das Verweisungsurteil nach § 328 Absatz 2 StPO Revision einzulegen (vergleiche BGH, Beschluss vom 15. April 1975 – 1 StR 388/74). Das höherrangige Gericht, dem die Sache vorgelegt wird, entscheidet jedoch gemäß § 225a Absatz 1 Satz 2 StPO selbst über die Übernahme der Sache, so dass eine Überprüfung des Vorlagebeschlusses trotzdem gewährleistet ist.

Zu Nummer 39 (§ 330)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Änderung des § 145a StPO (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 25).

Zu Nummer 40 (§ 345 StPO)

Derzeit ist die Revision unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung und der Urteilsabsetzungsfrist des § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels zu begründen.

Nachdem für lange Zeit Strafverfahren, die über sehr viele Monate und teils sogar mehrere Jahre andauern, eine seltene Ausnahme darstellten, gibt es mittlerweile – nicht zuletzt bedingt durch die immer größer werdenden Herausforderungen durch Terrorismus und organisierte Kriminalität – immer häufiger besonders lang andauernde Strafverfahren. Dies führt immer öfter zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen der gestaffelten Urteilsabsetzungs- und der starren Revisionsbegründungsfrist und stellt die Revisionsführer insbesondere angesichts der mit der Zeit gesteigerten Anforderungen an die Revisionsbegründung hinsichtlich formeller Rügen nach § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO vor immer größere Schwierigkeiten.

Vor diesem Hintergrund soll die Revisionsbegründungsfrist bei besonders langer Dauer der Urteilsabsetzung auf bis zu drei Monate verlängert werden. Maßgeblich soll dabei nicht allein die Dauer der Hauptverhandlung, sondern vielmehr die tatsächlich in Anspruch genommene Zeit zur Urteilsabsetzung sein, weil das Urteil nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut „unverzüglich“ zu den Akten zu bringen und es daher nicht stets erforderlich ist, die verlängerte Urteilsabsetzungsfrist vollumfänglich auszuschöpfen.

Ein Antragerfordernis und eine Ermessensentscheidung des Gerichts sollen angesichts der damit verbundenen Rechtsunsicherheit und der Streitanfälligkeit eines solchen Verfahrens nicht vorgeschlagen werden. Die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist soll vielmehr – gekoppelt an die tatsächliche Absetzungsdauer der Urteilsgründe – gesetzlich angeordnet werden. Dabei soll sich die Verlängerung an der Urteilsabsetzungsfrist lediglich orientieren, wobei eine Staffelung der Verlängerung in zwei Stufen ausreichend erscheint. Vorgeschlagen wird eine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist um einen Monat, wenn das Urteil später als 21 Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, und um einen weiteren Monat bei einer Fertigstellung des Urteils nach mehr als 35 Wochen. Das entspricht bei Zugrundelegung der vollen Ausschöpfung der in § 275 StPO geregelten Verlängerungszeiträume einer Hauptverhandlungsdauer von mehr als 70 beziehungsweise 140 Verhandlungstagen.

Eine weitergehende Angleichung oder ein Gleichlauf der Revisionsbegründungsfrist mit der Urteilsabsetzungsfrist soll nicht erfolgen, weil die Aufgabe des Gerichts, das Urteil abzusetzen, und diejenige der Revisionsführer, eine Revisionsbegründung anzufertigen, nicht vergleichbar sind. Den Revisionsführern ist es innerhalb der Revisionsbegründungsfrist zu ermöglichen, das Urteil und das Hauptverhandlungsprotokoll sorgfältig zu analysieren, sich umfassend damit auseinanderzusetzen und eine entsprechende Begründung vorzutragen. Diese umfassende Überprüfungs- und Begründungsmöglichkeit wird durch die nunmehr eingeführte Regelung unter Beachtung des Gebots der Verfahrensbeschleunigung gewährleistet.

Zu Nummer 41 (Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts „Definition“ im Fünften Buch)

Die Definition des Verletzten in § 373b StPO-E wird in einem neuen Ersten Abschnitt an den Anfang des Fünften Buches (Beteiligung des Verletzten am Verfahren) gestellt. Die Platzierung zu Beginn des Fünften Buches erfolgt

an einer Stelle der StPO, an der wesentliche Rechte und Befugnisse des Verletzten, wie zum Beispiel die Nebenklage, die Möglichkeit, Entschädigung im Adhäsionsverfahren geltend zu machen, sowie die Akteneinsicht und grundlegende Informationsrechte, in mehreren Abschnitten geregelt werden.

Dabei handelt es sich bei § 373b StPO-E nicht um eine nur für die Vorschriften des Fünften Buches, sondern eine allgemeine, für die ganze StPO geltende Begriffsbestimmung. Rechte von Verletzten, die von der Opferschutzrichtlinie für den unter den Opferbegriff fallenden Personenkreis gefordert und durch die StPO gewährt werden, finden sich nicht nur im Fünften Buch, sondern auch in anderen Teilen der StPO.

So gewähren insbesondere § 48 Absatz 3, § 68a Absatz 2, § 69 Absatz 2 Satz 2, § 111l, § 111n, § 155a, § 158, § 171, § 172, § 255a Absatz 2, § 268 Absatz 2 Satz 3 und die §§ 406d bis 406k StPO den Verletzten Rechte und Schutzansprüche, die den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie entsprechen.

Zu nennen ist hier zunächst – um die wichtigsten Rechte herauszugreifen – die grundlegende allgemeine Schutzvorschrift des § 48 Absatz 3 StPO als zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit und der daraus folgenden Notwendigkeit, besondere Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten zu schaffen. Mit dieser Vorschrift wird der in Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie statuierte Anspruch von Opfern auf Schutz unter anderem vor wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung und vor der Gefahr emotionaler oder psychologischer Schädigung sowie die damit verbundene Verpflichtung aus Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie zur individuellen Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse des Opfers umgesetzt. Zu nennen ist auch § 68a Absatz 2 StPO, der eine Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vorsieht und eine Umsetzung des Artikels 18 der Opferschutzrichtlinie darstellt. § 69 Absatz 2 StPO entspricht der Vorgabe des Artikels 10 der Opferschutzrichtlinie (Anspruch auf rechtliches Gehör). § 158 StPO normiert unter anderem den Anspruch des Verletzten auf Aushändigung einer Bestätigung bei Anzeige einer Straftat und die Unterstützung bei der Verständigung (Artikel 5 der Opferschutzrichtlinie). Die §§ 171 und 172 StPO, die Regelungen zum Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft und zum Klageerzwingungsverfahren enthalten, entsprechen den Vorgaben der Artikel 7 und 11 der Opferschutzrichtlinie, die Rechte des Opfers bei dem Verzicht auf Strafverfolgung enthalten. Die §§ 406d bis 406k StPO normieren unter anderem Informationsrechte des Verletzten und entsprechen den Vorgaben des Artikels 4 der Opferschutzrichtlinie.

Da allerdings die StPO im Ersten Buch bei den Allgemeinen Vorschriften keinen geeigneten Platz zur Verortung des Verletzten als Verfahrensbeteiligten und Einfügung einer entsprechenden Definition bietet, soll die Regelung zur Einleitung des Fünften Buches eingefügt werden. Hier ist aufgrund der Bündelung von Verfahrensrechten des Verletzten letztlich auch der für den Rechtsanwender nachvollziehbarste Platz für die Begriffsbestimmung des Verletzten gegeben.

Zu § 373b StPO-E

Durch die Regelung soll zur Umsetzung der Opferschutzrichtlinie der Begriff des Verletzten, welcher aufgrund der bisherigen Terminologie der StPO beibehalten werden soll, definiert werden.

Der Begriff „Verletzter“ umfasst den in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Opferschutzrichtlinie gebrauchten Begriff „Opfer“. Durch die Beibehaltung des Begriffs des Verletzten als in der StPO gängiger Begriff für die durch eine Straftat geschädigte Person wird zum einen eine Wortlautänderung in allen Vorschriften der StPO vermieden, die den Verletzten nennen. Zum anderen lässt sich mit dem Begriff „Verletzter“ besser vereinbaren, dass darunter nach der bisherigen Rechtsprechung auch juristische Personen fallen können (so zum Beispiel OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Dezember 2000 – 1 Ws 222/00 zur GmbH). Darüber hinaus können beispielsweise bei Eigentums- oder Vermögensdelikten auch weitere rechtsfähige Gesellschaften wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Personenhandelsgesellschaften unmittelbar Geschädigte sein. Mit dem Begriff „Opfer“ sind demgegenüber nur natürliche Personen gemeint.

Dieser im Verhältnis zur Opferschutzrichtlinie weitergehende Verletztenbegriff ist mit der Richtlinie vereinbar. Die Umsetzung einer Richtlinie verlangt von einem Mitgliedstaat, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Wirksamkeit der Richtlinie gemäß ihrer Zielsetzung zu gewährleisten. Soweit es der Zielsetzung der Richtlinie nicht widerspricht, darf ein Mitgliedstaat Rechte auch in einem größeren Umfang gewähren als von der Richtlinie vorgegeben. Dies ist hier der Fall.

Dass unter den Opferbegriff im europäischen Sinne nur natürliche Personen fallen, ergibt sich bereits aus Artikel 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren

(RB 2001/220/JI) und wurde auch vom EuGH bestätigt, der eine Ausdehnung des Opferbegriffs auf juristische Personen ablehnte (EUGH vom 28. Juni 2007 – Rs. C-467/05 Fn. 53 ff., und EuGH vom 21. Oktober 2010 – Rs. C-205/09 Rn. 25 ff.). Dies entspricht letztlich auch der Opferdefinition in Artikel 3 Buchstabe e des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention), die unter den Begriff „Opfer“ nur natürliche Personen fasst. Da der bisherige Anwendungsbereich der Regelungen für Verletzte in der Bundesrepublik Deutschland nicht eingeeengt und nicht auf natürliche Personen beschränkt werden soll, soll der bisher verwendete Verletztenbegriff beibehalten werden.

Die Regelung gilt ausdrücklich für „dieses Gesetz“, mithin die Strafprozessordnung, und entfaltet keine unmittelbare Wirkung für das materielle Strafrecht, insbesondere auch nicht für das StGB. Die Beschränkung der Definition des Verletzten auf das Strafverfahrensrecht liegt im Gegenstand der hier zu betrachtenden Schutz-, Beistands- und Informationsrechte begründet, die Opfern von Straftaten nach der Opferschutzrichtlinie zustehen sollen und die auf das Strafverfahren zugeschnitten sind. Eine über die Opferschutzrichtlinie hinausgehende Anpassung des allgemeinen Strafrechts an den Verletztenbegriff im Sinne des § 373b StPO-E ist nicht geboten. Das StGB enthält zudem Spezialvorschriften im Zusammenhang mit dem Tod von Verletzten, die durch § 373b StPO-E nicht in Frage gestellt werden sollen. Zu nennen sind insoweit die Strafantragsvorschriften, die sich mit dem bei Tod des Verletzten folgenden Übergang der Strafantragsbefugnis auf Angehörige und andere Personen befassen (vergleiche § 77 Absatz 2, § 77b Absatz 4, § 77d Absatz 2, § 194 Absatz 1 Satz 5, § 205 Absatz 2, § 230 Absatz 1 Satz 2 StGB); eine vergleichbare Regelung zum Übergang des Rechts, die Veröffentlichung der Verurteilung wegen falscher Verdächtigung zu beantragen, enthält § 165 Absatz 1 Satz 2 StGB. Im Übrigen werden die in Artikel 5 und Artikel 17 Absatz 2 und 3 der Opferschutzrichtlinie vorgegebenen Informations- und Unterstützungspflichten bei einer Anzeige des Opfers bereits umfassend durch § 158 StPO in Verbindung mit § 373b StPO-E erfüllt (siehe unten zu § 158 StPO). Auf die materiell-rechtlichen Regelungen zum Täter-Opfer-Ausgleich in § 46 Absatz 2 Satz 2, § 46a Nummer 1 und § 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StGB und den dortigen Verletztenbegriff wird untenstehend bei den Ausführungen zu § 155a Satz 3 StPO eingegangen.

Der Regelungsvorschlag orientiert sich in § 373b Absatz 1 StPO-E maßgeblich an der in der Rechtsprechung zu den §§ 171 und 172 StPO entwickelten Formel. Verletzter ist danach, wer durch die behauptete Tat – ihre tatsächliche Begehung vorausgesetzt beziehungsweise unterstellt – unmittelbar in einem Rechtsgut verletzt ist (zum Beispiel OLG Hamm, Beschluss vom 06. Februar 1986 – 6 Ws 9/86, Rn. 9, zitiert nach juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18. Januar 1988 – 4 Ws 221/87, siehe auch *Moldenhauer* in *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, § 172 Rn. 18 bis 20, m.w.N.).

Die Aufnahme des Einschubs „ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt“ ist für die Definition zunächst deshalb erforderlich, weil es sich aufgrund der im Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung vor einer rechtskräftigen Verurteilung nur um eine mögliche oder behauptete, aber noch nicht endgültig festgestellte Tat handeln kann. Nur im Vollstreckungsverfahren liegt eine rechtskräftig festgestellte Tat vor. Die meisten Schutzrechte des Verletzten greifen jedoch während des Strafverfahrens zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht über Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten entschieden worden ist. Da die Verletztenrechte im Verfahren unabhängig von der Frage der Schuld oder Unschuld des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten zu gewähren sind, muss zur Bestimmung der Verletzteneigenschaft die Begehung der Tat (die gemäß den allgemeinen Bestimmungen des StGB gegebenenfalls auch durch Unterlassen erfolgen kann) – wie bereits durch die Rechtsprechung etabliert – unterstellt werden, ohne dass dies insoweit Auswirkungen auf Beschuldigtenrechte oder gar die Unschuldsvermutung hat.

Die Voraussetzung der unmittelbaren Rechtsgutsverletzung durch die Tat entspricht der Definition in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i) der Opferschutzrichtlinie, die auf eine Schädigung als direkte Folge einer Straftat abstellt.

In der Regel dürfte angesichts der geforderten Unmittelbarkeit der Beeinträchtigung ohnehin von einer Verletzung eines strafrechtlich geschützten (Individual-)Rechtsguts wie Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum oder Vermögen auszugehen sein. Nur für die möglichen weitergehenden Anwendungsfälle, die nach der Definition in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i) der Opferschutzrichtlinie noch verbleiben könnten, wird die Definition um die Personen ergänzt, die durch die Straftat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, unmittelbar einen (sonstigen) Schaden erlitten haben, auch ohne dass durch die Tat ein mit dem Straftatbestand geschütztes Individualrechtsgut verletzt wird. Dieses Tatbestandsmerkmal der Definition entspricht der

Terminologie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Opferschutzrichtlinie. Dieser Möglichkeit wird in der Rechtsprechung bisher dadurch Rechnung getragen, dass als Voraussetzung bei der Begriffsbestimmung des Verletzten nicht nur die unmittelbare Beeinträchtigung in einem durch eine Strafrechtsnorm geschützten Rechtsgut, sondern alternativ auch eine unmittelbare Beeinträchtigung in Rechten oder (rechtlich) anerkannten Interessen genannt wird (zum Beispiel OLG Hamm, Beschluss vom 24. September 2019 – 4 Ws 192/19; OLG Celle, Beschluss vom 22. Februar 2016 – 1 Ws 67/16; OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Dezember 2000 – 1 Ws 222/00). Als Anwendungsfälle für die weiteren Alternativen können die Aussagedelikte genannt werden. Geschütztes Rechtsgut ist bei den Aussagedelikten zwar die Rechtspflege. Allerdings können nach der Rechtsprechung auch die durch die Folgen solcher Straftaten betroffenen Verfahrensbeteiligten Verletzte im Sinne des § 172 Absatz 1 StPO sein, weil durch die Rechtspflege auch die Interessen der Verfahrensbeteiligten gewährleistet werden sollen. Verletzter ist danach eine Person, deren Stellung im Verfahren durch die in Betracht kommende Aussage erschwert worden ist oder, sofern das Verfahren bereits abgeschlossen ist, zu deren Nachteil sich die Aussage ausgewirkt hat (so zum Beispiel OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19. November 1991 – 1 Ws 888/91).

Durch Absatz 2 der Begriffsbestimmung wird Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii der Opferschutzrichtlinie umgesetzt. Es wird bestimmt, dass auch den dort genannten Angehörigen und nahestehenden Personen einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, die gleichen Befugnisse im Hinblick auf die Ausübung der in der Opferschutzrichtlinie genannten und in der StPO verankerten Rechte auf Schutz, Information und Beistand wie den unmittelbar durch die tatbestandliche Handlung Verletzten selbst zustehen. Diese als Familienangehörige in der Opferschutzrichtlinie definierten Personen gehören nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii der Opferschutzrichtlinie begrifflich zu den Opfern. Sie werden in Absatz 2 daher den Verletzten gleichgestellt.

Der Kreis der gleichgestellten Angehörigen und nahestehenden Personen wird im Wege einer Auflistung, die den Vorgaben der Opferschutzrichtlinie in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b entspricht, dargestellt. Dies führt bei Tötungsdelikten und erfolgsqualifizierten Delikten mit Todesfolge, für die schon bisher eine Verletzteneigenschaft der in § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO genannten Personen (Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch rechtswidrige Taten getöteter Personen) angenommen wird (vergleiche OLG Celle, Beschluss vom 22. Februar 2016 – 1 Ws 67/16; OLG Celle, Beschluss vom 9. Februar 2011 – 1 Ws 435/10), zu einer Erweiterung der Rechte und Befugnisse von Verletzten nach der StPO auf alle Angehörigen gerader Linie. Somit stehen nunmehr beispielsweise auch Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern den Verletzten gleich. Die Ausweitung ändert jedoch nichts am bisherigen Anwendungsbereich des § 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO. Nach wie vor steht die Befugnis zur Nebenklage nur den dort genannten Personen zu. Dies ist sachgerecht, da die Möglichkeit der Nebenklage durch die Opferschutzrichtlinie nicht gefordert wird.

Die praktischen Auswirkungen der weiterhin in Umsetzung der Opferschutzrichtlinie vorgenommenen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Unterhaltsberechtigten des Opfers dürften sich in Grenzen halten. Zu ihnen zählen zum einen die ohnehin schon genannten Angehörigen, die unterhaltsberechtigt sein können, wie Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) und (zusammen und getrennt lebende) Ehegatten (§§ 1360, 1360a, 1361 BGB) sowie (zusammen und getrennt lebende) Lebenspartner (§§ 5, 12 des Lebenspartnerschaftsgesetzes [LPartG]), auf die nach § 21 LPartG auch die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft tretenden eherechtlichen Vorschriften anwendbar sind. Daneben sind nur wenige Fälle denkbar, wie insbesondere der eines unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten (§§ 1569, 1570 ff. BGB) oder eines unterhaltsberechtigten Lebenspartners nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft (§ 16 LPartG), sowie derjenige einer nichtehelichen Mutter/ eines nichtehelichen Vaters eines mit dem Opfer gemeinsamen Kindes (§ 1615l BGB).

Eher eine Rolle spielen dürfte die Erweiterung auf Lebensgefährten, die, ohne mit dem Opfer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt zu haben oder verheiratet gewesen zu sein, mit diesem zum Zeitpunkt seines Todes in einem Haushalt zusammenleben. Die in der Opferschutzrichtlinie zum Lebensgefährten zusätzlich formulierte Voraussetzung einer „intimen Lebensgemeinschaft“ soll in die Regelung des § 373b Absatz 2 StPO-E nicht aufgenommen werden. Die Prüfung und Abfrage der dauerhaften intimen Lebensgemeinschaft in der Situation des soeben festgestellten Todes der nahestehenden Person dürfte beim Adressaten als unangemessen und taktlos empfunden werden und damit im Sinne des Opferschutzes und der damit einhergehenden Rücksichtnahme auf die Belange und Schutzbedürftigkeit des Opfers kontraproduktiv wirken. Darüber hinaus würden sich diesbezügliche Ermittlungen für die Ermittlungsbehörden als unnötig aufwändig darstellen. Dies gilt umso mehr mit Blick darauf, dass sich die Zahl der einschlägigen Fälle angesichts des ohnehin geringen Anteils von Tötungsdelikten am Gesamtaufkommen der Straftaten in einem überschaubaren Bereich halten dürfte – nach der polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2018 haben Delikte gegen das Leben einen Anteil von 0,1 Prozent aller erfassten

Fälle ausgemacht, in Zahlen ausgedrückt 3 254 von 5 555 220 Fällen. Aus den eben genannten Gründen und auch, weil bei Tötung einer nahestehenden Person eine zumindest seelische Beeinträchtigung im Regelfall naheliegt und demgemäß auch unterstellt werden kann, soll auf die Übernahme der weiteren Voraussetzung „und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten hat“ ebenfalls verzichtet werden.

Soweit andere Vorschriften in der StPO bereits die Rechte von Familienangehörigen von Getöteten umfassen oder den berechtigten Personenkreis gar weiter fassen als die Opferschutzrichtlinie, sollen diese Rechte unberührt bleiben. Dies gilt insbesondere für die §§ 395 und 397a StPO, welche das Recht zur Nebenklage und zur Beordnung eines Opferanwalts beziehungsweise auf Prozesskostenhilfe beinhalten. Ebenso gilt dies für die §§ 403 bis 406 StPO, die für Verletzte und ihre Erben das Recht auf Geltendmachung einer Entschädigung im Strafverfahren mittels des Adhäsionsverfahrens regeln, oder auch für die §§ 459i bis 459m StPO, die das Recht der Rückgabe von Vermögenswerten und die Auskehrung von Verwertungserlösen beinhalten.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Vollstreckungstiteln und zivilrechtlichen Ansprüchen durch Rechtsnachfolger der verletzten Person wird durch die Verletztendefinition ebenfalls nicht berührt. Dies spielt zum Beispiel eine Rolle im Rahmen des § 56a des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), auf den die Verletztendefinition des § 373b StPO über die Verweisung des § 77 IRG sinngemäß Anwendung findet.

Bei den Normen der StPO, bei denen die Erfassung der Familienangehörigen bisher nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, die aber Rechte oder Befugnisse enthalten, welche Opfern nach den Vorschriften der Opferschutzrichtlinie zustehen, soll nunmehr durch die in die StPO aufgenommene Begriffsbestimmung zum Verletzten feststehen, dass sie auch für gleichgestellte Angehörige und nahestehende Personen von Getöteten nach § 373b Absatz 2 StPO-E gelten.

Es geht hierbei im Einzelnen um die folgenden Normen:

§ 48 Absatz 3 StPO trägt dem Schutzanspruch des Artikels 18 der Opferschutzrichtlinie Rechnung und legt als zentrale Einstiegsnorm für die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten, die nach Artikel 22 der Opferschutzrichtlinie zu erfolgen hat, fest, dass stets zu prüfen ist, ob besondere Schutzmaßnahmen zugunsten des Verletzten notwendig sind. Geregelt sind folgende Konstellationen, die nach § 48 Absatz 3 Satz 2 StPO bestimmte Schutzmaßnahmen rechtfertigen können: Die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen kann Maßnahmen nach § 168e StPO (Vernehmung von Zeugen getrennt von Anwesenheitsberechtigten) oder § 247a StPO (Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen) erfordern. Überwiegende schutzwürdige Interessen von Zeugen können den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) notwendig machen. Auch muss stets geprüft werden, inwieweit Fragen zum persönlichen Lebensbereich des Zeugen nach § 68a Absatz 1 StPO tatsächlich unerlässlich sind oder ob auf sie verzichtet werden kann. Eine Prüfung der Schutzbedürftigkeit liegt bei Tötungsdelikten für die dem Getöteten besonders nahestehenden Personen, die nunmehr von der Begriffsbestimmung des § 373b StPO-E erfasst sind, besonders nahe, da diese Personen als Zeugen in Betracht kommen und in der Regel als Personen aus dem nahen Umkreis des Tatopfers auch befragt werden. Sie sind angesichts des erlittenen schwerwiegenden Verlustes genauso schutzbedürftig wie die Verletzten selbst. Dies gilt nicht zuletzt auch deswegen, weil mit dem Leben ein ganz besonders wertvolles Rechtsgut betroffen ist, dessen Beeinträchtigung zwangsläufig erhebliche Auswirkungen auch auf Angehörige und Partner hat. Schließlich sind bei vollendeten Taten die Hinterbliebenen die einzigen Personen, die für die Seite des Tatopfers am Verfahren beteiligt werden können. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen im Sinne des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern insoweit gleichgestellt sind, ist § 48 Absatz 3 StPO im Falle eines Tötungsdelikts auch auf diese dem Opfer nahestehenden Personen anzuwenden. Dies wird durch die neue Begriffsbestimmung klargestellt.

§ 68a Absatz 2 StPO sieht vor, dass Fragen nach Umständen, welche die Glaubwürdigkeit eines Zeugen betreffen, insbesondere zu seinen Beziehungen zum Beschuldigten aber auch zur verletzten Person, nur dann zu stellen sind, soweit dies erforderlich ist. Diese Regelung setzt für die Frage an Zeugen nach ihren Beziehungen zur verletzten Person den in Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie postulierten allgemeinen Schutzanspruch um, der im Sinne dieser Richtlinie auch den Angehörigen Getöteter und den dort genannten weiteren den Getöteten nahestehenden Personen zustehen soll.

Nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StPO ist Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, insbesondere die Gelegenheit zu geben, sich zu den Auswirkungen der Tat zu äußern. Vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 10 der Opferschutzrichtlinie die Opfer einen Anspruch auf rechtliches Gehör haben und die Familienangehörigen zu den Opfern nach

Artikel 2 Buchstabe a der Opferschutzrichtlinie gehören, ist diese Vorschrift auch auf die den Getöteten nahestehenden Personen im Sinne dieser Richtlinie anzuwenden.

§ 155a Satz 3 StPO regelt, dass eine Eignung zum Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten nicht angenommen werden darf. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 12 der Opferschutzrichtlinie. Dieser sieht zwar keinen Anspruch auf die Einrichtung und den Zugang zu Wiedergutmachungsdiensten vor. Für den Fall der Existenz solcher Dienste werden aber bestimmte Qualitätsanforderungen festgelegt. Dazu gehört, dass Wiedergutmachungsdienste nur zur Anwendung kommen dürfen, wenn dies im Interesse des Opfers ist, und dass diese auf der jederzeit widerruflichen Einwilligung des Opfers beruhen. Auch für die den Opfern nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie per Definition gleichgestellten Familienangehörigen von Getöteten soll durch die Definition in § 373b Absatz 2 StPO-E klargestellt werden, dass, sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht kommt, ihre Einwilligung maßgebliche Voraussetzung für die Durchführbarkeit eines solchen Ausgleichs ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf, dass § 373b StPO-E als für das Verfahrensrecht geltende Vorschrift keine direkte Geltung im materiellen Strafrecht beansprucht. Für den Täter-Opfer-Ausgleich wird insbesondere im Rahmen des § 46a Nummer 1 StGB ein engerer Verletztenbegriff vertreten. Nach neuerer Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18; Beschluss vom 2. Juli 2019 – 4 StR 489, 18, Rn. 7 f., zitiert nach juris) sind die Hinterbliebenen des Opfers nicht „Verletzte“ im Sinne von § 46a Nummer 1 StGB. § 46a Nummer 1 StGB erfordere, so der BGH, einen kommunikativen Prozess mit dem Opfer, das die Leistungen des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptieren müsse. Dieser Zweck würde bei einer Einbeziehung mittelbar von der Tat Betroffener nach dem Tod des Opfers regelmäßig verfehlt (BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18, Rn. 12, zitiert nach juris). Möglich ist – dem Grunde nach auch unabhängig von der Frage einer Anwendbarkeit des § 46a StGB – aber jedenfalls, ein solches auf die Hinterbliebenen gerichtetes Bemühen des Täters im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 StGB strafmildernd zu berücksichtigen (vergleiche erneut BGH, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 4 StR 144/18, Rn. 5, zitiert nach juris), wobei § 155a StPO auch für einen so berücksichtigten Täter-Opfer-Ausgleich gilt (vergleiche nur *Diemer* in Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Auflage, § 155b Rn. 7; *Thieme* in: MüKo, StPO, 1. Auflage 2014, § 155 Rn. 2). Darüber hinaus gibt es aus der – auch internationalen – Praxis von „restorative justice“ und ihrer Anwendung im Bereich schwerer Straftaten bis hin zu Kapitalverbrechen durchaus Berichte, dass der Einsatz dem Täter-Opfer-Ausgleich entsprechender Konfliktbewältigungsverfahren auch bei der Einbeziehung von hinterbliebenen Familienangehörigen helfende (oder „heilende“) Wirkungen für diese Personen entfalten kann. Wenn hinterbliebene Familienangehörige in derartige kommunikative Mediationsgestaltungen durch „Wiedergutmachungsdienste“ einbezogen werden, müssen dabei die schützenden Gewährleistungen des Artikels 12 der Opferschutzrichtlinie im Verfahren für diese ebenfalls gelten. Das aber wird durch die Gleichstellungsvorschrift des § 373b Absatz 2 StPO-E sichergestellt. Dagegen macht die Opferschutzrichtlinie selbst keine Vorgaben dazu, wie ein entsprechendes Mediationsverfahren materiell-strafrechtlich, namentlich im Hinblick auf die Strafzumessung, zu würdigen ist. Insoweit sind die weitere rechtspolitische Diskussion und die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der oben genannten Entscheidung des BGH zu beobachten. Aus der vorliegend relevanten Pflicht zur vollständigen Umsetzung der Opferschutzrichtlinie ergibt sich jedenfalls kein Zwang zur Änderung des § 46a StGB. Dessen Anpassung ist mithin derzeit nicht geboten.

Bei der Regelung zum Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen der Verwarnung mit Strafvorbehalt in § 59a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Alternative 1 StGB (Weisung, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen) würde eine Erweiterung im Sinne des § 373b Absatz 2 StPO-E schon praktisch keine Bedeutung haben. Die dortige Alternative 2 erfasst nämlich unabhängig vom Verletztenbegriff auch jedes sonstige Bemühen um Wiedergutmachung des materiellen oder immateriellen Schadens (vergleiche *Kinzig* in Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage, § 59a Rn. 5). Darüber hinaus dürfte auch bei einem fahrlässigen Tötungsdelikt der Anwendungsbereich einer Verwarnung mit Strafvorbehalt nur in Ausnahmefällen eröffnet sein.

§ 158 StPO regelt unter anderem, dass der Verletzte auf Antrag eine schriftliche Anzeigebestätigung erhält. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten (§ 158 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO). Ist der Verletzte der deutschen Sprache nicht mächtig, erhält er die notwendige Hilfe bei der Verständigung, um die Anzeige in einer ihm verständlichen Sprache anzubringen, und die schriftliche Anzeigebestätigung ist in eine ihm verständliche Sprache zu übersetzen (§ 158 Absatz 4 StPO). Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 5 der Opferschutzrichtlinie, der die Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat normiert. In Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 und 3 der Opferschutzrichtlinie sieht

§ 158 Absatz 3 StPO vor, dass ein im Inland wohnhafter Verletzter eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangene Straftat in seinem Wohnsitzstaat Bundesrepublik Deutschland anzeigen kann, und trifft Regelungen für die Übermittlung einer Anzeige an die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaats. Familienangehörige von Getöteten gehören nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie zu den insofern berechtigten Opfern, so dass auch diesen Personen die in § 158 StPO für Verletzte vorgesehenen Rechte bei der Anzeigenerstattung zustehen sollen.

§ 171 StPO regelt, dass die Staatsanwaltschaft in den Fällen, in denen sie einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt oder nach dem Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, den Antragsteller unter Angabe der Gründe bescheidet. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so ist er zugleich über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgesehene Frist zu belehren. Zudem wird geregelt, dass für nebenklageberechtigte Verletzte der Anspruch aus § 187 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GVG entsprechend gilt. Sofern sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sie eine Übersetzung des Einstellungsbescheids mit Gründen in eine ihnen verständliche Sprache verlangen. Diese Regelungen tragen den Artikeln 7 und 11 der Opferschutzrichtlinie Rechnung, wonach die Opfer einerseits im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht auf eine Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung (Artikel 11) und andererseits ein Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen haben (Artikel 7). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie die dort genannten Familienangehörigen von Getöteten auch als Opfer definiert, ist diese Vorschrift auch auf die nach dieser Richtlinie als Opfer genannten Angehörigen und nahestehenden Personen anzuwenden.

§ 172 StPO regelt die Möglichkeit eines Klageerzwingungsverfahrens für den Verletzten bei erfolgloser Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid nach § 171 StPO. Die Regelung in § 172 StPO eröffnet zusammen mit § 171 StPO dem Verletzten die in Artikel 11 der Opferschutzrichtlinie festgelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Überprüfung der einstellenden Entscheidung der Staatsanwaltschaft. Wie § 171 StPO ist auch diese Vorschrift auf die nach der Opferschutzrichtlinie als Opfer zu betrachtenden nahestehenden Personen von Getöteten anzuwenden.

Nach § 268 Absatz 2 Satz 3 StPO soll bei der Entscheidung, ob Urteilsgründe verlesen werden sollen oder ob ihr wesentlicher Inhalt mündlich mitgeteilt werden soll, auf die schutzwürdigen Interessen von Prozessbeteiligten, Zeugen oder Verletzten Rücksicht genommen werden. Diese Regelung entspricht dem in Artikel 18 der Opferschutzrichtlinie niedergelegten Schutzanspruch von Opfern, wonach die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass u. a. Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familien vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung und zum Schutz der Würde der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen zur Verfügung stehen. Vor dem Hintergrund, dass die Familienangehörigen nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern per Definition gleichgestellt sind, soll klargestellt werden, dass diese Vorschrift auch auf diese dem Getöteten nahestehenden Personen Anwendung findet.

§ 406d StPO betrifft die Auskunft des Verletzten über den Stand des Verfahrens und trägt u. a. Artikel 6 der Opferschutzrichtlinie Rechnung, in dem das Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall geregelt ist. Durch § 406d Absatz 1 Satz 2 StPO wird sichergestellt, dass Verletzten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer ihnen verständlichen Sprache mitgeteilt werden, so wie dies Artikel 7 Absatz 4 der Opferschutzrichtlinie verlangt. Den als Opfer nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie anzusehenden Familienangehörigen sollen, wie durch die Verletztendefinition klargestellt wird, auch diese Auskunftsrechte zustehen.

§ 406f StPO regelt in Absatz 1, dass sich Verletzte eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen können und dass dem Verletztenbeistand die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet ist. Absatz 2 sieht vor, dass Vertrauenspersonen des Verletzten grundsätzlich die Anwesenheit bei Vernehmungen zu gestatten ist. Beide Absätze tragen für das Ermittlungsverfahren dem Artikel 20 Buchstabe c der Opferschutzrichtlinie Rechnung, wonach Opfer von ihrem rechtlichen Vertreter und einer Person ihrer Wahl begleitet werden können, es sei denn, dass eine begründete gegenteilige Feststellung getroffen wurde. Artikel 3 Absatz 3 der Opferschutzrichtlinie sieht bereits für die erste Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde vor, dass sich das Opfer von einer Person seiner Wahl begleiten lassen kann, wenn es aufgrund der Auswirkungen der Straftat Hilfe benötigt, um zu verstehen oder verstanden zu werden. Vor dem Hintergrund, dass die Familienan-

gehörigen nach Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie den Opfern per Definition gleichgestellt sind, stellt die Verletzten-Definition des § 373b Absatz 2 StPO-E auch für § 406f StPO klar, dass sie ebenfalls auf die genannten einer getöteten Person nahestehenden Personen anwendbar ist.

§ 406g StPO beinhaltet den Anspruch auf Hinzuziehung einer psychosozialen Prozessbegleitung durch den Verletzten. Für das Ermittlungsverfahren trägt die Vorschrift dem Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b der Opferschutzrichtlinie Rechnung, wonach die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Opfer von für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt wird. Sie dient zugleich der Bereitstellung eines Opferunterstützungsdienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Opferschutzrichtlinie (Bundestagsdrucksache 18/4621). Für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g Absatz 3 Satz 2 StPO sollen von den dort genannten Verletzten unter den in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannten Voraussetzungen auch die Familienangehörigen erfasst sein, was sich nicht nur aus den Gesetzesmaterialien (siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/6906, S. 22), sondern auch aus dem Gesetz selbst aufgrund der Bezugnahme auf § 397a Absatz 1 Nummer 2 StPO ergibt, der auch die Angehörigen eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten umfasst. In der Rechtsprechung wird dies allerdings teilweise anders gesehen. Die Justizministerkonferenz hat am 7. November 2019 beschlossen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung bereits heute ein wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten darstellt, und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, die Notwendigkeit zur Klarstellung und Ergänzung der gesetzlichen Regelungen der psychosozialen Prozessbegleitung zu prüfen und dabei auch die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für weitere besonders schutzbedürftige Personen in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie die dort genannten Familienangehörigen als Opfer im Sinne der Opferschutzrichtlinie definiert, wird durch die Definition in § 373b Absatz 2 StPO-E klargestellt, dass die Vorschrift auch auf die dort genannten Hinterbliebenen einer durch eine Straftat getöteten Person anzuwenden ist.

In den §§ 406i, 406j und 406k StPO ist die Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren und außerhalb des Strafverfahrens geregelt. Die Vorschriften setzen Artikel 4 der Opferschutzrichtlinie um, der die dem Opfer zu erteilenden Informationen auflistet. Gleichzeitig tragen sie dem Artikel 3 der Opferschutzrichtlinie (Recht, zu verstehen und verstanden zu werden) Rechnung, indem sie vorgeben, dass die Unterrichtung von Verletzten möglichst in einer für sie verständlichen Sprache erfolgen soll. Die Informationen sind den Opfern im Sinne des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie zu erteilen und damit auch den dort genannten nahestehenden Personen von getöteten Personen.

Zu den Auswirkungen der erweiterten Verletzten-Definition in § 373b Absatz 2 StPO-E auf weitere Gesetze ist das Folgende anzumerken:

Im JGG ist der Verletzte insbesondere in Normen zu Weisungen, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7, § 45 Absatz 2 Satz 2 auch in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 JGG), und bei Regelungen zur Zulassung von Personen zur nichtöffentlichen Verhandlung beziehungsweise zum Ausschluss von Personen aus der Verhandlung genannt. Für die letztgenannten verfahrensrechtlichen Regelungen ist § 373b Absatz 2 StPO-E über § 2 Absatz 2 JGG anwendbar. Für die materiell-rechtlichen Regelungen zur Weisung, sich um einen Ausgleich mit dem Verletzten zu bemühen, ist zu bedenken, dass der Weisungskatalog des § 10 Absatz 1 Satz 3 JGG nicht abschließend ist, also unabhängig vom Verletztenbegriff des § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 JGG in geeigneten Fällen auch die Weisung eröffnet sein kann, sich um einen Ausgleich mit dem oder den Hinterbliebenen zu bemühen (zur Weite des Begriffs der erzieherischen Maßnahmen im Sinne des § 45 Absatz 2 JGG, denen der Täter-Opfer-Ausgleich gleichgestellt ist, vergleiche *Höffler* in: MüKo, JGG, § 45 Rn. 17).

Im GVG bietet § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Verletzten Klage zum Landgericht zu erheben. Nach § 175 Absatz 2 Satz 2 GVG soll Verletzten der Zutritt zu nichtöffentlichen Verhandlungen gestattet werden. Da die Zielrichtung der genannten Normen sich mit dem Schutz auch der in § 373b StPO-E genannten Hinterbliebenen vereinbaren lässt, wird insoweit eine entsprechende Anwendung naheliegen.

Zu Nummer 42 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Ersten Abschnitts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch das Voranstellen eines neuen Ersten Abschnitts veranlasst ist. Durch die Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts im Fünften Buch verschiebt sich die Bezeichnung des bisherigen Ersten Abschnitts, der zum Zweiten Abschnitt wird.

Zu Nummer 43 (§ 385)

Die Änderung des § 385 Absatz 3 Satz 4 StPO ist eine notwendige Folge der Einfügung eines neuen dritten Absatzes in § 406e StPO, durch die der bisherige Absatz 4 des § 406e, auf den § 385 Absatz 3 Satz 4 StPO verweist, zum Absatz 5 wird (siehe dazu auch unten zu Nummer 50).

Zu Nummer 44 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Zweiten Abschnitts)

Auch hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts. Der bisherige Zweite Abschnitt wird zum Dritten Abschnitt.

Zu Nummer 45 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Dritten Abschnitts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Voranstellens eines neuen Ersten Abschnitts. Dadurch verschiebt sich auch die Bezeichnung des bisherigen Dritten Abschnitts, der Vierte Abschnitt wird. Da, wie im Anschluss unter den Ausführungen zu Nummer 46 dargelegt wird, der Kreis der Antragsberechtigten im Adhäsionsverfahren größer ist als der der Verletzten im Sinne des § 373b StPO-E, soll der neue Vierte Abschnitt statt mit der insoweit zu eng gefassten Überschrift „Entschädigung des Verletzten“ mit „Adhäsionsverfahren“ überschrieben werden.

Zu Nummer 46 (§ 403)

Die Ergänzung um Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Verletztenbegriff in der StPO bisher je nach Funktionszusammenhang unterschiedlich weit ausgelegt wurde und im Adhäsionsverfahren von der Rechtsprechung die Verletztenrechte auch Personen gewährt wurden, die nur mittelbar durch die Tat geschädigt sind. An dieser Auslegung soll sich inhaltlich durch die Neuregelungen nichts ändern. Aus diesem Grund ist gesetzlich deutlich zu machen, dass der Kreis derjenigen, die zur Stellung eines Antrags im Adhäsionsverfahrens berechtigt sind, weiter ist als der Kreis der in § 373b StPO-E genannten Verletzten.

Es wird daher klargestellt, dass berechtigte Antragsteller im Adhäsionsverfahren nicht nur, der Vorgabe des Artikels 2 der Opferschutzrichtlinie folgend, die in § 373b StPO-E genannten Verletzten und gleichgestellten Personen sind, denen nach Artikel 16 der Opferschutzrichtlinie das Recht eingeräumt werden soll, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken, sondern auch andere, denen ein vermögensrechtlicher Anspruch aus der Straftat erwachsen ist.

Grund dafür ist, dass in der Rechtsprechung zu § 403 StPO der dortige Verletztenbegriff weiter gefasst wird als insbesondere im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO.

So ist für § 172 StPO allgemeine Meinung, dass nur mittelbar Betroffene keine beschwerde- und klageerzwingungsberechtigten Verletzten sind, da sonst die Grenze zu dem vom Gesetz nicht gewollten „Popularklageerzwingungsverfahren“ verschwimmen würde.

Der BGH hat zum Adhäsionsverfahren in seiner Entscheidung vom 05. September 2019 (4 StR 178/19) unter Rn. 4 ausgeführt: „Dem Begriff des Verletzten im Sinne dieser Vorschrift unterfallen auch Personen, die mittelbar durch die Straftat geschädigt sind, sofern ihre Ansprüche unmittelbar aus der Straftat erwachsen sind; die verletzte Strafnorm muss nicht dem Schutz des Betroffenen dienen (vergleiche Senat, Beschluss vom 14. September 2017 - 4 StR 177/17, NStZ-RR 2018, 24 Rn. 18; vergleiche jedoch zum Hinterbliebenen als Verletzten im Sinne des § 46a StGB Senat, Beschluss vom 6. Juni 2018 - 4 StR 144/18, StraFo 2019, 77). Hierzu gehören nicht nur die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Ersatz des ihnen entgangenen Unterhalts gemäß § 844 Absatz 2 BGB (vergleiche dazu *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage 2019, § 403 Rn. 2; Schroth/Schroth, 3. Auflage, Die Rechte des Verletzten im Strafprozess, Rn. 371), sondern auch auf Ausgleich des ihnen durch die Straftat entstandenen seelischen Leids nach § 844 Absatz 3 BGB.“

In seinem Beschluss vom 14. September 2017 (4 StR 177/17) stellt der BGH klar, dass es bei der Frage, ob ein vermögensrechtlicher Anspruch aus der Tat im Adhäsionsverfahren geltend gemacht werden kann, nicht darauf

ankommt, ob der Geschädigte dem Schutzbereich der zur Aburteilung gelangten Vorschrift unterfällt (im genannten Fall § 315c StGB), so dass dem Eigentümer des Fahrzeugs als Verletztem im Sinne des § 403 StPO aus der Straftat ein vermögensrechtlicher Anspruch (§ 823 Absatz 1 BGB) erwachsen sein kann. Entscheidend für diese Frage, so der BGH in der genannten Entscheidung, ist allein der historische Sachverhalt, aus dem sich der Anspruch ergibt, nicht aber das Schutzgut des verletzten Strafgesetzes, aus dem der Angeklagte verurteilt wird.

Die Einschränkung auf unmittelbar durch die Tat Geschädigte ist für das Adhäsionsverfahren, das dem durch eine Straftat vermögensrechtlich Geschädigten die Möglichkeit bietet, gewissermaßen in einem zivilrechtlichen Annex zum Strafverfahren einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, nicht geboten. Hier besteht bereits über § 406 Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO ein ausreichendes Korrektiv. So hat das Gericht hiernach die Möglichkeit, von der Entscheidung abzusehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die weitere Prüfung des Anspruchs das Verfahren erheblich verzögern würde. Der Anwendungsbereich des Adhäsionsverfahrens muss daher nicht auf durch die Straftat unmittelbar Geschädigte eingegrenzt werden. Der über den Mindeststandard der Opferschutzrichtlinie hinausgehende berechnete Personenkreis im Adhäsionsverfahren ist insbesondere auch nicht geeignet, deren Zielsetzung zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 47 (§ 404)

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf den über die Verletztendefinition des § 373b StPO-E hinausgehenden Kreis der Antragsteller im Adhäsionsverfahren.

Da der Verletztenbegriff nach der Definition des § 373b StPO-E enger ist als der Kreis der Personen, die nach dem geänderten § 403 StPO als Antragsteller in Betracht kommen, wird die amtliche Überschrift des § 404 StPO dahingehend geändert, dass diese nunmehr statt „Antrag des Verletzten; Prozesskostenhilfe“ lautet: „Antrag; Prozesskostenhilfe“.

Zu Nummer 48 (§ 405)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. In § 405 Absatz 1 Satz 1 StPO wird der Kreis der Personen auf Verletztenseite, die den Antrag auf Protokollierung eines Vergleichs stellen können, als Konsequenz der Änderung des § 403 StPO um die im dort neu aufgenommenen Satz 2 genannten Personen erweitert. Alle Personen, die das Recht haben, einen Adhäsionsantrag zu stellen, müssen auch die Möglichkeit haben, sich im Rahmen dieses Verfahrens gütlich zu einigen, ein Urteil vermeiden und einen Titel auch durch Vergleichsschluss zu erwirken.

Zu Nummer 49 (Änderung der Bezeichnung des bisherigen Vierten Abschnitts)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch die Einfügung eines neuen Ersten Abschnitts in Fünften Buch verschiebt sich auch die Bezeichnung des bisherigen Vierten Abschnitts, der nunmehr zum Fünften Abschnitt wird.

Zu Nummer 50 (§ 406e)

§ 406e StPO beinhaltet das Akteneinsichtsrecht des Verletzten und trägt, soweit das Ermittlungsverfahren betroffen ist, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b der Opferschutzrichtlinie Rechnung. Entsprechend der Definition in Artikel 2 der Opferschutzrichtlinie ist durch die Definition des Verletzten in § 373b StPO-E klargestellt, dass die Familienangehörigen Getöteter im Sinne dieser Richtlinie ebenfalls dieses Akteneinsichtsrecht haben.

Der bisherige Meinungsstand zur Frage, ob der Verletztenbegriff in § 406e StPO dem des § 172 StPO entsprechen oder der weitergehenden Auslegung zu § 403 StPO folgen soll, ist uneinheitlich (vergleiche unter anderem *Schmitt* in: Meyer-Goßner/Schmitt, 62. Auflage 2019, vor § 406d Rn. 2; OLG Karlsruhe NStZ 1994, 50). Da für eine Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Straftat, wie sie im Adhäsionsverfahren erfolgt, insbesondere zur aussichtsreichen Begründung des gestellten Antrags die Informationen aus der Verfahrensakte von entscheidender Bedeutung sein können, soll nun gesetzlich geregelt werden, dass der berechnete Personenkreis im Hinblick auf das Akteneinsichtsrecht auch alle im Adhäsionsverfahren Antragsberechtigten und damit auch mittelbar Geschädigte erfasst. Durch das grundsätzliche Erfordernis der Darlegung eines berechtigten Interesses wird einer ausufernden Inanspruchnahme begegnet. Die in Absatz 2 geregelte Möglichkeit der Versagung der Akteneinsicht, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen oder soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint, trägt darüber hinaus den Schutzinteressen des Beschuldigten und den Erfordernissen des Strafverfahrens Rechnung.

Weitergehende gesetzliche Regelungen im Hinblick auf Informationsrechte von Verletzten sind im Hinblick auf die Antragsberechtigten im Adhäsionsverfahren nicht veranlasst.

Insbesondere soll es für § 406d StPO bei der Anwendung auf den nach dem neuen § 373b Absatz 2 StPO-E als Verletzte anzusehenden Personenkreis sein Bewenden haben. Eine Ausweitung auf mittelbar Verletzte, wie sie nach der Rechtsprechung für das Adhäsionsverfahren vertreten wird, soll für den § 406d StPO nicht vorgenommen werden. Die Auskünfte nach § 406 d StPO betreffen die Einstellung des Verfahrens, Ort und Zeit der Hauptverhandlung und den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens (Absatz 1) sowie unter anderem die Mitteilung der Flucht des Beschuldigten oder Verurteilten beziehungsweise generell die Mitteilung der Beendigung oder Unterbrechung freiheitsentziehender Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten bei Darlegung eines berechtigten Interesses (Absatz 2). Die Informationen in Absatz 2 dienen vorrangig dem Schutz des Verletzten vor unerwünschtem Kontakt mit dem Beschuldigten beziehungsweise Verurteilten. Durch die Auskünfte nach Absatz 1 erfahren Verletzte vom aktuellen Stand des Strafverfahrens und erhalten durch die Terminsmittteilung – sofern sie nicht ohnehin schon als Zeuge oder Nebenkläger geladen sind – die Möglichkeit, zu entscheiden, ob sie der Hauptverhandlung beiwohnen möchten, ohne dass sie von sich aus den Termin erfragen müssen. Diese Informationen sind anders als die Akteneinsicht nach § 406e StPO für Personen, die einen vermögensrechtlichen Anspruch im Adhäsionsverfahren geltend machen wollen, nicht notwendig.

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf den der Regelung des § 403 StPO entsprechenden Personenkreis ist auch im Fall des § 406f StPO (Verletztenbeistand) nicht geboten. Die Vorschrift dient dazu, dass der Verletzte mit der Möglichkeit unmittelbarer rechtlicher Beratung (Absatz 1) beziehungsweise vor allem psychologisch wirksamer Unterstützung (Absatz 2) und damit weniger „ungeschützt“ in eine Vernehmung gehen kann. Sie hat insofern für die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche und damit für die Antragstellung im Adhäsionsverfahren keine entscheidende Bedeutung.

Ein Erfordernis für eine über die Anforderungen der Opferschutzrichtlinie hinausgehende Zuweisung der Informationsrechte aus den §§ 406i, 406j und 406k StPO an nur mittelbar Geschädigte und mithin an alle im Adhäsionsverfahren Antragsberechtigten besteht ebenfalls nicht. Vom Verletztenbegriff des neuen § 373b StPO-E nicht umfasste Adhäsionskläger sind durch das ihnen zustehende Akteneinsichtsrecht nach § 406e StPO ausreichend in die Lage versetzt, ihre Ansprüche mit entsprechender Begründung geltend zu machen.

Zu Nummer 51 (§ 413)

Gemäß § 413 StPO kann die Staatsanwaltschaft ein Sicherungsverfahren, das auf die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung gerichtet ist, durchführen und einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen, wenn sie das Strafverfahren wegen Schuldunfähigkeit oder Verhandlungsunfähigkeit des Täters nicht durchführt. Der Antrag nach § 413 StPO entspricht der Anklage im Strafverfahren (§ 414 Absatz 2 Satz 1 StPO). Die §§ 413 bis 416 StPO enthalten für das Sicherungsverfahren verschiedene verfahrensrechtliche Abweichungen gegenüber dem Strafverfahren. Diese finden ihren Grund in den Besonderheiten, die daraus folgen, dass das Sicherungsverfahren von vorneherein nicht auf die Verhängung einer Strafe, sondern auf den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern angelegt ist. Von diesen spezifischen Regelungen abgesehen, richtet sich das Sicherungsverfahren gemäß § 414 Absatz 1 StPO aber nach den gleichen Vorschriften wie das Strafverfahren. Es gibt deshalb keinen sachlich gerechtfertigten Grund dafür, die Einziehung, die in materieller Hinsicht grundsätzlich keine Schuld- und erst recht keine Verhandlungsfähigkeit voraussetzt (§§ 73 ff. StGB), nicht auch als Nebenfolge im Sicherungsverfahren anzuordnen.

Gleichwohl hat sich die Rechtsprechung aufgrund des Umstands, dass § 413 StPO nur „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ nennt und keine expliziten Regelungen zur Frage der Einziehung im Sicherungsverfahren getroffen wurden, bislang daran gehindert gesehen, die Einziehung als Nebenfolge im Sicherungsverfahren zuzulassen. Einziehungsentscheidungen kommen danach bei schuldunfähigen Tätern bisher allein im selbständigen Einziehungsverfahren gemäß § 435 StPO in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 76a StGB vorliegen (erstmalig bereits BGH, Beschluss vom 25. November 2003 – 3 StR 405/03; seither st. Rspr., vergleiche zuletzt BGH, Beschluss vom 20. Juni 2018 – 2 StR 127/18, m.w.N.).

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 413 StPO soll künftig die Einziehung auch im Sicherungsverfahren neben der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ermöglicht werden. Lediglich eine Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten wird im Sicherungsverfahren ausgeschlossen sein, soweit die Einziehung eine schuldhaft verübte Straftat voraussetzt und dem Betroffenen kein Schuldvorwurf zu machen ist.

Zu Nummer 52 (§ 421)

Gemäß § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO kann von der Einziehung abgesehen werden, wenn sie neben der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht ins Gewicht fällt. Nach der gesetzgeberischen Intention sollte § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO nur auf die Fälle der (Wertersatz-)Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten nach den §§ 74 StGB und 74c StGB Anwendung finden (vergleiche *Korte*, wistra 2018, S. 1, 10). Die Einziehung zu der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung in Relation zu setzen, kommt nur bei der Einziehung nach § 74 StGB und nach § 74c StGB aufgrund ihres jeweiligen strafähnlichen Charakters in Betracht. Die Vermögensabschöpfung gemäß den §§ 73 ff. StGB hat demgegenüber vermögensordnende Funktion. Sie steht neben der Strafe (oder Maßregel der Besserung und Sicherung) und darf daher auch nicht strafmildernd berücksichtigt werden (*Köhler*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO § 421 Rn. 6a). Auch der Sicherungseinziehung gemäß § 74b StGB und der Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts (Schriften) und ihrer Unbrauchbarmachung gemäß § 74d StGB kommt kein strafähnlicher Charakter zu; sie verfolgen präventive Zwecke.

Die Rechtsprechung wendet § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO mangels ausdrücklicher Klarstellung auch auf die Einziehung gemäß den §§ 73 ff. StGB an (BGH, Beschluss vom 2. November 2017 – 4 StR 286/17). Eine entsprechende Klarstellung soll nunmehr in § 421 Absatz 1 Nummer 2 StPO erfolgen. Dem Gesichtspunkt der Prozessökonomie wird mit Blick auf die Vermögensabschöpfung nach den §§ 73 ff. StGB in § 421 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StPO Rechnung getragen.

Zu Nummer 53 (§ 430)

Nach § 430 Absatz 1 Satz 1 StPO ist dem Einziehungsbeteiligten, der bei der Verkündung des Urteils nicht zugegen und auch nicht vertreten war, das Urteil zuzustellen. In diesem Fall beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels für den Einziehungsbeteiligten nicht mit der Urteilsverkündung, sondern mit der Urteilszustellung (§ 427 Absatz 1 Satz 1 StPO in Verbindung mit §§ 314 Absatz 2, 341 Absatz 2 StPO). Da Voraussetzung für die Abfassung eines abgekürzten Urteils gemäß § 267 Absatz 4 StPO ein Rechtsmittelverzicht oder das Ablaufen der Rechtsmittelfrist ohne Einlegung eines Rechtsmittels ist, hat dies zur Folge, dass das Urteil auch dann – jedenfalls soweit es auch die Einziehung betrifft (§ 430 Absatz 2 Satz 2 StPO) – in nicht abgekürzter Form zu verfassen ist, wenn anschließend kein Rechtsmittel eingelegt wird. Insbesondere in Umfangsverfahren kann dies erhebliche Ressourcen binden.

Die an § 401 Absatz 2 Satz 2 StPO angelehnte Änderung des § 435 Absatz 4 StPO soll dem Gericht das Ingangsetzen der Rechtsmittelfrist durch eine Zustellung der Urteilsformel und damit die Abfassung eines abgekürzten Urteils in den Fällen ermöglichen, in denen der Einziehungsbeteiligte bei der Verkündung des Urteils weder zugegen noch vertreten war und keine Rechtsmittel einlegt.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels nach Zustellung der Urteilsformel kann der Einziehungsbeteiligte alle Rechte wahren. Ihm ist in diesem Fall das Urteil in nicht abgekürzter Form nach dessen Fertigstellung zuzustellen.

Zu Nummer 54 (§ 435)

Gemäß § 435 Absatz 1 Satz 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft den Antrag stellen, die Einziehung selbständig anzuordnen, wenn dies gesetzlich zulässig und die Anordnung nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten ist. § 435 Absatz 1 Satz 1 StPO geht dabei von dem Abschluss der Ermittlungen im subjektiven Strafverfahren aus. Dies folgt daraus, dass der Antrag auf selbstständige Einziehung entsprechend der Anklage im subjektiven Strafverfahren das gerichtliche Verfahren einleitet (vergleiche § 435 Absatz 2 und 3 StPO). Schließt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen im subjektiven Strafverfahren ab, entscheidet sie im Anschluss darüber, ob sie das subjektive Strafverfahren – insbesondere durch die Erhebung einer Anklage – weiter betreibt oder in dem Fall, dass wegen einer Straftat keine bestimmte Person (weiter) verfolgt werden kann oder verurteilt werden können, das selbständige (objektive) Einziehungsverfahren mittels entsprechender Antragstellung bei Gericht in die Wege leitet.

Solange das subjektive Strafverfahren geführt wird, richten sich die Ermittlungen auch zum Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen als Teil des subjektiven Verfahrens, in dem über die Einziehung als Nebenfolge oder -strafe mit zu entscheiden ist, ohne Weiteres nach den allgemeinen Strafverfahrensvorschriften. Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis aber, wenn sich bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren herausstellt, dass dieses nicht weiter zu betreiben ist (beispielsweise aufgrund des Todes des Beschuldigten oder des Eintritts

der Verfolgungsverjährung), ohne dass die Ermittlungen zum Vorliegen der Einziehungsvoraussetzungen bereits so weit fortgeschritten wären, dass der Staatsanwaltschaft eine hinreichende Grundlage zur Entscheidung über die Stellung eines Antrags auf Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens zur Verfügung stünde. Für diesen Fall sehen die §§ 435 ff. StPO bislang keine Regelung dazu vor, ob überhaupt und gegebenenfalls welche Ermittlungen zwecks Durchführung allein des selbständigen Einziehungsverfahrens betrieben werden dürfen und nach welchen Vorschriften sich entsprechende Ermittlungsmaßnahmen gegebenenfalls richten.

Die Legitimität der mit der Einziehung verfolgten Ziele ist auch im Stadium des Ermittlungsverfahrens nicht daran gebunden, dass das Verfahren (noch) gegen eine bestimmte Person – sei deren Identität möglicherweise auch unbekannt – geführt wird. Einem selbständigen gerichtlichen Einziehungsverfahren muss auch ein selbständiges auf die Einziehung gerichtetes Ermittlungsverfahren vorausgehen können. Deshalb sollen auch nach der Einstellung des subjektiven Ermittlungsverfahrens weitere zur Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens erforderliche Ermittlungen zulässig sein. Absatz 1 soll dementsprechend um die Regelung ergänzt werden, dass für Ermittlungen, die ausschließlich der Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens dienen, die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß gelten.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass das selbständige Einziehungsverfahren nicht auf die Bestrafung (oder im Sicherungsverfahren die Sicherung) einer bestimmten Person gerichtet ist. Die Ermittlungen dienen nicht der Durchsetzung des staatlichen Straf- beziehungsweise des den Maßregeln der Besserung und Sicherung zugrundeliegenden Sicherungsanspruchs, sondern allein der Durchsetzung der mit der Einziehung verfolgten Ziele (insbesondere der Wiederherstellung der rechtmäßigen Vermögenslage). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen daher Ermittlungsmaßnahmen, die im subjektiven Verfahren nur gegen den Beschuldigten zulässig sind – beispielsweise die körperliche Untersuchung nach § 81a StPO, die Untersuchungshaft nach den §§ 112 ff. StPO oder die Durchsuchung nach § 102 StPO – ebenso von der Ermittlungsbefugnis ausgenommen werden wie die in § 101 Absatz 1 StPO genannten verdeckten Maßnahmen. Ermittlungsmaßnahmen gegen den mutmaßlichen Einziehungsadressaten sind damit zulässig. Sie richten sich aber wie für unbeteiligte Dritte nach den Vorschriften, die im subjektiven Verfahren auch Ermittlungsmaßnahmen gegen einen Nichtbeschuldigten zulassen. So ist etwa die Durchsuchung beim mutmaßlichen Einziehungsadressaten nicht unter den Voraussetzungen des § 102 StPO, aber unter den höheren Voraussetzungen des § 103 StPO zulässig.

Zu Nummer 55 (§ 459g)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 3

Nach § 459g Absatz 3 StPO kann sich die Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung der gerichtlichen Einziehungsanordnung bestimmter Eingriffsmaßnahmen aus dem Ermittlungsverfahren bedienen. Ziel des Gesetzgebers war es, die Vollstreckung rechtskräftiger Einziehungs- und Wertersatzeinziehungsanordnungen im Interesse einer wirksamen Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung effektiv auszugestalten (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11640 S. 89). Die rechtlichen Möglichkeiten der Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Vollstreckung rechtskräftiger Einziehungs- (Absatz 1) und Wertersatzeinziehungsanordnungen (Absatz 2) werden daher gegenüber den sonst zur Vollstreckung eines staatlichen Anspruchs (zum Beispiel auf Zahlung von Gerichtskosten) bestehenden Möglichkeiten erweitert. Der Vollstreckungsbehörde steht neben der Möglichkeit, die Vollstreckung nach dem Justizbeitreibungsgesetz zu betreiben, zusätzlich die Möglichkeit offen, die Vollstreckung mit strafprozessualen Mitteln zu betreiben.

Schwierigkeiten haben sich in der Praxis mit Blick auf die Frage ergeben, ob Gegenstände (insbesondere Unterlagen) durch die Ermittlungsbeamten beschlagnahmt werden dürfen, auf die sich die Einziehungsanordnung zwar nicht bezieht, aus denen sich aber Hinweise auf Gegenstände ergeben können, die Gegenstand der Einziehungsanordnung sind. Durch die vorgeschlagene Aufnahme der §§ 94 bis 98 StPO in § 459g Absatz 3 StPO soll im Interesse der Effektivität der Vollstreckung der Einziehungsanordnung klargestellt werden, dass Gegenstände (beispielsweise Unterlagen), aus denen sich Hinweise auf die gesuchte Sache oder Vermögenswerte ergeben können, nach Maßgabe der §§ 94 bis 98 StPO sichergestellt beziehungsweise beschlagnahmt werden dürfen. Sind die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände ausgewertet und werden sie nicht mehr zur Vollstreckung der Einziehungsanordnung benötigt, sind sie wieder herauszugeben (§ 98 Absatz 4 StPO).

Auszunehmen von dem Verweis auf die §§ 94 bis 98 StPO ist § 98 Absatz 2 Satz 3 StPO, der die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters nach § 162 StPO für erforderliche richterliche Entscheidungen regelt. Dessen Zuständigkeit stünde im Widerspruch zu § 462a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 462 Absatz 1 Satz 1 StPO, nach denen im Vollstreckungsverfahren nicht der Ermittlungsrichter, sondern das Gericht des ersten Rechtszuges oder die Strafvollstreckungskammer für erforderliche richterliche Entscheidungen zuständig ist. Anlass, an diesem Grundsatz etwas zu ändern, besteht nicht. Sollte in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeizuführen sein (Gefahr im Verzug), so kann die Beschlagnahme entsprechend § 98 Absatz 1 Satz 1 StPO (das Gleiche gilt für die Durchsuchung entsprechend § 105 Absatz 1 Satz 1 StPO) auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden. Die Verweise auf die §§ 102 bis 110, 111c Absatz 1 und 2 StPO, § 111f Absatz 1 StPO, § 111k Absatz 1 und 2 StPO sowie § 131 Absatz 1 StPO entsprechen dem geltenden Recht. Änderungsbedarf besteht insoweit ungeachtet noch festzustellender Anwendungsunsicherheiten in der Praxis nicht. Der rechtliche Rahmen für das Vorgehen der Ermittlungsbeamten entspricht demjenigen im Ermittlungsverfahren.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 459g Absatz 3 StPO um die Regelung, dass § 457 Absatz 1 unberührt bleibt, soll der Klarstellung dienen, dass sich die zulässigen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde zur Vollstreckung einer gerichtlichen Einziehungsentscheidung nicht in den dort aufgelisteten Maßnahmen erschöpfen. Sonstige wenig eingriffsintensive Ermittlungshandlungen im Sinne des § 161 StPO sollen ohne Weiteres auch zur Vollstreckung der Einziehung nach Absatz 3 zulässig sein.

Die vorgeschlagene Regelung zur Ausnahme von der Pflicht zur Anhörung des Betroffenen bei gerichtlichen Entscheidungen entspricht § 33 Absatz 4 Satz 1 StPO und steht vor dem Hintergrund, dass § 462 Absatz 2 StPO keine entsprechende Ausnahme vorsieht. Sie soll verhindern, dass die Sachen oder Vermögenswerte, deren Einziehung angeordnet worden ist, beiseitegeschafft werden.

Zu Absatz 4

Die Streichung des Verletztenbegriffs aus § 459g Absatz 4 StPO knüpft an die Streichung des Verletztenbegriffs aus den §§ 111i, 111l und 111n StPO an. Auf die Begründung zu den §§ 111i, 111l und 111n StPO-E wird daher verwiesen. Der Begriff „Verletzter“ soll einheitlich aus den Regelungen der Vermögensabschöpfung gestrichen werden. Die Streichung soll gewährleisten, dass sich aus der Definition des Verletzten in § 373b StPO-E keine Änderungen für die bisherige Auslegung und Rechtsanwendung im Recht der Vermögensabschöpfung ergeben, welches unter dem „Verletzten“ denjenigen versteht, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat zukommt (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 50 f.).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Gemäß § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO unterbleibt in den Fällen des Absatzes 2 – namentlich bei der Wertersatz-einziehung – auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung der Einziehung, soweit der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist oder die Vollstreckung sonst unverhältnismäßig wäre.

Diese pauschale und zwingende gesetzliche Einordnung des Falls, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Einziehungsadressaten vorhanden ist, als Fall der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung ist zu weitgehend. Sie widerspricht der Zielsetzung, durch Straftaten erlangtes Vermögen effektiv abzuschöpfen („Verbrechen darf sich nicht lohnen!“) und den Wertungen des Bereicherungsrechts.

Soweit der Wertersatz-einziehung die Funktion zukommt, eine durch die Begehung einer Straftat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage zu beseitigen, führt die zwischenzeitliche Entreichung durch Verbrauch des Erlangten im Grundsatz nicht zur Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung. Dies gilt insbesondere für den Regelfall, dass der Einziehungsadressat die Straftat begangen hat beziehungsweise als Teilnehmer an der Begehung beteiligt gewesen ist (§§ 73, 73a StGB). Denn demjenigen, der sich durch die vorsätzliche Begehung einer Vermögensstraftat zulasten des Verletzten bereichert, ist bewusst, dass ihm der erlangte Vermögenswert nicht zusteht und der Verbrauch des Vermögenswerts daran nichts ändert. Würde man dessen ungeachtet von einer Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung ausgehen, so würde derjenige privilegiert, der die Tatbeute schnell verbraucht. Der Straftäter könnte sich alleine dadurch der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung entziehen, dass er den erlangten Vermögenswert schnell ausgibt. Die Vermögensabschöpfung würde sich als ineffektiv erweisen und der Verletzte wäre zur Durchsetzung seiner Ansprüche auf den zivilprozessualen Weg verwiesen.

Zivilrechtlich kann sich derjenige, der sich durch die vorsätzliche Begehung eines Vermögensdeliktes bereichert und daher bösgläubig ist, nicht auf Entreicherung gegenüber dem Verletzten berufen (§§ 819 Absatz 1 in Verbindung mit 818 Absatz 4 BGB). Geschützt werden soll bereicherungsrechtlich nur der gutgläubige Empfänger eines Vermögenswertes. Gegen den bösgläubigen Empfänger kann auf der Grundlage eines zivilgerichtlichen Urteils bis zu den Grenzen des zivilprozessualen Pfändungsschutzes vollstreckt werden, auch wenn er das Erlangte bereits verbraucht hat. Durch die Grenzen des zivilprozessualen Pfändungsschutzes ist der Einziehungsadressat auch im Rahmen der Vollstreckung der strafgerichtlichen Einziehungsentscheidung grundsätzlich ausreichend geschützt. Die Vollstreckung der strafgerichtlichen (Wertersatz-) Einziehungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (§§ 459g Absatz 2, 459 StPO in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Justizbeitreibungsgesetzes und §§ 459g Absatz 3, 111f Absatz 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 928 ZPO); über diese Vorschriften gilt auch der Vollstreckungsschutz der Zivilprozessordnung entsprechend. Darüber hinaus ist der Einziehungsadressat über § 459g Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 459a und 459c StPO geschützt. Überschreitet die Vollstreckungsbehörde die Grenzen des Pfändungsschutzes, kann der Einziehungsadressat gemäß § 459o StPO gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen.

Im Ergebnis das Gleiche gilt bei einem Betroffenen der Wertersatzeinziehung, der nicht an der für die rechtswidrige Vermögenslage ursächlichen Straftat beteiligt gewesen ist (§ 73b StGB). Denn § 73b StGB trägt dem Umstand, dass der wirtschaftliche Profiteur der Straftat nicht an der Begehung der Straftat beteiligt gewesen ist und daher auch nicht notwendigerweise Kenntnis von dieser gehabt haben muss, bereits Rechnung. Er lässt schon die Anordnung der (Wertersatz-)Einziehung nur unter bestimmten Umständen – zum Beispiel im Fall der Bösgläubigkeit des unbeteiligten Einziehungsadressaten – zu. Unter den in § 73b StGB genannten Voraussetzungen geht das Gesetz grundsätzlich von der Verhältnismäßigkeit der Anordnung und der folgenden Vollstreckung der (Wertersatz-)Einziehung auch gegenüber demjenigen aus, der nicht an der Begehung der Straftat beteiligt war, aber dennoch von ihrer Begehung profitiert hat. Verbraucht der unbeteiligte Nutznießer der Straftat nach der Anordnung der Einziehung den erlangten Vermögenswert, so folgt hieraus in der Regel keine Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung, weil der Einziehungsadressat weiß, dass ihm der aus einer Straftat stammende Vermögenswert nicht zusteht (§§ 424 ff. StPO). Er wird daher wie der an der Straftat beteiligte Einziehungsadressat im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich ausreichend durch die Pfändungsschutzvorschriften geschützt.

Dem Übermaßverbot wird durch die Pfändungsschutzvorschriften bereits ausreichend Rechnung getragen, sodass eine danach zulässige Vollstreckung einer Anordnung der Wertersatzeinziehung nach § 73c StGB nur unter besonderen Umständen unverhältnismäßig ist, wenn der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist. Das Erlöschen des Anspruchs des Verletzten fällt im Vollstreckungsverfahren bereits unter § 459g Absatz 4 StPO. Im Wesentlichen kommen Fälle in Betracht, in denen das vom Gesetz zugrunde gelegte Bedürfnis der Vermögensordnung stark herabgesetzt ist, beispielsweise, weil dem Einziehungsadressaten das Erlangte auf schicksalhafte und nicht von ihm zu vertretende Weise (etwa infolge schwerer Krankheit) verlustig gegangen ist.

Der Wertersatzeinziehung nach § 74c StGB kommt zwar nicht die Funktion der Vermögensordnung, sondern ein strafähnlicher Charakter zu. Sie knüpft daran an, dass der Täter oder Teilnehmer einer Straftat die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten – auch gefährlichen im Sinne von § 74b StGB – vereitelt hat. Aufgrund der Strafähnlichkeit der Maßnahme ist mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit auch über den Pfändungsschutz hinaus das Übermaßverbot zu beachten. Dem Übermaßverbot ist hier aber bereits im Rahmen der Einziehungsentscheidung Rechnung zu tragen: Eine Einziehung, die strafähnlichen Charakter hat, ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Die Freiheits- oder die Geldstrafe muss sich in Zusammenschau mit der Einziehung im schuldangemessenen Bereich bewegen. Über den Pfändungsschutz hinaus kommt eine Einordnung der Vollstreckung der Wertersatzeinziehung nach § 74c StGB als unverhältnismäßig daher auch in dem Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, ebenfalls nur ausnahmsweise in Betracht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Umstände vorliegen, unter denen auch die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 459f StPO zu unterbleiben hätte („unbillige Härte“).

Der Fall, dass der Wert des Erlangten nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, soll daher als gesetzlicher Unterfall der Unverhältnismäßigkeit der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung gestrichen und die Ausbildung von Fallgruppen, in denen die (weitere) Vollstreckung der Einziehungsentscheidung unverhältnismäßig wäre, der Rechtsprechung überlassen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 459g Absatz 5 Satz 2 StPO wird die Vollstreckung wiederaufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen.

Unklarheiten haben sich in der Praxis zu der Frage ergeben, ob die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Vollstreckung beim Gericht oder – ungeachtet der gerichtlichen Entscheidung nach Satz 1 – bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde liegt. Daher soll in § 459g Absatz 5 Satz 2 StPO klarstellend ergänzt werden, dass das Gericht für die Anordnung der Wiederaufnahme der Vollstreckung zuständig ist. Da das Gericht das Absehen von der (weiteren) Vollstreckung gemäß Absatz 5 Satz 1 anordnet, soll auch das Gericht über die Wiederaufnahme der Vollstreckung entscheiden (actus contrarius).

Zuständig ist gemäß § 462a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 462 Absatz 1 Satz 1 StPO das Gericht des ersten Rechtszuges oder die Strafvollstreckungskammer.

Zu Doppelbuchstabe cc**Zu Satz 3 – neu**

Das Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen nach Satz 2 richtet sich nach § 462 StPO, der eine Anhörung des Betroffenen vor der Entscheidung ausnahmslos vorsieht (§ 462 Absatz 2 StPO). Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht § 33 Absatz 4 Satz 1 StPO und soll verhindern, dass Vermögenswerte beiseitegeschafft werden, wenn der Einziehungsadressat davon erfährt, dass die Vollstreckung möglicherweise fortgesetzt werden wird.

Zu Satz 4 – neu

Klarstellungsbedarf hat sich in der Praxis schließlich mit Blick auf die Frage ergeben, ob eine gerichtliche Anordnung nach § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO Ermittlungen dazu entgegensteht, ob die Voraussetzungen der Anordnung nach Satz 2 vorliegen. Bei diesem Verständnis könnte die Vollstreckungsbehörde nur dann bei Gericht eine Wiederaufnahme der Vollstreckung beantragen, wenn sie zufällig vom Vorliegen der Wiederaufnahmevoraussetzungen erfahren hat. Daher soll klargestellt werden, dass die Anordnung nach § 459g Absatz 5 Satz 1 StPO Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen der Anordnung nach Satz 2 vorliegen, nicht entgegensteht. So ist etwa die Ausschreibung der Einziehungsanordnung (§ 459g Absatz 3 StPO in Verbindung mit § 131 Absatz 1 StPO) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorliegen, zulässig. Vollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Pfändungen) setzen freilich die gerichtliche Anordnung der Wiederaufnahme der Vollstreckung voraus.

Zu Nummern 56 bis 61 (§§ 459h bis 459m)

Durch die Ergänzung des § 459h Absatz 1 Satz 1 StPO um die Formulierung „aus der Tat“ soll ein redaktioneller Fehler korrigiert werden. Die Formulierung entspricht damit derjenigen in § 459h Absatz 2 Satz 1 StPO.

Die Streichung des Verletztenbegriffs aus den §§ 459h bis 459m StPO knüpft an die Streichung des Verletztenbegriffs aus den §§ 111i, 111l, 111n und 459g StPO an. Auf die Begründung zu den §§ 111i, 111l, 111n und 459g Absatz 4 StPO-E wird daher verwiesen. Der Begriff „Verletzter“ soll einheitlich aus den Regelungen der Vermögensabschöpfung gestrichen werden. Die Streichung soll gewährleisten, dass sich aus der Definition des Verletzten in § 373b StPO-E keine Änderungen für die bisherige Auslegung und Rechtsanwendung im Recht der Vermögensabschöpfung ergeben, welches unter dem „Verletzten“ denjenigen versteht, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat zukommt (Bundestagsdrucksache 18/9525, S. 50 f.).

Zu Nummer 62 (§ 462)

§ 462 Absatz 2 Satz 2 StPO sieht die Möglichkeit der mündlichen Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung für die Anhörung des Verurteilten nach § 462 Absatz 2 Satz 1 StPO vor, die vor den in § 462 Absatz 1 StPO genannten gerichtlichen Entscheidungen zu erfolgen hat. Durch § 463e StPO-E soll nunmehr die Zulässigkeit der mündlichen Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung für alle im Bereich der Strafvollstreckung zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen – insbesondere auch für solche, die eine mündliche Anhörung voraussetzen – geregelt werden. Einer speziellen Verfahrensregelung für die in § 462 Absatz 1 StPO genannten gerichtlichen Entscheidungen bedarf es daher nicht mehr. Ungeachtet der Aufhebung des § 462 Absatz 2 Satz 2 StPO bleibt es

dem Gericht unbenommen, eine mündliche Anhörung vor einer der in § 462 Absatz 1 StPO genannten gerichtlichen Entscheidungen anzuordnen, da § 462 Absatz 2 Satz 1 StPO eine mündliche Anhörung zwar nicht vorschreibt, aber auch nicht ausschließt.

Zu Nummer 63 (§ 463e)

Zu Absatz 1 Satz 1

Aufgrund des verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf rechtliches Gehör ist der Verurteilte grundsätzlich vor jeder Entscheidung, die das Gericht im Strafvollstreckungsverfahren zu treffen hat, zu hören. Dabei besteht zwar in der Regel keine gesetzliche Pflicht zur mündlichen Anhörung (vergleiche etwa § 462 Absatz 2 Satz 1 StPO). Auch dann kann es das Gericht aber für angezeigt erachten, eine mündliche Anhörung anzuordnen.

Darüber hinaus sehen verschiedene Vorschriften im Strafvollstreckungsverfahren eine mündliche Anhörung des Verurteilten vor:

- Gemäß § 453 Absatz 1 Satz 4 StPO soll das Gericht dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben, wenn es über einen Widerruf der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden hat. Dies gilt gemäß § 454 Absatz 4 Satz 1 StPO gleichermaßen, wenn das Gericht über den Widerruf einer Strafrestaussetzung zur Bewährung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden hat.
- Gemäß § 454 Absatz 1 Satz 3 StPO ist der Verurteilte – vorbehaltlich der aus § 454 Absatz 1 Satz 4 StPO folgenden Ausnahmen – mündlich zu hören, bevor das Gericht über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung entscheidet.
- Gemäß § 463 Absatz 3 Satz 1 und 2 StPO ist der Verurteilte vor bestimmten im Rahmen der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung zu treffenden Gerichtsentscheidungen mündlich zu hören. Dies gilt namentlich für Entscheidungen, die das Gericht nach § 67c Absatz 1, § 67d Absatz 2 und 3, § 67e Absatz 3, § 68f Absatz 2 und § 72 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu treffen hat.
- Gemäß § 463 Absatz 6 Satz 2 StPO ist der Verurteilte vor einer Entscheidung des Gerichts nach § 67d Absatz 6 StGB mündlich zu hören.

Nach der Rechtsprechung genügt dem Mündlichkeitsgebot bislang eine Anhörung in der Regel nur bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit von Richter und Verurteiltem im selben Raum. Eine Anhörung in Form einer Videokonferenz kann ungeachtet der Frage der ausreichenden richterlichen Sachaufklärung allenfalls mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Verurteilten erfolgen (OLG Karlsruhe, NJW 2005, 3013; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2006, 357; OLG Stuttgart, StraFo 2012, 287).

Durch § 463e Absatz 1 Satz 1 StPO-E soll dem Gericht eine umfassendere Nutzung – insbesondere im Grundsatz ohne Einverständnis des Verurteilten und auch in den Fällen der obligatorischen mündlichen Anhörung – der inzwischen weit fortgeschrittenen Videokonferenztechnik bei mündlichen Anhörungen im Vollstreckungsverfahren ermöglicht werden. Durch den Einsatz der Übertragungstechnik werden die mit der mündlichen Anhörung etwaig einhergehenden Sicherheitsrisiken für das Justizpersonal und die hiermit ebenfalls verbundenen Belastungen für den Verurteilten verringert. Für den Fall, dass durch den Einsatz der Videokonferenztechnik ein Gefangenentransport vermieden wird, vermindert sich zudem das Fluchrisiko. In den Zeiten einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wie der derzeitigen COVID-19-Pandemie vermag der Einsatz von Videokonferenztechnik auch das Infektionsrisiko zu senken und damit der Gefahr eines Infektionseintrags in die besonders zu schützenden Haftanstalten entgegenzuwirken. Schließlich trägt der Einsatz der Übertragungstechnik zu einer effizienteren Gestaltung des Verfahrens bei.

Bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens wird sich das Gericht von den rechtsstaatlichen Funktionen der Anhörung – namentlich der hinreichenden richterlichen Sachaufklärung und der Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör – zu leiten lassen haben. Erläutert etwa der Verurteilte nachvollziehbar, warum ihm daran gelegen ist, dem Richter persönlich gegenüberzutreten und sich zu erklären, oder verspricht eine mündliche Anhörung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit eine bessere Aufklärung entscheidungserheblicher Gesichtspunkte, so wird eine solche auch weiterhin geboten sein. Grundsätzlich muss das Gericht bei der Durchführung einer Anhörung mittels Videokonferenztechnik auch die Grundsätze der Barrierefreiheit beachten, wie sie in § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes geregelt sind. Kann die Übertragung für den Verurteilten oder eine

andere an der Anhörung teilnehmende Person nicht barrierefrei zugänglich ausgestaltet werden, weil eine besondere physische oder psychische Einschränkung entgegensteht, so muss auf den Einsatz der Videotechnik verzichtet werden.

An einer mündlichen Anhörung des Verurteilten im Wege der Bild- und Tonübertragung können weitere Verfahrensbeteiligte – insbesondere der Verteidiger, der Vertreter der Staatsanwaltschaft oder auch ein Vertreter der Vollzugsanstalt – bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ebenfalls im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Eine gesetzliche Pflicht zur persönlichen Anwesenheit bei Gericht trifft sie bei einer vollstreckungsrechtlichen Anhörung – zumal, wenn das Gericht die Bild- und Tonübertragung anordnet – nicht. Auch sind sie nicht selbst mündlich zu hören.

Zu Absatz 1 Satz 2

Mit Blick auf die große rechtsstaatliche Bedeutung der vollstreckungsrechtlichen Anhörung, die eine hinreichende richterliche Sachaufklärung und die Verwirklichung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu gewährleisten hat, ist die Durchführung der Anhörung in einem Rahmen sicherzustellen, der diesen rechtsstaatlichen Funktionen gerecht wird. Deshalb soll sich der Verurteilte bei einer mündlichen Anhörung mittels Videokonferenztechnik entweder in einem Dienstraum (insbesondere einer Justizvollzugsanstalt, einer Entziehungsanstalt, der Bewährungshilfe, eines anderen Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle) oder in einem Geschäftsraum eines Verteidigers oder Rechtsanwalts aufhalten.

Die Ausgestaltung der Regelung als „Soll-Vorschrift“ dient dazu, dem Gericht die Möglichkeit zu eröffnen, eine mündliche Anhörung ausnahmsweise im Wege der Bild- und Tonübertragung auch außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens durchzuführen, wenn die Umstände des Einzelfalls eine Durchführung der mündlichen Anhörung sonst nicht zuließen oder die anstehende richterliche Entscheidung von vergleichsweise geringem Gewicht ist. Letzteres kommt lediglich in Fällen in Betracht, in denen die mündliche Anhörung nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Zu Absatz 1 Satz 3

Wegen des besonderen Gewichts der Vollstreckungsentscheidung, das mit den an die Anhörung zu stellenden Anforderungen korrespondiert, sollen die Fälle, in denen das Gericht über die (weitere) Vollstreckung einer unbefristeten Freiheitsentziehung zu entscheiden hat, ausgenommen werden. Ist über die (weitere) Vollstreckung einer unbefristeten Freiheitsentziehung zu entscheiden, ist eine Anhörung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Richter und des Verurteilten im selben Raum generell geboten.

Das besondere Gewicht der Vollstreckungsentscheidung in diesen Fällen spiegelt sich auch in § 78b Absatz 1 Nummer 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wider, nach dem die Strafvollstreckungskammer in Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung mit drei Richtern unter Einschluss des Vorsitzenden entscheidet, während sie im Übrigen mit einem Richter besetzt ist.

Eine Vollstreckungsanhörung in Form einer Videokonferenz ist damit bei lebenslanger Freiheitsstrafe, bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ausgeschlossen; zulässig ist sie bei zeitiger Freiheitsstrafe und bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Zu Absatz 2

Auch ein vom Gericht vor bestimmten Entscheidungen im Strafvollstreckungsverfahren zu bestellender Sachverständiger ist grundsätzlich mündlich zu hören:

- Gemäß § 454 Absatz 2 Satz 3 StPO ist der in den in § 454 Absatz 2 Satz 1 StPO geregelten Fällen vor einer Entscheidung des Gerichts über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung zu bestellende Sachverständige mündlich zu hören, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten hierauf verzichten (§ 454 Absatz 2 Satz 4 StPO).
- Gemäß § 463 Absatz 3 Satz 3 StPO ist vor den dort genannten, vom Gericht im Zuge der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung zu treffenden Entscheidungen ein Sachverständiger zu bestellen und grundsätzlich mündlich zu hören.

- Gemäß § 463 Absatz 4 Satz 7 StPO ist im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67e StGB ein Sachverständiger zu bestellen und grundsätzlich mündlich zu hören.

Durch § 463e Absatz 2 StPO-E soll dem Gericht insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen ein Sachverständiger mündlich zu hören ist und die mündliche Anhörung des Verurteilten in Form einer Videokonferenz erfolgt, auch die Anhörung des Sachverständigen im Rahmen dieser Videokonferenz durchzuführen.

In Betracht kommt aber auch eine Anhörung des Verurteilten in Anwesenheit, während der Sachverständige per Videokonferenzschaltung angehört wird. Ebenso ist eine Anhörung des Sachverständigen in Anwesenheit, während der Verurteilte mittels einer Videokonferenzschaltung angehört wird, zulässig.

Gesetzlicher Vorgaben zur Sicherstellung eines angemessenen Rahmens der Anhörung bedarf es in Anbetracht der Professionalität des Sachverständigen hier nicht.

Verwiesen wird mit Blick auf das Gewicht der richterlichen Vollstreckungsentscheidung in den Fällen einer unbefristeten Freiheitsentziehung auch auf den in § 463e Absatz 1 Satz 3 StPO geregelten Ausschluss der Nutzung von Videokonferenztechnik, wenn der Verurteilte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt oder seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Zulässig ist die mündliche Anhörung des Sachverständigen mittels audiovisueller Übertragung damit bei zeitiger Freiheitsstrafe und bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

Ungeachtet der Form der mündlichen Anhörung ist der Staatsanwaltschaft, dem Verurteilten, seinem Verteidiger und der Vollzugsanstalt Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Anhörung des Sachverständigen zu geben (§ 454 Absatz 2 Satz 3 StPO). Die Gelegenheit zur Mitwirkung kann im Fall der Anhörung des Sachverständigen mittels audiovisueller Übertragung dadurch eröffnet werden, dass das Gericht den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gibt, ebenfalls von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort aus an der Videokonferenz teilzunehmen, oder dadurch, dass das Gericht den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eröffnet, sich in den gerichtlichen Anhörungsraum zu begeben. In der Regel wird die mündliche Anhörung des Sachverständigen mit der mündlichen Anhörung des Verurteilten einhergehen, gleichviel ob sie in persönlicher Anwesenheit oder per Videokonferenz erfolgt.

Zu Nummer 64 (§ 472a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 472a StPO betrifft die Kostenregelung bei Adhäsionsverfahren. Da berechnete Antragsteller und somit Parteien im Adhäsionsverfahren nicht nur die Verletzten im Sinne des § 373b StPO-E sein können, sondern auch weitere mittelbar Geschädigte, wie sie im neuen § 403 Satz 2 StPO-E genannt werden, ist auch der Wortlaut des § 472a StPO-E entsprechend anzupassen. Dadurch wird klargestellt, dass die Regelung für sämtliche Antragsteller im Adhäsionsverfahren gilt.

Zu Nummer 65 (§ 479)

Zu den Buchstaben a und b

Die Aufhebung des Absatzes 3 von § 479 StPO dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens bei der Neufassung des § 479 StPO durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1. Oktober 2018 hatte ursprünglich vorgesehen, sämtliche Regelungen zur Übermittlung und Verwendung von nach der StPO erhobenen personenbezogenen Daten in anderen Verfahren im neu gefassten § 479 StPO zu bündeln und entsprechend auch die Sonderregelungen in § 100e Absatz 6 Nummer 2 und § 101a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 bis 5 StPO an den alten Regelungsstandorten zu streichen und inhaltsgleich in den Absatz 3 von § 479 StPO zu überführen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/4671, S. 61 f., S. 65 f.). Von diesem Vorhaben einer Bündelung aller Übermittlungsregelungen in § 479 StPO wurde allerdings im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Abstand genommen, weshalb auch insgesamt von der Aufhebung des § 100e Absatz 6 sowie des § 101a Absatz 4 StPO abgesehen wurde (vergleiche Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 26. Juni 2019, Bundestagsdrucksache 19/11190, S. 10). Aufgrund eines rein redaktionellen Versehens ist aber die folgerichtige Streichung des neu gefassten § 479 Absatz 3 StPO in der Gesetzesnovelle unterblieben. Die Verwendung von personenbezogenen Daten, die nach §§ 100b, 100c oder 100g Absatz 2 StPO erlangt wurden, zur Gefahrenabwehr ist

daher nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 20. November 2019 derzeit quasi wortgleich in § 479 Absatz 3 und § 100e Absatz 6 Nummer 2, § 101a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 bis 5 StPO doppelt geregelt. Die insoweit überflüssige Regelung in § 479 Absatz 3 StPO soll aufgehoben werden.

Zu Nummer 66 (§ 492)

Mit der Neufassung des § 492 Absatz 3 Satz 2 StPO soll die Zugriffsmöglichkeit des BKA auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) erweitert werden. Zweck eines Zugriffs des BKA auf das ZStV sind einerseits verbesserte Erkenntnismöglichkeiten bei der Gefahrenabwehr, dem Schutz von Verfassungsorganen und dem Zeugenschutz, andererseits aber auch die datenschutzrechtlich erforderliche Gewinnung von Erkenntnissen über Verfahrenseinstellungen und Freisprüchen, über die die Polizei mitunter auf anderen Wegen keine Kenntnis erhält.

Mit der hier vorgesehenen Erweiterung soll das BKA die Möglichkeit erhalten, zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus bei bestimmten Gefahrenlagen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes - BKAG) und zur Verhütung bestimmter Straftaten (§ 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG), zum Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane und der Leitung des BKA (§ 6 Absatz 1 BKAG) sowie zum Zeugenschutz (§ 7 Absatz 1 und 2 BKAG) auch auf die Daten des ZStV zuzugreifen. Bislang dürfen dem BKA Auskünfte aus dem ZStV nur erteilt werden, soweit es im Einzelfall strafverfolgend tätig wird.

Der Zugriff auf im ZStV gespeicherte Informationen im Rahmen von Gefährdungsermittlungen sowie der Personenüberprüfung dient der Verbesserung der Erkenntnislage und deren Bewertung durch das BKA. Die Erweiterung der Zugriffsmöglichkeit des BKA auf das ZStV wird auch zu einer Effektivierung der Bekämpfung von Straftaten führen, weil das BKA durch die Datenabfrage Kenntnis darüber erlangen kann, ob eine Person bereits in vergleichbaren Fällen in Erscheinung getreten ist oder nicht.

Bei dem Zugriff im Rahmen der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 BKAG sind auch die Voraussetzungen des § 39 BKAG und bei dem Zugriff im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 6 und 7 BKAG sind auch die Voraussetzungen des § 9 BKAG zu beachten. Dies wird in der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV) in § 6 klargestellt (siehe Erläuterungen zu Artikel 9 – Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltlichen Verfahrensregisters).

Durch die beschränkte Zugriffserweiterung soll dem ursprünglichen Kernanliegen des ZStV Rechnung getragen werden, den sehr sensiblen Datenbestand nur einem sehr eingegrenzten Kreis an Berechtigten zugänglich zu machen. Insbesondere soll die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglicht und erleichtert werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderung in der Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 50)

Mit den neuen § 99 Absatz 2 StPO-E wird die Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern (als „Minus“ zur Beschlagnahme) erweitert. In § 100 StPO-E wird das Verfahren bei der Postbeschlagnahme angepasst. Die Befugnis soll damit auch solche Sendungen erfassen, die sich noch nicht oder nicht mehr im Gewahrsam des Postdienstleisters befinden. Im BKAG ist dies bisher – ebenso wenig wie in der geltenden Fassung der StPO – nicht ausdrücklich vorgesehen. Gleichlaufend zu den Änderungen in der StPO soll auch in § 50 Absatz 2 BKAG-E ein Auskunftsverlangen eingefügt werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen in den Verfahrensregelungen durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

§ 9 Satz 2 verweist nun auch auf § 120b GVG und stellt damit klar, dass alle erstinstanzlichen strafrechtlichen Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte auf ein Oberstes Landesgericht übertragen werden können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 36)**

Die Offenlegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist zur Ermöglichung des Einspruchs notwendig und dient einer bestmöglichen Vermeidung der Aufnahme von Personen, die zum Amt einer Schöffin oder eines Schöffen unfähig sind oder die aus anderen Gründen nicht berufen werden sollen. Der Einspruch kann gemäß § 37 GVG mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Einspruchsberechtigt sind nicht nur die Mitglieder derjenigen Gemeinde, in der das Gericht, für die die Schöffinnen und Schöffen gewählt werden sollen, seinen Sitz hat, sondern jedwede Person.

Um die Einspruchsmöglichkeit in Anspruch nehmen zu können, bedarf es allerdings nicht der Offenlegung der vollständigen Wohnanschrift. Vielmehr reichen zur Identifizierung der zur Wahl stehenden Personen neben Familienname, Vornamen, Geburtsname, Geburtstag und -ort und Beruf, die Postleitzahl und der Wohnort sowie bei häufig vorkommenden Namen wie zum Beispiel Müller, Schmidt oder Schneider auch der Stadt- oder Ortsteil des Wohnortes zur Vermeidung von Verwechslungen aus.

Zu Nummern 2 bis 5, 8 und 9

Die Regelungen des GVG zum Schöffenamts, zur Schöffenvahl und zur Besetzung der Spruchkörper differenzieren in der Funktion zwischen „Hauptschöffen“ und „Hilfsschöffen“. Der Hauptschöffe, der in zahlreichen Vorschriften nur als „Schöffe“ bezeichnet wird, wird durch die Schöffenvahl zur Ausübung der schöffengerichtlichen Tätigkeit bestimmt. Der Hilfsschöffe tritt an dessen Stelle, wenn der Hauptschöffe an einzelnen Sitzungstagen wegen Verhinderung nach § 54 GVG entbunden oder bei dauernder Verhinderung auf Antrag nach § 52 GVG von der Schöffenvahl gestrichen wird.

Die Bezeichnung „Hilfsschöffe“ ist veraltet; sie entspricht nicht mehr dem heutigen Sprachgebrauch. Auch die frühere Bezeichnung „Hilfsbeamter“ wurde mit dem 1. Justizmodernisierungsgesetz bereits im Jahr 2004 durch die Bezeichnung „Ermittlungsperson“ ersetzt. Zudem kann der Wortbestandteil „Hilfs“ als abwertend empfunden werden, was der Bedeutung des Schöffenamts für den Strafprozess insgesamt und der in § 30 GVG bestimmten Aufgabe des Schöffen, in der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Berufsrichter auszuüben, abträglich ist. Zudem kommt in der vorgeschlagenen Bezeichnung „Ersatzschöffe“ seine eigentliche Funktion besser zum Ausdruck: Der Ersatzschöffe ersetzt den verhinderten Schöffen.

Zu Nummer 6 (§ 74c)

§ 74c GVG regelt die funktionelle Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts für bestimmte Straftaten, die typischerweise Bezüge zum Wirtschaftsleben aufweisen. Eine gesonderte Regelung für die Auslandsbestechung findet sich bisher in § 74c GVG nicht. § 74c Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a sieht eine funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für die Straftaten der Bestechung, Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit alleine unter der Voraussetzung vor, dass zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.

Die vorgeschlagene Regelung sieht eine funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammer für die Tatbestände der Bestechlichkeit und der Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter (§§ 332 und 334 jeweils in Verbindung mit § 335a StGB) und der Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr nach dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ohne diese zusätzliche Voraussetzung vor und soll den Besonderheiten und Schwierigkeiten der Behandlung von Verfahren der Auslandsbestechung Rechnung tragen. Diese Verfahren sind insbesondere wegen der damit häufig einhergehenden Verschleierung von grenzüberschreitenden Zahlungsflüssen typischerweise sehr umfangreich und komplex. Sie erfordern häufig die Inanspruchnahme von internationaler Rechtshilfe sowie die Beurteilung von Vorgängen des in- und ausländischen Wirtschaftslebens.

Damit erfolgt auch die Umsetzung einer an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Empfehlung der Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Diese hat in dem von ihr am 14. Juni 2018 angenommenen Phase-4-Evaluierungsbericht zu der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der dazu ergangenen Empfehlung des Rats der OECD von 2009 zur weiteren Bekämpfung der

Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr in der Bundesrepublik Deutschland kritisch angemerkt, dass „dem Landgericht zugewiesene Fälle der Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) immer vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts verhandelt werden, während dafür im Falle der Bestechung ausländischer Amtsträger (einem Tatbestand, der eine Handlung im internationalen Geschäftsverkehr zwingend voraussetzt) eine ganze Reihe von Bedingungen erfüllt sein müssen.“ Die Arbeitsgruppe befürchtete das Risiko, dass Fälle der Bestechung ausländischer Amtsträger von Spruchkörpern ohne Spezialwissen auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts verhandelt werden könnten. Sie hat deshalb empfohlen, die funktionelle Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern für den Tatbestand der Bestechung im geschäftlichen Verkehr und der Bestechung ausländischer Amtsträger einheitlich festzuschreiben (Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung - Bericht zu Phase 4: Deutschland; Empfehlung zu Ziffer 2 Buchstabe d). Durch die Einbeziehung der Bestechlichkeit und Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter (§§ 332 und 334 jeweils in Verbindung mit § 335a StGB) und der Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem geschäftlichen Verkehr nach dem IntBestG durch die geplante Regelung wird dieser Empfehlung Rechnung getragen.

Zu Nummer 7 (§ 120)

§ 120 Absatz 2 GVG enthält das Evokationsrecht des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshofs und regelt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für Strafsachen in der ersten Instanz, wenn der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen der in den Nummern 1 bis 4 genannten Straftaten die Verfolgung wegen der besonderen Bedeutung des Falles übernommen hat.

Nummer 4 begründet die Zuständigkeit für Straftaten nach dem AWG sowie bestimmter Straftaten nach dem KrWaffKontrG, namentlich den unerlaubten Umgang mit Atomwaffen sowie biologischen und chemischen Waffen, bei gleichzeitiger erheblicher Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Vorschrift wurde durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 22. Dezember 2006 (2. Justizmodernisierungsgesetz, BGBl. I S. 3416) eingefügt, um schwerwiegende Proliferationsstraftaten, die oft im Zusammenhang mit geheimdienstlichen Beschaffungsstrukturen stehen, in Ausübung von Bundesgerichtsbarkeit zu verfolgen. Hintergrund hierfür war, dass von den Strafverfolgungsbehörden der Länder bei der Ermittlung von diesen Straftaten der geheimdienstliche Hintergrund und damit der rechtliche Gesichtspunkt der geheimdienstlichen Agententätigkeit nach § 99 StGB nicht immer hinreichend ermittelt oder übersehen wurde, weil etwa die tatsächlichen Umstände des Falles nicht richtig bewertet wurden. Das Wissen um Aufbau und Funktionsweisen von Geheimdiensten und Beschaffungsnetzen ist bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder nicht flächendeckend in gleichem Maße vorhanden. Beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof liegen entsprechende Kenntnisse aufgrund seiner jahrelangen Beschäftigung mit dieser Materie vor, so dass er die Zuordnung eines Empfängers zu einem Beschaffungsnetz mitunter ohne zusätzliche Prüfungen vornehmen kann (Bundestagsdrucksache 16/3038, S. 26 f.).

Die Einschränkung auf bestimmte Straftaten nach dem KrWaffKontrG beschränkt das Evokationsrecht des Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshofs, seine Strafverfolgungskompetenz für den unerlaubten Umgang mit konventionellen Rüstungsgütern, und das Erfordernis einer objektiven Gefährdung der in Nummer 4 genannten Rechtsgüter des Außenwirtschaftsrechts steht der Verfolgung von Straftaten entgegen, wenn die Vollendung der Tat ohne das Zutun des Täters verhindert wurde, obwohl in beiden Fällen eine Verfolgung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wegen des staatsschutzfeindlichen Charakters sowie des Vorhandenseins geheimdienstlicher Strukturen angezeigt sein kann. Daher sollen diese Einschränkungen aufgehoben werden.

Die Streichung der genannten Beschränkung der Verfolgungszuständigkeit stellt sicher, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auch im Bereich konventioneller Waffen geheimdienstliche Beschaffungsstrukturen aufdecken kann, so wie dies der Gesetzgeber bei der Einführung der Vorschrift in den Blick genommen hat (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3038, S. 27). Zudem kann so vermieden werden, dass der Eindruck entsteht, die Bundesrepublik Deutschland bekämpfe diese Kriminalität nicht entschlossen genug. Durch die Streichung soll insbesondere auch verhindert werden, dass hierdurch dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Staatengemeinschaft und bei den Bündnispartnern erheblicher Schaden zugefügt wird.

Das Erfordernis einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, die jeweils

objektiv zu beurteilen ist, führt dazu, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof staatschutzrelevante Straftaten nicht verfolgen kann, wenn die Vollendung der Tat ohne Zutun des Beschuldigten verhindert wurde. Ausgeschlossen ist die Verfolgung versuchter Straftaten bei verhinderter Ausfuhr auch in den Fällen, bei denen die Tat nach Vorstellungen und Vorhaben des Beschuldigten staatschutzgefährdenden Charakter hat. Dies wirkt sich insbesondere auf die mit der Einführung von § 120 Absatz 2 Nummer 4 GVG bezweckte Aufdeckung geheimdienstlicher Beschaffungsstrukturen aus, wenn diese im Vorfeld der Ausfuhr festgestellt werden.

In der Strafverfolgungspraxis des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist vor allem die Gefährdung der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland relevant. Eine solche kann angenommen werden, wenn anhand konkreter tatsächlicher Umstände festzustellen ist, dass die Bundesrepublik Deutschland durch die Tat in eine Lage gebracht werden kann, die es ihr unmöglich macht oder ernsthaft erschwert, ihre Interessen an gedeihlichen Beziehungen zu anderen Staaten zu wahren. Danach kann das Tatbestandsmerkmal beispielsweise erfüllt sein, wenn auf Grund der Tat ein Akt starker diplomatischer Missbilligung, eine feindselige Kampagne der führenden Medien eines wichtigen Landes der Völkergemeinschaft oder eine Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland in inter- oder supranationalen Gremien ausgelöst werden kann. Demgegenüber reicht nicht jede mögliche negative Reaktion eines fremden Staats, wie zum Beispiel eine bloße Demarche, für sich allein bereits aus. Ob die Handlung des Täters nach diesen Maßstäben geeignet ist, eine erhebliche Gefährdung der auswärtigen Beziehungen herbeizuführen, ist auf Grund einer Gesamtschau der konkreten Einzelfallumstände zu entscheiden. Ein wichtiges Indiz hierbei ist, ob staatlichen deutschen Stellen ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass es zu dem Verstoß gegen die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen kommen konnte; denn in diesen Fällen liegt es deutlich näher, dass die Bundesrepublik Deutschland negativen Reaktionen anderer Staaten oder internationaler Organisationen ausgesetzt ist, als bei Fallgestaltungen, in denen den staatlichen Organen kein Fehlverhalten anzulasten ist. Erst recht gilt dies, wenn diese durch ihr Eingreifen eine verbotene oder ohne die erforderliche Genehmigung geplante Lieferung eines Wirtschaftsguts sogar verhindert haben (BGH, Beschluss vom 13. Januar 2009 – AK 20/08, Rn. 19 f., zitiert nach juris).

Aufgrund dessen kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof beispielsweise Fälle, in denen ausländische, mit einem konkreten nachrichtendienstlichen Auftrag handelnde Beschaffer, die getarnt auf Akquise bei deutschen Unternehmen unterwegs sind, nicht verfolgen, wenn die Ausfuhr verhindert wird. In diesen Fällen kommt eine Strafbarkeit aus einem der Qualifikationstatbestände des AWG (§§ 17 Absatz 2 und 3, 18 Absatz 7 und 8 AWG) unter den Voraussetzungen des § 30 Absatz 2, 1. Alternative StGB in Betracht. Mangels objektiver Gefährdung der in Nummer 4 aufgeführten Rechtsgüter könnte der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof das Verfahren aber nicht führen. Eine Verfolgungszuständigkeit wegen einer Straftat nach § 99 StGB scheidet nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus (vergleiche BGH, Beschluss vom 14. Juli 2005 – STB 9/05, NStZ-RR 2005, 305).

Durch die Änderung kann der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof auch versuchte Taten verfolgen, wenn diese bei unterstellter Vollendung die in Buchstaben a und b genannten Rechtsgüter gefährden würden. Es ist eine hypothetische Betrachtungsweise vorzunehmen, ob die Tat im Falle ihrer Vollendung bei objektiver Betrachtung die genannten Rechtsgüter gefährden würde.

Zu Artikel 5 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Vorbemerkungen

Der Entwurf enthält eine moderate Erweiterung und Flexibilisierung der Vorgaben des § 29 DRiG, der die Besetzung von Spruchkörpern regelt. Ein Flexibilisierungsbedarf für die Vorgaben des § 29 DRiG ist gegeben, da aufgrund der Modernisierung des richterlichen Dienstrechts, das flexible Arbeitszeitmodelle ermöglicht, und des Personalaufbaus infolge des Pakts für den Rechtsstaat, der zu einer erhöhten Anzahl von Proberichterinnen und Proberichtern im Verhältnis zu Lebenszeitrichterinnen und Lebenszeitrichtern geführt hat, die Besetzung von Spruchkörpern, insbesondere bei großen Verfahren im Strafrechtsbereich, zunehmend erschwert wird. Eine Ländersabfrage vom Mai 2020 hat den Bedarf für eine Flexibilisierung der Vorgaben des § 29 DRiG rechtstatsächlich unterlegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem früheren Satz 1 und bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Die Besetzung von Spruchkörpern soll moderat flexibilisiert und insbesondere verhindert werden, dass die Fortsetzung laufender Verfahren durch die Beförderung oder Versetzung daran beteiligter Richterinnen und Richter gefährdet wird. Zu diesem Zweck wird die Rückabordnung solcher Lebenszeitrichterinnen und -richter an das zur Entscheidung berufene Gericht vom Anwendungsbereich des § 29 DRiG ausgenommen.

§ 29 Satz 1 DRiG regelt für die Besetzung von Spruchkörpern, dass bei einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken darf und gewährleistet dadurch die Einhaltung der aus Artikel 97 Absatz 2 GG folgenden grundsätzlichen Anforderungen an die Besetzung der Spruchkörper (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 22. März 2018 – 2 BvR 780/16, zitiert nach juris; BVerfGE 148, 69, Rn. 68).

An den Anforderungen des § 29 DRiG wird in der Sache festgehalten. Es wird nur die Rückabordnung während eines laufenden Verfahrens beförderter oder versetzter Lebenszeitrichterinnen und -richter aus dem Anwendungsbereich des § 29 DRiG herausgenommen. Dies sichert die ungestörte Fortsetzung der betroffenen Verfahren. Eine Ausnahme von den aus Artikel 97 Absatz 2 GG folgenden grundsätzlichen Anforderungen an die Spruchkörperbesetzung liegt darin nicht, da die persönliche Unabhängigkeit eines solchen rückabgeordneten Richters nicht hinter der des grundgesetzlich vorausgesetzten Regeltypus des hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richters (Artikel 97 Absatz 2 GG) zurückbleibt.

Dies beruht zum einen darauf, dass die Ausnahmeregelung auf Lebenszeitrichterinnen und -richter beschränkt ist, wodurch sichergestellt wird, dass sie nur auf hauptamtlich und endgültig angestellte Richterinnen und Richter Anwendung findet. Und zum anderen beeinträchtigt im Fall der Rückabordnung auch der Umstand, dass diese Richter an dem zur Entscheidung berufenen Gericht nicht planmäßig endgültig angestellt sind, ihre richterliche Unabhängigkeit nicht.

Denn die Verwendung abgeordneter Richterinnen und Richter ist in § 29 DRiG beschränkt, weil eine Abordnung häufig vor dem Hintergrund einer Erprobung erfolgt. In der Situation der Erprobung kann die Gefahr nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein abgeordneter Richter von dem Gedanken an die Reaktion der vorgesetzten Dienststelle auf seine Führung des von ihm im Wege der Abordnung wahrgenommenen Amtes beeinflussen lässt (BGHZ 22, 142, 144; BGH MDR 1985, 930, 931). Diese Gefahr ist im Fall der Rückabordnung beförderter oder versetzter Lebenszeitrichterinnen und -richter nicht gegeben. Denn die Rückabordnung erfolgt nicht zur Erprobung, sondern dient allein dazu, dass bei dem zur Entscheidung berufenen Gericht die konstante Besetzung des Spruchkörpers während eines laufenden (Groß-)Verfahrens gewährleistet bleibt. Die Gefahr eines von Rücksichtnahme auf die vorgesetzte Dienstbehörde geleiteten Entscheidungsverhaltens ist nicht gegeben, da nach Beendigung der Abordnung für rückabgeordnete Lebenszeitrichterinnen und -richter nur der Wechsel in das ihnen bereits mit ihrer Zustimmung verliehene neue (ggfs. sogar Beförderungs-) Lebenszeitamt in Betracht kommen kann.

Die Regelung nimmt danach den Anwendungsbereich des § 29 DRiG nur insoweit zurück, wie er durch die Anforderungen des Artikels 97 GG nicht geboten ist. Sie unterscheidet sich damit von Regelungen wie etwa der befristeten Änderung von § 29 DRiG durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), die aus besonderen Gründen Ausnahmen von den aus Artikel 97 GG grundsätzlich folgenden Anforderungen vorsehen. Sie kann und soll deshalb generell für alle Gerichtsbarkeiten und Instanzen gelten.

Zu Absatz 3

Hierbei handelt es sich um eine notwendige Anpassung, damit der Grundsatz erhalten bleibt, dass nicht hauptamtliche und planmäßig endgültige berufene Richter als solche im Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift von § 31)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die nachfolgenden Änderungen in § 31 RPflG veranlasst ist.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 31 Absatz 1)**Zu Buchstabe a bis d**

Durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurden den Rechtspflegern in § 31 Absatz 1 bestimmte Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren übertragen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung in der Justizpraxis zeigte sich ein Nachjustierungsbedarf in den Einzelheiten. Dies betrifft die nach den §§ 111l, 111n StPO anfallenden Geschäfte der Staatsanwaltschaft.

Wenngleich die Begründung der funktionellen Zuständigkeit der Rechtspfleger im Einzelnen auch als Annexgeschäft in Betracht kommen mag, gewährleistet eine ausdrückliche Normierung ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Zu Buchstabe e

Mit dem neuen Satz 2 soll eine Regelungslücke geschlossen werden und eine einheitliche funktionelle Zuständigkeit für die in Absatz 1 genannten Geschäfte unabhängig von der Verfahrensart geschaffen werden. Nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 1 ist der Rechtspfleger nur in Strafverfahren für die dort genannten Geschäfte der Staatsanwaltschaft zuständig. Sind in Bußgeldverfahren diese Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt, beispielsweise nach § 69 Absatz 4 OWiG, so ist derzeit der Staatsanwalt funktionell zuständig. Die funktionelle Zuständigkeit soll sich jedoch einheitlich nach dem zu erledigenden Geschäft und nicht nach der Verfahrensart richten, so dass die Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Geschäfte nach Satz 1 auf Bußgeldverfahren auszuweiten ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

§ 2 GDolmG regelt die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung. Nach § 2 Absatz 1 GDolmG wird die Zuständigkeit für die Beeidigung zentral bei den Oberlandesgerichten beziehungsweise dem Kammergericht in Berlin konzentriert. Grundidee dieser Konzentration ist die Erreichung einer höheren Beeidigungsdichte bei den jeweiligen Stellen und zur Einrichtung von Routinen, die den Qualitätsstandard und eine einheitliche Bearbeitung der Anträge sicherstellen sollen.

Da in einigen Ländern die allgemeine Beeidigung bei anderen Stellen konzentriert ist, die Strukturen hierfür somit bereits geschaffen sind und im Interesse der Länder auch verbleiben sollen, kommt § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG-E dem Wunsch der Länder nach, die Zuständigkeit der allgemeinen Beeidigung flexibler regeln zu können. § 2 Absatz 2 Satz 1 GDolmG-E enthält nun eine Länderöffnungsklausel, die den Landesregierungen über eine Verordnungsermächtigung ermöglicht, die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung im Verordnungswege abweichend zu regeln. In Betracht kommt also vor allem, dass die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung bei den Landgerichten angesiedelt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Buchstabe a**

Der Begriff Fachkenntnisse ist für die Umschreibung der geforderten Anforderung präziser als der bislang verwandte Begriff der Sprachkenntnisse. Denn zu den erforderlichen Fachkenntnissen eines gerichtlichen Dolmetschers nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG-E gehören nicht nur Sprachkenntnisse, sondern auch Sprachmittlungs- sowie kontextuelle Kompetenzen. Zudem wird klargestellt, dass Gerichtsdolmetscher über diese Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügen müssen.

Zu Buchstabe b**Zu Absatz 2 Satz 1****Zum Satzteil vor Nummer 1**

Als redaktionelle Folgeänderung wird das Wort „Sprachkenntnisse“ in „Fachkenntnisse“ abgeändert.

Die Aufnahme der kumulativen Voraussetzung, dass gerichtliche Dolmetscher über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügen, ist eine Präzision der erforderlichen fachlichen Kompetenzen zum Nachweis der

Befähigung zum gerichtlichen Dolmetscher. Die Rechtssprache ist wesentliches Merkmal der Fachkenntnisse eines gerichtlichen Dolmetschers. Diese Anforderung trägt dazu bei, dass auch die rechtliche Bedeutung verschiedener Begriffe richtig übersetzt wird.

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Konkretisierung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG-E dient der Klarstellung. Der Nachweis der Befähigung zum gerichtlichen Dolmetscher soll grundsätzlich durch die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes erfolgen. Da nicht in allen Ländern Prüfungsämter eingerichtet sind, sondern auch andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen speziell für den gerichtlichen Dolmetscherberuf vorgesehen sind, sind diese ebenfalls in die Regelung zum Nachweis aufzunehmen. Hochschulprüfungen werden erfasst, wenn es sich um staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen handelt. Eine staatliche Anerkennung setzt einen staatlichen Anerkennungsakt voraus, wobei sich die Einzelheiten aus landesrechtlichen Regelungen ergeben können.

Zu Nummer 2

Die Änderung in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 GDolmG-E dient in Anlehnung an § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG-E einer sprachlichen Klarstellung. Die Dolmetscherprüfung nach der 1. Alternative der Nummer 1 ist nämlich dahin zu verstehen, dass die dort benannten Prüfungsämter eine ausdrücklich als „Dolmetscherprüfung“ bezeichnete Prüfung zum gerichtlichen Dolmetscher anbieten und für die Teilnahme an dieser „Dolmetscherprüfung“ auch ganz bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Die in Nummer 2 erfasste Prüfung ist aber nicht mit der „Dolmetscherprüfung“ eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes gleichzusetzen. Vielmehr geht sie darüber hinaus, indem sie sich auch auf die Prüfungsformen der 2. Alternative der Nummer 1, die, ohne selbst „Dolmetscherprüfung“ im Sinne der 1. Alternative zu sein, ebenfalls einen Berufsabschluss als gerichtlicher Dolmetscher ermöglichen, bezieht.

Zu Absatz 2 Satz 2

Der neue Satz 2 verdeutlicht, dass die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache grundsätzlich auch durch eine Dolmetscherprüfung im Inland nach Satz 1 Nummer 1 oder eine als gleichwertig anerkannte Auslandsprüfung nach Satz 1 Nummer 2 nachgewiesen werden können. Auf diese Weise wird auch der Fachbereichsorientierung von Dolmetscherprüfungen Rechnung getragen. So wird der Nachweis für die erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache regelmäßig durch eine Prüfung im Schwerpunkt oder Fachbereich „Rechtswesen“ erbracht werden können. Aber durch eine bestandene Dolmetscherprüfung in anderen Fachbereichen können die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache grundsätzlich nachgewiesen werden. Die zuständige Stelle hat dies einzelfallbezogen zu prüfen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Da in § 4 Absatz 3 vorgesehen ist, dass die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 bei einer Anerkennung als gleichwertig nach der Berufsanerkennungsrichtlinie nicht mehr nachzuweisen sind, soll sich dies auch in der Überschrift widerspiegeln.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Das vor den Wörtern „Prüfung nach § 3 Absatz“ im Satzteil vor § 4 Absatz 1 Nummer 1 GDolmG-E eingefügte Wort „bestanden“ stellt eine Präzisierung dahin dar, dass für die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG-E erforderlichen Fachkenntnisse nicht nur der Nachweis einer vorgenommenen, sondern der Nachweis einer bestandenen Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG notwendig ist.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Die Änderungen in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 GDolmG-E dienen angelehnt an § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG jeweils einer terminologischen Klarstellung. Die Vorschrift § 4 Absatz 1 GDolmG eröffnet die Möglichkeit, die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 3 Absatz 2 Satz 1 GDolmG alternativ nachzuweisen. Dazu sollen § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GDolmG-E jeweils auf § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 beziehungsweise Nummer 2 GDolmG verweisen.

Zu Buchstabe c

Der neue Satz 1 des Absatzes 2 legt fest, dass die Fachkenntnisse in geeigneter Weise nachzuweisen sind. Der zuständigen Stelle obliegt im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens eine einzelfallbezogene Prüfung. Satz 2 legt fest, dass sowohl Sprachkenntnisse deutschen sowie der zu beeidigenden Sprache nachzuweisen sind. Die Ziffern 1 bis 4 listen nun beispielhaft auf, wie die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können. Allein mit einem Abiturzeugnis oder einem Zeugnis über einen vergleichbaren Schulabschluss können die Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen werden. Die ehemalige Ziffer 3, welche diese Abschlüsse nannte, wurde dementsprechend gestrichen.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

In Absatz 3 Satz 1 soll der Verweis auf die bei einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu prüfenden Anforderungen auf § 3 Absatz 1 Nummer 6 beschränkt werden. Die für die Beeidigung zuständige Stelle wird also nur noch von der Prüfung der erforderlichen Fachkenntnisse entbunden. Denn die anerkannte beziehungsweise anzuerkennende Qualifikation wird nicht immer auch Gewähr für die Eignung, geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und die Zuverlässigkeit bieten können. Zudem kann die anerkannte beziehungsweise anzuerkennende Qualifikation zeitlich so weit zurückliegen, dass Änderungen der Eignung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Zuverlässigkeit eingetreten sein können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 in seiner geltenden Fassung lautet „Sind die Anforderungen nur teilweise gleichwertig oder nur teilweise vergleichbar, kann der Antragsteller die fehlenden Kenntnisse und Ausbildungsinhalte durch erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs ausgleichen.“. Diese Fassung lässt den Schluss zu, dass auch im Falle einer erfolgten Anerkennung als gleichwertig nach Satz 1 nochmals zu prüfen sei, ob im Herkunftsland gleichwertige oder vergleichbare Anforderungen an Ausbildung und Prüfung gestellt wurden. Die Neufassung dient der Klarstellung, dass dies nicht der Fall ist. Bei einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation im Sinne des Satz 1 braucht nicht (erneut) geprüft zu werden, ob die Anforderungen an Ausbildung und Prüfung im Herkunftsland gleichwertig oder vergleichbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 7)**Zu Buchstabe a**

Da, wie im Anschluss unter den Ausführungen zu Buchstabe b dargelegt wird, auch eine Beantragung zur Verlängerung geregelt wird, soll sich dies auch in der Überschrift widerspiegeln.

Zu Buchstabe b

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG endet die allgemeine Beeidigung nach fünf Jahren. Sie wird gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 GDolmG auf Antrag des Dolmetschers um weitere fünf Jahre verlängert, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 fehlen. Der neu hinzugefügte § 7 Absatz 1 Satz 5 GDolmG-E bewirkt eine aufschiebende Wirkung, die zum einen die zur allgemeinen Beeidigung zuständigen Stellen entlastet und die zum anderen gewährleistet, dass die gerichtlichen Dolmetscher allgemein beeidigt bleiben und zunächst weiterarbeiten können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 8 und 13 (Änderung der Zivilprozessordnung und des Sozialgerichtsgesetzes)

Die durch die Neufassung von § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO-E geschaffene Möglichkeit, Akteneinsicht auch durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg zu gewähren, soll auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten eingeführt werden. Grundlage der Akteneinsichtsgewährung über einen sicheren Übermittlungsweg ist auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten das sogenannte Repräsentat der elektronischen Akte, dem bei der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 130a Absatz 4 ZPO, § 46c Absatz 4 ArbGG, § 65a Absatz 4 SGG, § 55a Absatz 4 VwGO, § 52a Absatz 4 FGO) im Interesse der Verkehrsfähigkeit und der automatisierten Weiterverarbeitung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beigelegt werden soll.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters)**Zu Nummer 1 und 2**

Die Änderungen in § 2 ZStVBetrV und in § 3 ZStVBetrV bewirken, dass auch die Behörden der Zollverwaltung nach § 14a Absatz 1 und § 14b Absatz 1 SchwarzArbG mitteilende Stellen im Sinne des ZStVBetrV werden und sie daher verpflichtet sind, Daten aus den von ihnen selbstständig geführten Ermittlungsverfahren an das ZStV zu übermitteln.

Die Behörden der Zollverwaltung führen gemäß § 14a SchwarzArbG in bestimmten Fällen strafrechtliche Ermittlungsverfahren selbstständig durch und nehmen nach § 14b SchwarzArbG die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr. Bisher dürfen jedoch nur Staatsanwaltschaften und die diesen in steuerstrafrechtlichen Angelegenheiten nach § 386 Absatz 2 und § 399 AO gleichgestellten Finanzbehörden Daten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 ZStVBetrV übermitteln oder gemäß § 6 Absatz 1 ZStVBetrV Auskünfte erhalten. Dies hat zur Folge, dass bei selbstständigen Ermittlungsverfahren der Behörden der Zollverwaltung gemäß § 14a SchwarzArbG die Staatsanwaltschaften die entsprechenden Abfragen und Eintragungen vornehmen müssen, obwohl deren Rechte und Pflichten durch die Behörden der Zollverwaltung wahrgenommen werden sollen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Als mitteilende Stelle erhalten die genannten Behörden Auskünfte aus dem ZStV nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 ZStVBetrV, jedoch nur in ihrer eng eingegrenzten Funktion, nämlich zur selbstständigen Durchführung der Ermittlungsverfahren bei ausschließlichen Verdacht einer Straftat nach § 266a StGB. Eine Auskunft zu einem anderen Zweck beispielsweise zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist ausgeschlossen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine an die Änderungen in § 492 StPO anknüpfende Klarstellung. Das BKA erhält danach auf Ersuchen Auskunft über die im ZStV gespeicherten Daten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 1 BKAG, § 6 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 oder 2 BKAG erforderlich ist. Unberührt bleibt die nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bestehende Regelung, wonach das BKA als Polizei- bzw. Sonderpolizeibehörde auf Ersuchen Auskunft aus über die im ZStV gespeicherten Daten erhält, wenn es im Einzelfall strafverfolgend tätig ist. Die Befugnis des BKA zur Erhebung von personenbezogenen Daten aus öffentlichen Registern im Rahmen der Aufgabe nach § 5 Absatz 1 BKAG folgt aus § 39 BKAG und richtet sich nach den dort normierten Voraussetzungen. Die Datenerhebung muss gemäß § 39 Absatz 1 BKAG insbesondere zur Erfüllung der dem BKA obliegenden Aufgabe nach § 5 Absatz 1 BKAG erforderlich sein. Zur Verhütung von Straftaten nach § 5 Absatz 1 Satz 2 BKAG ist die Erhebung der Daten nur zulässig, soweit die in § 39 Absatz 2 BKAG beschriebenen besonderen Voraussetzungen vorliegen. Ergänzend gelten gemäß § 39 Absatz 3 BKAG die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 2 und 3 BKAG entsprechend. Die Datenerhebung im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach §§ 6 und 7 BKAG richtet sich nach § 9 Absatz 2 und 5 BKAG. Voraussetzung ist gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 BKAG, dass die Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder durch sie die Erfüllung der dem BKA nach den §§ 6 und 7 BKAG obliegenden Aufgaben gefährdet oder erheblich erschwert würde. Die Zugriffsmöglichkeiten im Rahmen der Aufgaben nach den §§ 6 und 7 BKAG werden somit beschränkt durch die Voraussetzungen in § 9 Absatz 2 und 5 BKAG.

Zu Artikel 10 (Änderung der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 32e Absatz 4 StPO (vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Artikel 11 (Änderung der Straftateneinsichtsverordnung)**Zu den Nummern 1, 3 und 5 bis 7**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Einfügung des neuen § 3 StrafAktEinV.

Zu Nummer 2 (§ 3 – neu –)

Die StrafAktEinV, die gemäß § 110c Satz 1 OWiG im Bußgeldverfahren und gemäß § 120 Absatz 1 Satz StVollzG im gerichtlichen Verfahren nach dem StVollzG entsprechend gilt, soll aufgrund der beabsichtigten Ergänzung des § 32f Absatz 1 Satz 1 StPO um einen neuen § 3 ergänzt werden, der die Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht über einen sicheren Übermittlungsweg konkretisiert. Voraussetzung für die Gewährung von Akteneinsicht über einen sicheren Übermittlungsweg ist, dass der Akteneinsichtsberechtigte über einen entsprechenden Zugang verfügt. Zugleich wurde klargestellt, dass Grundlage der Akteneinsicht wie in den übrigen Fällen das Repräsentat im Sinne der Straftatenführungsverordnungen ist. Der Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrafAktEinV stellt sicher, dass der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, dauerhaft erkennbar anzubringen ist und dem Repräsentat im Interesse der Verkehrsfähigkeit und der automatisierten Weiterverarbeitung ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beizufügen ist. Außerdem wird in Übereinstimmung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 StrafAktEinV geregelt, dass die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, auf das Datum des Stands der elektronischen Akte hinzuweisen ist.

Zu Nummer 4 (§ 6)

§ 6 StrafAktEinV, der das Speichern des Akteninhalts auf einem physischen Datenträger zum Zwecke der Akteneinsicht regelt, soll in seinem Absatz 2 um einen Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 StrafAktEinV ergänzt werden, weil auch in diesem Fall auf dem Repräsentat der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, dauerhaft erkennbar anzubringen und dem Repräsentat ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beizufügen ist. Darüber hinaus ist nach dem neuen Satz 3 die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, auf das Datum des Stands der elektronischen Akte hinzuweisen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Anpassung des § 119a des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG). Aufgrund der derzeit fehlenden ausdrücklichen Verweisung auf § 110a StVollzG in der Verweisungsnorm des § 119a Absatz 6 Satz 3 StVollzG konnte unklar sein, ob die Regelungen über die elektronische Aktenführung auch im Verfahren der strafvollzugsbegleitenden gerichtlichen Kontrolle bei angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zu Anwendung gelangen. Dies wird durch die Anpassung der Verweisung, die auch die auf der Grundlage des § 110a StVollzG erlassenen Rechtsverordnungen ausdrücklich umfasst, eindeutig klargestellt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Siehe oben (zu Artikel 8 und 13).

Zu Artikel 14 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**Zu Nummer 1 (§ 80b)**

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Antrag, die aufschiebende Wirkung fortauern zu lassen, in allen Fällen beim „Rechtsmittelgericht“ liegt. Mit „Rechtsmittelgericht“ ist das zuständige Gericht gemeint, bei dem das Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache anhängig ist. Dieser Terminus wird auch vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf § 80b Absatz 2 VwGO verwendet (BVerwG, Beschluss vom 22. Februar 2018 – 3 VR 1/17, Rn. 13, zitiert nach juris). Zuständiges „Rechtsmittelgericht“ kann das Oberverwaltungsgericht, aber auch das Bundesverwaltungsgericht sein. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist § 80b Absatz 2 VwGO berichtigend dahin auszulegen, dass nicht das Oberverwaltungsgericht, sondern das Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht für die Entscheidung nach dieser Vorschrift zuständig ist, wenn "den Beteiligten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts gemäß § 134 VwGO unter Übergehung der Berufungsinstanz die Sprungrevision zusteht, durch Bundesgesetz die Berufung

ausgeschlossen und gemäß § 135 VwGO nur die Revision zulässig ist oder gemäß § 48 VwGO das Oberverwaltungsgericht bereits im ersten Rechtszug entschieden hat" (BVerwG, Beschluss vom 19. Juni 2007 – 4 VR 2/07, Rn. 11, zitiert nach juris). Gleiches gilt, wenn "das Oberverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht zwar im Berufungsverfahren zuständig war, das Verfahren in der Hauptsache aber nach Ergehen der Berufungsentscheidung als Revision beim Bundesverwaltungsgericht anhängig ist" (BVerwG, Beschluss vom 13. September 2011 – 1 VR 1/11, Rn. 7, zitiert nach juris).

Zu Nummer 2 (§ 100)

Auf die Begründung zu den Artikeln 8 und 13 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 3 (§ 176)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 29 DRiG.

Zu Artikel 15 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Auf die Begründung zu den Artikeln 8 und 13 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Wegen der vorgeschlagenen Änderung des § 403 StPO (vgl. Artikel 1 Nummer 46) ist die Gebührenvorschrift der Nummer 3700 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) anzupassen. Die geltende Beschränkung auf die Fälle eines Entschädigungsanspruchs „des Verletzten oder seines Erben“ kann entfallen.

Zu Artikel 17 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Wegen der vorgeschlagenen Änderung des § 403 StPO (vgl. Artikel 1 Nummer 46) sind die Gebührenvorschriften in den Nummern 4143 und 4144 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) anzupassen. Die geltende Beschränkung auf die Fälle eines Entschädigungsanspruchs „des Verletzten oder seines Erben“ kann jeweils entfallen. Die Nummern 4143 und 4144 VV RVG gewähren dem Anwalt, der als Verteidiger des Angeklagten oder als Vertreter eines Privat- oder Nebenklägers (als Verletzten) im Adhäsionsverfahren tätig wird, zusätzliche Gebühren (vgl. Vorbemerkung 4 Absatz 1 VV RVG). Über Vorbemerkung 4.3 Absatz 2 VV RVG gelten die Gebührenvorschriften auch für den Anwalt, der nur mit der Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs beauftragt ist. Die Gebühren fallen daher auch für den Rechtsanwalt eines Antragstellers im Sinne des § 403 Satz 2 StPO-E an.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderung des § 1361b BGB ist eine Folgeänderung zu der in Artikel 19 geregelten Aufnahme des Schutzguts der sexuellen Selbstbestimmung in den Kreis der Schutzgüter des § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GewSchG.

Sofern Oper und Täter miteinander verheiratet sind und getrennt leben oder zumindest einer dies wünscht, kann eine Wohnungszuweisung nach § 1361b Absatz 1, 2 BGB verlangt werden. Die Aufnahme des Schutzguts der sexuellen Selbstbestimmung in den Kreis der Schutzgüter des Absatzes 2 stellt klar, dass der Schutz von Eheleuten nicht hinter dem Schutz nicht verheirateter Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, zurückbleibt.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 1 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung zielt auf eine Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, indem das Opfer bei Verletzung einen erweiterten Zugriff auf Schutzmaßnahmen nach dem GewSchG erhält.

Der effektive Schutz vor Gewalt, auch in der Partnerschaft, bleibt eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Nach der Kriminalstatistischen Auswertung des Bundeskriminalamts zur Partnerschaftsgewalt wurden für das Jahr 2019 insgesamt 141 792 Fälle erfasst (2018: 140 755 und 2017: 138 893). Weit überwiegend sind die Opfer von Partnerschaftsgewalt Frauen (2019: 81,0 Prozent und 2018: 81,3 Prozent).

Ein wichtiger Bestandteil eines effektiven Gewaltschutzsystems ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasste für das Jahr 2019 insgesamt 69 881 Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dies bedeutet einen Anstieg von 9,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2018: 63 782).

Auch hier sind die Opfer weit überwiegend weiblich. Sofern tatverdächtige Personen ermittelt werden konnten, waren diese in rund 93 Prozent der Fälle männlich.

Die sexuelle Selbstbestimmung ist als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützt. Im Strafrecht werden Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB gesondert erfasst. Der Schutz wurde dabei im Jahr 2016 durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (BGBl. I S. 2460) grundlegend gestärkt, um alle strafwürdigen Handlungen zu erfassen. Die Implementierung der Nichteinverständnislösung („Nein heißt Nein“-Lösung) hat den Willen des Opfers in das Zentrum der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung gestellt (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 21). Hierzu wurde der Tatbestand des sexuellen Übergriffs geschaffen (§ 177 Absatz 1 StGB). Erfasst werden sexuelle Handlungen, mit denen sich der Täter über den entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzt. Ein unmittelbarer körperlicher Kontakt zwischen Täter und Opfer wird nicht vorausgesetzt. Vielmehr unterfallen auch solche sexuellen Handlungen dem Tatbestand, die das Opfer an sich selbst vornehmen muss (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 23). In § 177 Absatz 2 StGB wurden weitere neue Straftatbestände des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung geregelt. Damit konnten Strafbarkeitslücken geschlossen werden.

Darüber hinaus wurde in § 184i StGB der Straftatbestand der sexuellen Belästigung eingeführt, der auch Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle einer sexuellen Handlung im Sinne des § 184h StGB erfasst. Eine sexuelle Belästigung setzt voraus, dass der Täter das Opfer in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, also das Opfer in seinem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt. Eine sexuelle Motivation liegt zum Beispiel typischerweise bei einer Berührung der Geschlechtsorgane, einem gezielten Griff in den Schritt oder dem Küssen des Mundes oder des Halses vor (Bundestagsdrucksache 18/9097, S. 29 f.). Bloße „Ärgernisse, Ungehörigkeiten oder Distanzlosigkeiten“ werden demgegenüber nicht ohne weiteres erfasst (a.a.O.).

Auch das Zivilrecht und das Verfahrensrecht beinhalten bereits Schutzmechanismen zugunsten der Opfer von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung: Als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist die sexuelle Selbstbestimmung insbesondere deliktsrechtlich nach § 823 Absatz 1 BGB, speziell unter den Voraussetzungen des § 825 BGB sowie nach § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit den strafrechtlichen Sexualdelikten geschützt. Die Verletzung kann einen Unterlassungsanspruch analog § 1004 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 823 Absatz 1 BGB beziehungsweise § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit den vorgenannten Vorschriften auslösen (sogenannter quasinegatorischer Unterlassungsanspruch). Gerichtliche Unterlassungsanordnungen analog § 1004 in Verbindung mit den §§ 823 ff. BGB etwa in Form von Kontakt- und Näherungsverboten orientieren sich dabei inhaltlich häufig am Maßnahmenkatalog der Regelbeispiele für Gewaltschutzanordnungen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG. Aus § 823 Absatz 1 und § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit den strafrechtlichen Sexualdelikten sowie aus § 825 BGB kann daneben Ersatz des materiellen (§§ 249 ff. BGB) und des immateriellen Schadens (§ 253 Absatz 2 BGB) verlangt werden.

Bedeutet die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung zugleich eine Körper- oder Gesundheitsverletzung oder eine Nachstellung, so kann das Opfer zudem nach geltendem Recht verfahrensrechtlich eine familiengerichtliche Schutzanordnung nach dem GewSchG beantragen, deren Einhaltung nach § 4 GewSchG strafbewehrt ist. Darüber hinaus kann nach § 2 GewSchG ein Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt von Täter und Opfer bestehen.

Durch die vorgesehene Änderung soll dieser Schutz erweitert werden. Wie in § 253 Absatz 2 BGB soll im Wortlaut des § 1 Absatz 1 GewSchG zusätzlich zu den absolut geschützten Rechtsgütern des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung als Schutzgut aufgenommen werden. Da § 1 GewSchG keinen eigenständigen materiell-rechtlichen Anspruch normiert, sondern einen bestehenden Unterlassungsanspruch (analog § 1004 in Verbindung mit den §§ 823 ff. BGB) voraussetzt, wird die Reichweite des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung durch die Auslegung des BGB bestimmt. Dabei wird im BGB auf den Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB („Sexuelle Selbstbestimmung“) zurückgegriffen (*Oetker* in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2019, § 253 BGB Rn. 25; *Spindler* in: BeckOK, 55. Ed. 2020, § 253 BGB Rn. 59). Dies bedeutet auf der einen Seite, dass das Opfer beispielsweise im Falle einer sexuellen Belästigung nach § 184i StGB bei Wiederholungsgefahr eine Gewaltschutzanordnung beantragen kann, ohne dass zugleich eine Körper- oder Gesundheitsverletzung dargelegt werden müsste. Auf der anderen Seite werden künftig aber auch im GewSchG reine Distanzlosigkeiten weiterhin nicht erfasst.

Im Ergebnis entsteht damit ein Gleichlauf des GewSchG mit dem strafrechtlichen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Dies entspricht einem einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 15. November 2018.

Als Folge der Aufnahme der sexuellen Selbstbestimmung in den Kreis der Schutzgüter des § 1 Absatz 1 Satz 1 GewSchG erhält das Opfer zugleich unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 GewSchG einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung, sofern es mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führt und keine Ausschlussgründe nach § 2 Absatz 3 GewSchG vorliegen.

Zu Nummer 2 (Änderung von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Die Ergänzung der in Absatz 1 aufgeführten Rechtsgüter um das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung wird auch in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GewSchG nachvollzogen. Im Fall einer widerrechtlichen Drohung mit einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung kann das Opfer damit künftig eine Gewaltschutzanordnung beantragen, sofern die auch hier erforderliche Wiederholungsgefahr anzunehmen ist.

Erfolgt eine entsprechende Drohung, kann das Opfer zudem künftig unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 6 GewSchG die Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung verlangen.

Zu Artikel 20 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 78c Absatz 2 Satz 1)

Vorbemerkungen

In Fortführung der – in Verbindung mit § 32b StPO – grundsätzlich medienneutralen Ausgestaltung von § 78c Absatz 2 StGB durch Artikel 7 Nummer 1 des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) soll § 78c Absatz 2 StGB an die Änderung in § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO-E angepasst werden, nach der ein nur schriftlich abzufassendes Dokument nicht mehr mit einer qualifizierten elektronischen Signatur aller verantwortenden Personen versehen sein muss, sondern eine einfache elektronische Signatur in Form eines Namenszusatzes gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO genügt.

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Nach § 78c Absatz 2 Satz 1 StGB-E soll für die Verjährungsunterbrechung bei einer schriftlichen Anordnung oder Entscheidung nicht mehr der Zeitpunkt maßgebend sein, in dem die Anordnung oder Entscheidung „unterzeichnet“ wird, sondern der Zeitpunkt, in dem sie „abgefasst“ wird. Hierdurch wird klargestellt, dass es bei elektronischen Dokumenten auch für den Zeitpunkt der Verjährungsunterbrechung nicht etwa auf das überhöhte Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur (als Pendant zur Unterschrift) ankommt; es reicht vielmehr im Gleichlauf zu § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO-E ein Namenszusatz gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO aus (vergleiche ausführlich obige Begründung zu Artikel 1 Nummer 2). Der Verzicht auf das Erfordernis einer „Unterzeichnung“ erscheint auch deshalb sachgerecht, weil § 78c Absatz 2 StGB kein Formerfordernis – auch kein Schriftformerfordernis – für die in § 78c Absatz 1 StGB enthaltenen Anordnungen oder Entscheidungen begründet (zum entsprechenden § 33 Absatz 2 OWiG vergleiche BGH, Beschluss vom 22. Mai 2006 – 5 StR 578/05, BGHSt 51, 72), sondern nur den Zeitpunkt bestimmt, wann im Falle einer – bislang: unterzeichneten – schriftlichen Anordnung oder Entscheidung die Verjährung unterbrochen wird (vergleiche *König*, NStZ 2007, 178).

Der Begriff „abgefasst“ orientiert sich an § 32a Absatz 3 Satz 1 StPO und dem bisherigen § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO. Abgefasst ist dabei eine Anordnung oder Entscheidung, wenn sie nicht mehr nur Entwurf, sondern „fertig“ beziehungsweise endgültig ist.

Trotz dieser Änderung wird für den Nachweis der (endgültigen) „Abfassung“ bei Papierdokumenten nach wie vor die Unterzeichnung (durch Unterschrift oder Abzeichnung mit Namenskürzel beziehungsweise Hand- oder Faksimilezeichen, vergleiche hierzu für den Bereich des Strafbefehls *Maur* in: *Karlsruher Kommentar zur StPO*, 8. Auflage 2019, § 409 Rn. 13 m. w. N.) ein gewichtiges Indiz darstellen. Indizwirkung für den Zeitpunkt der Abfassung kann ferner ein Datum, namentlich das Datum des Ausdrucks des Dokuments, haben (zu § 33 Absatz 2 OWiG vergleiche nur *Ellbogen* in: *Karlsruher Kommentar OWiG*, 5. Auflage, § 33 Rn. 113 m.w.N.). Bei einem elektronischen Dokument wird der Zeitpunkt der – endgültigen – Abfassung etwa dann gegeben sein, wenn das Dokument nach Hinzufügung des Namens der verantwortenden Person von dieser als freigegeben gespeichert

wird (zu den sonstigen Möglichkeiten, bei elektronischen Anordnungen und Verfügungen den Zeitpunkt der Unterbrechungswirkung zu bestimmen, vergleiche erneut BGH, Beschluss vom 22. Mai 2006 – 5 StR 578/05, Rn. 15 ff., zitiert nach juris, BGHSt 51, 72, wonach auf den Zeitpunkt der Vornahme dieser elektronischen Anordnung oder Entscheidung abzustellen ist, soweit sich deren Zeitpunkt und der Bearbeiter feststellen lassen, vergleiche auch *Ellbogen*, a. a. O. Rn. 114; *Förster* in: *Rebmann/Roth/Herrmann*, OWiG, 3. Auflage, 26. Lieferung, § 33 Rn. 47b; allgemein zu den erhöhten Nachweismöglichkeiten in der elektronischen Datenverarbeitung vergleiche die vorstehende Begründung zu Artikel 1 Nummer 2).

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Gleichmaßen soll in § 78c Absatz 2 Satz 2 StGB-E der Begriff „Unterzeichnung“ durch den Begriff „Abfassung“ ersetzt werden. Hier wird für die Verjährungsunterbrechung zukünftig ausnahmsweise der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Dokument tatsächlich in den Geschäftsgang gegeben worden ist, wenn das Dokument nicht alsbald nach der *Abfassung* in diesen gelangt.

Die denkbare Regelungsalternative, für die Verjährungsunterbrechung bei einer schriftlichen – beziehungsweise gemäß § 32b Absatz 1 Satz 1 StPO-E elektronischen – Anordnung oder Entscheidung von vornherein allein auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem das Dokument in den Geschäftsgang gegeben worden ist, wird aufgrund einer bereits in den Gesetzesmaterialien zur Einführung des § 78c Absatz 2 StGB angesprochenen Problematik nicht aufgegriffen: Danach werde der Nachweis, wann ein Schriftstück, also ein Papierdokument, in den Geschäftsgang gelangt ist, häufig auf Schwierigkeiten stoßen; könne dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, wäre mit sachlich ungerechtfertigten Einstellungen zu rechnen, da sich Zweifel hinsichtlich einer Unterbrechung der Verjährung zugunsten des Beschuldigten auswirkten (vergleiche Erster Bericht des Sonderausschusses zum Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, Bundestagsdrucksache 7/1261, S. 9). Diese Bedenken gelten für Papierdokumente im Kern auch heute unverändert fort. Erst wenn die Einführung der elektronischen Akte abgeschlossen ist, „schriftliche“ Verfügungen oder Anordnungen also keine Rolle mehr spielen, kann erwogen werden, für den Zeitpunkt der Verjährungsunterbrechung allein auf das Geben in den Geschäftsgang – oder den in § 32b Absatz 2 StPO definierten Zeitpunkt, wann ein elektronisches Dokument zu den Akten gebracht ist – abzustellen. Denn bei einer elektronischen Aktenführung dürften beide Zeitpunkte in der Regel sicher nachgewiesen werden können.

Zu Nummer 2 (§ 129)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11.

Durch die Erweiterung des § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g um den schwere Menschenhandel nach § 232 Absatz 2 StGB, die Zwangsprostitution nach § 232a Absatz 1 StGB und die Zwangsarbeit nach § 232b Absatz 1 StGB sowie die Qualifikation der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 Absatz 2 StGB und die Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung nach § 233a Absatz 1 StGB wird die Qualifikation des § 129 Absatz 5 StGB im Bereich des Menschenhandels und der Begleitdelikte durch den Verweis auf § 100b Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g geringfügig erweitert. Dies ist mit Blick auf die Einstufung der Delikte als besonders schwere Straftaten im Sinne des § 100b Absatz 2 StPO konsequent und sachgerecht. Gleiches gilt hinsichtlich der übrigen Erweiterungen des § 100b Absatz 2 StPO um den gewerbs- und bandenmäßigen Computerbetrug sowie die Tatbestände aus dem AWG, dem GÜG und dem NpSG. Auch hier soll die Wertung als besonders schwere Straftaten in der Weise nachvollzogen werden, dass die Qualifikation des § 129 Absatz 5 Satz 3 StGB zukünftig auch erfüllt ist, wenn der Zweck einer kriminellen Vereinigung auf die Begehung dieser Delikte gerichtet ist.

Zu Nummer 3 (§ 355)

Mit der Änderung des § 355 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB soll die durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) erfolgte Änderung des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c AO nachvollzogen werden. Damit wird (auch) eine etwaige Verletzung des Steuergeheimnisses durch unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von personenbezogenen Daten, die im Rahmen einer zulässigen Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 AO oder aus anderem dienstlichen Anlass bekannt geworden sind, unter Strafe gestellt.

Da im Besteuerungsverfahren eine rückhaltlose Offenlegung der eigenen Verhältnisse (ohne Aussageverweigerungsrecht) zu erfolgen hat und andererseits grundsätzlich ein Strafverfolgungszwang der Strafverfolgungsbehörden besteht, muss die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten umfassend gewährleistet sein. Hierdurch wird das Vertrauen in die Amtsverschwiegenheit erhalten und die Bereitschaft zur Offenlegung der steuerlich relevanten Sachverhalte gefördert. Insofern ist es erforderlich, einen Gleichklang zwischen der in der AO normierten Verletzung des Steuergeheimnisses und den Straftatbeständen des StGB herzustellen. Dies trägt auch der Verpflichtung aus Artikel 84 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) Rechnung, Sanktionen für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung festzulegen.

Derzeit entspricht der Wortlaut des § 355 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c StGB nicht der Regelung in § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c AO. Ein etwaiges unbefugtes Offenbaren oder Verwerten personenbezogener Daten, die insbesondere im Rahmen einer Weiterverarbeitung nach § 29c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 6 AO bekannt geworden sind, stellt damit derzeit „nur“ eine disziplinarisch oder arbeitsrechtlich zu ahnende Amtsbeziehungsweise Dienstpflichtverletzung, aber keine Straftat dar. Dasselbe gilt für alle anderen Fälle der unerlaubten Offenbarung oder Verwertung von aus dienstlichem Anlass erworbener Datenkenntnis; die bisherige (einschränkende) Anknüpfung an besondere Fälle der Informationserlangung, die zukünftig unverändert den Hauptanwendungsfall darstellen dürften, ist mit der angeführten Änderung des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c AO entfallen. Die vorgeschlagene Neuregelung soll diese Lücke beseitigen.

Dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz wird in der vorgesehenen, streng an § 30 AO orientierten Normfassung durch den klaren Bezug zur dienstlich begründeten Informationserlangung ausreichend präzise Rechnung getragen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 35)

Entsprechend der sprachlichen Änderung im allgemeinen Gerichtsverfassungsrecht und aus den gleichen Gründen wie dort (vergleiche oben zu Artikel 4 Nummer 2 bis 5 und 8 bis 9) wird auch in der Regelung des § 35 JGG zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffinnen der bisherige Begriff „Jugendhilfsschöffen“ durch den Begriff „Jugendersatzschöffen“ ersetzt.

Zu Nummer 2 (§ 81)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die durch die Klarstellung des erweiterten (über den Verletztenbegriff des § 373b StPO-E hinausgehenden) Anwendungsbereichs des Adhäsionsverfahrens und die damit einhergehende Änderung der Überschrift des zugehörigen Abschnitts (siehe dazu auch die Erläuterungen zu Nummer 41 zu Artikel 1) erforderlich wird.

Zu Nummer 3 (§ 109)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 472a StPO.

Zu Artikel 22 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Begriff des Ermittlungsverfahrens in § 19 Nummer 1 und 2 meinte auch bisher Straf- oder Bußgeldverfahren. Die Änderung stellt dies unter Zugrundelegung der korrekten Terminologie klar.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

Zu Nummer 1 (§ 33 Absatz 2)

§ 33 Absatz 2 OWiG enthält eine im Wortlaut mit § 78c Absatz 2 StGB identische Regelung, weshalb auf die Ausführungen in der Begründung zur Änderung dieser Vorschrift (vergleiche Artikel 20) umfassend Bezug genommen wird.

Zu Nummer 2 (§ 51 Absatz 3)

Wie im Strafverfahren (vergleiche hierzu die Änderung des § 145a StPO und die Begründung zu Artikel 1 Nummer 22) soll auch im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde soll künftig im Regelfall die (elektronische) Kopie einer Vollmacht zum Nachweis der Bevollmächtigung ausreichen. Dies ermöglicht es dem Verteidiger, die Vollmacht elektronisch zu den Akten einzureichen.

Zu Artikel 24 bis 26 (Änderung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Infrastrukturabgabengesetzes)

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 22. Die Verweise auf die Regelungen zur Sicherheitsleistung sollen an deren neuen Standorte in § 132 StPO angepasst werden.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens)

Die Änderung des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes beruht auf einer Vereinbarung mit den Ländern. Ein späteres Inkrafttreten ermöglicht es den Landesjustizverwaltungen, die notwendigen Vorbereitungen auf das neue Verfahren zur allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschern mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu treffen.

Zu Artikel 28 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

Zu Artikel 29 (Inkrafttreten)

Nach Satz 1 sollen die Neuregelungen, vorbehaltlich des Satzes 2, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Satz 2 regelt das Inkrafttreten von Artikel 27, der das Inkrafttreten des GDolmG auf den 1. Januar 2023 verschiebt. Artikel 27 muss unmittelbar in Kraft treten, um diese Verschiebung sicherzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G**Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften (NKR-Nr. 5505, [BMJV])**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Wirtschaft	Keine Auswirkungen Geringfügige Auswirkungen
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand: Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 rund 230.000 Euro rund 1,1 Mio. Euro 64.000 Euro rund 2,3 Mio. Euro
Weitere Kosten Bund Jährlicher Justizaufwand Länder Jährlicher Justizaufwand	 rund 620.000 Euro rund 1,5 Mio. Euro
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Vorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) u.a. das Strafverfahrensrecht modernisieren. Dabei rufen insbesondere folgende Neuregelungen Erfüllungsaufwand bzw. Weitere (Justiz-)Kosten des Bundes und der Länder hervor:

- Erweiterung der Befugnis zur Postbeschlagnahme um ein Auskunftsverlangen gegenüber Postdienstleistern,
- Einführung einer automatischen Kennzeichenerfassung im öffentlichen Verkehrsraum zu Fahndungszwecken,
- Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren

II.1. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine neuen Be- oder Entlastungen.

Wirtschaft

Bei Postdienstleistungsunternehmen ruft die neue Auskunftspflicht im Falle richterlich bewilligter Postbeschlagnahme Zusatzaufwand hervor, den das BMJV nachvollziehbar als allenfalls geringfügig einstuft. Denn die Auskunftspflicht ist auf Sender-, Empfänger- und Verlaufsdaten begrenzt, die das Unternehmen schon aufgrund anderer Rechtsvorschriften erheben muss.

Verwaltung (Bund)

Die Verwaltung des Bundes wird durch die Kennzeichenerfassung zu Fahndungszwecken mit zusätzlichem Personal- und Sachaufwand belastet.

Die Kennzeichenerfassung soll mit Automatischen Kennzeichenlesesystemen (AKLS) erfolgen. AKLS können über einen bestimmten Zeitraum hinweg alle passierenden Fahrzeuge ablichten, deren amtliche Kennzeichen durch eine Software auslesen und mit Kennzeichen anderer Kraftfahrzeuge abgleichen, die von dem Beschuldigten oder dessen Kontaktpersonen genutzt werden.

Für jedes der acht Zollfahndungsämter muss je ein AKLS neu angeschafft werden, wodurch Beschaffungskosten von $(8 * 25.000 \text{ Euro}) = 200.000 \text{ Euro}$ anfallen. Zudem ist es erforderlich, eine Schnittstelle mit dem Zoll-Fachverfahren Profis und dem zentralen Verfahrensregister der Staatsanwaltschaften zu entwickeln. Hierbei fallen Personalkosten (Zoll) von einmalig rund 19.000 Euro sowie Sachkosten für einen externen Dienstleister von rund 900.000 Euro $(1.500 \text{ Euro}/600 \text{ Personentage})$ an.

Im laufenden Betrieb bedarf die Schnittstelle sodann der Pflege und Wartung durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund). Hierfür hat das BMJV nachvollziehbar Personalkosten von rund 230.000 Euro p.a. ermittelt.

Auf der Bundesebene entstehen demnach mit der neuen Technologie Umstellungsaufwand von rund 1,1 Millionen Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 230.000 Euro.

Verwaltung (Länder)

Bei den Ländern ergibt sich einmaliger und laufender Erfüllungsaufwand.

Automatische Kennzeichenerfassung

Nach dem Ergebnis der Länderbeteiligung sind AKLS in vier Bundesländern bereits vorhanden, sodass das Regelungsvorhaben bei zwölf Landesjustizverwaltungen Beschaffungsbedarf hervorruft. Unter der nachvollziehbaren Annahme, dass sich die betreffenden Länder mit jeweils fünf Geräten ausstatten werden, ergibt sich hierfür einmaliger Sachaufwand von $(25.000 * 12 * 5 =) 1,5 \text{ Millionen Euro}$.

1. Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren

Weiterer Ausstattungsbedarf ergibt sich durch die angestrebte Intensivierung beim Einsatz von Videokonferenztechnik im Strafvollstreckungsverfahren.

Nach dem Ergebnis der Länderbeteiligung sind Gerichte und Justizvollzugsanstalten unterschiedlich gut ausgestattet. Auf der Grundlage dieser Feststellung hat das BMJV bundesweit Beschaffungskosten von einmalig rund 810.000 Euro sowie Betriebskosten von rund 64.000 Euro nachvollziehbar ermittelt.

II.2. Weitere Kosten (Justiz)

Der zur Umsetzung des Regelungsvorhabens auf der Bundes- bzw. der Landesebene erforderliche Personalaufwand ist als Justizaufwand unter die Kategorie Weitere Kosten einzuordnen.

Automatische Kennzeichenerfassung

Der Einsatz neu beschaffter AKLS-Technik wird laufende Personalkosten von rund 620.000 Euro beim Bund sowie von rund 1,4 Millionen Euro bei den Ländern hervorrufen.

2. Tatbestandserweiterungen

Die straf- bzw. zivilrechtlichen Tatbestandserweiterungen werden Weitere (Justiz-)Kosten auslösen, die der Regelungsentwurf mit zusammen jährlich 114.000 Euro nachvollziehbar darstellt.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichterstatte

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zur qualifizierten elektronischen Signatur bei Einreichung eines Strafantrags

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 32a Absatz 3 Satz 1 StPO bei der Einreichung eines Strafantrags im Sinne des § 158 Absatz 2 StPO jedenfalls für die Fälle gestrichen werden kann, in denen Polizeibehörden den Strafantrag aufnehmen.

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage ist ein Dokument, das bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten einzureichen und das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, entweder als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person zu versehen oder von der verantwortenden Person zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen (§ 32a Absatz 3 Satz 1 StPO).

Für die Kommunikation zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten gilt das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem aktuellen Gesetzesentwurf zu § 32b Absatz 1 Satz 2 StPO hingegen nur für Dokumente, die zu unterschreiben oder zu unterzeichnen sind. Da Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über sichere Übermittlungswege kommunizieren, erscheint es insofern sinnvoll, die Kommunikation zwischen diesen Behörden nicht an eine qualifizierte elektronische Signatur zu knüpfen. Darüber hinaus gibt es allerdings auch dann kein Bedürfnis einer qualifizierten elektronischen Signatur, wenn die Urheberschaft und der ernsthafte Wille zur Einreichung des Dokuments unzweifelhaft feststehen.

Für den bei einer Polizeidienststelle gestellten Strafantrag sieht § 158 Absatz 2 StPO ein Schriftformerfordernis vor. Nach derzeitiger Rechtslage ist daher auch ein Strafantrag gemäß § 32a Absatz 3 Satz 1 StPO entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder zu signieren und auf einem sicheren Übermittlungsweg einzureichen. Hierdurch werden die Anforderungen insofern angehoben, als dass bei der elektronischen Einreichung eines Strafantrags mit der qualifizierten Signatur ein Äquivalent zu einer Unterschrift erforderlich wird, die für einen Strafantrag § 158 Absatz 2 StPO aber nicht vorausgesetzt wird. Für eine effektive Strafverfolgung erscheint es in Anbetracht der Relevanz und Häufigkeit von Strafanträgen in der polizeilichen Praxis nicht sachgerecht, einen elektronisch eingereichten wirksamen Strafantrag schlechthin von einer qualifizierten elektronischen Signatur abhängig zu machen. Vielmehr ist zwischen den Strafanträgen zu differenzieren, die ein Bürger den Strafverfolgungsbehörden zuschickt und zwischen solchen, die von der Polizei direkt aufgenommen werden. Im ersten Fall erscheint es für die Möglichkeit der Feststellung der Herkunft des Strafantrags und der Existenz des ernstlichen Willens bezüglich dessen Einreichung noch nachvollziehbar, eine qualifizierte Signatur zu verlangen. Anders liegt dies aber in solchen Fällen, in denen die Polizei einen Strafantrag selbst aufnimmt, so beispielsweise noch am Tatort selbst. In diesen Fällen ist sowohl die Urheberschaft des Strafantrags als auch der ernsthafte Wille bezüglich dessen Einreichung eindeutig feststellbar.

Das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur stellt sich insofern jedenfalls bei solchen Strafanträgen als überhöhte Anforderung dar, die von der Polizei aufgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 68 Absatz 4 Satz 5 StPO)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Wurde dem Zeugen eine Beschränkung seiner Angaben nach Absatz 2 Satz 1 gestattet, so ist er auf die Möglichkeit einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinzuweisen. Die Strafverfolgungsbehörden können von Amts wegen eine solche Meldesperre beantragen.“

Begründung:

Ein Bedarf für einen obligatorischen Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine Meldesperre zugunsten des Zeugen besteht nicht, sofern nicht der Zeuge eine solche wünscht. In diesen Fällen kann er jedoch selbst einen Antrag stellen. Auf diese Möglichkeit sollte er bei seiner Vernehmung hingewiesen werden. Die Beantragung einer Meldesperre durch die Strafverfolgungsbehörden sollte nicht als Verpflichtung ausgestaltet, sondern ins Ermessen der Strafverfolgungsbehörden gestellt werden.

3. Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO),
Artikel 23a – neu – (§ 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO)

a) Artikel 1 Nummer 10 ist zu streichen.

b) Nach Artikel 23 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 23a

Änderung der Abgabenordnung

In § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Umsatz- oder Verbrauchssteuern“ durch das Wort „Steuern“ und die Wörter „Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile“ durch das Wort „Steuervorteile“ ersetzt.“

Als Folge ist

in der Inhaltsübersicht nach der Angabe zu Artikel 23 folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 23a Änderung der Abgabenordnung“

Begründung:

In Bandenstrukturen verübte Steuerhinterziehungen haben in den vergangenen Jahren bei verschiedensten Steuerarten immense Ausmaße erreicht. Diese Taten prägen maßgeblich die organisierte Wirtschaftskriminalität. Ihr besonderer, über den Grundtatbestand der Steuerhinterziehung regelmäßig erheblich hinausreichender Unrechts- oder Schuldgehalt wird jedoch gesetzlich derzeit nicht abgebildet. Allein eine Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten gemäß § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO für die Fälle, in denen durch ein Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 der Abgabenordnung verbunden hat, in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden, greift demgegenüber zu kurz.

Wie vom Bundesrat bereits mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung - Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung gefordert worden ist (BR-Drucksache 638/20), bedarf es der Ausweitung des Regelbeispiels der de lege lata auf Umsatz- und Verbrauchssteuern beschränkten bandenmäßig verübten Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung auf sämtliche Steuerarten. Zugleich ist mit der in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzung von § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO die Wertung verbunden, dass eine Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung betreffend Steuern, die nicht Umsatz- oder Verbrauchssteuern sind, nur dann bei bandenmäßiger Tatbegehung einen besonders schweren Fall darstellt, wenn die Grenze des großen Ausmaßes überschritten ist. Diese Differenzierung bedingte beispielsweise, dass eine

bandenmäßige Hinterziehung von Biersteuer regelmäßig als besonders schwerwiegend anzusehen wäre, eine in Bandenstrukturen verübte Hinterziehung von Lohnsteuern durch organisierte Schwarzarbeit oder von Kapitalertragsteuer indes nicht. Ein Bedürfnis für eine Ausweitung des Regelbeispiels nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung auf sämtliche Steuerarten, das bei Erlass der Regelung noch vermisst wurde (hierzu BT-Drucksache 16/5846, S. 97), ist in der Anwendungspraxis in den vergangenen Jahren deutlich zu Tage getreten. Soweit in einzelnen Fallgestaltungen – beispielsweise die der Einkommensteuerhinterziehung bzw. -verkürzung durch ein Ehepaar unter Mitwirkung eines Steuerberaters – vorbehaltlich u. a. einer auf Dauer angelegten Bandenabrede zwar die Voraussetzungen einer bandenmäßigen Tatbegehung erfüllt sein können, der Unrechts- und Schuldgehalt gleichwohl nicht besonders schwer wiegt, erlaubt das Regelbeispiel das Absehen von der Regelwirkung.

Damit werden zugleich – ohne eine weitere Gesetzesänderung – die Ermittlungsmöglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung in gleicher Weise auf alle Fälle der bandenmäßigen Steuerhinterziehung ausgeweitet. Demgegenüber könnte das in dem Entwurf vorgesehene, für die Steuerarten außerhalb der Umsatz- und Verbrauchssteuern erforderliche verschärfende Element des großen Ausmaßes nach § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 der Abgabenordnung in Anlehnung an die Rechtsprechung zu § 370a der Abgabenordnung alte Fassung (BGH, Beschluss vom 22.0 Juli 2004 – 5StR 85/04 – Rn. 12 <juris>; hierzu auch Bundestagsdrucksache 16/5846 S. 89) verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Zudem könnten Straftäter die Wertgrenze des großen Ausmaßes durch eine Aufsplittung von zusammengehörenden Handlungen auf mehrere materiell-rechtliche Taten nutzen umso die für die Aufdeckung von Bandenstrukturen erforderlichen verdeckten Ermittlungen in Gestalt der Überwachung der Telekommunikation zu verhindern.

4. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 111d Absatz 3 – neu – StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer einzufügen:

,14a. Dem § 111d wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Beschlagnahmtes Bargeld kann hinterlegt werden. Der dadurch entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“

Begründung:

Hat ein Beschuldigter aus oder für eine Straftat Bargeld erlangt, so unterliegt dies der späteren Einziehung nach § 73 Absatz 1 StGB. Zur Sicherung dieser Einziehung kann das Bargeld nach § 111b StPO beschlagnahmt werden. Unklar ist, ob beschlagnahmtes Bargeld bis zur Rechtskraft der Einziehungsentscheidung nach § 73 Absatz 1 StGB „im Original“ aufbewahrt werden muss oder ob es zur Verwahrung auf ein Justizkonto einbezahlt und so in Buchgeld umgewandelt werden kann. Zweifelhaft ist dabei zum einen, ob die Staatsanwaltschaft die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis hat, das beschlagnahmte fremde Bargeld zur Einzahlung auf ein Konto an die Bank zu übereignen. Des Weiteren bestehen Zweifel, ob sich die Verstrickung des Bargelds durch die Beschlagnahme nahtlos und ipso iure an der Auszahlungsforderung des Beschuldigten gegen die Bank fortsetzt.

Da gerade bei großen Bargeldbeträgen eine Aufbewahrung in den Asservatenkammern der Staatsanwaltschaften mit hohen Risiken verbunden ist, sollte die Einzahlung auf ein Justizkonto ermöglicht werden. Für den Beschuldigten bedeutet es keinen Unterschied, ob er – im Falle eines Freispruchs oder der Verfahrenseinstellung – sein Bargeld zurückbekommt oder eine Überweisung von der Justizkasse.

Sollte sich andererseits bei der Einzahlung des Bargelds auf ein Justizkonto die Verstrickung durch die Beschlagnahme nicht ohne weiteres an der Auszahlungsforderung fortsetzen, sondern eine neuerliche Beschlagnahme dieser Forderung notwendig werden, besteht die Gefahr, dass der Auszahlungsanspruch des Beschuldigten zwischenzeitlich von Dritten gepfändet oder an diese abgetreten wird.

Um der Praxis einen rechtssicheren und gleichzeitig praktikablen Umgang mit beschlagnahmtem Bargeld zu ermöglichen, sollte eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Hinterlegung von Bargeld auf Justizkonten geschaffen und klargestellt werden, dass die mit der Beschlagnahme erfolgte Verstrickung sich an der Auszahlungsforderung fortsetzt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 132 Absatz 1, 2 StPO)

Artikel 1 Nummer 22 ist zu streichen.

Folgeänderungen

- a) In der Inhaltsübersicht sind die Angaben zu den Artikeln 24 bis 26 zu streichen.
- b) Die Artikel 24 bis 26 sind zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf geht unzutreffend davon aus, dass die justizielle Zusammenarbeit im Bereich des Schengener Durchführungsübereinkommens reibungslos läuft. Trotz der vertieften justiziellen Zusammenarbeit der Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens gestalten sich Auslandzustellungen in der Praxis weiterhin schwierig. Die Erfolgsaussichten sind – je nach Land – nicht mit denen einer Inlandszustellung zu vergleichen. Dies liegt insbesondere auch daran, dass das Meldewesen sehr unterschiedlich ausgestaltet ist und ein Wohnortwechsel oftmals nicht zentral erfasst wird.

Die Begründung, dass kein durchschlagendes Bedürfnis mehr bestünde, feste Wohn- oder Aufenthaltsorte des Beschuldigten im Bereich des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht ausreichen zu lassen, weil hinreichende Zustellungsmöglichkeiten im Ausland vorhanden seien, verfängt nicht. Sie trägt dem Umstand, dass § 132 StPO nur anwendbar ist, wenn nach dem Stand der Ermittlungen vom Fehlen eines festen Wohnsitzes oder Aufenthalts positiv ausgegangen werden kann (BeckOK StPO/Niesler StPO § 132 Rn. 2), nicht in genügendem Maße Rechnung. § 132 StPO betrifft nahezu immer Fälle, in denen mangels Haftmöglichkeiten Eile geboten ist, d. h. bereits aus zeitlichen Gründen keine aufwendigen Ermittlungen vor der Entlassung des Beschuldigten angestellt werden können. Dies führt schon jetzt zu erheblichen Problemen, wenn Beschuldigte zwar an auswärtigen, inländischen Adressen gemeldet sind, dort aber tatsächlich nicht wohnen oder jedenfalls nicht erreichbar sind. Die Strafverfolgungsbehörden stehen dann regelmäßig vor dem Problem, dass sich erst im Nachhinein herausstellt, dass an der angegebenen Adresse keine Zustellung erfolgen kann, was regelmäßig eine Verfahrenseinstellung nach § 154f StPO zur Folge hat. Im Inland mag dem zumindest teilweise noch dadurch begegnet werden können, dass die Polizei bei ihren auswärtigen Kollegen telefonisch Auskünfte über die Adresse einholen kann; im Ausland besteht diese Möglichkeit jedoch allenfalls äußerst eingeschränkt oder gar nicht. Würde das Gesetzesvorhaben wie geplant umgesetzt, würde § 132 Absatz 2 StPO in vielen Fällen faktisch leerlaufen, weil die bloße Angabe einer Adresse im Bereich des Schengener Durchführungsübereinkommens ausreichen würde, die Voraussetzungen der Vorschrift zu umgehen. Dass aufgrund der vertieften justiziellen Zusammenarbeit grundsätzlich effektive Zustellungsmöglichkeiten im Ausland bestehen, hilft schließlich nicht weiter, wenn nicht feststeht, ob an der angegebenen Anschrift überhaupt eine Zustellung an den Beschuldigten möglich ist.

Es bestünde auch ein Wertungswiderspruch zu § 127b StPO. Die Haupthandlungshaft kann nämlich dann angeordnet werden, wenn der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Diese schwerwiegendere Maßnahme, die in der Praxis bisher regelmäßig durch die Anwendung des § 132 StPO abgewendet worden ist, dürfte dann verstärkt zur Anwendung kommen.

Wenn zukünftig die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten für Personen, die ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem Schengen-Staat haben, nicht zulässig sein soll, muss möglicherweise bei diesen Personen vermehrt zu beschleunigten Verfahren übergegangen werden.

Dieses kann seitens des Gesetzgebers nicht intendiert sein. Der bisherige § 132 StPO sollte insofern in seiner jetzigen Fassung beibehalten werden.

Die Artikel 24, 25 und 26 enthalten lediglich redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die in Artikel 1 Nummer 22 beabsichtigte Gesetzesänderung. Diese erübrigen sich bei einer Streichung des Artikels 1 Nummer 22.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung des Anwendungsbereichs des Rechtsinstituts des Zustellungsbevollmächtigten führte aufgrund der in der Rechtspraxis unverändert fortbestehenden Mängel bei der Zustellung von justiziellen Schriftstücken im „Schengen-Raum“ zu ganz erheblichen Verfolgungsdefiziten im Bereich der Massenkriminalität, insbesondere bei Verkehrsdelikten. Daraus ergäbe sich letztlich eine nicht vertretbare Ungleichbehandlung in der Strafverfolgungspraxis zwischen Beschuldigten mit festem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und solchen, die in einem anderen „Schengen-Staat“ wohnhaft oder ansässig sind.

Die beabsichtigte Neuregelung von § 132 StPO gründet sich auf der Prämisse, es bestünde kein praktisches Bedürfnis mehr, das Rechtsinstitut des Zustellungsbevollmächtigten auf Beschuldigte anzuwenden, die in einem Anwenderstaat des Schengener Durchführungsabkommens vom 19. Juni 1990 ansässig sind (BR-Drucksache 57/21, S. 84). Diese Prämisse ist allerdings – obschon die in der Entwurfsbegründung hervorgehobenen rechtlichen Fortschritte im Bereich der Zustellung von strafprozessualen Schriftstücken und der justiziellen Zusammenarbeit im „Schengen-Raum“ (BR-Drucksache 57/21, S. 85) anzuerkennen sind – nicht zutreffend.

Eine Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein scheitert selbst innerhalb der EU noch zu häufig. Der Rückschein kommt vielfach ohne erkennbaren Grund nicht zurück. Die Ursache hierfür dürfte darin liegen, dass die vor Ort gegenüber der Polizei gemachten Angaben der Beschuldigten vielfach fehlerhaft sind oder aus verschiedenen Gründen fehlerhaft aufgenommen werden und durch die Polizei mit den zur Verfügung stehenden Mitteln ohne – auch für den Beschuldigten – unverhältnismäßigen Aufwand nicht hinreichend überprüft werden können. Im Folgenden scheitern die Nachforschungen der Gerichte regelmäßig; nicht zuletzt aufgrund des in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgestalteten Meldewesens.

Der geltende Rechtszustand ist daher einstweilen beizubehalten. Die weitere rechtliche und tatsächliche Vertiefung der europäischen Zusammenarbeit – etwa im Bereich des Meldewesens – sowie die Schaffung einer Möglichkeit für die Polizeibeamten, mit vergleichsweise geringem Aufwand valide Auskünfte über die Anschrift des Beschuldigten zu erlangen, sind zunächst abzuwarten. Die in der Entwurfsbegründung (BR-Drucksache 57/21, S. 85) dargelegten de lege lata bestehenden Schwierigkeiten, die sich aus der Notwendigkeit einer europarechtskonformen Auslegung von § 132 Absatz 1 Nummer 2 StPO ergeben, sind solange als das „kleinere Übel“ hinzunehmen.

Die Streichung von Artikel 24 bis 26 betrifft Folgeänderungen, die sich aus der Streichung von Artikel 1 Nummer 22 ergeben.

6. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 145a Absatz 1 Satz 1 StPO)
Buchstabe b (§ 145a Absatz 2 Satz 1 StPO)
Nummer 39 (§ 330 Absatz 2 Satz 2 StPO)
Artikel 23 Nummer 2 Buchstabe a (§ 51 Absatz 3 Satz 1 OWiG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach der Anpassung der Vorschriften zum Nachweis anwaltlicher Bevollmächtigungen (§ 145a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 330 Absatz 2 Satz 2 StPO sowie § 51 Absatz 3 Satz 1 OWiG) die in § 145a Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz StPO und § 51 Absatz 3 Satz 3, 1. Halbsatz OWiG enthaltenen Begrifflichkeiten zu einer „bei den Akten vorliegenden“ Vollmacht beibehalten werden sollen.

Begründung

Nach den beabsichtigten Neuregelungen zu den Rechtswirkungen einer Verteidigervollmacht in § 145a Absatz 1 und 2, § 330 Absatz 2 Satz 2 StPO sowie § 51 Absatz 3 OWiG soll künftig – wie bereits an zahlreichen anderen Stellen in der Strafprozessordnung – allein auf den „Nachweis“ der Bevollmächtigung abgestellt werden. Dieser kann in aller Regel durch die elektronische Einreichung einer (digitalen) Kopie der Vollmachtsurkunde durch den Verteidiger geführt werden.

In der Praxis wird zum Nachweis der Vollmacht nämlich oftmals noch die Vorlage einer Originalurkunde verlangt. Werden Akten künftig aber elektronisch geführt, müssten diese Urkunden jeweils einzeln digitalisiert werden, was dem Zweck der Digitalisierung zuwiderliefe.

Soll aber der Wortlaut zu den Anforderungen an den Nachweis an eine Verteidigervollmacht in der Strafprozessordnung insgesamt harmonisiert werden, erscheint es zumindest erwägenswert, begriffliche Folgeanpassungen auch in § 145a Absatz 3 Satz 2, 1. Halbsatz StPO und § 51 Absatz 3 Satz 3, 1. Halbsatz OWiG vorzunehmen, die jeweils noch auf eine „bei den Akten vorliegenden“ Vollmacht Bezug nehmen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 27 (§ 163g StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 163g StPO zusätzlich dahingehend geändert werden kann, dass bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für die Begehung einer Straftat von gewisser Schwere, die nach § 163g Absatz 1 StPO erhobenen Daten für eine gewisse beschränkte Dauer gespeichert und für einen Abgleich in einem nicht automatisierten Verfahren mit Daten genutzt werden können, die im Zusammenhang mit der Straftat von erheblicher Bedeutung nach Absatz 1 anderweitig erhoben wurden.

Begründung:

Der Ergänzungsbedarf ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Um im Zusammenhang mit einem anlassbezogenen Einzelfall weitere Ermittlungsansätze zu generieren, sollten bestimmte automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme auf gewissen Strecken in der Nähe zum Tatort beispielsweise auf vermuteten Fluchtrouten kurzfristig und mit beschränkter Dauer Kennzeichen im sogenannten Aufzeichnungsmodus erfassen, um daraus mögliche weitere Ermittlungsansätze zu generieren und einen nachträglichen (manuellen) Abgleich der Erkenntnisse im Rahmen dieses Strafverfahrens auf dieser Grundlage zu ermöglichen. Diese Möglichkeit sollte zumindest für Fälle der Schwerestrafkriminalität, wie beispielsweise bei Terroranschlägen und Amokläufen, gegeben sein. In diesen Fällen ist mangels abzugleichendem Datenbestand und fehlender konkreter Erkenntnisse über Täter und Beteiligte ein automatisierter unmittelbar der einzelnen Erhebung folgender Abgleich nicht vorgesehen. Diese Maßnahmen, welche in der Anwendung einen seltenen Ausnahmefall darstellen und stets in örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer entsprechenden Anlasstat stehen, wurden bislang unter anderem auf § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StPO, bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch auch beispielsweise auf § 163d in Verbindung mit § 111 StPO, gestützt. Durch die Einführung von § 163g StPO könnte dahingehend argumentiert werden, dass die vorgenannten Vorschriften als Rechtsgrundlage für die Ermittlungsmaßnahme nicht mehr herangezogen werden können. Damit würden die bislang möglichen Ermittlungsinstrumente der Strafverfolgungsbehörden beschränkt werden. Etwaige Ermittlungsansätze, welche anhand der durch die Maßnahme aufgezeichneten Kennzeichen sichergestellt und anhand einer nachträglichen Auswertung zur Aufklärung einer solchen schweren Straftat gegebenenfalls erheblich beitragen könnten, wären in der Konsequenz dann unwiederbringlich verloren.

8. Zu Artikel 1 Nummer 34 (§ 268 Absatz 3 Satz 2, 3, Absatz 4 StPO)

Artikel 1 Nummer 34 ist wie folgt zu fassen:

„34. § 268 Absatz 3 Satz 2, 3 und Absatz 4 werden gestrichen.“

Begründung:

Eine Hauptverhandlung kann gemäß § 229 Absatz 1 StPO bis zu drei Wochen unterbrochen werden; wenn sie bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat sogar bis zu einem Monat, § 229 Absatz 2 StPO. Gemäß § 229 Absatz 3 StPO werden die genannten Fristen gehemmt, wenn ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen Krankheit oder eine zur Urteilsfindung berufene Person wegen gesetzlichen Mutterschutzes oder der Inanspruchnahme von Elternzeit nicht erscheinen kann und die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat. Die Hemmung darf jedoch längstens zwei Monate dauern.

Anders als in § 229 StPO vorgesehen, muss ein Urteil nach geltender Rechtslage jedoch spätestens am elften

Tag nach Schluss der Verhandlung verkündet werden, § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO. Insoweit ist die reguläre Unterbrechungsfrist verkürzt. § 229 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 StPO gilt jedoch gemäß § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO entsprechend.

Dies führt dazu, dass sich das Gericht innerhalb eines gegenüber den Fristen des § 229 Absatz 1 und 2 StPO deutlich kürzeren Zeitraums für die Beratung eines Urteils zusammenfinden und dieses verkünden muss. Es ist mithin nicht nur notwendig, dass sich alle Mitglieder des erkennenden Gerichts innerhalb der kurzen Frist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO zusammenfinden, sondern überdies muss es dem Gericht innerhalb dieses kurzen Zeitfensters möglich sein, sich umfassend zu beraten. Dieses stellt erfahrungsgemäß insbesondere Schöffen vor Probleme, da diese im Regelfall neben ihrer ehrenamtlichen Schöffentätigkeit Berufen nachgehen und insofern auch dort zeitlichen Verpflichtungen unterliegen.

Die gegenüber § 229 Absatz 1 StPO kürzere Frist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO dürfte darin begründet liegen, dass § 229 Absatz 1 StPO a. F. (gültig bis 31.08.2004) die Unterbrechung einer Hauptverhandlung lediglich für bis zu zehn Tagen zuließ.

Für die Beibehaltung der verkürzten bzw. einer nur vierzehntägigen Urteilsverkündungsfrist könnte sprechen, dass aufgrund der engen Begrenzung der Frist die Schlussvorträge und das letzte Wort bei der Beratung allen Richtern noch lebendig in Erinnerung sind (vgl. insoweit KK-StPO/Kuckein/Bartel, 8. Aufl. 2019, StPO § 268 Rn. 9 m.w.N.).

Bei langandauernden Hauptverhandlungen, die aufgrund des Umfangs des Beweisstoffes auf Monate oder Jahre angelegt sind, verliert der Konzentrationsgrundsatz jedoch an Bedeutung. Es ist anerkannt, dass in diesen Verfahren, die unvermeidbar sind, zur Verringerung der mit der Prozessdauer ansteigenden physischen und psychischen Belastung längere Pausen für alle Beteiligten erforderlich sind. Es widerspricht sowohl dem Gedanken der Beschleunigung als auch der Prozessökonomie, eine langandauernde Hauptverhandlung zu wiederholen. Zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Konzentrations- und dem Beschleunigungsgrundsatz sieht daher bereits § 229 Absatz 3 StPO vor, dass bei Hauptverhandlungen, die an mindestens zehn Tagen stattgefunden haben, der Lauf der zulässigen Unterbrechungsfrist während der Erkrankung des Angeklagten oder einer zur Urteilsfindung berufenen Person sowie wegen des Mutter-schutzes oder der Elternzeit einer zur Urteilsfindung berufenen Person für längstens zwei Monate gehemmt ist. Diese Regelung verhindert, dass in Fällen kurzfristiger Erkrankungen bzw. des Mutterschutzes oder der Elternzeit eine verfahrensverzögernde, für alle Beteiligten belastende und kostenträchtige Wiederholung der bereits länger andauernden Hauptverhandlung erfolgen muss. Die Regelung trägt schließlich dazu bei, dass die von § 192 Absatz 2 und 3 GVG vorgesehene Möglichkeit der Bestellung von Ergänzungsrichtern und -schöffen auf die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefälle beschränkt bleibt (vgl. Begründung zum Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes, BT-Drucksache 15/1508, S. 25) und gilt gemäß § 268 Absatz 3 Satz 3 StPO für die Urteilsverkündungsfrist entsprechend.

Es erschließt sich nicht, warum zwar § 229 Absatz 3 StPO entsprechend auf die Urteilsverkündungsfrist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO anwendbar ist, die Frist im Übrigen aber kürzer als diejenigen des § 229 Absatz 1 und Absatz 2 StPO sein soll.

Insoweit wird auch seitens Teilen der Literatur explizit gefordert, die Fristen einander anzupassen (vgl. z.B. MüKoStPO/Moldenhauer, 1. Aufl. 2016, StPO § 268 Rn. 29). Überdies hat der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs bereits im Jahr 2006 festgestellt, dass angesichts der Neuregelung über die Höchstgrenze der regelmäßigen Unterbrechungsfrist in § 229 Absatz 1 StPO durchgreifende Bedenken bestünden, ob ein Verstoß gegen die nunmehr kürzere Fristbemessung in § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO überhaupt noch als bedeutsam erachtet werden könne (vgl. BGH, Beschluss vom 09.11.2006 – 5 StR 349/06, NJW 2007, 96, Rn. 3).

Durch eine Aufhebung des § 268 Absatz 3 Satz 2 und 3 gälte § 229 StPO auch für die Urteilsverkündung (vgl. Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Anpassung der Urteilsverkündungsfrist des § 268 Absatz 3 Satz 2 StPO an die Unterbrechungsfrist des § 229 StPO (BT-Drucksache 19/23547, S. 8). Einer gesonderten Regelung bedürfte es insoweit nicht mehr. Dieses erscheint sachgerecht. Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften sieht lediglich eine marginale Verlängerung der bisherigen Urteilsverkündungsfrist von elf Tagen auf zwei Wochen vor. Dieses ist jedoch kaum geeignet, die praktischen Terminfindungsprobleme zu beseitigen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 40 (§ 345 Absatz 1 StPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob neben der vorgesehenen Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist auch eine angemessene absolute Höchstfrist für die Urteilsabsetzung sowie eine angemessene Frist für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls gesetzlich festgeschrieben werden sollten.

Begründung:

Wie das NSU-Verfahren gezeigt hat, kann die Urteilsabsetzungsfrist nach § 275 Absatz 1 StPO bei lang andauernden Verfahren sehr lang werden. Hier könnte die Einführung einer absoluten Höchstfrist angezeigt sein.

Zur Fertigstellung des Protokolls enthält die StPO überhaupt keine Regelung. Damit die Verfahrensbeteiligten planen können, bis wann sie mit einer Übersendung des Protokolls rechnen können, könnte auch für die Fertigstellung des Protokolls im Gesetz eine angemessene Höchstfrist gesetzt werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 51a – neu – (§ 418 Absatz 5 – neu – StPO)
Nummer 51b – neu – (§ 419 Absatz 1 Satz 2 Absatz 1a – neu – StPO)

Nach Artikel 1 Nummer 51 sind folgende Nummern einzufügen:

„51a. Dem § 418 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorschriften des Dritten Buches über das Rechtsmittelverfahren bleiben unberührt. Die Verteidigerbestellung dauert fort.“

51b. § 419 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in diesem Verfahren“ die Wörter „durch das Amtsgericht“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Hat der Verurteilte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass der Verurteilte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Der Beschluss ist mit dem Urteil zu verkünden.“

Begründung:

Die durch die Regelungen sollen Klarstellungen und Verbesserungen im Hinblick auf den Verfahrensablauf im (besonders) beschleunigten Verfahren erreicht werden, die die Anwendung dieser Verfahrensort erleichtern. Es handelt sich um die weitgehend unstrittigen Vorschläge aus dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, „Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens in Strafsachen“, BR-Drucksache 241/19.

Zu Nummer 51a

In einem neuen Absatz 5 des § 418 Strafprozessordnung (StPO) wird klargestellt, dass im Berufungsverfahren nach den regulären Verfahrensgrundsätzen verhandelt wird, sodass die beschränkte Rechtsfolgenkompetenz des § 419 Absatz 1 Satz 2 StPO nicht mehr gilt und die Verteidigerbestellung für das Rechtsmittelverfahren andauert. Die bestehende Unklarheit, welches Regelungsregime im Berufungsverfahren Anwendung findet, wird durch diese Regelung behoben.

Der Gesetzgeber hat im Verbrechensbekämpfungsgesetz keine klaren Regelungen für das Berufungsverfahren geschaffen. Namentlich hat er nicht ausdrücklich geregelt, ob die Strafbanngrenze auch das Berufungsgericht bindet oder ob sich die Geltung des beschränkten Strafbanns auf das Verfahren in erster Instanz

beschränkt. Ein Teil des Schrifttums (KK-StPO/Graf, § 419 Rn. 5, beck-online m.w.N.) beruft sich auf den Wortlaut des § 419 Absatz 1 Satz 2 StPO („in diesem Verfahren“ [scil.: vor dem Amtsgericht nach § 417 Strafprozessordnung]) und will dem Berufungsgericht – vorbehaltlich des Verbots der reformatio in peius – den vollen Strafbann des § 24 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zubilligen. Nach der Gegenansicht (Meyer-Goßner, StPO, 61. Auflage 2018, §419, Rn. 17; Ranft, NSTZ 2004, Seite 424) gilt die Rechtsfolgen-
grenze in der Berufungsinstanz fort.

Auf der anderen Seite wird überwiegend vertreten, dass im Verfahren über die Berufung gegen ein im beschleunigten Verfahren ergangenes Urteil des Amtsgerichts die Beweisaufnahme nicht mehr nach § 420 StPO, sondern nach den sonst in Berufungssachen geltenden Vorschriften durchgeführt wird (OLG Köln, Beschluss vom 4. April 2000 – Ss 76/00 - 61 –, Rn. 21, juris). Daraus, dass die Anwendung von § 420 Absatz 4 StPO ausdrücklich nur auf das Verfahren vor dem Strafrichter beschränkt sei, lasse sich nicht ableiten, dass die erweiterten Verlesungsmöglichkeiten der Absätze 1 bis 3 im Berufungsverfahren auch vor dem Landgericht Geltung beanspruchten (KK-StPO/Graf, § 420 Rn. 2, beck-online).

Diese Unklarheiten und Widersprüche behindern den praxisgerechten Einsatz des beschleunigten Verfahrens. Der Schutz des Angeklagten vor Fehlurteilen infolge einer möglicherweise zu Unrecht vereinfachten Beweisaufnahme in erster Instanz gebietet es auf der einen Seite, im Berufungsrechtszug eine vollständige Beweisaufnahme nach den normalen Regeln der StPO durchzuführen (Schlothauer, StV 1995, Seite 47). Das Wesen der Berufung als vollständig neue Tatsacheninstanz ermöglicht so den Ausgleich der "Schmälerung" der Rechte des Angeklagten im "Schnellverfahren" in zweiter Instanz (so schon RGSt 67, 59 [61]). Dann aber ist es auf der anderen Seite nicht einzusehen, warum das Berufungsgericht nicht auch in der Sache nach allgemeinen Regeln soll entscheiden dürfen. Wenn die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens in der Berufungsinstanz nicht gelten, besteht kein Anlass, die gerade zum Ausgleich für die Vereinfachung und Beschleunigung dieser Verfahrensart normierte Rechtsfolgenbeschränkung dem Berufungsgericht in gleichem Umfange wie dem Amtsgericht aufzuerlegen (BayObLG, Urteil vom 3. Dezember 2003 – 2St RR 114/2003 –, Rn. 16, juris m.w.N.).

Auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten ist dies allein sachgerecht. Das Berufungsgericht wäre sonst, wenn es eine vom Amtsgericht unter Verletzung des § 419 Absatz 1 Satz 2 StPO verhängte Strafe für tat- und schuldangemessen hält, gehindert, den Strafausspruch zu bestätigen (so aber Ranft, NSTZ 2004, Seite 424). Das Verbot der reformatio in peius in den Fällen, in denen allein der Angeklagte Berufung einlegt, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 51b

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die beschränkte Rechtsfolgenkompetenz im beschleunigten Verfahren nur für die Verhandlung vor dem Amtsgericht Geltung beansprucht. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 418 Absatz 5.

Zu Buchstabe b

In einem neuen Absatz 1a wird geregelt, dass das Gericht dem Verurteilten aufgeben kann, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen. Der Haftbefehl nach §127b StPO dient ausschließlich der Sicherung der Hauptverhandlung in erster Instanz. Für die Sicherung des Verfahrens in zweiter Instanz oder die Strafvollstreckung sind ausreichende Sicherungsmöglichkeiten nicht vorhanden. Dies erweist sich insbesondere bei wohnsitzlosen und reisenden Tätern als drängendes, praktisches Problem, welches durch die Regelung behoben wird.

11. Zu Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe a₀ – neu – (§ 459g Absatz 2 Satz 2 – neu – StPO)

In Artikel 1 Nummer 55 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Verwertung von Gegenständen gilt § 111m Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“

Begründung:

Gerade bei schwierig zu verwahrenden beziehungsweise zu verwertenden Gegenständen besteht ein dringender praktischer Bedarf, auch private (zum Beispiel auf bestimmte Gegenstände spezialisierte) Verwerter zu beauftragen. Dies sollte für die Verwertung von Vermögensgegenständen im Bereich der Wertersatzeneinziehung – ähnlich wie für die Verwertung nach § 111m Absatz 1 Satz 3 StPO – gesetzlich erleichtert werden.

§ 459g Absatz 2 StPO verweist auf § 459 StPO, der wiederum auf das Justizbeitreibungsgesetz verweist, welches in § 6 JBeitrG auf die Regelungen zur Zwangsvollstreckung nach der ZPO verweist und die Zuständigkeit in § 6 Absatz 3 JBeitrG dem „Vollziehungsbeamten“ zuweist, den es im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aber nicht gibt. Damit bleibt es bei der Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers. Da zur Sicherung der Wertersatzeneinziehung auch „ungewöhnliche“ Gegenstände wie Schmuck, Kunstwerke, Antiquitäten, teure Autos, etc. beschlagnahmt werden können, braucht es für deren Verwertung aber spezielles Know-How und besondere Verkaufsplattformen, über die die staatlichen Vollziehungsbeamten beziehungsweise Gerichtsvollzieher nicht verfügen. Zwar besteht nach § 825 Absatz 2 ZPO für „das Vollstreckungsgericht“ die Möglichkeit, anstelle der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher die Versteigerung durch eine andere Person im Einzelfall anzuordnen. Dieser Weg erscheint jedoch unnötig kompliziert und umständlich, da es für jeden Einzelfall eines Antrags bei Gericht und einer Gerichtsentscheidung bedarf. Der Verurteilte hat dadurch keinen Vorteil; im Gegenteil dürfte er ein Interesse an einer möglichst wirtschaftlichen Verwertung durch einen Spezialisten anstelle des Gerichtsvollziehers haben. Die derzeitige Regelung des § 459g Absatz 2 StPO macht zudem die dauerhafte Einschaltung spezialisierter privater Dienstleister, zum Beispiel über einen Rahmenvertrag, unmöglich. Daher sollte der Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, in geeigneten Fällen auch ohne vorherige Genehmigung des Vollstreckungsgerichts private Dritte mit der Verwertung von im Wege der Wertersatzeneinziehung gepfändeten Gegenständen zu beauftragen. Gerichtlichen Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Vollstreckungsbehörde kann der Verurteilte über § 459o StPO erlangen; eine gerichtliche Genehmigung der Verwertungsart nach § 825 Absatz 2 ZPO ist zum Schuldnerschutz nicht notwendig.

12. Zu Artikel 1 Nummer 62a – neu – (§ 463a Absatz 1a – neu – StPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 62 folgende Nummer einzufügen:

,62a. In § 463a wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle kann den zuständigen Behörden personenbezogene Daten des Verurteilten übermitteln, soweit dies notwendig ist, um eine Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abzuwehren oder dem Verurteilten zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.“

Begründung:

Die Vorschrift des § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO geht auf das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. 2017 I 3202, 3210) zurück, in dessen Rahmen der Kreis der zur unmittelbaren Datenübermittlung an die Polizeibehörden befugten Stellen um die Bewährungshilfe erweitert worden ist. Auch der Bewährungshilfe ist es demnach gestattet, zum Zwecke der Abwendung einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut Informationen unmittelbar an die Polizeibehörden weitergeben zu können (vergleiche BT-Drucksache 18/11272 Seite 35).

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I 2121) wurde zusätzlich geregelt, dass neben der Bewährungshilfe auch die Führungsaufsichtsstellen zu einer unmittelbaren Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden befugt sind, wenn eine rechtzeitige Übermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht gewährleistet ist (vergleiche BT-Drucksache 19/10388, Seite 5).

Dies war eine wichtige und richtige Ergänzung der StPO. Die Befugnis von Bewährungshelfern und Führungsaufsichtsstellen, unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar an die Polizei, die Einrichtungen des

Justiz- und Maßregelvollzugs und die Vollstreckungsbehörden Informationen zu übermitteln, wird ausdrücklich und unmissverständlich im Gesetz geregelt.

Die genannten Gesetzesänderungen gehen aber nicht weit genug. Es muss eine umfassendere gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Führungsaufsichtsstelle auch mit anderen Behörden geschaffen werden. Nur durch eine effektive Kooperation aller beteiligten öffentlichen Stellen – idealerweise auch im Rahmen von sogenannten runden Tischen, um geeignete Maßnahmen unmittelbar abzustimmen – können Rückfälle auch hochgefährlicher Probanden verhindert werden. Vermeidbare Zweifel an der Zulässigkeit des erforderlichen Informationsaustauschs unter den Beteiligten führen dagegen zwangsläufig zu Informationsdefiziten und gefährden das wichtige Ziel der Führungsaufsicht, durch Kontrolle und Hilfestellung weitere Straftaten zu vermeiden (so auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder auf ihrer 89. Konferenz vom 6. bis 7. Juni 2018).

Eine Gelegenheit zur Änderung bietet sich jetzt erneut. Durch die Ergänzung von § 463a StPO um einen neuen Absatz 1a wird insbesondere § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO sinnvoll ergänzt werden: Die Befugnis zur unmittelbaren Unterrichtung der Polizei in Eilfällen müssen – da es sich eben um Eilfälle handelt – alle Mitarbeiter der Führungsaufsichtsstelle haben; die Befugnis zum weitergehenden unmittelbaren Informationsaustausch sowohl mit der Polizei als auch mit anderen Behörden werden nur der Leiter der Führungsaufsichtsstelle und, nach allgemeinen Grundsätzen der Geschäftsverteilung im Vertretungsfall, der stellvertretende Leiter der Führungsaufsichtsstelle haben, die selbst die Befähigung zum Richteramt besitzen oder Beamte des höheren Dienstes sein müssen (Artikel 295 Absatz 2 Satz 2 EGStGB). Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle beziehungsweise der stellvertretende Leiter der Führungsaufsichtsstelle werden ohne Zwischenschaltung des Gerichts oder der Vollstreckungsbehörde insbesondere an einem runden Tisch erforderliche Informationen mit anderen Behörden und der Polizei austauschen können, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abzuwehren oder der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden. Dabei sind sie wie stets den Weisungen des Gerichts unterworfen (§ 68a Absatz 5 StGB). Besondere Kompetenzen des Leiters der Führungsaufsichtsstelle sehen bereits § 463a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 StPO vor; an dieses Regelungskonzept wird angeknüpft.

13. Zu Artikel 1 Nummer 66 (§ 492 Absatz 4 Satz 1 StPO)

Artikel 1 Nummer 66 ist wie folgt zu fassen:

,66. § 492 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auskünfte ...< weiter wie Vorlage>...“
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 3, 4 und 5“ ersetzt.“

Begründung:

Es wird ein bestehendes Defizit bei Auskünften aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) behoben und damit ein Beitrag zu einer noch effektiveren Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern geleistet.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder erhalten zu ihrer Aufgabenerfüllung nach den Regelungen des § 492 Absatz 4 StPO in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG Auskunft aus dem ZStV. Auch der MAD und der BND erhalten solche Auskünfte.

Die Auskünfte umfassen:

1. die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
2. die zuständige Stelle und das Aktenzeichen,

3. die nähere Bezeichnung der Straftaten, insbesondere die Tatzeiten, die Tatorte und die Höhe etwaiger Schäden und
4. die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Auskünfte nach § 492 Absatz 2 Nummer 5 StPO dürfen die vorgenannten Stellen bislang nicht unmittelbar aus dem ZStV erheben. Solche Auskünfte bedürfen jeweils einer schriftlichen Anfrage bei der jeweiligen verfahrensführenden Staatsanwaltschaft. Die Auskünfte nach Nummer 5 betreffen die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nebst Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Differenzierung zwischen unmittelbarer Auskunft aus dem ZStV zu § 492 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 StPO und der schriftlichen Anfrage bei der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft zur Nummer 5 ist nicht nachvollziehbar. Die Informationen nach Nummer 5 weisen keinen über die in den Nummern 3 und 4 hinausgehenden belastenden Gehalt auf, sondern geben lediglich die verfahrensmäßige Umsetzung der Informationen nach den Nummern 3 und 4 wieder.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie der weiteren berechtigten Behörden, ist zur Gewährleistung einer hohen Qualität der zur Aufgabenerfüllung herangezogenen Daten die Auskunft nach § 492 Absatz 2 Nummer 5 StPO ein wesentliches Element bei der Bewertung von Personen und Sachverhalten. Dies gilt umso mehr, als die nach Nummer 5 im ZStV vorgehaltenen Daten sowohl be- als auch entlastenden Inhalts sein können.

Die zur Erhebung der Informationen zur § 492 Absatz 2 Nummer 5 StPO durchzuführenden schriftlichen Anfragen bedeuten einen für die Bedarfsträger und die verfahrensführenden Staatsanwaltschaften höheren Verwaltungsaufwand, während das BfJ als ZStV-Registerbehörde die Anfrage nach den § 492 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 bereits beantwortet hat und die Informationen zur Nummer 5 im selben Arbeitsgang ohne nennenswerten Mehraufwand hätte übermitteln können.

Die Differenzierung ist auch vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Auskunftsbefugnis aus dem ZStV an das BKA zur Gefahrenabwehr nicht nachvollziehbar. Das BKA soll Auskünfte zum Beispiel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erhalten. Diese gesetzliche Aufgabe des BKA bewegt sich im Überschneidungsbereich mit denen der Verfassungsschutzbehörden. Eine Einschränkung von Auskünften an das BKA sieht der Gesetzentwurf, anders als die bislang geltende StPO gegenüber den Verfassungsschutzbehörden, gerade nicht vor.

14. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a (§ 36 Absatz 2 Satz 2 GVG)

In Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a § 36 Absatz 2 Satz 2 sind die Wörter „Geburtsdag und -ort“ durch das Wort „Geburtsjahr“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Auflegung (Offenlegung) der personenbezogenen Daten von Schöffen sollte auf eine Veröffentlichung des Geburtsdatums und des Geburtsorts verzichtet werden. Für die Erfüllung der Zwecke des § 36 GVG ist eine Auflegung des Geburtsjahres der als Schöffen vorgeschlagenen Personen ausreichend. Mit der öffentlichen Auflegung nach § 36 GVG wird gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 GVG bezweckt, öffentlich nachprüfbar zu machen, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung bei der Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen angemessen berücksichtigt worden sind. Diesem Ziel wird auch durch eine Veröffentlichung lediglich des Geburtsjahres, ohne Geburtsort und -datum, genüge getan.

Die Relevanz für die Betroffenen ist hoch. Mit der öffentlichen Auflegung zahlreicher Daten der möglichen Schöffen, insbesondere des Geburtsdatums und des Geburtsorts, ist eine Ausforschung der Wohnanschrift über eine Melderegisterauskunft nach § 44 BMG möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorschlagsliste gemäß § 36 Absatz 4 Satz 1 GVG mindestens doppelt so viele Personen umfassen soll, wie letzt-

lich als Schöffen ernannt werden, sollten so wenig personenbezogene Daten der Schöffen wie möglich veröffentlicht werden (Datenminimierung im Sinne Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO).

Die im GVG vorgeschlagene Änderung dahingehend, dass nicht mehr die Wohnanschrift, sondern lediglich Wohnort und Postleitzahl in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, geht aus den oben genannten Erwägungen in die richtige Richtung. Allerdings hätte eine Veröffentlichung des Geburtsdatums zur Folge, dass die aktuelle Anschrift der Person nach wie vor über eine Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 3 Nummer 1 BMG ausgeforscht werden könnte. Der in der Begründung des Referentenentwurfs zu § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG angegebene Zweck der vorgeschlagenen Änderung (Datensparsamkeit, vergleiche Begründung Allgemeiner Teil Seite 52) würde daher unterlaufen. Zum Schutz der Personen ist es daher geboten, nur das Geburtsjahr in die Liste aufzunehmen. Eine eindeutige Identifizierung gemäß § 44 Absatz 3 Nummer 1 BMG ist damit nicht möglich und eine Ausforschung der Anschrift kann nicht erfolgen. Darüber hinaus trägt die vorgeschlagene Änderung den datenschutzrechtlichen Belangen von Personen, die eine Ausforschung befürchten, aber bei denen keine ausreichenden Gründe für die Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegen, Rechnung.

15. Zu Artikel 5 (§ 29 DRiG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein flexiblerer Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern sowie abgeordneten Richterinnen und Richtern ermöglicht werden kann, um im Falle des planmäßigen flächendeckenden Einsatzes von Proberichterinnen und Proberichtern eine faktische Abordnungssperre zu vermeiden und den Ländern bei der Personalplanung einen gewissen Gestaltungsspielraum zu eröffnen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden vermehrt neue Richterinnen und Richter ernannt, um die aus verschiedenen Gründen frei gewordenen bzw. frei werdenden Stellen zu besetzen. Zugleich zwingen Teilzeitbeschäftigungen wie auch Elternzeiten vermehrt zum flächendeckenden Einsatz von Proberichterinnen und Richtern, um einen fortlaufenden und reibungslosen Ablauf an den Gerichten sicherstellen zu können. Soweit § 29 DRiG weiterhin vorsieht, den gleichzeitigen Einsatz von abgeordneten Richterinnen und Richtern sowie Proberichterinnen und Proberichtern ohne Ausnahmemöglichkeit einzuschränken, kann dies künftig u.a. zu einer faktischen Abordnungssperre und damit zu erheblichen Problemen bei der Personalplanung führen. Dementsprechend sollte eine Regelung vorgesehen werden, die zumindest Übergangsweise den flexibleren Einsatz von abgeordneten Richterinnen und Richtern und Richterinnen und Richter auf Probe ermöglicht.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zur qualifizierten elektronischen Signatur bei Einreichung eines Strafantrags)

Die Bundesregierung lehnt im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens die Bitte des Bundesrates ab, das Erfordernis der qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 32a Absatz 3 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) bei der Einreichung eines Strafantrags im Sinne des § 158 Absatz 2 StPO jedenfalls für die Fälle zu streichen, in denen Polizeibehörden den Strafantrag aufnehmen. Das Anliegen soll nicht in diesem Gesetzgebungsvorhaben aufgegriffen, sondern, einem Beschluss der 91. Justizministerkonferenz entsprechend, im Anschluss an die bereits gemeinsam mit den Ländern begonnene Prüfung einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben. Weitere Vereinfachungen der Unterschriften- und Schriftformerfordernisse sollen nicht punktuell bezogen auf den Strafantrag, sondern im Rahmen einer Gesamtlösung erfolgen, die sämtliche Schriftformerfordernisse (zum Beispiel die schriftliche Einwilligung gemäß § 81f Absatz 1 Satz 1, § 81g Absatz 3 Satz 1 oder § 81h Absatz 1 StPO) in den Blick nimmt. Die angeregte Änderung berücksichtigt zudem nicht Strafanträge, die bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – § 68 Absatz 4 Satz 5 StPO)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab, wonach Zeugen, denen gestattet worden ist, statt ihres Wohnsitzes eine andere ladungsfähige Adresse anzugeben, lediglich auf die Möglichkeit der Beantragung einer Auskunftssperre bei der Meldebehörde hingewiesen werden sollen und die Antragstellung von Amts wegen in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt werden soll. Durch die Verpflichtung zu der Beantragung von Amts wegen bei Zustimmung des Zeugen sollen diesem gerade der mit einer eigenen Antragstellung verbundene Aufwand und ein weiterer Behördenkontakt erspart werden. Zudem sind die Zahl der Fälle und der entstehende Mehraufwand für die Staatsanwaltschaften überschaubar. Denn die Auskunftssperre ist nur in den Fällen zu veranlassen, in denen eine Gefährdung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 StPO bejaht wird und der Zeuge der Antragstellung zustimmt.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 10 – § 100a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a StPO, Artikel 23a -neu- – § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. Nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrats soll statt der Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 100a Absatz 2 StPO um die bandenmäßig begangene Steuerhinterziehung großen Ausmaßes eine Ausdehnung des Regelbeispiels der bandenmäßigen Steuerhinterziehung in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung auf alle Steuerarten erfolgen. Auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem gleichlautenden Vorschlag im Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Abgabenordnung – Gesetz zur umfassenden Verfolgung der organisierten Steuerhinterziehung – wird Bezug genommen (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/25819).

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 14a -neu- – § 111d Absatz 3 -neu- StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates hinsichtlich des Regelungsziels zu, die Möglichkeit der Hinterlegung von beschlagnahmten Bargeld zu regeln und dabei die Beschlagnahmewirkung des § 111d Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechtssicher und ohne zeitliche Unterbrechung aufrechtzuerhalten. Hinsichtlich der konkreten Formulierung erscheint es jedoch vorzugswürdig,

die gewünschte Rechtsfolge in Satz 2 an die Einzahlung auf das Justizkonto anzuknüpfen, da die weiteren Voraussetzungen der Hinterlegung – soweit ersichtlich – nicht vollständig deckungsgleich in den Hinterlegungsgesetzen der Länder geregelt sind.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 22 – § 132 Absatz 1, 2 StPO)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsantrag des Bundesrates ab, demgemäß § 132 StPO in unveränderter Form fortgelten soll. Der Entwurf reagiert mit der vorgesehenen Änderung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu § 132 StPO. Das geltende Recht wird mit Blick auf die Gewährleistung des Rechts auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (Richtlinie 2012/13/EU vom 22. Mai 2012) derzeit europarechtskonform ausgelegt. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel an der materiellen Vereinbarkeit mit dem Europarecht, weil Deutsche gegenüber EU-Bürgern/innen bevorzugt werden. Durch die Neuregelung, die Bürgern/innen mit festem Wohnsitz oder Aufenthalt in Schengenstaaten Deutschen gleichstellt, soll einer in weiteren, bereits anhängigen Verfahren zu erwartenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, mit der die Vorschrift insgesamt für europarechtswidrig erklärt werden könnte, zuvorgekommen werden. Die geltend gemachten Probleme in der praktischen Handhabung können nicht Anlass sein, von der Neuregelung abzusehen, vielmehr wird Deutschland in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union auf eine übereinkommenskonforme Zustellungspraxis drängen.

**Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
– § 145a Absatz 1 Satz 1 StPO
Buchstabe b
– § 145a Absatz 2 Satz 1 StPO
Nummer 39 – § 330 Absatz 2 Satz 2 StPO
Artikel 23 Nummer 2 Buchstabe a – § 51 Absatz 3 Satz 1 OWiG)**

Die Bundesregierung wird die Prüfbitte des Bundesrates, die lediglich Anpassungen der Terminologie betrifft, im weiteren Verfahren aufgreifen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 27 – § 163g StPO)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob der Einsatz automatischer Kennzeichenlesesysteme auch zu Ermittlungszwecken zugelassen werden kann, indem die Speicherung der Daten und ein späterer Abgleich erlaubt werden. Hierbei wird auch die hohe Eingriffsintensität, die sich durch die Erhebung und Speicherung von Daten einer Vielzahl von unbeteiligten Bürgern ergibt, zu berücksichtigen sein.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 34 – § 268 Absatz 3 Satz 2, 3, Absatz 4 StPO)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsantrag des Bundesrates ab, mit dem die Unterbrechungsfrist für die Urteilsverkündung an die allgemeinen Unterbrechungsfristen angepasst werden soll. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schlägt eine moderate Verlängerung der Urteilsverkündungsfrist von derzeit zehn Tagen auf künftig zwei Wochen vor. Das ist sachgerecht und ermöglicht es den Gerichten künftig, Urteile innerhalb eines wöchentlichen Sitzungsturnus zu verkünden. Die Urteilsverkündung soll aber zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Richterinnen und Richter die Schlussvorträge und das letzte Wort noch frisch in Erinnerung haben und nicht erst mehrere Monate nach dem Schluss der Hauptverhandlung. Durch die Frist von zwei Wochen wird zudem gewährleistet, dass die Angeklagten nicht übermäßig lange auf das Urteil warten müssen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 40 – § 345 Absatz 1 StPO)

Die Bundesregierung wird die Prüfbitte des Bundesrates, ob eine angemessene absolute Höchstfrist für die Urteilsabsetzung sowie eine angemessene Frist für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls eingeführt werden soll, im weiteren Verfahren aufgreifen.

**Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nummer 51a -neu- – § 418 Absatz 5 – neu –
Nummer 51b -neu- – § 419 Absatz 1 Satz 2
Absatz 1a -neu- StPO)**

Die Bundesregierung lehnt die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum beschleunigten Verfahren ab. In Rechtsprechung und Literatur wird mit den im Antrag dargestellten nachvollziehbaren Argumenten überwiegend vertreten, dass bereits de lege lata im Berufungsverfahren keine vereinfachte Beweisaufnahme statthaft ist. Einer Regelung dazu bedarf es nicht.

Eine Regelung zur Fortgeltung der Pflichtverteidigerbestellung ist obsolet, weil § 143 Absatz 1 StPO seit der Reform des Rechts der notwendigen Verteidigung ausdrücklich anordnet, dass die Pflichtverteidigerbestellung erst mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens endet. Das gilt selbstverständlich auch für das beschleunigte Verfahren.

Die vorgeschlagene Regelung über den Zustellungsbevollmächtigten begegnet europarechtlichen Bedenken, da Personen mit einem Wohnsitz in der EU schlechter gestellt werden als Personen mit einem Wohnsitz in Deutschland. Der Vorschlag steht damit auch im Widerspruch zu der mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Neuregelung des § 132 StPO. Sie ist darüber hinaus nicht erforderlich, weil § 132 StPO, der eine allgemeine Regelung zur Zustellungsvollmacht enthält, direkt angewendet werden kann.

Die Bundesregierung hat schließlich auch Bedenken gegen eine „Klarstellung“, dass im beschleunigten Verfahren eine Strafmaßbegrenzung auf ein Jahr nur in der ersten Instanz gilt. In einem beschleunigten Verfahren in der zweiten Instanz ist kein höherer Strafraum notwendig. Ganz seltene Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft nach erstinstanzlicher Verurteilung in einem beschleunigten Verfahren mit der Berufung (entgegen ihrer eigenen Einschätzung bei Anklageerhebung im beschleunigten Verfahren) eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr erreichen will, erfordern eine solche gesetzliche Regelung nicht. Erweist sich nach Anklageerhebung im beschleunigten Verfahren, dass die Rechtsfolgenkompetenz nicht ausreicht, so hat das Amtsgericht – gegebenenfalls auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung – die Entscheidung im beschleunigten Verfahren abzulehnen und über die Eröffnung des (regulären) Hauptverfahrens zu entscheiden. Nur dieses Verfahren gewährleistet, dass schwerwiegendere Tatvorwürfe in zwei vollwertigen Tatsacheninstanzen geprüft werden.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nummer 55 Buchstabe a -neu- – § 459g Absatz 2 Satz 2 -neu- StPO)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag prüfen, mit dem die generelle Möglichkeit eröffnet werden soll, die Verwertung von Gegenständen, die zum Zweck der Vollstreckung der Wertersatzentziehung gepfändet werden, unabhängig von einer Einzelfallentscheidung des Vollstreckungsgerichts nach § 825 Absatz 2 der Zivilprozessordnung durch spezialisierte, private Dritte vornehmen zu lassen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nummer 62a -neu- – § 463a Absatz 1a -neu- StPO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die in § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO normierte und erst durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 eingeführte Übermittlungsbefugnis, wonach Führungsaufsichtsstellen bei Gefahr im Verzug zur Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren an die Polizei berechtigt sind, ist ausreichend. Eine weitergehende Befugnis zur Informationsübermittlung stellt das Gesamtgefüge der Verantwortlichkeiten für die Informationsweitergabe in Frage. Die Informationsübermittlung, die oft sensible Daten betrifft und besonders eingriffsintensiv sein kann, soll auch weiterhin durch die auch sonst für die Datenübermittlung im Strafverfahren zuständigen Staatsanwaltschaften und Gerichte erfolgen.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nummer 66 – § 492 Absatz 4 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag des Bundesrates prüfen.

Zu Nummer 14 (Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a – § 36 Absatz 2 Satz 2 GVG)

Die Bundesregierung wird den Änderungsvorschlag des Bundesrates prüfen, ob lediglich die Aufnahme des Geburtsjahres der vorgeschlagenen Person ausreichend ist.

Zu Nummer 15 (Artikel 5 – § 29 DRiG)

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, über die bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Lockerungen für Rückabordnungen hinausgehend einen flexibleren Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern sowie abgeordneten Richterinnen und Richtern zu ermöglichen.

Der Entwurf schöpft bei der Besetzung von Spruchkörpern aus, was verfassungsrechtlich zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfen Richter, die nach dem Maßstab des Artikel 97 Absatz 2 Grundgesetz nicht im vollen Umfang persönliche Unabhängigkeit genießen, nur aus zwingenden Gründen und auf das unverzichtbare Maß beschränkt herangezogen werden. Dass solche zwingenden Gründe vorliegen, legt der Antrag nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.